



CVRIA

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Jahresbericht
2009



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

JAHRESBERICHT
2009

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts
und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Luxemburg 2010

www.curia.europa.eu

Gerichtshof
2925 Luxemburg
LUXEMBURG
Tel. +352 4303-1

Gericht
2925 Luxemburg
LUXEMBURG
Tel. +352 4303-1

Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union
2925 Luxemburg
LUXEMBURG
Tel. +352 4303-1

Der Gerichtshof im Internet: <http://www.curia.europa.eu>

Der Jahresbericht ist auch als CD-ROM bei der Dienststelle Presse und
Information des Gerichtshofs erhältlich.
Tel. +352 4303-2035

Redaktionsschluss: 1. Januar 2010

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Nachdruck der Fotos nur im Zusammenhang mit dieser
Veröffentlichung. Für jede weitere Verwendung ist die Genehmigung beim Amt für Veröffentlichungen der
Europäischen Union einzuholen.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa
(<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2010

ISBN 978-92-829-0943-0

doi:10.2862/1580

© Europäische Union, 2010

Printed in Luxembourg

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofs Vassilios Skouris	5
 Kapitel I	
<i>Der Gerichtshof</i>	
A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs.....	9
B – Zusammensetzung des Gerichtshofs.....	57
1. Mitglieder des Gerichtshofs.....	59
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2009.....	75
3. Protokollarische Rangfolge.....	77
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs	79
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs	83
 Kapitel II	
<i>Das Gericht</i>	
A – Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2009	115
B – Zusammensetzung des Gerichts	153
1. Mitglieder des Gerichts	155
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2009	165
3. Protokollarische Rangfolge.....	167
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts.....	169
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts.....	171

Kapitel III*Das Gericht für den öffentlichen Dienst*

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2009.....	195
B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst.....	207
1. Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst	209
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2009.....	213
3. Protokollarische Rangfolge.....	215
4. Ehemaliges Mitglied des Gerichts für den öffentlichen Dienst	217
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst.....	219

Kapitel IV*Begegnungen und Besuche*

A – Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof, beim Gericht und beim Gericht für den öffentlichen Dienst	233
B – Studienbesuche (2009).....	235
C – Feierliche Sitzungen	239
D – Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen	241
 <i>Organigramm (Kurzfassung)</i>	 246

Vorwort

Das vergangene Jahr ist mit einem großen Ereignis zu Ende gegangen. Nach einem langen und schwierigen Ratifikationsprozess ist am 1. Dezember 2009 der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten. Dieser Vertrag, mit dem der Europäischen Union effizientere Gesetzgebungs- und Verwaltungsstrukturen gegeben werden sollen, damit sie besser in der Lage ist, den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu begegnen, bringt für die meisten Tätigkeitsbereiche des Gerichtshofs wichtige Änderungen mit sich. Neben den Folgen, die sich daraus ergeben, dass die Europäische Union Rechtspersönlichkeit erworben hat und dass ihre Gliederung in drei Säulen aufgegeben wurde, kommt es mit dem Vertrag von Lissabon zu einer Reihe von Reformen bezüglich der Zuständigkeiten des Gerichtshofs und der Verfahren vor den Gerichten, aus denen dieser sich zusammensetzt.

Wegen des Ausscheidens von vier Mitgliedern kam es im Jahr 2009 außerdem zu einer partiellen Neubesetzung des Gerichtshofs. Bei den in diesem Zusammenhang erfolgten Ernennungen haben die Regierungen der Mitgliedstaaten erneut dem Anliegen Rechnung getragen, unverzüglich zu handeln und, soweit möglich, die Stabilität des Organs zu erhalten, damit dieses seine Aufgabe weiterhin reibungslos erfüllen kann. Der Gerichtshof kann dies nur begrüßen.

Schließlich war das Jahr 2009 auch durch ein trauriges Ereignis, den Tod von Generalanwalt Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer, geprägt. Die durch sein Ableben ausgelöste Schockwelle breitet sich noch immer aus, und sei es auch nur, weil wir die Rechtssachen, in denen er die Schlussanträge gestellt hat, in diesen Monaten beraten und weiter beraten werden. Seine Gedanken begleiten uns ganz konkret bei unserer Arbeit.

Der Leser findet in diesem Bericht eine vollständige Darstellung der Entwicklung und der Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2009. Wie jedes Jahr enthält ein wesentlicher Teil des Jahresberichts knappe, aber erschöpfende Angaben zur eigentlichen Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Diese Darstellung wird durch statistische Daten für die einzelnen Gerichte ergänzt und illustriert.



V. Skouris
Präsident des Gerichtshofs



Kapitel I

Der Gerichtshof

A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2009

Von Präsident Vassilios Skouris

In diesem Teil des Jahresberichts wird die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union im Jahr 2009 zusammenfassend dargestellt. Erstens wird ein Überblick über die Entwicklung des Organs im vergangenen Jahr gegeben, wobei die den Gerichtshof betreffenden institutionellen Veränderungen und die Entwicklungen in Bezug auf seine interne Organisation und seine Arbeitsmethoden im Vordergrund stehen (Abschnitt 1). Zweitens enthält er eine Analyse der Statistiken zur Entwicklung der Arbeitsbelastung des Organs sowie zur durchschnittlichen Verfahrensdauer (Abschnitt 2). Drittens werden wie in jedem Jahr die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, dargestellt (Abschnitt 3).

1.1. Das Ereignis, das die institutionelle Entwicklung des Gerichtshofs im Jahr 2009 am meisten geprägt hat, war zweifellos das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon. Er brachte einige Änderungen der Bestimmungen des EU-Vertrags und des EG-Vertrags über den Gerichtshof mit sich. Manche dieser Änderungen ergeben sich aus der Aufgabe der Drei-Säulen-Struktur der Europäischen Union und dem daraus folgenden Verschwinden der Europäischen Gemeinschaft sowie aus der Rechtspersönlichkeit, die nunmehr der Union zukommt. Andere sind spezifischer und betreffen unmittelbar den Gerichtshof.

Zu den wichtigsten Änderungen gehört zunächst, dass das Rechtsprechungsorgan der Union seit dem 1. Dezember 2009 Gerichtshof der Europäischen Union heißt. Es setzt sich weiterhin aus drei Gerichten zusammen, die nunmehr Gerichtshof, Gericht und Gericht für den öffentlichen Dienst heißen.

Die Schaffung weiterer Fachgerichte ist nach wie vor möglich, erfolgt nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aber im normalen Gesetzgebungsverfahren, d. h. im Verfahren der Mitbestimmung mit qualifizierter Mehrheit, und nicht mehr mit Einstimmigkeit wie bisher. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung des Gerichtshofs, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Stellung der Richter und Generalanwälte sowie das Sprachenregime des Gerichtshofs.

Eine wichtige Änderung betrifft das Verfahren der Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts. Die Richter und Generalanwälte werden nunmehr von der Konferenz der Regierungen der Mitgliedstaaten nach Anhörung eines Ausschusses ernannt, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters oder eines Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Gericht abzugeben. Dieser Ausschuss setzt sich aus sieben Persönlichkeiten zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder der beiden Gerichte, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte und der Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden, von denen einer vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich auf das Recht der Europäischen Union, sofern in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist. Der Gerichtshof erwirbt damit eine allgemeine Zuständigkeit zur Vorabentscheidung im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, da die Säulen verschwinden und die Art. 35 EU und 68 EG, die die Zuständigkeit des Gerichtshofs beschränkten, durch den Vertrag von Lissabon aufgehoben werden.

Zum einen wird, was die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen angeht, die Zuständigkeit des Gerichtshofs, im Wege der Vorabentscheidung zu entscheiden, festgeschrieben, so dass sie nicht mehr von einer Erklärung der einzelnen Mitgliedstaaten abhängt, in der diese Zuständigkeit anerkannt wird und die vorlageberechtigten nationalen Ge-

richte genannt sind. In Übergangsbestimmungen ist jedoch vorgesehen, dass diese uneingeschränkte Zuständigkeit erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon gilt.

Zum anderen kann der Gerichtshof, was Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr (insbesondere die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen) betrifft, jetzt von allen nationalen Gerichten – und nicht mehr nur von den obersten Gerichten – angerufen werden, und er ist nunmehr befugt, sich zu aus Gründen der öffentlichen Ordnung bei grenzüberschreitenden Kontrollen getroffenen Maßnahmen zu äußern.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon rechtsverbindlich wird und den gleichen rechtlichen Rang wie die Verträge erhält¹. Schließlich ist der Gerichtshof in dem sensiblen Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ausnahmsweise zuständig für die Kontrolle der Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten der Union und der GASP, deren Durchführung die Ausübung der Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse der Organe für die Ausübung der ausschließlichen und der geteilten Zuständigkeiten der Union unberührt lassen muss, und für die Entscheidung über Nichtigkeitsklagen gegen Beschlüsse über restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die der Rat z. B. im Rahmen der Terrorismusbekämpfung (Einfrieren von Geldern) erlassen hat.

Der Vertrag von Lissabon enthält auch bedeutsame Änderungen bezüglich der Verfahren vor den Gerichten der Union. Zu den wichtigsten gehört zum einen die Lockerung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Klagen Einzelner gegen Entscheidungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Insbesondere können natürliche oder juristische Personen nunmehr gegen einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter klagen, wenn er sie unmittelbar betrifft und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht. Sie müssen daher nicht mehr nachweisen, dass sie von diesem Rechtsakt individuell betroffen sind.

Zum anderen stärkt der Vertrag von Lissabon den Mechanismus der Verhängung finanzieller Sanktionen (Pauschalbetrag und/oder Zwangsgeld) bei Nichtdurchführung eines Urteils, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird. Insbesondere kann der Gerichtshof nunmehr bereits im ersten Urteil, mit dem der Verstoß festgestellt wird, finanzielle Sanktionen für den Fall verhängen, dass die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie der Kommission nicht mitgeteilt werden.

1.2. Neben den Reformen durch den Vertrag von Lissabon ist auch zu erwähnen, dass die Verfahrensordnung des Gerichtshofs am 13. Januar 2009 geändert wurde (ABl. L 24, S. 8). Diese Änderung betrifft Art. 7 Abs. 3 der Verfahrensordnung, der die Wahl des Präsidenten und der Kammerpräsidenten regelt. In ihrer bisherigen Fassung sah diese Bestimmung zwei Wahlgänge vor. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang galt der ältere Richter als gewählt. In ihrer neuen Fassung sieht diese Bestimmung vor, dass, wenn keiner der Richter die Stimmen von mehr als der Hälfte der Richter, aus denen der Gerichtshof besteht, erhält, weitere Wahlgänge stattfinden, bis diese Mehrheit erreicht wird.

¹ Darüber hinaus bestimmt Art. 6 Abs. 2 EUV: „Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.“ Gemäß dem Protokoll Nr. 8 muss die Übereinkunft über den Beitritt der Union eine „besondere Regelung für eine etwaige Beteiligung der Union an den Kontrollgremien der Europäischen Konvention [und] die nötigen Mechanismen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Nichtmitgliedstaaten und Individualbeschwerden den Mitgliedstaaten und/oder gegebenenfalls der Union ordnungsgemäß übermittelt werden“, enthalten. Dieser Beitritt lässt „die Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse ihrer Organe unberührt“.

2. Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs für das Jahr 2009 zeigen generell eine erhöhte Produktivität und eine weiterhin zufriedenstellende Effizienz bezüglich der Verfahrensdauer. Außerdem ist auf die stetig steigende Zahl der dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen hinzuweisen.

So hat der Gerichtshof im Jahr 2009 543 Rechtssachen abgeschlossen (um verbundene Rechtssachen bereinigte Zahl), was eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem Vorjahr darstellt (495 abgeschlossene Rechtssachen im Jahr 2008). In 377 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen, in 165 Rechtssachen ergingen Beschlüsse. Die Zahl der 2009 erlassenen Urteile ist eine der höchsten in der Geschichte des Gerichtshofs.

Beim Gerichtshof gingen 561 neue Rechtssachen ein (ungeachtet der Verbindungen wegen Zusammenhangs), was einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr darstellt (592 neue Rechtssachen). Hervorzuheben ist jedoch, dass 2009 so viele Vorabentscheidungsersuchen wie noch nie eingereicht wurden (302 Rechtssachen).

Was die Verfahrensdauer angeht, sind die statistischen Daten sehr positiv. Die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren betrug 17,1 Monate, was praktisch dem Vorjahresdurchschnitt (16,8 Monate) entspricht. Bei Klagen und Rechtsmitteln liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer bei 17,1 Monaten und bei 15,4 Monaten (16,9 Monate und 18,4 Monate im Jahr 2008).

Die Verbesserung der Effizienz des Gerichtshofs bei der Behandlung der Rechtssachen beruht nicht nur auf den in den letzten Jahren in Angriff genommenen Reformen seiner Arbeitsmethoden, sondern auch darauf, dass er zunehmend von den verschiedenen Verfahrensinstrumenten Gebrauch macht, über die er zur Beschleunigung der Behandlung bestimmter Rechtssachen verfügt (Eilvorlageverfahren, Entscheidung mit Vorrang, beschleunigtes Verfahren, vereinfachtes Verfahren und Entscheidung ohne Schlussanträge des Generalanwalts).

Anträge auf Durchführung des Eilvorlageverfahrens wurden in drei Rechtssachen gestellt, und die zuständige Kammer hielt die Voraussetzungen des Art. 104c der Verfahrensordnung in zwei von ihnen für gegeben. Diese Rechtssachen wurden in durchschnittlich 2,5 Monaten abgeschlossen.

Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens wurden in fünf Rechtssachen gestellt, doch lagen die in der Verfahrensordnung aufgestellten Voraussetzungen in keiner von ihnen vor. Nach einer 2004 entwickelten Praxis werden Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs beschieden. Acht Rechtssachen wurden vorrangig behandelt.

Ferner hat der Gerichtshof regelmäßig vom vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht, das in Art. 104 Abs. 3 der Verfahrensordnung für die Beantwortung bestimmter zur Vorabentscheidung vorgelegter Fragen vorgesehen ist. Insgesamt wurden 22 Rechtssachen auf der Grundlage dieser Vorschrift durch Beschluss abgeschlossen.

Schließlich hat der Gerichtshof häufiger von der durch Art. 20 der Satzung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne Schlussanträge des Generalanwalts zu entscheiden, wenn eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft. Ungefähr 52 % der Urteile sind 2009 ohne Schlussanträge ergangen (41 % im Jahr 2008).

Was die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofs angeht, wurden von den 2009 abgeschlossenen Rechtssachen etwa 8 % von der Großen Kammer, etwa 57 % von den Kammern mit fünf Richtern und etwa 34 % von den Kammern mit drei Richtern er-

ledigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist die von der Großen Kammer erledigte Zahl von Rechtssachen zurückgegangen (14 % im Jahr 2008) und die Zahl der von den Kammern mit drei Richtern behandelten Rechtssachen gestiegen (26 % im Jahr 2008).

Für weitere, eingehendere Informationen über statistische Daten aus dem Gerichtsjahr 2009 wird auf Teil C dieses Berichts verwiesen.

Verfassungsrechtliche oder institutionelle Fragen

Der wiederkehrende Streit um die Rechtsgrundlage in der ersten Säule liegt mehreren erwähnenswerten Urteilen zugrunde. In der Rechtssache *Parlament/Rat* (Urteil vom 3. September 2009, C-166/07) hat der Gerichtshof entschieden, dass die Gemeinschaftsbeiträge zum Internationalen Fonds für Irland auf eine doppelte Rechtsgrundlage gestützt werden müssen, nämlich auf Art. 159 EG und Art. 308 EG. Der Rückgriff auf diese doppelte Rechtsgrundlage hat zur Folge, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber beim Erlass ein- und desselben Rechtsakts unterschiedliche Gesetzgebungsverfahren miteinander in Einklang bringen muss.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts im Rahmen des Zuständigkeitssystems der Gemeinschaft auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen muss, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören. Der Rückgriff auf Art. 308 EG als Rechtsgrundlage eines Rechtsakts ist nur dann gerechtfertigt, wenn keine andere Bestimmung des EG-Vertrags den Gemeinschaftsorganen die zum Erlass dieses Rechtsakts erforderliche Befugnis verleiht. Darüber hinaus erfordert der Rückgriff auf diese Bestimmung, dass sich die vorgesehene Handlung auf den „Gemeinsamen Markt“ bezieht.

Der Gerichtshof hat sodann festgestellt, dass sich die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2007–2010)² mit den Zielen der gemeinschaftlichen Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts decken und dass der Finanzbeitrag der Gemeinschaft zum Fonds ungeachtet des Regelungszusammenhangs, in den er sich einfügt, zu den spezifischen Aktionen gehört, die, wenn sie sich außerhalb der Strukturfonds als erforderlich erweisen, um die Ziele des Art. 158 EG zu erreichen, nach Art. 159 Abs. 3 EG erlassen werden können. Jedoch erlauben es weder die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem Fonds noch die Voraussetzungen für die Zahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft und die Art und Weise seiner Auszahlung der Gemeinschaft, zu verhindern, dass dieser Beitrag von dem Fonds für Aktionen verwendet wird, die zwar die Ziele des Abkommens über den Internationalen Fonds für Irland wahren, aber über den Bereich der Gemeinschaftspolitik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts hinausgehen oder zumindest nicht nach den von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Politik angewandten Kriterien verwaltet werden. Daher durfte der Gemeinschaftsgesetzgeber davon ausgehen, dass die über diese Verordnung finanzierten Maßnahmen ein breiteres Spektrum als die Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds abdecken und somit über den Bereich der Gemeinschaftspolitik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts hinausgehen. Art. 159 EG erfasst jedoch nur gemeinschaftsautonome Maßnahmen, die im gemeinschaftsrechtlichen Rahmen verwaltet werden und inhaltlich nicht über den Bereich der Gemeinschaftspolitik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts hinausgehen. Art. 159 Abs. 3 EG allein verleiht der Gemeinschaft demnach nicht die Befugnis, die erforderlich ist, um die Ziele der Gemeinschaftspolitik des wirtschaftlichen und sozialen Zusam-

² Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 (ABl. L 409, S. 81).

menhalts mittels eines Finanzbeitrags unter Umständen zu verfolgen, wie sie in der Verordnung Nr. 1968/2006 vorgesehen sind.

Allerdings soll die Verordnung Nr. 1968/2006 die Maßnahmen einer von zwei Mitgliedstaaten errichteten internationalen Einrichtung unterstützen, deren Ziel die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ist. Wie sich aus den Art. 2 EG und 3 Abs. 1 Buchst. k EG ergibt, ist die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts – außerhalb des Titels XVII des EG-Vertrags – ein Ziel der Gemeinschaft. Außerdem fügt sich das Ziel dieser Verordnung in den Kontext des Gemeinsamen Markts ein, da sie zu wirtschaftlichen Verbesserungen in den benachteiligten Gebieten der beiden Mitgliedstaaten und damit auf dem Gemeinsamen Markt führen soll.

Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber, da die Verordnung Nr. 1968/2006 die in den Art. 2 EG und 3 Abs. 1 Buchst. k EG sowie in Titel XVII des EG-Vertrags vorgesehenen Ziele verfolgt, ohne dass dieser Titel allein der Gemeinschaft die Befugnis verleiht, um sie zu erreichen, auf Art. 159 Abs. 3 EG und 308 EG zusammen hätte zurückgreifen und dabei die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren einhalten müssen, nämlich sowohl das sogenannte Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EG als auch die einstimmige Beschlussfassung innerhalb des Rates.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung der geeigneten Rechtsgrundlage in der ersten Säule hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Kommission/Parlament und Rat* (Urteil vom 8. September 2009, C-411/06) eine Streitfrage zur Rechtsgrundlage der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen³ geklärt. Er hat entschieden, dass dieser Rechtsakt allein auf Art. 175 Abs. 1 EG und nicht auf die Art. 133 EG und 175 Abs. 1 EG zu stützen war, weil er sich auf die gemeinsame Handelspolitik nur nachrangig auswirkt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist ein Rechtsakt nur ausnahmsweise auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen zu stützen, und zwar nur dann, wenn er gleichzeitig mehrere Zielsetzungen hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nur zweitrangig und mittelbar ist. Im vorliegenden Fall war die Kommission der Ansicht, dass die Wahl einer doppelten Rechtsgrundlage geboten sei, weil diese Verordnung zwei untrennbar miteinander verbundene Komponenten umfasse, deren eine der gemeinsamen Handelspolitik und deren andere dem Umweltschutz zuzurechnen sei und von denen keine gegenüber der jeweils anderen als nur zweitrangig oder mittelbar angesehen werden könne.

Der Gerichtshof ist ihr darin nicht gefolgt und hat ausgeführt, dass sich aus der Prüfung der angefochtenen Verordnung ergibt, dass diese sowohl ihrer Zielsetzung als auch ihrem Inhalt nach hauptsächlich dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den potenziell nachteiligen Auswirkungen grenzüberschreitender Verbringungen von Abfällen dient. Insbesondere wäre es, da das Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung eindeutig ein Ziel des Umweltschutzes auf dem Gebiet der Verbringung von Abfällen zwischen den Mitgliedstaaten verfolgt und dementsprechend zutreffend auf Art. 175 Abs. 1 EG gestützt worden ist, inkohärent, demselben Verfahren dann, wenn es für die Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten mit dem gleichen Ziel des Umweltschutzes gilt, den Charakter eines Instruments der gemeinsamen Handelspolitik beizumessen, das deshalb auf Art. 133 EG zu stützen wäre. Dieses Ergebnis wird durch eine Prüfung des normativen Zusammenhangs, in den sich diese Verordnung einfügt, bestätigt. Eine weite Auslegung des Begriffs der gemeinsamen Handelspo-

³ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 (ABl. L 190, S. 1).

litik ist nicht geeignet, die Feststellung in Frage zu stellen, dass die Verordnung Nr. 1013/2006 ein hauptsächlich die Umweltschutzpolitik betreffendes Instrument ist. Ein Gemeinschaftsrechtsakt kann somit selbst dann in diesen Bereich fallen, wenn die in diesem Rechtsakt vorgesehenen Maßnahmen den Handel beeinträchtigen können. Ein Gemeinschaftsrechtsakt fällt nämlich nur dann in die ausschließliche Zuständigkeit für die gemeinsame Handelspolitik nach Art. 133 EG, wenn er speziell den internationalen Warenaustausch betrifft, weil er im Wesentlichen den Handelsverkehr fördern, erleichtern oder regeln soll und sich direkt und sofort auf den Handel mit den betroffenen Erzeugnissen auswirkt. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Wie ihre Vorläuferin bezweckt die Verordnung Nr. 1013/2006 nämlich nicht die Definition der Eigenschaften, die Abfälle besitzen müssen, um im Binnenmarkt oder im Handelsverkehr mit Drittstaaten frei in Umlauf sein zu können, sondern sie soll ein harmonisiertes System von Verfahren bereitstellen, mit denen der Umlauf der Abfälle begrenzt werden kann, um den Schutz der Umwelt sicherzustellen.

Um die Frage, welche Rechtsgrundlage welcher Säule die richtige ist, ging es in der Rechtssache *Irland/Parlament und Rat* (Urteil vom 10. Februar 2009, C-301/06). Der Gerichtshof hat in diesem Urteil entschieden, dass die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden⁴, auf der Grundlage des EG-Vertrags zu erlassen war, weil es in überwiegendem Maß um das Funktionieren des Binnenmarkts geht.

Der Gemeinschaftsgesetzgeber kann Art. 95 EG nämlich insbesondere bei Unterschieden zwischen den nationalen Regelungen heranziehen, wenn diese Unterschiede geeignet sind, die Grundfreiheiten zu beeinträchtigen oder Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen und sich damit unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auszuwirken. Es hatte sich gezeigt, dass die Unterschiede zwischen den verschiedenen zur Datenvorratsspeicherung erlassenen nationalen Regelungen geeignet waren, sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auszuwirken, und dass es absehbar war, dass sich diese Auswirkung noch verstärken würde. In einer solchen Situation war es gerechtfertigt, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber das Ziel, das Funktionieren des Binnenmarkts zu schützen, durch den Erlass von Harmonisierungsvorschriften verfolgte.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die Richtlinie 2006/24 die Bestimmungen der Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation geändert hat, die wiederum auf Art. 95 EG gestützt ist. Soweit sie eine bestehende Richtlinie ändert, die zum gemeinschaftlichen Besitzstand gehört, konnte sie nicht auf eine Bestimmung des EU-Vertrags gestützt werden, ohne gegen Art. 47 EU zu verstoßen.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Richtlinie 2006/24 Tätigkeiten regelt, die unabhängig von der Durchführung jeder eventuellen Maßnahme polizeilicher oder justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen sind. Sie harmonisiert weder die Frage des Zugangs zu den Daten durch die zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden noch die Frage der Verwendung und des Austauschs dieser Daten zwischen diesen Behörden. Diese Fragen, die grundsätzlich in den von Titel VI des EU-Vertrags erfassten Bereich fallen, werden von den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht erfasst. Daraus folgt, dass der materielle Gehalt der Richtlinie 2006/24 im Wesentlichen die Tätigkeiten der Diensteanbieter im betroffenen Sektor des Binnenmarkts unter Ausschluss der unter Titel VI des EU-Vertrags fallenden staatlichen Tätigkeiten erfasst. Angesichts dieses materiellen Gehalts ist festzustellen, dass diese Richtlinie in überwiegendem Maß das Funktionieren des Binnenmarkts betrifft.

⁴ Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. L 105, S. 54).

Auch wenn die Rechtsprechung zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts schon lange zurückreicht, muss sich der Gerichtshof immer wieder mit ihnen befassen. In der Rechtssache *Heinrich* (Urteil vom 10. März 2009, C-345/06) hat der Gerichtshof auf die Tragweite des Erfordernisses der Veröffentlichung von Rechtsakten hingewiesen und damit die Bedeutung des Grundsatzes der Rechtssicherheit als eines allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts bestätigt.

Auf dem Flughafen Wien-Schwechat wurde einem Reisenden das Besteigen eines Flugzeugs mit der Begründung verwehrt, dass sein Handgepäck nach Gemeinschaftsverordnungen verbotene Gegenstände enthielt. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002⁵ dürfen u. a. bestimmte Gegenstände, die in einer Liste im Anhang dieser Verordnung allgemein definiert sind, nicht an Bord gebracht werden. Zur Durchführung dieser Verordnung wurde die Verordnung (EG) Nr. 622/2003⁶ erlassen, deren Anhang 2004 durch die Verordnung (EG) Nr. 68/2004⁷ geändert wurde, selbst aber nie veröffentlicht wurde.

Nach dieser verweigerten Beförderung klagte der Betroffene auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegen ihn ergriffenen Maßnahmen. Das nationale Gericht wollte vom Gerichtshof wissen, ob Verordnungen oder Teile von Verordnungen verbindlich sein können, obwohl sie nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass sich aus dem Wortlaut des Art. 254 Abs. 2 EG ergibt, dass eine Verordnung der Gemeinschaft nur Rechtswirkungen erzeugen kann, wenn sie im Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Ein von einem Gemeinschaftsorgan erlassener Rechtsakt darf natürlichen und juristischen Personen in einem Mitgliedstaat nicht entgegengehalten werden, bevor diese die Möglichkeit hatten, von dem Rechtsakt durch eine ordnungsgemäße Veröffentlichung im Amtsblatt Kenntnis zu nehmen. Die gleichen Grundsätze gelten für nationale Maßnahmen, mit denen Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden.

Zum konkreten Fall hat der Gerichtshof festgestellt, dass mit der Verordnung Nr. 2320/2002 den Einzelnen Verpflichtungen auferlegt werden sollen, da sie bestimmte, in einer der Verordnung beigefügten Liste definierte Gegenstände an Bord von Flugzeugen verbietet. Da der Anhang der Verordnung Nr. 622/2003 nicht veröffentlicht worden war, war es dem Gerichtshof unmöglich, zu prüfen, ob er auch die Liste der verbotenen Gegenstände betrifft und daher den Einzelnen Verpflichtungen auferlegen soll. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass sich jedoch nicht ausschließen lässt, dass dies der Fall ist. Außerdem fällt die Liste der verbotenen Gegenstände in keine der Kategorien der Maßnahmen und Angaben, die als vertraulich gelten und daher nicht veröffentlicht werden. Folglich wäre die Verordnung Nr. 622/2003, wenn sie tatsächlich Anpassungen dieser Liste verbotener Gegenstände enthielte, insoweit zwangsläufig ungültig. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass der Anhang der Verordnung Nr. 622/2003 keine Bindungswirkung hat, soweit mit ihm den Einzelnen Verpflichtungen auferlegt werden sollen.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 355, S. 1).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit (ABl. L 89, S. 9).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 68/2004 der Kommission vom 15. Januar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit (ABl. L 10, S. 14).

In der Rechtssache *Foshan Shunde Yongjian Housewares & Hardware/Rat* (Urteil vom 1. Oktober 2009, C-141/08 P) hat der Gerichtshof im zweiten Rechtszug auf den grundlegenden Charakter der Verteidigungsrechte hingewiesen und ihre Verletzung in einem Antidumpingverfahren geahndet.

Der Rechtsstreit betraf insbesondere die Nichtbeachtung der Zehntagesfrist, die Art. 20 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96⁸ für die Übermittlung der endgültigen Vorschläge der Kommission an den Rat vorsieht. In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst erläutert, dass die Kommission diese Frist einhalten muss, um den Unternehmen, die sie über ihre Absicht informiert hat, den Antidumpingzoll gegenüber dem in ihrer vorherigen Mitteilung ins Auge gefassten zu erhöhen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sodann hat er darauf hingewiesen, dass die Nichtbeachtung der Frist nur dann zur Nichtigkeitklärung der vom Rat erlassenen Verordnung führen kann, wenn das Verwaltungsverfahren aufgrund dieses Verfahrensfehlers zu einem anderen Ergebnis hätte führen können und dadurch die Verteidigungsrechte des betroffenen Unternehmens konkret beeinträchtigt worden sein sollten.

Um die Nichtigkeitklärung einer unter Missachtung der Zehntagesfrist erlassenen Entscheidung der Kommission zu erreichen, mit der die Zuerkennung des Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens verweigert wird, ist das betroffene Unternehmen daher nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass diese Entscheidung inhaltlich anders ausgefallen wäre, sondern lediglich, dass dies nicht völlig ausgeschlossen ist, wenn es sich ohne diesen Verfahrensfehler besser hätte verteidigen können. Zur Anwendung dieses Grundsatzes auf den Einzelfall hat der Gerichtshof anders als das Gericht die Auffassung vertreten, dass in Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission bereits zweimal ihren Standpunkt aufgrund der Bemerkungen von Beteiligten geändert hatte, nicht auszuschließen ist, dass sie ihren Standpunkt aufgrund des Vorbringens des betroffenen Unternehmens noch einmal geändert hätte. Der Gerichtshof hat daher nicht nur das Urteil des Gerichts aufgehoben, sondern auch die angefochtene Verordnung des Rates für nichtig erklärt.

Auf dem Gebiet der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ist ferner zu erwähnen, dass der Gerichtshof es abgelehnt hat, den Grundsatz der Gleichbehandlung von Aktionären als allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anzusehen. In der Rechtssache *Audiolux u. a.* (Urteil vom 15. Oktober 2009, C-101/08) hat er entschieden, dass es im Gemeinschaftsrecht keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz gibt, wonach die Minderheitsaktionäre dadurch geschützt sind, dass der Hauptaktionär, der die Kontrolle über eine Gesellschaft erwirbt oder ausübt, verpflichtet ist, ihre Aktien zu den gleichen Bedingungen aufzukaufen wie denen, die beim Erwerb einer Beteiligung an dieser Gesellschaft vereinbart wurden, mit der dem Hauptaktionär die Kontrolle verschafft oder seine Kontrolle verstärkt wird. Der bloße Umstand, dass es im abgeleiteten Gemeinschaftsrecht verschiedene Vorschriften zum Schutz von Minderheitsaktionären gibt, genügt für sich genommen nicht für den Nachweis der Existenz eines allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts, insbesondere wenn ihr Anwendungsbereich auf sehr genau festgelegte und bestimmte Rechte beschränkt ist. Ferner kann der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz für sich genommen weder eine besondere Pflicht des Hauptaktionärs zugunsten der anderen Aktionäre entstehen lassen noch die spezielle Situation definieren, an die eine solche Pflicht anknüpft. Er kann auch nicht die Auswahl zwischen verschiedenen denkbaren Mitteln des Schutzes der Minderheitsaktionäre bestimmen. Eine solche Behandlung setzt gesetzgeberische Entscheidungen voraus, die auf der Abwägung der in Rede stehenden Interessen und im Vorhinein festgelegten klaren und detaillierten Regeln beruhen, und kann nicht aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz abgeleitet werden. Die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts haben nämlich Verfassungsrang,

⁸ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

während diese Behandlung durch eine Detailliertheit gekennzeichnet ist, die eine gesetzgeberische Ausarbeitung erforderlich macht, die auf Gemeinschaftsebene durch einen Rechtsakt des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts erfolgt.

Das Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und seine Auswirkungen wurden in einem ungewöhnlichen Verfahren untersucht. In der Rechtssache *ČEZ* (Urteil vom 27. Oktober 2009, C-115/08) hatte sich der Gerichtshof zu diesem Grundsatz im Anwendungsbereich des EAG-Vertrags zu äußern.

Ein österreichisches Gericht, bei dem eine Unterlassungsklage von Grundstückseigentümern gegen das Kernkraftwerk Temelin in der Tschechischen Republik anhängig war, hat den Gerichtshof befragt, ob die von den tschechischen Behörden erteilte Betriebsgenehmigung im Rahmen einer solchen Klage in Österreich anzuerkennen sei, was nach österreichischem Recht nicht vorgesehen sei.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass die vom Kernkraftwerk Temelin ausgeübte industrielle Tätigkeit in den Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fällt. Er hat sodann ausgeführt, dass die Unternehmen, die eine Anlage in einem Mitgliedstaat betreiben, in der Regel nach dem Recht dieses Mitgliedstaats gegründet sind und ihre Lage mit derjenigen von Angehörigen dieses Staates vergleichbar ist. Daher ist die Ungleichbehandlung zum Nachteil von Anlagen, für die in einem anderen Mitgliedstaat als der Republik Österreich eine behördliche Genehmigung erteilt wurde, als eine Ungleichbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anzusehen. Der Grundsatz des Verbots jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit stellt jedoch einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts dar, der auch im Rahmen des EAG-Vertrags gilt. Die von der Republik Österreich vorgenommene Ungleichbehandlung zum Nachteil von Anlagen, für die in einem anderen Mitgliedstaat eine behördliche Genehmigung erteilt wurde, ist daher im Rahmen des EAG-Vertrags zu untersuchen. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nicht durch rein wirtschaftliche Gründe, wie z. B. den Schutz der Interessen der inländischen Wirtschaftsteilnehmer, gerechtfertigt werden kann. Sie kann auch nicht durch den Schutz des Lebens, der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt oder des Eigentumsrechts gerechtfertigt werden, da ein diesen Schutz gewährleistender Gemeinschaftsrahmen besteht, in den sich diese Genehmigung zum Teil einfügt. Daraus folgt, dass die Republik Österreich die Diskriminierung gegenüber der in der Tschechischen Republik für den Betrieb des Kernkraftwerks Temelin ausgestellten Genehmigung nicht rechtfertigen kann.

Obwohl es sehr reichhaltige Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage gibt, hatte sich der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen *Kommission/Ente per le Ville Vesuviane* (Urteil vom 10. September 2009, C-445/07 P und C-455/07 P) im zweiten Rechtszug ein weiteres Mal mit den Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Klagen unterstaatlicher Behörden, die von der Gewährung von Zuschüssen betroffen sind, zu befassen.

Nach dem Hinweis darauf, dass eine regionale oder lokale Einrichtung, soweit sie nach nationalem Recht Rechtspersönlichkeit hat, auf der Grundlage von Art. 230 Abs. 4 EG gegen die an sie ergangenen Entscheidungen und gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben kann, die sie, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, unmittelbar und individuell betreffen, hat der Gerichtshof erläutert, dass die Voraussetzung der unmittelbaren Betroffenheit nur dann erfüllt ist, wenn zwei Kriterien kumulativ erfüllt sind, nämlich erstens, dass die beanstandete Maßnahme der Gemeinschaft sich auf die Rechtsstellung des Einzelnen unmittelbar auswirkt, und zweitens, dass sie ihren Adressaten, die mit ihrer Durchführung betraut sind, keinerlei Ermessensspielraum lässt.

Anders als das Gericht hat der Gerichtshof insoweit die Auffassung vertreten, dass die Bezeichnung einer regionalen oder lokalen Einrichtung in einer Entscheidung über die Bewilligung einer finanziellen Gemeinschaftsbeteiligung als für die Durchführung eines Vorhabens des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zuständige Behörde nicht bedeutet, dass diese Einrichtung selbst in Bezug auf die genannte Beteiligung anspruchsberechtigt wäre. Auch ist die Absichtsbekundung der nationalen Behörden, die von der regionalen oder lokalen Einrichtung zu Unrecht erhaltenen Beträge zurückzufordern, bereits Ausdruck einer autonomen Willensentscheidung dieser Behörden, da entsprechende gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen fehlen; dies belegt klar das Ermessen des betroffenen Mitgliedstaats. Folglich hat der Gerichtshof entschieden, dass die fragliche unterstaatliche Behörde von der Entscheidung der Kommission nicht unmittelbar betroffen war und sich daher nur an die nationalen Gerichte wenden kann, um die Rechtswidrigkeit der nationalen Maßnahmen zur Durchführung eines Gemeinschaftsakts geltend zu machen.

Der Gerichtshof hatte auch Gelegenheit, an die Erfordernisse des im Verfahren vor dem Gemeinschaftsrichter geltenden Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens zu erinnern.

In der Rechtssache *Kommission/Irland u. a.* (Urteil vom 2. Dezember 2009, C-89/08 P) hat er entschieden, dass dieser Grundsatz nicht nur jedem Verfahrensbeteiligten das Recht verleiht, die Schriftstücke und Erklärungen, die sein Gegner dem Gericht vorgelegt hat, zur Kenntnis zu nehmen und zu erörtern, und nicht nur dem entgegensteht, dass das Gemeinschaftsgericht seine Entscheidung auf Tatsachen oder Schriftstücke gründet, von denen die Beteiligten – oder einer von ihnen – keine Kenntnis hatten und zu denen sie daher auch nicht Stellung nehmen konnten, sondern im Allgemeinen auch das Recht der Beteiligten umfasst, die Gesichtspunkte zur Kenntnis zu nehmen, die das Gericht von Amts wegen berücksichtigt hat und auf die es seine Entscheidung gründen möchte, und sie zu erörtern. Für die Erfüllung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein faires Verfahren kommt es nämlich darauf an, dass die Beteiligten sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Umstände kennen, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sind. Demnach kann das Gemeinschaftsgericht seine Entscheidung außer in besonderen Fällen wie denen, die u. a. in den Verfahrensordnungen der Gemeinschaftsgerichte vorgesehen sind, nicht auf einen von Amts wegen geprüften Gesichtspunkt stützen, sei er auch zwingenden Rechts und wie im vorliegenden Fall ein Begründungsmangel der streitigen Entscheidung, ohne die Beteiligten zuvor aufgefordert zu haben, sich zu diesem Gesichtspunkt zu äußern. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass er im entsprechenden Kontext von Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) bereits entschieden hatte, dass er gerade mit Rücksicht auf diesen Artikel und den Sinn und Zweck des Anspruchs der Betroffenen auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren im Sinne dieser Vorschrift gemäß Art. 61 seiner Verfahrensordnung die mündliche Verhandlung von Amts wegen, auf Vorschlag des Generalanwalts oder auch auf Antrag der Parteien wiedereröffnen kann, wenn er sich für unzureichend unterrichtet hält oder ein zwischen den Parteien nicht erörtertes Vorbringen für entscheidungserheblich erachtet (Beschluss vom 4. Februar 2000, *Emesa Sugar*, C-17/98, Slg. 2000, I-665, Randnrn. 8, 9 und 18, sowie Urteil vom 10. Februar 2000, *Deutsche Post*, C-270/97 und C-271/97, Slg. 2000, I-929, Randnr. 30). Im vorliegenden Fall, so der Gerichtshof, ergibt sich aus den Akten und aus der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof, dass das Gericht mit dem angefochtenen Urteil die Entscheidung der Kommission auf der Grundlage des von Amts wegen geprüften Gesichtspunkts eines Verstoßes gegen Art. 253 EG für nichtig erklärt hat, ohne die Beteiligten im schriftlichen oder im mündlichen Verfahren aufgefordert zu haben, sich zu diesem Gesichtspunkt zu äußern. Dadurch hat das Gericht den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens missachtet und die Interessen der Kommission verletzt. Der Gerichtshof hat erläutert, dass, wie der Generalanwalt dargelegt hatte, ein Begründungsmangel zwar ein Mangel ist, der grundsätzlich nicht geheilt werden kann, die Feststellung eines solchen Mangels jedoch auf einer Würdigung beruht, die nach ständiger Rechtsprechung eine Reihe von Gesichtspunkten zu berücksichtigen hat. Eine solche Be-

urteilung kann Anlass zu einer Erörterung geben, insbesondere wenn sie nicht das völlige Fehlen einer Begründung, sondern die Begründung eines konkreten tatsächlichen und rechtlichen Punkts betrifft. Im vorliegenden Fall hätte die Kommission, wenn ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden wäre, die Argumente vorbringen können, die sie im Rahmen des vierten und des fünften Rechtsmittelgrundes geltend macht hat.

Um die Verpflichtungen, die das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten auferlegt, ging es in der Rechtssache *Danske Slagterier* (Urteil vom 24. März 2009, C-445/06), in der der Gerichtshof an die Grundsätze der außervertraglichen Haftung von Mitgliedstaaten für die Verletzung des Gemeinschaftsrechts erinnert und ihre konkrete Anwendung erläutert hat.

Zur Ausgestaltung dieser Haftung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung Sache des Staates ist, die Folgen des dem Einzelnen durch die Verletzung des Gemeinschaftsrechts entstandenen Schadens im Rahmen des nationalen Haftungsrechts zu beheben, wobei die im Schadensersatzrecht der einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten materiellen und formellen Voraussetzungen den Grundsätzen der Gleichwertigkeit und der Effektivität entsprechen müssen. Insoweit war bereits entschieden worden, dass die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Der Gerichtshof hat nun hierzu ergänzend ausgeführt, dass eine solche Frist für den Einzelnen hinreichend vorhersehbar sein muss. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der maßgeblichen Ereignisse zu prüfen, ob dies der Fall ist. Es ist ebenfalls Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Ersatz von Schäden, die Einzelnen durch den Verstoß des betreffenden Mitgliedstaats gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, wegen der analogen Anwendung der im nationalen Recht vorgesehenen Frist nicht möglicherweise ungünstiger sind als diejenigen für den Ersatz vergleichbarer Schäden innerstaatlicher Natur.

Zur konkreten Wirkung der Verjährung hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Gemeinschaftsrecht nicht verlangt, dass diese während eines von der Kommission nach Art. 226 EG anhängig gemachten Vertragsverletzungsverfahrens unterbrochen oder gehemmt wird. Ebenso wenig wehrt es das Gemeinschaftsrecht bei einem Staatshaftungsanspruch wegen fehlerhafter Umsetzung einer Richtlinie, um den es im vorliegenden Fall ging, die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt in Lauf zu setzen, in dem die ersten Schadensfolgen der fehlerhaften Umsetzung eingetreten und weitere Schadensfolgen absehbar sind, selbst wenn dieser Zeitpunkt vor der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Richtlinie liegt.

Zum Verhalten des Geschädigten schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass eine nationale Regelung, nach der ein Einzelner keinen Ersatz für einen Schaden verlangen kann, dessen Abwendung durch Gebrauch eines Rechtsmittels er vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, dann mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, wenn der Gebrauch dieses Rechtsmittels dem Geschädigten zumutbar ist; es ist Sache des vorlegenden Gerichts, dies zu prüfen. Die Wahrscheinlichkeit, dass das nationale Gericht nach Art. 234 EG ein Vorabentscheidungsersuchen stellt, oder eine beim Gerichtshof anhängige Vertragsverletzungsklage lassen für sich genommen nicht den Schluss zu, dass der Gebrauch eines Rechtsmittels unzumutbar ist.

Im Zusammenhang mit dem Recht der auswärtigen Beziehungen der Gemeinschaft sind ein Gutachten und drei Rechtssachen zu erwähnen.

In seinem Gutachten 1/08 vom 30. November 2009 hat sich der Gerichtshof auf Antrag der Kommission nach Art. 300 Abs. 6 EG zu den Fragen geäußert, ob die Europäische Gemeinschaft in Bezug auf den Abschluss von Abkommen mit bestimmten Mitgliedern der Welthandelsorganisation

(WTO) zur Änderung der Listen spezifischer Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten nach dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) über eine ausschließliche Zuständigkeit oder bloß über eine gemeinsame Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten verfügt.

Im vorliegenden Fall hatten die Erweiterungen in den Jahren 1995 und 2004 es notwendig gemacht, eine neue Liste unter Einschluss der 13 neuen Mitgliedstaaten zu erarbeiten, die bis zu diesem Zeitpunkt eigene Verpflichtungslisten im Rahmen des GATS hinterlegt hatten. Um die Verpflichtungsliste der 13 neuen Mitgliedstaaten mit der gegenwärtigen Liste der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zusammenzuführen, notifizierte die Kommission die Aufstellung der Änderungen und Rücknahmen von Verpflichtungen am 28. Mai 2004. Nach Art. XXI des GATS führten diese Änderungen der Verpflichtungslisten zu Anträgen auf Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der WTO-Mitglieder, die von den mit der Zusammenführung der Listen verbundenen Anpassungen betroffen waren. Der Gerichtshof hat zunächst daran erinnert, dass die Wahl der geeigneten Rechtsgrundlage verfassungsrechtliche Bedeutung hat. Denn da die Gemeinschaft nur über begrenzte Ermächtigungen verfügt, muss sie das Abkommen, das sie schließen will, mit einer Bestimmung des EG-Vertrags verknüpfen, die sie ermächtigt, einen derartigen Rechtsakt zu genehmigen. Der Gerichtshof hat daher die Zuständigkeit der Gemeinschaft zum Abschluss der fraglichen Abkommen und die insoweit in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen untersucht, da diese beiden Fragen untrennbar sind. Nach einer Prüfung der Absätze 1, 5 und 6 des Art. 133 EG ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass der Abschluss der Abkommen mit den betroffenen Mitgliedern der Welthandelsorganisation in die gemischte Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten fällt. Was die geeignete Rechtsgrundlage betrifft, fällt der Teil der fraglichen Abkommen, der das Sachgebiet „Verkehr“ betrifft, gemäß Art. 133 Abs. 6 Unterabs. 3 EG in den Bereich der Verkehrspolitik und nicht in den der gemeinsamen Handelspolitik. Schließlich ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass der Rechtsakt der Gemeinschaft über den Abschluss dieser Abkommen sowohl auf Art. 133 Abs. 1, 5 und 6 Unterabs. 2 EG als auch auf die Art. 71 EG und 80 Abs. 2 EG in Verbindung mit Art. 300 Abs. 2 und 3 Unterabs. 1 EG zu stützen ist.

In den Rechtssachen *Kommission/Österreich* und *Kommission/Schweden* (Urteile vom 3. März 2009, C-205/06 und C-249/06) hat der Gerichtshof im Rahmen eines von der Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens festgestellt, dass das Königreich Schweden und die Republik Österreich durch die Nichtergreifung angemessener Maßnahmen zur Behebung von Unvereinbarkeiten in Bezug auf die Bestimmungen über den Transfer von Kapital, die in den Investitionsabkommen mit bestimmten Drittstaaten enthalten sind, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 307 Abs. 2 EG verstoßen haben. Im vorliegenden Fall enthielten die fraglichen Investitionsabkommen Klauseln, die den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Investition stehenden Zahlungen in frei konvertierbarer Währung gewährleisteten. Diese Abkommen standen insoweit im Einklang mit dem Wortlaut des Art. 56 Abs. 1 EG, wonach alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten sind. Die Art. 57 Abs. 2 EG, 59 EG und 60 Abs. 1 EG verleihen dem Rat eine Zuständigkeit, um in genau bestimmten Fällen den Kapital- und Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu beschränken. Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass, um die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmungen sicherzustellen, die Maßnahmen zur Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs, falls sie vom Rat erlassen werden, sofort gegenüber den Staaten anwendbar sein müssen, die sie betreffen und zu denen die Staaten gehören können, die eines der fraglichen Abkommen mit dem Königreich Schweden und der Republik Österreich unterzeichnet haben. Diese Befugnisse des Rates, einseitig gegenüber Drittstaaten beschränkende Maßnahmen auf einem Gebiet zu erlassen, das mit dem durch ein früheres Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat geregelten übereinstimmt oder zusammenhängt, bringen eine Unvereinbarkeit mit diesem Abkommen hervor, wenn zum einen dieses keine Bestimmung enthält, die dem betreffen-

den Mitgliedstaat die Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten als Mitglied der Gemeinschaft gestattet, und zum anderen auch kein völkerrechtlicher Mechanismus dies erlaubt. Der Gerichtshof hat darüber hinaus festgestellt, dass die durch jede internationale Verhandlung beanspruchten Zeiträume, die für eine Neuaushandlung der fraglichen Abkommen erforderlich wären, mit der praktischen Wirksamkeit dieser Maßnahmen naturgemäß unvereinbar sind. Die Möglichkeit, sich anderer vom Völkerrecht zur Verfügung gestellter Mittel, wie der Aussetzung des Abkommens oder auch der Kündigung der fraglichen Abkommen oder bestimmter ihrer Klauseln, zu bedienen, ist in ihren Wirkungen zu ungewiss, um zu gewährleisten, dass die vom Rat ergriffenen Maßnahmen wirksam angewandt werden können.

In der Rechtssache *Soysal und Savatli* (Urteil vom 19. Februar 2009, C-228/06) hat sich der Gerichtshof zur Stillhalteklausele geäußert, die in Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG–Türkei⁹ enthalten ist. Danach dürfen die Vertragsparteien ab Inkrafttreten des Protokolls untereinander keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einführen.

Im vorliegenden Fall ging es um zwei türkische Staatsangehörige, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats von der Dienstleistungsfreiheit nach dem Assoziierungsabkommen Gebrauch machen wollten. Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die klare, präzise und nicht an Bedingungen geknüpfte Bestimmung unmittelbare Wirkung hat. Der Gerichtshof hat diese Bestimmung sodann dahin ausgelegt, dass sie es ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG–Türkei verbietet, ein Visum für die Einreise türkischer Staatsangehöriger in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verlangen, die dort Dienstleistungen für ein in der Türkei ansässiges Unternehmen erbringen wollen, wenn ein solches Visum zu jenem Zeitpunkt nicht verlangt wurde.

Dieses Ergebnis, so der Gerichtshof, wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich diese Beschränkung aus einer nationalen Regelung ergibt, mit der eine Vorschrift des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts umgesetzt wird, da die von der Gemeinschaft geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkommen Vorrang vor den Rechtsakten des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts haben.

Unionsbürgerschaft

Die Rechtssache *Rüffler* (Urteil vom 23. April 2009, C-544/07) ist ein gutes Beispiel für die Anwendung des Rechts der Unionsbürger auf Freizügigkeit und Aufenthalt.

Herr Rüffler, ein ehemaliger deutscher Arbeitnehmer, der sich nach dem Eintritt in den Ruhestand in Polen niedergelassen hat, bezieht in Deutschland zwei Ruhegehälter, von denen das eine dort und das andere in Polen besteuert wird. Herr Rüffler stellte bei der polnischen Steuerverwaltung den Antrag, von der Einkommensteuer, die er in Polen schuldet, die in Deutschland entrichteten Krankenversicherungsbeiträge abziehen zu dürfen. Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, dass nach polnischem Recht nur die an eine polnische Krankenversicherung geleisteten Beiträge von der Einkommensteuer abgezogen werden dürften. Der Rechtsstreit kam vor das nationale Gericht, dann vor das Gemeinschaftsgericht.

⁹ Zusatzprotokoll, das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnet und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. L 293, S. 1) im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde.

Abweichend vom Kläger und vom vorlegenden Gericht, die ihr Vorbringen auf die Art. 12 EG und 39 EG stützten, hat der Gerichtshof zunächst die Anwendung von Art. 39 EG ausgeschlossen, da dieser nur aktive Arbeitnehmer oder Arbeitsuchende betrifft. Herr Rüffler kann sich jedoch auf seinen Status als Unionsbürger und damit auf sein Recht nach Art. 18 EG, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, stützen. Der Gerichtshof hat die Vereinbarkeit der polnischen Steuerregelung mit dem Unionsrecht daher anhand dieser Bestimmung geprüft und entschieden, dass diese Regelung, soweit sie die Gewährung einer Steuervergünstigung für die Beiträge an die Bedingung knüpft, dass diese an einen polnischen Krankenversicherungsträger gezahlt worden sind, und dazu führt, dass diese Vergünstigung Steuerpflichtigen, die Beiträge an einen Träger eines anderen Mitgliedstaats entrichtet haben, verwehrt wird, Steuerpflichtige benachteiligt, die ihr Recht auf Freizügigkeit wahrgenommen haben, indem sie den Mitgliedstaat, in dem sie ihr gesamtes Berufsleben verbracht haben, verlassen haben, um sich in Polen niederzulassen. Eine solche Beschränkung des Rechts auf Abzug von der Einkommensteuer stellt eine Beschränkung der Freiheit, sich in den Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, dar, die nicht objektiv gerechtfertigt ist.

Freier Warenverkehr

Auf diesem Gebiet lässt sich an drei Rechtssachen erkennen, wie schwierig es ist, die Konturen einer Maßnahme gleicher Wirkung zu bestimmen.

In der Rechtssache *Kommission/Italien* (Urteil vom 10. Februar 2009, C-110/05) hat der Gerichtshof nach Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung über die Klage der Kommission befunden, mit der diese beantragt hatte, festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 EG verstoßen hat, dass sie das Ziehen von Anhängern durch Kleinkrafträder, Krafträder, dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge verboten hat. Er hat entschieden, dass ein Mitgliedstaat, der aus Gründen der Verkehrssicherheit für solche Fahrzeuge das Verbot vorsieht, einen Anhänger zu ziehen, der eigens für sie konzipiert und in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden ist, nicht gegen seine Verpflichtungen aus diesem Artikel verstößt. Denn ein solches Verbot stellt zwar insofern eine durch Art. 28 EG verbotene Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen dar, als es dazu führt, den Zugang zum betroffenen Markt für Anhänger zu versperren, die eigens für Kraftfahrzeugfahrzeuge konzipiert sind, und dadurch erheblichen Einfluss auf das Verhalten der Verbraucher hat und die Nachfrage nach derartigen Anhängern auf diesem Markt verhindert. Im vorliegenden Fall ist dieses Verbot allerdings aus Gründen des Schutzes der Sicherheit des Straßenverkehrs gerechtfertigt. Zwar obliegt dem Mitgliedstaat, der sich zur Rechtfertigung des Hindernisses für den freien Warenverkehr auf ein zwingendes Erfordernis beruft, der Nachweis, dass seine Regelung angemessen und zur Erreichung des angestrebten legitimen Ziels erforderlich ist. Diese Beweislast geht jedoch nicht so weit, dass er positiv belegen müsste, dass sich dieses Ziel mit keiner anderen vorstellbaren Maßnahme unter den gleichen Bedingungen erreichen lasse. Denn es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass andere Maßnahmen als das fragliche Verbot ein gewisses Maß an Verkehrssicherheit beim Betrieb eines aus einem Kraftradfahrzeug und einem Anhänger bestehenden Gespanns im Straßenverkehr gewährleisten könnten. Dies ändert jedoch nichts daran, dass den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit abgesprochen werden kann, ein Ziel wie die Sicherheit des Straßenverkehrs durch die Einführung allgemeiner und einfacher Regeln zu verwirklichen, die von den Fahrern leicht verstanden und angewandt und von den zuständigen Behörden einfach gehandhabt und kontrolliert werden können.

Im Urteil vom 30. April 2009, *Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft* (C-531/07), geht es um österreichische Rechtsvorschriften über die Preisbindung bei deutschsprachigen Büchern, nach denen der Verleger oder Importeur verpflichtet ist, einen Letztverkaufspreis festzusetzen und die-

sen bekannt zu machen, und der Importeur den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten darf. Nach Auffassung des Gerichtshofs betrifft die österreichische Regelung zwar Modalitäten des Verkaufs von Büchern, berührt aber dadurch, dass sie es den Importeuren verwehrt, den für den Verlagsstaat festgesetzten Preis zu unterschreiten, den Absatz inländischer Bücher und denjenigen von Büchern aus anderen Mitgliedstaaten nicht in der gleichen Weise. Der Gerichtshof hat erläuternd ausgeführt, dass die fragliche Regelung für deutschsprachige Bücher aus anderen Mitgliedstaaten eine ungünstigere Behandlung als für inländische Bücher vorsieht, da sie österreichische Importeure und ausländische Verleger daran hindert, Mindestpreise für den Einzelhandel anhand der Merkmale des Einfuhrmarkts festzulegen, wohingegen es österreichischen Verlegern freisteht, für ihre Erzeugnisse Mindestpreise für den Letztverkauf auf dem inländischen Markt in dieser Weise selbst festzulegen. Eine solche Regelung stellt daher eine Beschränkung des freien Warenverkehrs dar. Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass diese Beschränkung nicht gerechtfertigt ist. Der Schutz von Büchern als Kulturgut kann als zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses angesehen werden, das geeignet ist, Maßnahmen zu rechtfertigen, die die Freiheit des Warenverkehrs beschränken, sofern mit ihnen das gesetzte Ziel erreicht werden kann und sie nicht über das hinausgehen, was für die Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Im vorliegenden Fall konnte das Ziel des Schutzes von Büchern als Kulturgut allerdings durch für den Importeur weniger beschränkende Maßnahmen erreicht werden, beispielsweise dadurch, dass ihm oder dem ausländischen Verleger erlaubt wird, einen Verkaufspreis für den österreichischen Markt festzusetzen, der den Besonderheiten dieses Marktes Rechnung trägt. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass die österreichische Regelung, die Importeuren deutschsprachiger Bücher untersagt, einen vom Verleger im Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis zu unterschreiten, eine Beschränkung des freien Warenverkehrs darstellt, die nach dem Gemeinschaftsrecht nicht gerechtfertigt werden kann.

In der Rechtssache *Mickelsson und Roos* (Urteil vom 4. Juni 2009, C-142/05) war der Gerichtshof zur Vereinbarkeit einer schwedischen Regelung, nach der es – außer in bestimmten Gebieten – verboten ist, bestimmte Arten von Wassermotorrädern, nämlich „Fahrzeuge mit weniger als 4 m Länge, ... die einen Verbrennungsmotor mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantriebsquelle verwenden und ... die dazu konzipiert sind, von einer oder mehreren Personen gefahren zu werden, die nicht in, sondern auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien“, zu benutzen, mit u. a. den Art. 28 EG und 30 EG befragt worden. Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese Vorschriften einer nationalen Regelung, die zum Schutz der Umwelt die Benutzung von Wassermotorrädern außerhalb der bezeichneten Wasserstraßen verbietet, nicht entgegenstehen, sofern die zuständigen nationalen Behörden erstens verpflichtet sind, Durchführungsmaßnahmen zur Bezeichnung der Bereiche außerhalb der öffentlichen Wasserstraßen zu erlassen, in denen Wassermotorräder benutzt werden dürfen, diese Behörden zweitens tatsächlich die ihnen hierzu verliehene Zuständigkeit wahrgenommen und die Bereiche bezeichnet haben, die den in der nationalen Regelung vorgesehenen Bedingungen entsprechen, und derartige Maßnahmen drittens innerhalb einer vernünftigen Frist nach Inkrafttreten dieser Regelung erlassen worden sind. Zwar können die nationalen Regeln über die Bezeichnung der schiffbaren Gewässer und Wasserstraßen, wenn sie, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist, dazu führen sollten, die Benutzer von Wassermotorrädern daran zu hindern, von diesen den ihnen eigenen und wesensimmanenten Gebrauch zu machen, oder deren Nutzung stark zu behindern, erheblichen Einfluss auf das Verhalten der Verbraucher haben, die im Wissen, dass die von einer derartigen Regelung gestattete Benutzung sehr begrenzt ist, nur ein geringes Interesse daran haben, das fragliche Erzeugnis zu kaufen. Solche Regeln wirken sich somit auf den Zugang dieser Erzeugnisse zum fraglichen Inlandsmarkt aus und stellen eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen dar, die nach Art. 28 EG verboten sind. Eine solche Regelung lässt sich allerdings, so der Gerichtshof, unter den oben genannten Bedingungen mit dem Ziel des Schutzes der Umwelt rechtfertigen. Insoweit ist es zwar nicht aus-

geschlossen, dass andere Maßnahmen als das fragliche Verbot ein gewisses Maß an Umweltschutz gewährleisten können; doch kann den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit abgesprochen werden, ein Ziel wie den Schutz der Umwelt durch die Einführung allgemeiner Regeln zu verwirklichen, die zum einen angesichts der geografischen Besonderheiten des betroffenen Mitgliedstaats notwendig und zum anderen von den nationalen Behörden einfach gehandhabt und kontrolliert werden können. Da jedoch der Wortlaut der nationalen Verordnung selbst vermuten lässt, dass in den Bereichen, die so im Wege von Durchführungsmaßnahmen bezeichnet werden müssen, Wassermotorräder benutzt werden können, ohne Risiken oder Belästigungen hervorzurufen, die für die Umwelt als nicht hinnehmbar erachtet werden, folgt daraus, dass ein allgemeines Verbot der Benutzung derartiger Erzeugnisse außerhalb öffentlicher Wasserstraßen eine Maßnahme darstellen würde, die über das zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes Erforderliche hinausgehen würde. Sollte ferner das vorliegende Gericht feststellen, dass die Durchführungsmaßnahmen innerhalb einer vernünftigen Frist, aber nach dem Sachverhalt des Ausgangsverfahrens erlassen worden sind und dass diese Maßnahmen die Gewässer, in denen die Angeklagten des Ausgangsverfahrens Wassermotorräder geführt haben, weswegen es zu Strafverfolgungsmaßnahmen gegen sie gekommen ist, als schiffbare Bereiche bezeichnen, müssen sich diese Angeklagten, damit die Verhältnismäßigkeit und damit die im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der Umwelt gegebene Rechtfertigung der nationalen Maßnahme gewahrt bleiben, auf diese Bezeichnung berufen können, was im Übrigen auch ein Gebot des allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts ist, je nach Fall die günstigere Strafvorschrift und die leichtere Strafe rückwirkend anzuwenden.

Landwirtschaft

Die Zahl der Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Landwirtschaft geht seit mehreren Jahren deutlich zurück, und diese Tendenz setzt sich auch 2009 fort.

Zu erwähnen ist daher lediglich die Rechtssache *Budějovický Budvar* (Urteil vom 8. September 2009, C-478/07), in der es um den Schutz der Bezeichnung „BUD“ als Herkunftsbezeichnung ging. Die Verordnung des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen¹⁰ zielt darauf ab, dem Verbraucher Gewähr dafür zu bieten, dass landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit einer nach dieser Verordnung eingetragenen geografischen Angabe versehen sind, aufgrund ihrer Herkunft aus einem bestimmten geografischen Gebiet bestimmte besondere Merkmale aufweisen und damit eine auf ihrer geografischen Herkunft beruhende Qualitätsgarantie bieten. Ursprungsbezeichnungen und sogenannte „qualifizierte“ geografische Angaben sind, wenn sie die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen, geschützt. Die Verordnung gilt dagegen nicht für die sogenannten „einfachen“ geografischen Angaben, d. h. für diejenigen, die nicht voraussetzen, dass die Erzeugnisse eine besondere Eigenschaft aufweisen oder einen gewissen Ruf haben, die sich von dem Ort ableiten, aus dem sie stammen. Der Schutz einer solchen einfachen geografischen Herkunftsangabe durch einen Mitgliedstaat, der zu einer Beschränkung des freien Warenverkehrs führen kann, lässt sich jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Gemeinschaftsrecht rechtfertigen. Im vorliegenden Fall hatte eine tschechische Brauerei ein Verfahren vor dem Handelsgericht Wien eingeleitet, um einem Wiener Getränkevertrieb untersagen zu lassen, von einer amerikanischen Brauerei hergestelltes Bier unter der Marke American Bud zu vertreiben. Die tschechische Brauerei machte geltend, die Verwendung der Bezeichnung American Bud für ein Bier nicht tschechischer Herkunft verstoße gegen ein 1976 zwischen Österreich und der ehemaligen Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik geschlossenes bilaterales Abkommen. Die Bezeichnung „Bud“ stelle eine nach diesem Abkommen geschützte Bezeichnung dar, die daher

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93, S. 12).

nur für tschechische Erzeugnisse verwendet werden dürfe. Vom Handelsgericht befragt, unter welchen Voraussetzungen die Bezeichnung „Bud“ nach dem bilateralen Abkommen für in der Tschechischen Republik hergestelltes Bier geschützt werden könne, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass diese Bezeichnung eine einfache und mittelbare geografische Herkunftsangabe sein könnte, also eine Bezeichnung, bei der kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einer anderen Eigenschaft des Erzeugnisses und seinem spezifischen geografischen Ursprung besteht; eine derartige Bezeichnung ist im Übrigen nicht als solche ein geografischer Name, sie ist aber zumindest geeignet, den Verbraucher darauf hinzuweisen, dass das damit bezeichnete Produkt aus einem bestimmten Ort, einem bestimmten Gebiet oder einem bestimmten Land stammt. Wenn das Handelsgericht die Bezeichnung „Bud“ als einfache geografische Herkunftsangabe qualifizieren sollte, hätte es zu prüfen, ob diese Bezeichnung nach den tatsächlichen Gegebenheiten und dem begrifflichen Verständnis, die in der Tschechischen Republik bestehen, zumindest geeignet ist, den Verbraucher darauf hinzuweisen, dass das damit bezeichnete Produkt aus einem Gebiet oder einem Ort in diesem Mitgliedstaat stammt, und in diesem Mitgliedstaat nicht zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist. Unter diesen Voraussetzungen steht das Gemeinschaftsrecht weder einem nationalen Schutz einer solchen einfachen geografischen Herkunftsangabe noch der Erstreckung dieses Schutzes im Wege eines bilateralen Vertrags auf das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats entgegen. Nach Ansicht des Handelsgerichts ist die Bezeichnung „Bud“ jedoch eher als Ursprungsbezeichnung zu qualifizieren, die Erzeugnisse bezeichnet, die ihre Besonderheiten mit ihrem Herkunftsort verbundenen natürlichen oder menschlichen Einflüssen verdanken. Insoweit wollte das Handelsgericht wissen, ob die Gemeinschaftsverordnung zum Schutz geografischer Angaben dem Schutz der Ursprungsbezeichnung „Bud“ entgegenstehe, die nicht nach dieser Verordnung angemeldet worden sei. Die Tschechische Republik habe nämlich bei ihrem Beitritt zur Europäischen Union den gemeinschaftlichen Schutz nur für drei Herkunftsangaben für Bier aus Česke Budějovice verlangt, nämlich für „Budějovické pivo“, „Českobudějovické pivo“ und „Budějovický měšťanský“, womit ein als „Bud Super Strong“ vertriebenes Starkbier bezeichnet werde. Der Gerichtshof hat hierzu festgestellt, dass die Verordnung zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen abschließenden Charakter hat, so dass sie der Anwendung einer in Verträgen zwischen zwei Mitgliedstaaten, wie den in Rede stehenden bilateralen Verträgen, vorgesehenen Schutzregelung entgegensteht, die einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats als Ursprungsbezeichnung anerkannten Bezeichnung Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt, in dem dieser Schutz tatsächlich beansprucht wird, während diese Ursprungsbezeichnung nicht nach dieser Verordnung angemeldet worden ist.

Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und freier Kapitalverkehr

Auch dieses Jahr hat der Gerichtshof wieder zahlreiche Urteile zur Umsetzung der Grundfreiheiten in den Gemeinschaftsvorschriften und zu den Beschränkungen dieser Freiheiten in bestimmten nationalen Rechtsvorschriften erlassen. Mehrere Rechtssachen betreffen gleichzeitig die Ausübung mehrerer Freiheiten, so dass eine an den einzelnen Freiheiten orientierte Darstellung einer Darstellung nach Urteilen vorzuziehen ist.

Auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist die Rechtsache *Consiglio Nazionale degli Ingegneri* (Urteil vom 29. Januar 2009, C-311/06) zu nennen, die die Auslegung der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen¹¹, betraf. Bei den dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen ging es darum, ob sich der Inhaber einer von der Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellten Homologation eines Diploms, mit der keine

¹¹ Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. 1989, L 19, S. 16).

unter das Bildungssystem dieses Mitgliedstaats fallende Ausbildung bescheinigt wird und der weder eine Prüfung noch eine in diesem Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung zugrunde liegt, im Hinblick auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf in einem Aufnahmemitgliedstaat auf diese Richtlinie berufen kann. Der Gerichtshof hat dies verneint. Er hat entschieden, dass ein Befähigungsnachweis zur Bescheinigung beruflicher Qualifikationen nicht einem „Diplom“ im Sinne der Richtlinie gleichgestellt werden kann, ohne dass die Qualifikationen ganz oder teilweise im Rahmen des Bildungssystems des Mitgliedstaats, in dem der fragliche Befähigungsnachweis ausgestellt worden ist, erworben wurden. Im Übrigen erleichtert ein Befähigungsnachweis den Zugang zu einem Beruf oder dessen Ausübung insoweit, als er den Besitz einer zusätzlichen Qualifikation belegt. Denjenigen, die nur einen im Herkunftsmitgliedstaat ausgestellten Befähigungsnachweis erworben haben, der für sich nicht den Zugang zu diesem reglementierten Beruf eröffnet, den Zugang gleichwohl zu ermöglichen, ohne dass die in dem anderen Mitgliedstaat erworbene Homologationsbescheinigung aber den Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation oder von Berufserfahrung belegt, liefe, so der Gerichtshof, dem Grundsatz zuwider, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, das Mindestniveau der notwendigen Qualifikation mit dem Ziel zu bestimmen, die Qualität der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen zu sichern.

Auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und – akzessorisch – der Dienstleistungsfreiheit oder des freien Kapitalverkehrs hat der Gerichtshof mehrere wichtige Urteile zu nationalen Regelungen erlassen, die ein Gesundheitsschutzziel verfolgen.

Dazu gehören zwei Urteile zu italienischen und deutschen Rechtsvorschriften, nach denen nur Apotheker eine Apotheke besitzen und betreiben dürfen. In der Rechtssache *Apothekerkammer des Saarlandes u. a.* (Urteil vom 19. Mai 2009, C-171/07 und C-172/07) hat der Gerichtshof entschieden, dass die Art. 43 EG und 48 EG einer solchen Regelung nicht entgegenstehen. Zwar stellt eine solche Regel des Ausschlusses von Nichtapothekern eine Beschränkung im Sinne von Art. 43 EG dar. Sie lässt sich jedoch nach Auffassung des Gerichtshofs mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, genauer gesagt mit dem Ziel rechtfertigen, eine sichere und qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Denn in Anbetracht des ganz besonderen Charakters der Arzneimittel, deren therapeutische Wirkungen sie substanziell von den übrigen Waren unterscheiden, und der Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und das finanzielle Gleichgewicht der Sozialversicherungssysteme durch übermäßige Einnahme oder falsche Verwendung von Arzneimitteln können die Mitgliedstaaten die mit dem Einzelhandelsvertrieb der Arzneimittel betrauten Personen, u. a. was die Modalitäten ihrer Vermarktung und das Gewinnstreben anbelangt, strengen Anforderungen unterwerfen. Insbesondere können sie den Verkauf von Arzneimitteln im Einzelhandel grundsätzlich Apothekern vorbehalten wegen der Garantien, die diese bieten müssen, und der Informationen, die sie den Verbrauchern geben können müssen. In der Rechtssache *Kommission/Italien* (Urteil vom 19. Mai 2009, C-531/06) hat der Gerichtshof ähnliche Überlegungen angestellt und entschieden, dass die Italienische Republik dadurch, dass sie eine Regelung in Kraft gelassen hat, die das Recht auf Betrieb einer privaten Einzelhandelsapotheke natürlichen Personen mit einem Apothekerdiplom und Betriebsgesellschaften, die ausschließlich aus Gesellschaftern bestehen, die Apotheker sind, vorbehält, nicht gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 56 EG verstoßen hat. Der Gerichtshof gelangt hinsichtlich der Unmöglichkeit für Unternehmen, die pharmazeutische Produkte vertreiben, Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben, die kommunale Apotheken betreiben, zu demselben Ergebnis.

In der Rechtssache *Hartlauer* (Urteil vom 10. März 2009, C-169/07) hat der Gerichtshof dagegen entschieden, dass die Art. 43 EG und 48 EG nationalen Vorschriften entgegenstehen, nach denen für die Errichtung einer privaten Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums für Zahnheilkunde eine Bewilligung erforderlich ist und diese Bewilligung zu versagen ist, wenn angesichts des bereits bestehenden Versorgungsangebots durch Kassenvertragsärzte

kein die Errichtung einer solchen Anstalt rechtfertigender Bedarf besteht. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist eine solche Regelung nicht geeignet, die Erreichung der Ziele zu gewährleisten, eine qualitativ hochwertige, ausgewogene und allgemein zugängliche medizinische Versorgung aufrechtzuerhalten und eine erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit zu vermeiden, sofern sie nicht auch Gruppenpraxen einem solchen System unterwirft und sofern sie nicht auf einer Bedingung beruht, die geeignet ist, der Ausübung des Ermessens durch die nationalen Behörden hinreichende Grenzen zu setzen. Damit ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung gerechtfertigt ist, muss es auf objektiven, nicht diskriminierenden im Voraus bekannten Kriterien beruhen, damit der Ermessensausübung durch die nationalen Behörden hinreichende Grenzen gesetzt werden. Dies ist aber, so der Gerichtshof, nicht der Fall, wenn die Erteilung der Bewilligung für die Schaffung eines neuen Zahnambulatoriums von dem Patienten-Ärzte-Verhältnis abhängt, das weder im Vorhinein festgelegt noch den Beteiligten irgendwie zur Kenntnis gebracht wird, oder wenn die Regelung der vorherigen behördlichen Genehmigung auf einer Methode beruht, die geeignet ist, die Objektivität und Unparteilichkeit der Behandlung des betreffenden Bewilligungsantrags zu beeinträchtigen.

Auf dem Gebiet der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit ist die Rechtssache *Kommission/Italien* (Urteil vom 28. April 2009, C-518/06) zu erwähnen, in der es um eine italienische Regelung ging, die alle Versicherungsunternehmen, einschließlich derjenigen, die ihren Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, aber in Italien tätig sind, zum Abschluss von Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen auf Ersuchen jedes potenziellen Kunden verpflichtet. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Italienische Republik mit der Aufrechterhaltung einer solchen Regelung nicht gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 48 EG verstoßen hat. Der Kontrahierungszwang beschränkt zwar die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr. Diese Beschränkung ist jedoch durch ein Ziel des sozialen Schutzes gerechtfertigt, das sich im Wesentlichen als Garantie einer angemessenen Entschädigung von Verkehrsunfallopfern darstellt. Zur Verhältnismäßigkeit der fraglichen Regelung führt der Gerichtshof aus, dass nicht unbedingt notwendig ist, dass die von den Behörden eines Mitgliedstaats angeordnete beschränkende Maßnahme in Bezug auf die Art des Schutzes des berechtigten Interesses einer Auffassung entspricht, die von allen anderen Mitgliedstaaten geteilt wird. Daher kann dadurch, dass manche Mitgliedstaaten – um zu gewährleisten, dass jeder Fahrzeugeigentümer zu einem nicht überhöhten Tarif eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abschließen kann – ein anderes System einrichten, nicht nachgewiesen werden, dass der Kontrahierungszwang über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist.

Im selben Urteil hat der Gerichtshof auch Art. 9 der Richtlinie 92/49/EWG¹² geprüft und entschieden, dass dieser den Anwendungsbereich des Grundsatzes der Aufsicht durch den Herkunftsmitgliedstaat nicht abschließend bestimmt, wenn es dort heißt, dass die Finanzaufsicht „insbesondere“ die Prüfung der Solvabilität und der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen umfasst. Nichtsdestoweniger kann diese Bestimmung nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass dem Herkunftsmitgliedstaat nach dem Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers eine ausschließliche Kontrollbefugnis zustehe, die sich auf die Geschäftspraktiken von Versicherungsunternehmen erstreckt. Demnach schließt diese Vorschrift nicht aus, dass der Aufnahmemitgliedstaat die Art, in der die in Italien in Ausübung der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs tätigen Versicherungsunternehmen ihre Versicherungsprämien berechnen, kontrolliert und Sanktionen verhängt.

¹² Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. L 228, S. 1).

Auf dem Gebiet der Dienstleistungsfreiheit bot die Rechtssache *Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Baw International* (Urteil vom 8. September 2009, C-42/07) dem Gerichtshof die Gelegenheit, seine Rechtsprechung zur Regelung von Glücksspiel und Wetten in den Mitgliedstaaten zu präzisieren. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 49 EG der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach der private Wirtschaftsteilnehmer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, in denen sie rechtmäßig entsprechende Dienstleistungen erbringen, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats keine Glücksspiele über das Internet anbieten dürfen. Zwar führt eine solche Regelung zu einer Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, doch kann diese Beschränkung in Anbetracht der Besonderheiten, die mit dem Anbieten von Glücksspielen über das Internet verbunden sind, als durch das Ziel der Bekämpfung von Betrug und anderen Straftaten gerechtfertigt angesehen werden. Zur Frage der Erforderlichkeit der betreffenden Regelung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Sektor der über das Internet angebotenen Glücksspiele in der Gemeinschaft nicht harmonisiert ist. Ein Mitgliedstaat darf deshalb die Auffassung vertreten, dass der Umstand allein, dass ein privater Wirtschaftsteilnehmer zu diesem Sektor gehörende Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist und in dem er grundsätzlich bereits rechtlichen Anforderungen und Kontrollen durch die zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats unterliegt, rechtmäßig über das Internet anbietet, nicht als hinreichende Garantie für den Schutz der nationalen Verbraucher vor den Gefahren des Betrugs und anderer Straftaten angesehen werden kann, wenn man die Schwierigkeiten berücksichtigt, denen sich die Behörden des Sitzmitgliedstaats in einem solchen Fall bei der Beurteilung der Qualitäten und der Redlichkeit der Anbieter bei der Ausübung ihres Gewerbes gegenüber sehen können. Außerdem bergen die Glücksspiele über das Internet, verglichen mit den herkömmlichen Glücksspielmärkten, wegen des fehlenden unmittelbaren Kontakts zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter anders geartete und größere Gefahren in sich, dass die Verbraucher eventuell von den Anbietern betrogen werden. Zudem kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Wirtschaftsteilnehmer, der für manche der Sportwettbewerbe, auf die er Wetten annimmt, sowie für manche der daran beteiligten Mannschaften als Sponsor auftritt, eine Stellung innehat, die es ihm erlaubt, den Ausgang dieser Wettbewerbe unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen und so seine Gewinne zu erhöhen.

Auf dem Gebiet der Dienstleistungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs ist auf die verbundenen Rechtssachen *X und Passenheim-van Schoot* (Urteil vom 11. Juni 2009, C-155/08 und C-157/08) hinzuweisen, in denen es um die Nachforderungsfrist geht, die im niederländischen Recht für den Fall vorgesehen ist, dass den nationalen Steuerbehörden Sparguthaben und Einkünfte daraus verschwiegen werden. Hierzu hat der Gerichtshof entschieden, dass die Art. 49 EG und 56 EG es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, in Fällen, in denen seine Steuerbehörden für die Existenz solcher Guthaben keinen Anhaltspunkt besitzen, der ihnen die Einleitung von Ermittlungen erlaubte, eine längere Nachforderungsfrist anzuwenden, wenn sich diese Guthaben in einem anderen Mitgliedstaat befinden, als dann, wenn sie sich im erstgenannten Mitgliedstaat befinden. Der Umstand, dass in dem anderen Mitgliedstaat das Bankgeheimnis gilt, ist insoweit unerheblich. Art. 49 EG und 56 EG verbieten es auch nicht, dass die wegen des Verschweigens dieser ausländischen Guthaben und Einkünfte verhängte Geldbuße in einem solchen Fall proportional zu dem Nachforderungsbetrag und nach Maßgabe dieses längeren Zeitraums bemessen wird. Zwar bildet, so der Gerichtshof, eine solche Regelung eine Beschränkung sowohl des freien Dienstleistungsverkehrs als auch des freien Kapitalverkehrs, doch wird sie durch das Erfordernis gerechtfertigt, die Wirksamkeit der steuerlichen Überwachung zu erhalten und die Steuerhinterziehung zu bekämpfen, sofern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Zur Verhältnismäßigkeit hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es einem Mitgliedstaat, dessen Steuerbehörden über keinerlei Anhaltspunkte für die Existenz eines Steuergegenstands verfügen, die ihnen die Einleitung von Ermittlungen erlaubten, unmöglich ist, sich an die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats zu wenden, um von ihnen die nötigen Auskünfte für die ordnungsgemäße Festsetzung des Steuerbetrags zu erhalten. Verfü-

gen die Steuerbehörden eines Mitgliedstaats hingegen über Anhaltspunkte, die es ihnen erlaubt hätten, sich an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zu wenden, rechtfertigt allein die Tatsache, dass sich der betroffene Steuergegenstand in einem anderen Mitgliedstaat befindet, nicht die generelle Geltung einer zusätzlichen Nachforderungsfrist, die sich in keiner Weise nach der Zeit richtet, die benötigt wird, um diese Mechanismen der gegenseitigen Amtshilfe in sachdienlicher Weise in Anspruch zu nehmen.

Zum Grundsatz des freien Kapitalverkehrs schließlich hat der Gerichtshof zwei Urteile erlassen, die besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Dabei handelt es sich erstens um die Rechtssache *Persche* (Urteil vom 27. Januar 2009, C-318/07), in der es um die schwierige Problematik von Spenden an gemeinnützige Organisationen ging. Nachdem der Gerichtshof festgestellt hatte, dass solche Spenden auch dann unter die Vertragsbestimmungen über den freien Kapitalverkehr fallen, wenn es sich um Sachspenden in Form von Gegenständen des täglichen Gebrauchs handelt, hat er entschieden, dass Art. 56 EG der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der bei Spenden an als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen nur Spenden an im Inland ansässige Einrichtungen von der Steuer abgezogen werden können, ohne jede Möglichkeit für den Spender, nachzuweisen, dass eine Spende an eine Einrichtung, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, die nach dieser Regelung geltenden Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Vergünstigung erfüllt. Zwar ist es, so der Gerichtshof, einem Mitgliedstaat möglich, im Rahmen seiner Regelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden inländische und in anderen Mitgliedstaaten ansässige als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen unterschiedlich zu behandeln, wenn Letztere andere Ziele als die in seiner eigenen Regelung vorgegebenen verfolgen. Jedoch befindet sich eine Einrichtung, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist und die von einem anderen Mitgliedstaat aufgestellten Voraussetzungen für die Gewährung von Steuervergünstigungen erfüllt, im Hinblick auf die Gewährung von Steuervergünstigungen zur Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten durch diesen Mitgliedstaat in einer Situation, die mit derjenigen von in diesem Mitgliedstaat ansässigen als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen vergleichbar ist. Daher stellt die mit der genannten Regelung eingeführte Ungleichbehandlung eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar. Diese Beschränkung lässt sich weder mit dem Erfordernis, die Wirksamkeit der Steueraufsicht zu gewährleisten, noch mit der Bekämpfung der Steuerhinterziehung rechtfertigen. Zu diesem letztgenannten Gesichtspunkt hat der Gerichtshof allerdings festgestellt, dass es bei gemeinnützigen Einrichtungen, die ihren Sitz in einem Drittland haben, grundsätzlich gerechtfertigt ist, dass der Besteuerungsmitgliedstaat die Gewährung einer solchen Steuervergünstigung ablehnt, wenn es sich, insbesondere wegen des Fehlens einer vertraglichen Verpflichtung des Drittlands zur Erteilung von Auskünften, als unmöglich erweist, die erforderlichen Auskünfte von diesem Land zu erhalten.

Zweitens geht es um die Rechtssache *Woningstichting Sint Servatius* (Urteil vom 1. Oktober 2009, C-567/07), in der um die Auslegung der Vertragsbestimmungen über den freien Kapitalverkehr ersucht wurde, um die Vereinbarkeit niederländischer Rechtsvorschriften zur Förderung der Bereitstellung ausreichenden Wohnraums mit diesen Bestimmungen zu prüfen. Nach diesen Rechtsvorschriften müssen die niederländischen Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Wohnungswesens zugelassen sind, ihre grenzüberschreitenden Investitionsvorhaben, die Immobilien betreffen, in einem Verwaltungsverfahren zur vorherigen Genehmigung vorlegen und nachweisen, dass die betreffenden Investitionen für die Belange des Wohnungswesens in den Niederlanden getätigt werden. Eine solche Pflicht stellt nach Ansicht des Gerichtshofs eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar. Der Gerichtshof hat anerkannt, dass Erfordernisse im Zusammenhang mit der von einem Mitgliedstaat verfolgten Wohnungspolitik und ihrer Finanzierbarkeit zwingende Gründe des Allgemeininteresses sein und damit eine solche Beschränkung rechtfertigen können. Er hat aber auch festgestellt, dass ein System vorheriger behördlicher Genehmigungen keine Ermes-

sensausübung der nationalen Behörden rechtfertigen kann, die geeignet ist, den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen. Soll ein solches System gerechtfertigt sein, muss es daher auf objektiven, nicht diskriminierenden im Voraus bekannten Kriterien beruhen, damit der Ermessensausübung durch die nationalen Behörden hinreichende Grenzen gesetzt werden. Dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts.

Verkehr

In den verbundenen Rechtssachen *Sturgeon u. a.* sowie *Böck und Lepuschitz* (Urteil vom 19. November 2009, C-402/07 et C-432/07) hatte sich der Gerichtshof zum Begriff des verspäteten Flugs im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 261/2004¹³ zu äußern. Diese Verordnung sieht pauschale Ausgleichsleistungen bei Annullierung, nicht aber bei Verspätung eines Fluges vor. Die vorlegenden Gerichte waren von Fluggästen angerufen worden, die diese Ausgleichsleistungen verlangten, weil sie an ihren Zielflughäfen mit einer Verspätung von 22 bzw. 25 Stunden gegenüber der geplanten Ankunftszeit eintrafen.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass es für die Einstufung eines Fluges als annulliert nicht ausreicht, dass die Verspätung von – und sei es auch erheblicher – Dauer ist. Ein verspäteter Flug kann unabhängig von der Dauer der Verspätung nicht als annulliert angesehen werden, wenn – abgesehen von der Abflugzeit – die anderen den Flug betreffenden Umstände, insbesondere die Flugroute, gegenüber der ursprünglichen Planung unverändert bleiben.

Weiter hat der Gerichtshof zum Anspruch auf Ausgleichsleistungen festgestellt, dass die Fluggäste, deren Flug annulliert wurde, und diejenigen, die von der Verspätung eines Fluges betroffen sind, einen ähnlichen Schaden in Form eines Zeitverlusts erleiden und sich somit in einer vergleichbaren Lage befinden, die keine Ungleichbehandlung rechtfertigt. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt werden können, so dass auch sie von dem Luftfahrtunternehmen einen pauschalen Ausgleich verlangen können, wenn sie ihr Endziel mehr als drei Stunden nach der vorgesehenen Ankunftszeit erreichen, sofern die Verspätung nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht. Insoweit hat der Gerichtshof daran erinnert, dass ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem nicht als außergewöhnlicher Umstand angesehen werden kann, es sei denn, das Problem geht auf Vorkommnisse zurück, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

Wettbewerbsregeln

Auf ganz allgemeiner Ebene hat der Gerichtshof in der Rechtssache *X BV* (Urteil vom 11. Juni 2009, C-429/07) entschieden, dass die Kommission dem Gericht eines Mitgliedstaats in einem Verfahren, in dem es um die steuerliche Abzugsfähigkeit einer von ihr wegen Verstoßes gegen die Art. 81 EG oder 82 EG verhängten Geldbuße ging, von sich aus eine schriftliche Stellungnahme übermitteln kann. Nach Art. 15 („Zusammenarbeit mit Gerichten der Mitgliedstaaten“) der Verordnung Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbs-

¹³ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46, S. 1).

regeln¹⁴ kann sich die Kommission unter bestimmten Umständen an Verfahren beteiligen, die vor den nationalen Gerichten anhängig sind. Der Gerichtshof hat erläutert, dass die Befugnis der Kommission, von sich aus den Gerichten der Mitgliedstaaten schriftliche Stellungnahmen zu übermitteln, allein unter dem Vorbehalt steht, dass die kohärente Anwendung der Art. 81 EG und 82 EG dies erfordert. Diese Voraussetzung kann auch dann erfüllt sein, wenn das betreffende Verfahren nicht die Anwendung der Art. 81 EG und 82 EG betrifft. Da zwischen den Geldbußen und der Anwendung der Art. 81 EG und 82 EG ein innerer Zusammenhang besteht, ist die Wirksamkeit der Sanktionen, die von den nationalen oder den gemeinschaftlichen Wettbewerbsbehörden auf der Grundlage von Art. 83 Abs. 2 Buchst. a EG verhängt werden, eine Voraussetzung für die kohärente Anwendung der Art. 81 EG und 82 EG. Daraus folgt, dass in einem Verfahren, in dem es darum geht, ob eine Geldbuße insgesamt oder teilweise von dem steuerbaren Gewinn abgezogen werden kann, die vom Gericht eines Mitgliedstaats zu treffende Entscheidung die Wirksamkeit dieser Sanktionen wegen wettbewerbswidriger Praktiken beeinträchtigen und dadurch die kohärente Anwendung der Art. 81 EG und 82 EG gefährden kann. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass die Kommission in einem solchen Fall nach Art. 15 der Verordnung Nr. 1/2003 befugt ist, dem einzelstaatlichen Gericht von sich aus eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln.

Im Kartellbereich boten die Rechtssachen *GlaxoSmithKline/Kommission* (Urteil vom 6. Oktober 2009, C-501/06 P, C-513/06 P, C-515/06 P, C-519/06 P) dem Gerichtshof Gelegenheit, sich zur Vereinbarkeit von Vereinbarungen zur Begrenzung des Parallelhandels mit Arzneimitteln mit Art. 81 EG¹⁵ zu äußern. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Vereinbarungen, mit denen der Parallelhandel begrenzt oder verboten werden soll, grundsätzlich eine Verhinderung des Wettbewerbs bezwecken. Dieser Grundsatz gilt im Arzneimittelsektor. Die Feststellung, dass mit einer Vereinbarung ein wettbewerbswidriger Zweck verfolgt wird, setzt nicht voraus, dass den Endverbrauchern aus dieser Vereinbarung Nachteile erwachsen. Der Gerichtshof hat daran erinnert, dass eine Vereinbarung, um nach Art. 81 Abs. 3 EG freigestellt zu werden, zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen muss. Dieser Beitrag kann nicht schon in jedem Vorteil gesehen werden, der sich aus der Vereinbarung für die Tätigkeit der an ihr beteiligten Unternehmen ergibt, sondern nur in spürbaren objektiven Vorteilen, die geeignet sind, die mit der Vereinbarung verbundenen Nachteile für den Wettbewerb auszugleichen. Die Kommission kann daher eine zukunftsorientierte Analyse vornehmen. Für die Annahme, dass die Vereinbarung einen spürbaren objektiven Vorteil mit sich bringt, genügt es, dass die Kommission zu der Überzeugung gelangt, dass der Eintritt dieses Vorteils hinreichend wahrscheinlich ist. Der Gerichtshof hat auch darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung, um entscheiden zu können, ob sie zur Verbesserung der Erzeugung oder Verteilung der in Rede stehenden Waren oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt und spürbare objektive Vorteile mit sich bringt, anhand der mit dem Antrag auf Freistellung nach Art. 81 Abs. 3 EG vorgelegten Sachargumente und Beweise zu prüfen ist. Dabei kann eine Berücksichtigung der Merkmale und etwaigen Besonderheiten der von der Vereinbarung betroffenen Branche erforderlich sein, wenn diese Merkmale und Besonderheiten für das Ergebnis der Prüfung entscheidend sind. Eine solche Berücksichtigung führt nicht zu einer Beweislastumkehr, sondern gewährleistet nur, dass die Prüfung des Freistellungsantrags im Licht der vom Antragsteller vorgelegten Sachargumente und Beweise erfolgt.

In der Rechtssache *Archer Daniels Midland/Kommission* (Urteil vom 9. Juli 2009, C-511/06 P), in der es um eine rechtswidrige Absprache in der Zitronensäurebranche ging, hat sich der Gerichtshof

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl. 2003, L 1, S. 1).

¹⁵ Zur Prüfung von einseitigen Maßnahmen zur Begrenzung des Parallelhandels mit Arzneimitteln anhand von Art. 82 EG vgl. Urteil vom 16. September 2008, *Sot. Lélos kai Sia* (C-468/06 bis C-478/06, Slg. 2008, I-7139).

mit der Frage beschäftigt, wie sich die Einstufung als Anführer eines Kartells auf die Verteidigungsrechte auswirkt. Eine solche Einstufung hat nämlich erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der gegen ein Unternehmen festzusetzenden Geldbuße. Es handelt sich zum einen um einen erschwerenden Umstand und zum anderen um einen Umstand, der bei einer Zusammenarbeit des Unternehmens unmittelbar den Ausschluss einer wesentlich niedrigeren Festsetzung der Geldbuße zur Folge hat. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte zwar weder anzugeben braucht, in welcher Art und Weise sie die tatsächlichen Gesichtspunkte bei der Bemessung der Bußgeldhöhe berücksichtigen will, noch, ob sie auf der Grundlage dieser Tatsachen beabsichtigt, ein Unternehmen als Kartellführer einzustufen, dass sie aber zumindest diese tatsächlichen Gesichtspunkte anführen muss. Handelt es sich bei den Unterlagen und Beweisen für die Tatsachen, auf die die Einstufung als Kartellführer gestützt wird, um Zeugenaussagen von Personen, die in dem Zuwiderhandlungsverfahren belangt werden und somit einen subjektiven Aspekt aufweisen, ermöglicht es der Umstand, dass diese Unterlagen der Mitteilung der Beschwerdepunkte beigefügt waren, ohne dass diese Tatsachen im Text der Mitteilung selbst ausdrücklich erwähnt werden, dem Unternehmen weder, zu beurteilen, als wie glaubhaft die Kommission die einzelnen Angaben ansieht, noch, sie zu bestreiten und damit ihre Rechte sachgerecht geltend zu machen. Damit verletzt die Kommission die Verteidigungsrechte des betroffenen Unternehmens. Sie kann sich daher nicht auf diese Angaben stützen, um das Unternehmen als Kartellführer einzustufen. Da die Mitteilung der Beschwerdepunkte keine anderen Beweise enthält, auf die sich diese Einstufung stützen lässt, kann die Kommission außerdem bei einer Zusammenarbeit des Unternehmens nicht ohne Weiteres eine wesentlich niedrigere Festsetzung der Geldbuße ausschließen. In dieser Rechtssache hat der Gerichtshof ferner bestätigt, dass die Beendigung der Zuwiderhandlung nach dem ersten Eingreifen der Kommission nicht automatisch zu einer Verringerung der Geldbuße führt. Er hat auch daran erinnert, dass die konkrete Auswirkung der Zuwiderhandlung auf den Markt einer von mehreren Faktoren ist, der bei der Beurteilung der Schwere der begangenen Zuwiderhandlung zu berücksichtigen ist.

Mit seinem Urteil vom 24. September 2009, *Erste Bank der österreichischen Sparkassen/Kommission* (C-125/07 P, C-133/07 P, C-135/07 P, C-137/07 P), das auf die Rechtsmittel gegen das „*Lombard-Club*“-Urteil erging, hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten nicht schon deshalb ausgeschlossen werden kann, weil ein Kartell nur die Vermarktung von Produkten in einem einzigen Mitgliedstaat bezweckt. Da ein solches Kartell schon seinem Wesen nach die Wirkung hat, die Abschottung der Märkte auf nationaler Ebene zu verfestigen, indem es die vom EG-Vertrag gewollte wirtschaftliche Verflechtung behindert, besteht eine starke Vermutung für eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, die nur dann entfällt, wenn sich bei Untersuchung der Merkmale und des wirtschaftlichen Gesamtzusammenhangs der Vereinbarung das Gegenteil herausstellt.

Ferner hat der Gerichtshof entschieden, dass die Kommission bei einer Zuwiderhandlung einer Tochtergesellschaft nicht verpflichtet ist, vorrangig zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, die Zuwiderhandlung der Muttergesellschaft zuzurechnen. Die Kommission hat nämlich die Wahl, die Sanktion entweder der an der Zuwiderhandlung beteiligten Tochtergesellschaft oder der diese im entsprechenden Zeitraum kontrollierenden Muttergesellschaft aufzuerlegen.

Zur Festsetzung der Höhe der Geldbußen hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass eine horizontale Preisabsprache in einem so bedeutenden Sektor wie dem Bankensektor grundsätzlich unabhängig von ihrem Kontext als besonders schwere Zuwiderhandlung zu qualifizieren sei. Sodann hat sich das Gericht bei der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung entgegen dem Vorbringen der Klägerinnen nicht nur auf die Umsetzung des Kartells gestützt, sondern seine konkreten Auswirkungen auf den Markt festgestellt. Dass die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen die Marktanteile der einzelnen Mitglieder einer Bankengruppe berücksichtigt hat,

um die Gesellschaften, die die Rolle der Spitzeninstitute in einer Gruppe übernehmen, in verschiedene Kategorien einzuteilen, bedeutet nicht, dass den Spitzeninstituten das widerrechtliche Verhalten dieser Gesellschaften zugerechnet wird. Es handelt sich dabei um ein Vorgehen, mit dem sichergestellt werden soll, dass sich die Schwere der eigenen Zuwiderhandlung der Spitzeninstitute in der Höhe der gegen sie verhängten Geldbußen angemessen widerspiegelt. Der Gerichtshof hat schließlich darauf hingewiesen, dass es, was den Umfang der Herabsetzung der Geldbuße angeht, nicht seine Sache ist, die Beurteilung des Gerichts, das in Ausübung seiner unbeschränkten Nachprüfungsbefugnis entscheidet, durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen.

Auf dem Gebiet des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung hat der Gerichtshof zwei bedeutende Urteile erlassen.

Auf das Rechtsmittel von France Télécom gegen das Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2007 (T-340/03, *France Télécom/Kommission*, Slg. 2007, II-107) hat der Gerichtshof (Urteil vom 2. April 2009, C-202/07 P) dieses Urteil bestätigt. Das Gericht hatte die Klage gegen die Entscheidung der Kommission abgewiesen, mit der gegen France Télécom wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem französischen Markt für Breitband-Internetzugänge für Privatkunden eine Geldbuße von 10,35 Millionen Euro verhängt worden war. Auf das Vorbringen des Unternehmens, das Gericht habe gegen Art. 82 EG verstoßen, als es festgestellt habe, dass der Nachweis eines möglichen Ausgleichs der von ihm infolge der Anwendung seiner Preispolitik erlittenen Verluste nicht notwendig sei, hat der Gerichtshof entgegnet, dass diese Möglichkeit keine notwendige Voraussetzung für die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer solchen Preispolitik ist. Sie stellt lediglich einen für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der fraglichen Praxis relevanten Umstand dar, da sie z. B. dazu beitragen kann, im Fall der Anwendung von Preisen unter den durchschnittlichen variablen Kosten andere wirtschaftliche Begründungen als die Verdrängung eines Mitbewerbers auszuschließen oder im Fall der Anwendung von Preisen, die unter den durchschnittlichen Gesamtkosten, aber über den durchschnittlichen variablen Kosten liegen, die Existenz eines Plans zur Verdrängung eines Mitbewerbers zu belegen. Im Übrigen, so der Gerichtshof, reicht das Fehlen jeder Verlustausgleichsmöglichkeit nicht aus, um auszuschließen, dass es dem fraglichen Unternehmen gelingt, seine beherrschende Stellung infolge insbesondere des Austritts eines oder mehrerer Mitbewerber aus dem Markt zu verstärken, so dass das Maß des auf dem Markt herrschenden Wettbewerbs, der gerade durch die Anwesenheit des fraglichen Unternehmens bereits geschwächt ist, weiter verringert wird, und dass die Verbraucher aufgrund der Begrenzung ihrer Wahlmöglichkeiten geschädigt werden.

In der Rechtssache *Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland/Kommission* (Urteil vom 16. Juli 2009, C-385/07 P) hat der Gerichtshof zunächst daran erinnert, dass die Angemessenheit der Entscheidungsfrist anhand der Umstände jeder einzelnen Rechtssache, etwa der Komplexität des Rechtsstreits und des Verhaltens der Parteien, zu beurteilen ist, und dann ausgeführt, dass bei einem Rechtsstreit über eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln das grundlegende Gebot der für die Wirtschaftsteilnehmer unerlässlichen Rechtssicherheit und das Ziel, zu gewährleisten, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht wird, nicht nur für den Rechtsmittelführer und seine Konkurrenten, sondern wegen der großen Zahl betroffener Personen und der berührten finanziellen Interessen auch für Dritte von erheblichem Interesse sind. Bei einem Rechtsstreit über den Missbrauch einer beherrschenden Stellung eines Unternehmens, das ein Entgelt für die extrem verbreitete Nutzung seines Zeichens verlangt, missachtet ein Verfahren vor dem Gericht, das ungefähr 5 Jahre und 10 Monate gedauert hat, in Anbetracht der möglichen Auswirkungen des Ergebnisses dieses Rechtsstreits insoweit, als es sich nicht durch die Umstände der Rechtssache erklären lässt, ob es sich nun um die Komplexität des Rechtsstreits, das Verhalten der Beteiligten, durch von den Beteiligten veranlasste Zwischenstreitigkeiten oder durch prozessleitende Maßnahmen oder eine Beweisaufnahme des Gerichts handelt, die mit der Wahrung einer

angemessenen Entscheidungsfrist verbundenen Erfordernisse. Der Gerichtshof hat allerdings festgestellt, dass die Nichteinhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist durch das Gericht zwar einen Verfahrensfehler darstellt, Art. 61 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs jedoch in einer sachdienlichen Weise auszulegen und anzuwenden ist. Da es aber keine Anhaltspunkte gibt, aus denen hervorginge, dass die Nichteinhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist Auswirkungen auf den Ausgang des Rechtsstreits gehabt haben kann, würde die Aufhebung des angefochtenen Urteils dem vom Gericht begangenen Verstoß gegen den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes nicht abhelfen. Zudem kann der Rechtsmittelführerin angesichts der Notwendigkeit, die Beachtung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts durchzusetzen, nicht aus dem bloßen Grund der Nichteinhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist erlaubt werden, das Vorliegen einer Zuwiderhandlung in Frage zu stellen, obwohl sämtliche Rechtsmittelgründe, die sie gegen die Feststellungen des Gerichts zu dieser Zuwiderhandlung und dem entsprechenden Verwaltungsverfahren vorgebracht hat, als unbegründet zurückgewiesen worden sind. Wohl aber kann die Nichteinhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist durch das Gericht zu einer Schadensersatzklage gegen die Gemeinschaft im Rahmen der Art. 235 EG und 288 Abs. 2 EG führen.

Auch auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen sind etliche erwähnenswerte Urteile ergangen. In der Rechtssache *3F/Kommission* (Urteil vom 9. Juli 2009, C-319/07 P) hatte der Gerichtshof im Rechtsmittelverfahren Gelegenheit, seine Rechtsprechung zu Nichtigkeitsklagen auf diesem Gebiet zu präzisieren, bei denen nicht der Beihilfeempfänger, sondern ein Dritter klagt. Im Ausgangsverfahren ging es um den Antrag der Hauptgewerkschaft der dänischen Arbeitnehmer auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission, mit der diese eine Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt hatte, ohne das förmliche Prüfverfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG zu eröffnen. Mit dieser Beihilfe in Form einer Einkommensteuerbefreiung für Seeleute auf den im dänischen internationalen Schiffsregister eingetragenen Schiffen sollen Schiffe, die unter eine Billigflagge umgefloggt werden könnten, unter dänischer Flagge gehalten werden. Das Gericht hatte die Klage der Gewerkschaft abgewiesen, weil weder die Klägerin noch ihre Mitglieder von der angefochtenen Entscheidung individuell betroffen seien.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass eine Klage gegen eine Entscheidung, das förmliche Prüfverfahren nicht zu eröffnen, zulässig ist, wenn dem Kläger die Eigenschaft als Beteiligter im Sinne von Art. 88 Abs. 2 EG zukommt, der mit seiner Klage seine Verfahrensinteressen wahren will. Demnach ist nicht ausgeschlossen, dass eine Gewerkschaft als Beteiligte im Sinne von Art. 88 Abs. 2 EG betrachtet werden kann, wenn sie dartun kann, dass sie selbst oder ihre Mitglieder durch die Gewährung einer Beihilfe eventuell in ihren Interessen verletzt sind.

In diesem Zusammenhang, so der Gerichtshof, lautet die Frage, ob die Wettbewerbsposition der Rechtsmittelführerin auf dem Markt durch die Gewährung der Beihilfe beeinträchtigt wurde. Aus dem Umstand, dass ein Vertrag zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern wegen seiner Art, seines Gegenstands und der mit ihm verfolgten Ziele der Sozialpolitik vom Anwendungsbereich von Art. 81 Abs. 1 EG ausgenommen werden könnte, kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Tarifverhandlungen oder die daran beteiligten Parteien auch gänzlich und automatisch von den Bestimmungen des Vertrags im Bereich der staatlichen Beihilfen ausgenommen sind oder dass eine Nichtigkeitsklage, die diese Parteien möglicherweise erheben könnten, wegen ihrer Beteiligung an diesen Verhandlungen fast automatisch als unzulässig anzusehen wäre. Denn es kann die insbesondere in den Art. 136 Abs. 1 EG und 138 Abs. 1 EG genannten Ziele der Sozialpolitik gefährden, von vornherein die Möglichkeit auszuschließen, dass eine Gewerkschaft ihre Beteiligungseigenschaft im Sinne von Art. 88 Abs. 2 EG dartut, indem sie sich auf ihre Rolle bei den Tarifverhandlungen und auf die Auswirkungen nationaler steuerlicher Maßnahmen, die die Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet, auf diese Rolle beruft.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Organisationen, die die Arbeitnehmer von beihilfebegünstigten Unternehmen vertreten, als Beteiligte im Sinne von Art. 88 Abs. 2 EG der Kommission ihre Stellungnahme zu sozialen Erwägungen vorlegen könnten, die gegebenenfalls von dieser berücksichtigt werden können, muss der Gemeinschaftsrichter im vorliegenden Fall, um zu entscheiden, ob die auf die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr gestützten Argumente der Rechtsmittelführerin hinreichen, um ihre Eigenschaft als Beteiligte im Sinne von Art. 88 Abs. 2 EG festzustellen, die durch die fragliche Maßnahme entstandenen sozialen Fragen im Licht dieser Gemeinschaftsleitlinien prüfen, denn diese enthalten die rechtlichen Voraussetzungen für die Beurteilung der Vereinbarkeit der streitigen staatlichen Beihilfe.

Mit einem Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts befasst, mit dem eine Entscheidung der Kommission wegen eines Begründungsmangels für nichtig erklärt worden war, hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Kommission/Italien und Wam* (Urteil vom 30. April 2009, C-494/06 P) entschieden, dass das Gericht zu Recht die Auffassung vertreten hatte, dass im konkreten Fall eine allgemeine Begründung, die auf einen Hinweis auf die Grundsätze des Urteils *Tubemeuse* (C-142/87, Slg. 1990, I-959) gestützt war, für sich allein nicht den Anforderungen des Art. 253 EG genügt. Da es sich, so der Gerichtshof, um Beihilfen handelt, die über zinsvergünstigte Darlehen Kosten für die Marktdurchdringung in Drittstaaten finanzieren sollen und deren Subventionsäquivalent relativ gering ist, sind ihre Auswirkungen auf den Handel und den innergemeinschaftlichen Wettbewerb schwieriger wahrnehmbar, was es erforderlich macht, dass die Kommission ihre Entscheidung eingehender begründet. Daher kann die Tatsache allein, dass das begünstigte Unternehmen dadurch am innergemeinschaftlichen Handel teilnimmt, dass es einen bedeutenden Teil seiner Produktion innerhalb der Union ausführt, bei solchen Beihilfen nicht als Nachweis für diese Auswirkungen genügen.

In der Rechtssache *UTECA* (Urteil vom 5. März 2009, C-222/07) hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 87 EG dahin auszulegen ist, dass die Maßnahme eines Mitgliedstaats, mit der Fernsehveranstalter verpflichtet werden, 5 % ihrer Betriebseinnahmen auf die Vorfinanzierung europäischer Spiel- und Fernsehfilme und davon wiederum 60 % auf Werke, deren Originalsprache eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats ist, zu verwenden, keine staatliche Beihilfe zugunsten der Filmindustrie dieses Mitgliedstaats darstellt. Der Gerichtshof hat insoweit erläutert, dass der Vorteil, der mit dieser Maßnahme der Filmindustrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt wird, kein Vorteil ist, der unmittelbar vom Staat oder über eine von ihm benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung gewährt wird. Er resultiert aus einer allgemeinen Regelung, mit der den Fernsehveranstaltern, ob öffentlich-rechtlich oder privat, auferlegt wird, einen Teil ihrer Betriebseinnahmen auf die Vorfinanzierung von Spiel- oder Fernsehfilmen zu verwenden. Außerdem, so der Gerichtshof, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, dass etwa der betreffende Vorteil von der Kontrolle der öffentlichen Stellen über solche Fernsehveranstalter oder diesen von den genannten Stellen erteilten Anweisungen abhängt.

Steuerrecht

Auf diesem Gebiet ist die Rechtssache *TNT Post UK* (Urteil vom 23. April 2009, C-357/07) anzuführen, in der der Gerichtshof im Bereich der Mehrwertsteuer den Geltungsbereich der Steuerbefreiung für die von „öffentlichen Posteinrichtungen“ ausgeführten Dienstleistungen nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG¹⁶ erläutert hat. Im Ausgangsrechtsstreit bestritt

¹⁶ Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

TNT Post, die „vorgelagerte Dienstleistungen“ für der Mehrwertsteuer unterliegende Geschäftspost anbietet, die Rechtmäßigkeit der Steuerbefreiung für die von Royal Mail angebotenen Postdienstleistungen. An der Stellung von Royal Mail, die der einzige Anbieter des Universalpostdienstes im Vereinigten Königreich ist, und an ihren Verpflichtungen hat sich im Zuge der Liberalisierung des dortigen Postmarkts im Jahr 2006 nichts geändert. Auf ein Vorabentscheidungsersuchen hin hat der Gerichtshof entschieden, dass der Begriff „öffentliche Posteinrichtungen“ in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. a für öffentliche oder private Betreiber gilt, die sich verpflichten, in einem Mitgliedstaat den gesamten Universalpostdienst, wie er in Art. 3 der Richtlinie 97/67/EG¹⁷ geregelt ist, oder einen Teil dessen zu gewährleisten. Insoweit ist die in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. a vorgesehene Steuerbefreiung trotz der Liberalisierung des Postsektors in der gleichen Form beibehalten worden. Der Gerichtshof hat außerdem klargestellt, dass diese Befreiung für Dienstleistungen und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens gilt, die die öffentlichen Posteinrichtungen als solche ausführen, nämlich in ihrer Eigenschaft als Betreiber, der sich verpflichtet, in einem Mitgliedstaat den gesamten Universalpostdienst oder einen Teil davon zu gewährleisten. Sie gilt nicht für Dienstleistungen und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen, deren Bedingungen individuell ausgehandelt worden sind.

Rechtsangleichung und einheitliche Rechtsvorschriften

Auf diesem Gebiet, auf dem erneut zahlreiche Urteile ergangen sind, ist zunächst auf zwei Urteile zum Vergaberecht hinzuweisen.

In der Rechtssache *Sea* (Urteil vom 10. September 2009, C-573/07) zur Vergabe eines Auftrags über die Dienstleistung der Sammlung, Beförderung und Beseitigung städtischer Abfälle hat der Gerichtshof daran erinnert, dass die Art. 43 EG und 49 EG, der Grundsatz der Gleichbehandlung, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und die daraus folgende Transparenzpflicht der freihändigen Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an eine vollständig in öffentlichem Eigentum stehende Aktiengesellschaft nicht entgegenstehen, wenn die öffentliche Körperschaft, die der öffentliche Auftraggeber ist, über diese Gesellschaft eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübt und die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentliche Körperschaft oder die öffentlichen Körperschaften, die ihre Anteile innehat bzw. innehaben, verrichtet.

Vorbehaltlich der Prüfung der Frage durch das vorliegende Gericht, ob die betreffenden Satzungsbestimmungen greifen, ist folglich davon auszugehen, dass die Aktionärskörperschaften mit der Kontrolle, die sie über die genannte Gesellschaft ausüben, eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben, wenn erstens die Tätigkeit dieser Gesellschaft auf das Gebiet der Körperschaften begrenzt ist und im Wesentlichen für diese ausgeübt wird und zweitens diese Körperschaften durch die satzungsgemäßen Organe, die aus Vertretern dieser Körperschaften bestehen, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft ausschlaggebenden Einfluss nehmen.

Der Gerichtshof hat auch darauf hingewiesen, dass zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass Anteile an einer Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt an private Investoren veräußert werden. Es wäre jedoch mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht vereinbar, wenn zugelassen

¹⁷ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. 1998, L 15, S. 14) in der durch die Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 (ABl. L 176, S. 21) geänderten Fassung.

würde, dass die Beurteilung der Frage, ob es sich beim Grundkapital einer Gesellschaft, an die ein öffentlicher Auftrag vergeben wird, um öffentliches Kapital handelt, wegen dieser bloßen Möglichkeit auf unbestimmte Zeit in der Schwebe gehalten werden könnte. Die Möglichkeit einer Öffnung des Kapitals für private Investoren ist nur zu berücksichtigen, wenn zum Zeitpunkt der Vergabe des öffentlichen Auftrags bereits eine konkrete Aussicht auf eine baldige entsprechende Kapitalöffnung besteht.

In der Rechtssache *Kommission/Deutschland* (Urteil vom 9. Juni 2009, C-480/06), in der es um einen Vertrag über die Entsorgung von Abfällen in einer neuen Müllverbrennungsanlage ging, den vier Landkreise ohne Ausschreibungsverfahren mit der Stadtreinigung Hamburg geschlossen hatten, hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Vertrag, der sowohl die Rechtsgrundlage als auch den Rechtsrahmen für die zukünftige Errichtung und den Betrieb einer Anlage bildet, die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe – der thermischen Abfallverwertung – bestimmt ist, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/50/EWG¹⁸ fällt, da er ausschließlich zwischen öffentlichen Stellen ohne Beteiligung Privater geschlossen wurde und eine Vergabe eventuell erforderlicher Aufträge über den Bau und den Betrieb der Anlage weder vorsieht noch präjudiziert.

Eine öffentliche Stelle kann ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben nämlich entweder mit ihren eigenen Mitteln oder in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Einrichtungen zu wenden, die nicht zu ihren Dienststellen gehören. In diesem Zusammenhang schreibt zum einen das Gemeinschaftsrecht den öffentlichen Stellen für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben keine spezielle Rechtsform vor. Zum anderen kann eine solche Zusammenarbeit öffentlicher Stellen das Hauptziel der Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen – einen freien Dienstleistungsverkehr und die Eröffnung eines unverfälschten Wettbewerbs in allen Mitgliedstaaten – nicht in Frage stellen, solange die Umsetzung dieser Zusammenarbeit nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen, und der in der Richtlinie 92/50 genannte Grundsatz der Gleichbehandlung der Interessenten gewährleistet ist, so dass kein privates Unternehmen besser gestellt wird als seine Wettbewerber.

Sodann sind eine Reihe von Urteilen zu nennen, in denen der Gerichtshof die Gemeinschaftsvorschriften auszulegen hatte, mit denen Geschäftspraktiken im Sinne des Verbraucherschutzes geregelt werden.

In der Rechtssache *Messner* (Urteil vom 3. September 2009, C-489/07), die den Schutz der Verbraucher bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz betraf, hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob von einem Verbraucher, der nach Unterzeichnung eines solchen Vertrags von diesem zurückgetreten ist, Wertersatz verlangt werden kann. Er hat entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie 97/7/EG¹⁹ dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der Verkäufer vom Verbraucher für die Nutzung einer durch Vertragsabschluss im Fernabsatz gekauften Ware in dem Fall, dass der Verbraucher sein Widerrufsrecht fristgerecht ausübt, generell Wertersatz für die Nutzung der Ware verlangen kann. Falls nämlich der Verbraucher einen solchen pauschalierten Wertersatz allein deshalb leisten müsste, weil er die Möglichkeit hatte, die durch Vertragsabschluss im Fernabsatz gekaufte Ware in der Zeit, in der er

¹⁸ Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1).

¹⁹ Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144, S. 19).

sie im Besitz hatte, zu benutzen, könnte er sein Widerrufsrecht nur gegen Zahlung dieses Wertersatzes ausüben. Eine solche Folge liefe eindeutig dem Wortlaut und der Zielsetzung der Richtlinie 97/7 zuwider und nähme insbesondere dem Verbraucher die Möglichkeit, die ihm von der Richtlinie eingeräumte Bedenkzeit völlig frei und ohne jeden Druck zu nutzen. Außerdem würden die Wirksamkeit und die Effektivität des Rechts auf Widerruf beeinträchtigt, wenn dem Verbraucher auferlegt würde, allein deshalb Wertersatz zu zahlen, weil er die Ware geprüft und ausprobiert hat. Da das Widerrufsrecht gerade zum Ziel hat, dem Verbraucher diese Möglichkeit einzuräumen, kann deren Wahrnehmung nicht zur Folge haben, dass er dieses Recht nur gegen Zahlung eines Wertersatzes ausüben kann.

Diese Bestimmungen stehen jedoch nicht einer Verpflichtung des Verbrauchers entgegen, für die Benutzung der Ware Wertersatz zu leisten, wenn er diese auf eine mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts wie denen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung unvereinbare Art und Weise benutzt hat, sofern die Zielsetzung dieser Richtlinie und insbesondere die Wirksamkeit und die Effektivität des Rechts auf Widerruf nicht beeinträchtigt werden; dies zu beurteilen ist Sache des nationalen Gerichts.

In der Rechtssache *Pannon GSM* (Urteil vom 4. Juni 2009, C-243/08) hat der Gerichtshof daran erinnert, dass sich der den Verbrauchern durch die Richtlinie 93/13/EWG²⁰ gewährte Schutz auf alle Fälle erstreckt, in denen sich ein Verbraucher, der mit einem Gewerbetreibenden einen Vertrag geschlossen hat, der eine missbräuchliche Klausel enthält, nicht auf die Missbräuchlichkeit dieser Klausel beruft, weil er entweder seine Rechte nicht kennt oder durch die Kosten, die eine Klage vor Gericht verursachen würde, von der Geltendmachung seiner Rechte abgeschreckt wird. Die Aufgabe des nationalen Gerichts im Bereich des Verbraucherschutzes ist daher nicht auf die bloße Befugnis beschränkt, über die etwaige Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel zu entscheiden, sondern umfasst außerdem die Verpflichtung, diese Frage von Amts wegen zu prüfen, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt, und zwar auch dann, wenn es seine eigene örtliche Zuständigkeit prüft. Ist es der Auffassung, dass eine solche Klausel missbräuchlich ist, so lässt es sie unangewendet, außer wenn der Verbraucher nach einem Hinweis dieses Gerichts die Missbräuchlichkeit und Unverbindlichkeit nicht geltend machen möchte.

Auch eine nationale Regelung, nach der eine missbräuchliche Vertragsklausel für den Verbraucher nur dann nicht verbindlich ist, wenn er sie vor dem nationalen Gericht erfolgreich angefochten hat, ist mit der Richtlinie nicht vereinbar. Eine solche Regelung nimmt nämlich dem nationalen Gericht die Möglichkeit, von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel zu prüfen.

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass eine Klausel, die in einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden aufgenommen worden ist, ohne im Einzelnen ausgehandelt worden zu sein, und die ausschließliche Zuständigkeit dem Gericht zuweist, in dessen Bezirk der Gewerbetreibende seinen Sitz hat, als missbräuchlich angesehen werden kann.

In diesem Sinne hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Asturcom Telecomunicaciones* (Urteil vom 6. Oktober 2009, C-40/08) entschieden, dass ein nationales Gericht, bei dem ein Antrag auf Zwangsvollstreckung aus einem in Abwesenheit des Verbrauchers ergangenen rechtskräftigen Schiedsspruch anhängig ist, verpflichtet ist, die Missbräuchlichkeit der Schiedsklausel von Amts wegen zu prüfen, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt, wenn es nach den Bestimmungen seines nationalen Verfahrensrechts eine solche Beurteilung

²⁰ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

im Rahmen vergleichbarer Anträge nationaler Art vornehmen kann. Ist dies der Fall, so obliegt es diesem Gericht, alle Konsequenzen zu ziehen, die sich daraus nach nationalem Recht ergeben, um sich zu vergewissern, dass diese Klausel für den Verbraucher unverbindlich ist.

Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang zum einen ausgeführt, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 eine Bestimmung zwingenden Charakters ist, und zum anderen, dass Art. 6 in Anbetracht von Natur und Bedeutung des öffentlichen Interesses, auf dem der Schutz beruht, den diese Richtlinie für den Verbraucher sicherstellt, als eine Norm zu betrachten ist, die den nationalen Bestimmungen, die im nationalen Recht zwingend sind, gleichwertig ist.

In der Rechtssache *Aventis Pasteur* (Urteil vom 2. Dezember 2009, C-358/08) sah sich der Gerichtshof unter Bezugnahme auf das Urteil *O'Byrne*²¹ veranlasst, klarzustellen, dass Art. 11 der Richtlinie 85/374/EWG²² dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung, die während eines gerichtlichen Verfahrens einen Beklagtenwechsel zulässt, entgegensteht, soweit sie so angewandt wird, dass ein Hersteller im Sinne von Art. 3 der Richtlinie nach Ablauf der in dieser Vorschrift vorgesehenen Frist als Beklagter in einem während dieser Frist gegen eine andere Person eingeleiteten gerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen werden kann.

Jedoch ist Art. 11 einerseits so auszulegen, dass das nationale Gericht in Fällen, in denen es feststellt, dass tatsächlich der Hersteller des fraglichen Produkts bestimmt hat, dass es in den Verkehr gebracht wird, nicht durch diese Vorschrift daran gehindert ist, in dem Gerichtsverfahren, das innerhalb der in dieser Vorschrift genannten Frist gegen die hundertprozentige Tochtergesellschaft des Herstellers im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie eingeleitet worden ist, davon auszugehen, dass diese Tochtergesellschaft durch diesen Hersteller ersetzt werden kann.

Andererseits ist Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 85/374 so auszulegen, dass in den Fällen, in denen der durch ein als fehlerhaft angesehenes Produkt Geschädigte den Hersteller dieses Produkts bei verständiger Betrachtung nicht feststellen konnte, bevor er seine Ansprüche gegenüber seinem Lieferanten geltend machte, dieser Lieferant namentlich für die Zwecke des Art. 11 der Richtlinie als „Hersteller“ zu behandeln ist, wenn er dem Geschädigten nicht von sich aus und ohne Säumen den Hersteller oder seinen eigenen Lieferanten benannt hat, was das nationale Gericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen hat.

Was unlautere Geschäftspraktiken angeht, hatte der Gerichtshof in der Rechtssache *VTB-VAB* (Urteil vom 23. April 2009, C-261/07 und C-299/07) die Richtlinie 2005/29/EG²³ auszulegen. Er hat entschieden, dass diese Richtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, die von bestimmten Ausnahmen abgesehen Kopplungsangebote eines Verkäufers an einen Verbraucher ungeachtet der spezifischen Umstände des konkreten Falles – also generell und präventiv – verbietet.

Diese Regelung stellt nämlich ein grundsätzliches Verbot von Kopplungsangeboten auf, obwohl solche Praktiken in Anhang I der Richtlinie nicht erfasst sind, in dem die einzigen Geschäftsprakti-

²¹ Urteil vom 9. Februar 2006, C-127/04, Slg. 2006, I-1313.

²² Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210, S. 29).

²³ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149, S. 22).

ken, die unter allen Umständen und damit ohne eine Beurteilung des Einzelfalls verboten sind, erschöpfend aufgezählt sind.

Mit dieser Richtlinie werden die Regeln für unlautere Geschäftspraktiken auf Gemeinschaftsebene vollständig harmonisiert. Die Mitgliedstaaten dürfen daher keine strengeren als die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen erlassen, und zwar auch nicht, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen.

Eine nationale Regelung, die eine Vermutung der Rechtswidrigkeit von Kopplungsangeboten einführt, obwohl selbst das nationale Gesetz eine Reihe von Ausnahmen von diesem Verbot vorsieht, entspricht nicht den Anforderungen der Richtlinie.

Auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums sind zwei Urteile kurz darzustellen.

Dabei handelt es sich erstens um die Rechtssache *FEIA* (Urteil vom 2. Juli 2009, C-32/08), in der der Gerichtshof entschieden hat, dass Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002²⁴, wonach das Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Arbeitgeber zusteht, wenn ein Geschmacksmuster von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen wird und vertraglich nichts anderes vereinbart wurde bzw. die anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, nicht für ein als Auftragsarbeit entworfenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster gilt. Der Gemeinschaftsgesetzgeber wollte nämlich mit der Sonderregelung des Art. 14 Abs. 3 der Verordnung auf eine bestimmte Art von Vertragsverhältnis, nämlich das Arbeitsverhältnis, abstellen, was die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf andere Vertragsverhältnisse wie dasjenige, in dessen Rahmen ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Auftragsarbeit entworfen wird, ausschließt.

Bei als Auftragsarbeit entworfenen nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die nach dem nationalen Recht nicht den im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses hergestellten gleichgestellt werden, ist Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 dahin auszulegen, dass das Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Entwerfer zusteht, sofern es nicht vertraglich auf einen Rechtsnachfolger übertragen wurde. Denn die Möglichkeit der vertraglichen Übertragung des Rechts auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster vom Entwerfer auf seinen Rechtsnachfolger im Sinne des Art. 14 Abs. 1 dieser Verordnung ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut dieser Bestimmung und steht zum anderen mit den von der Verordnung verfolgten Zielen in Einklang. Insoweit kann die Anpassung des Schutzes der Gemeinschaftsgeschmacksmuster an die Bedürfnisse aller Wirtschaftszweige der Gemeinschaft durch die Möglichkeit einer vertraglichen Übertragung des Rechts auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster zum wesentlichen Ziel der wirksamen Durchsetzung der Rechte aus einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster in der gesamten Gemeinschaft beitragen. Außerdem fördert ein verbesserter Schutz für gewerbliche Geschmacksmuster nicht nur den Beitrag einzelner Entwerfer zu der herausragenden Gesamtleistung der Gemeinschaft auf diesem Gebiet, sondern ermutigt auch zur Innovation und zur Entwicklung neuer Erzeugnisse sowie zu Investitionen für ihre Herstellung. Dem nationalen Gericht obliegt es jedoch, den Inhalt eines solchen Vertrags zu prüfen und dabei festzustellen, ob im konkreten Fall das Recht auf das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster tatsächlich vom Entwerfer auf den Rechtsnachfolger übertragen wurde, in dem es im Rahmen dieser Prüfung das Vertragsrecht anwendet, um zu bestimmen, wem das Recht auf das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung zusteht.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

Zweitens hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Sony Music Entertainment* (Urteil vom 20. Januar 2009, C-240/07) entschieden, dass die Schutzfrist, die die Richtlinie 2006/116/EG²⁵ für das Urheberrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte, im vorliegenden Fall Rechte zur Vervielfältigung von Tonträgern, vorsieht, gemäß Art. 10 Abs. 2 dieser Richtlinie auch dann Anwendung findet, wenn der betreffende Gegenstand in dem Mitgliedstaat, in dem Schutz beansprucht wird, zu keiner Zeit geschützt war. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergibt sich nämlich, dass die erste der darin vorgesehenen, alternativ aufgestellten Voraussetzungen das vorherige Bestehen eines Schutzes des betreffenden Gegenstands in zumindest einem Mitgliedstaat betrifft. Nach dieser Vorschrift wird nicht verlangt, dass es sich bei diesem Mitgliedstaat um denjenigen handelt, in dem der von der Richtlinie vorgesehene Schutz beansprucht wird. Da mit dieser Richtlinie die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts harmonisiert werden sollen, damit in der gesamten Gemeinschaft dieselbe Schutzdauer gilt, stünde eine Auslegung von Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2006/116, wonach diese Voraussetzung nur dann erfüllt wäre, wenn nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der in der Richtlinie vorgesehene Schutz beansprucht wird, vorher ein Schutz bestanden hätte, auch wenn ein solcher vorheriger Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt worden wäre, außerdem weder mit dem Wortlaut der in Rede stehenden Vorschrift noch mit dem Zweck dieser Richtlinie in Einklang.

Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2006/116 ist, so der Gerichtshof, ferner dahin auszulegen, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzfristen Anwendung finden, wenn das betreffende Werk als solches oder der betreffende Gegenstand als solcher am 1. Juli 1995 in zumindest einem Mitgliedstaat gemäß den nationalen Bestimmungen dieses Mitgliedstaats über das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt war und der Inhaber solcher Schutzrechte an diesem Werk oder Gegenstand, der Drittstaatsangehöriger ist, zu diesem Zeitpunkt den in diesen nationalen Bestimmungen vorgesehenen Schutz genoss. Die Frage, ob im Kontext dieser Vorschrift ein Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Rechten an einem Werk oder Gegenstand, der Drittstaatsangehöriger ist, am 1. Juli 1995 in zumindest einem Mitgliedstaat geschützt war, ist nämlich im Licht der nationalen Bestimmungen dieses Mitgliedstaats zu beurteilen, und nicht im Licht der nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem der in der Richtlinie vorgesehene Schutz beansprucht wird. Dieses Ergebnis wird im Übrigen durch das Ziel der Harmonisierung und insbesondere durch das Ziel gestützt, für die Berechnung der Schutzdauer für dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte in der gesamten Gemeinschaft ein und denselben für den Beginn der Schutzdauer maßgeblichen Zeitpunkt sowie dieselben Schutzfristen für diese Rechte vorzusehen. Daraus folgt, dass es für die Anwendung von Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie nicht darauf ankommt, ob im Fall von Werken oder Gegenständen, die am 1. Juli 1995 in zumindest einem Mitgliedstaat nach den nationalen Bestimmungen dieses Mitgliedstaats geschützt waren, der Inhaber dieses Schutzrechts Drittstaatsangehöriger ist und in dem Mitgliedstaat, in dem die von der Richtlinie 2006/116 vorgesehene Schutzfrist beansprucht wird, nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats über keinen Schutz verfügt. Entscheidend ist nämlich, ob das betreffende Werk oder der betreffende Gegenstand am 1. Juli 1995 gemäß den nationalen Bestimmungen zumindest eines Mitgliedstaats geschützt war.

Auch in anderen auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Bereichen kam es zu Rechtsstreitigkeiten.

In der Rechtssache *Damgaard* (Urteil vom 2. April 2009, C-421/07) war der Gerichtshof aufgerufen, den Begriff der Werbung auf dem Gebiet der Humanarzneimittel näher zu bestimmen. Ein Journalist wurde wegen der öffentlichen Verbreitung von Informationen über die Eigenschaften und die

²⁵ Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. L 372, S. 12).

Erhältlichkeit eines Arzneimittels verfolgt, dessen Vermarktung nicht in allen Mitgliedstaaten gestattet ist. Die Richtlinie 2001/83/EG²⁶ sieht hinsichtlich der Information und der Werbung in Bezug auf Arzneimittel ein hohes Verbraucherschutzniveau vor. Zur Auslegung von Art. 86 der Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2004/27/EG²⁷ geänderten Fassung befragt, hat der Gerichtshof entschieden, dass die von einem Dritten vorgenommene Verbreitung von Informationen über ein Arzneimittel, namentlich über dessen heilende oder verhütende Eigenschaften, auch dann als Werbung im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann, wenn dieser Dritte aus eigenem Antrieb und in völliger – rechtlicher und tatsächlicher – Unabhängigkeit vom Hersteller oder vom Verkäufer handelt. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, festzustellen, ob diese Verbreitung eine Maßnahme zur Information, zur Marktuntersuchung und zur Schaffung von Anreizen mit dem Ziel darstellt, die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern.

In der oben angeführten Rechtssache *UTECA* hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie 89/552/EWG²⁸ zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität in der durch die Richtlinie 97/36/EG geänderten Fassung, insbesondere ihr Art. 3, und Art. 12 EG dahin auszulegen sind, dass sie der spanischen Regelung nicht entgegenstehen, mit der Fernsehveranstalter verpflichtet werden, 5 % ihrer Betriebseinnahmen auf die Vorfinanzierung europäischer Spiel- und Fernsehfilme und davon wiederum 60 % auf Werke, deren Originalsprache eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats ist, zu verwenden. Die Mitgliedstaaten bleiben, so der Gerichtshof, unabhängig davon, ob eine solche Maßnahme unter die von der Richtlinie erfassten Bereiche fällt, grundsätzlich zu ihrem Erlass befugt, sofern sie die durch den EG-Vertrag verbürgten Grundfreiheiten beachten. Zwar beschränkt eine solche Maßnahme, soweit sie die Verpflichtung betrifft, 60 % von den für die Vorfinanzierung von europäischen Spiel- und Fernsehfilmen bestimmten 5 % der Betriebseinnahmen auf Werke zu verwenden, deren Originalsprache eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats ist, mehrere Grundfreiheiten, nämlich den freien Dienstleistungsverkehr, die Niederlassungsfreiheit, den freien Kapitalverkehr und die Arbeitnehmerfreizügigkeit; sie lässt sich jedoch mit dem Ziel dieses Mitgliedstaats, eine oder mehrere seiner Amtssprachen zu schützen und zu fördern, rechtfertigen. Eine solche Maßnahme ist, soweit sie eine Verpflichtung aufstellt, in Spiel- und Fernsehfilme zu investieren, deren Originalsprache eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats ist, geeignet, die Erreichung eines solchen Ziels sicherzustellen. Es erweist sich auch nicht, dass eine solche Maßnahme über das hinausginge, was zur Erreichung des genannten Ziels erforderlich ist. Denn diese Maßnahme betrifft erstens nur 3 % der Betriebseinnahmen der Fernsehveranstalter, d. h. einen Prozentsatz, der gemessen an dem Ziel, das erreicht werden soll, nicht als unverhältnismäßig angesehen werden kann. Zweitens geht eine Maßnahme nicht schon deshalb über das hinaus, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist, weil sie keine Kriterien vorsieht, anhand denen die betroffenen Werke als „Kulturerzeugnisse“ eingestuft werden können. Da nämlich zwischen Sprache und Kultur ein innerer Zusammenhang besteht, muss das von einem Mitgliedstaat verfolgte Ziel, eine oder mehrere seiner Amtssprachen zu schützen oder zu fördern, nicht zwangsläufig von weiteren kulturellen Kriterien begleitet werden, damit es eine Einschränkung einer der vom EG-Vertrag verbürgten Grundfreiheiten rechtfertigen kann. Eine solche Maßnahme geht auch nicht allein deshalb über das hinaus, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist, weil

²⁶ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67).

²⁷ Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 136, S. 34).

²⁸ Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 298, S. 23).

die Empfänger der betreffenden Finanzierung überwiegend Filmproduktionsunternehmen aus diesem Mitgliedstaat sind. Dass das Kriterium, an das diese Maßnahme anknüpft, nämlich die Sprache, einen Vorteil für Filmproduktionsunternehmen darstellen mag, die in der Sprache arbeiten, auf die dieses Kriterium abstellt, und die deshalb in der Praxis mehrheitlich aus dem Mitgliedstaat stammen können, in dem diese Sprache eine Amtssprache ist, steht in einem inneren Zusammenhang mit dem verfolgten Ziel. Eine solche Sachlage kann für sich genommen kein Beleg dafür sein, dass die Maßnahme unverhältnismäßig ist, da sonst die Anerkennung des von einem Mitgliedstaat verfolgten Ziels, eine oder mehrere seiner Amtssprachen zu schützen oder zu fördern, als zwingender Grund des Allgemeininteresses ihres Sinns entleert würde. Zu Art. 12 EG hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese Bestimmung als eigenständige Grundlage nur auf gemeinschaftsrechtliche Sachverhalte angewandt werden kann, für die der EG-Vertrag keine speziellen Diskriminierungsverbote vorsieht. Auf den Gebieten der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs ist das Diskriminierungsverbot aber durch die Art. 39 Abs. 2 EG, 43 EG, 49 EG und 56 EG konkretisiert worden. Da die fragliche Maßnahme nach den vorstehenden Ausführungen nicht gegen diese Vertragsbestimmungen verstößt, kann sie auch nicht als Verstoß gegen Art. 12 EG angesehen werden.

Marken

Auf diesem Gebiet ist die Rechtssache *PAGO International* (Urteil vom 6. Oktober 2009, C-301/07) zu nennen, in der die Voraussetzungen erläutert wurden, die eine Marke erfüllen muss, um als „bekannt“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 40/94²⁹ zu gelten. An das Urteil *Davidoff* (Urteil vom 9. Januar 2003, C-292/00, Slg. 2003, I-389) anknüpfend hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass der Schutz bekannter Gemeinschaftsmarken ungeachtet des Wortlauts von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c und unter Berücksichtigung der allgemeinen Systematik und der Ziele der Regelung, in die sich diese Bestimmung einfügt, im Fall der Benutzung eines Zeichens für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen nicht geringer sein kann als im Fall der Benutzung eines Zeichens für nichtähnliche Waren oder Dienstleistungen. Daher muss diese Bestimmung auch zugunsten einer bekannten Gemeinschaftsmarke für Waren oder Dienstleistungen gelten, die denjenigen ähnlich sind, für die diese Marke eingetragen ist. Der Gerichtshof hat sodann entschieden, dass eine Gemeinschaftsmarke, um in den Genuss des in dieser Bestimmung vorgesehenen Schutzes zu kommen, einem bedeutenden Teil des Publikums, das von den durch diese Marke erfassten Waren oder Dienstleistungen betroffen ist, in einem wesentlichen Teil des Gemeinschaftsgebiets bekannt sein muss und dass hinsichtlich der Bekanntheit der Marke *PAGO International* im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats, nämlich Österreich, dieses Gebiet als wesentlicher Teil des Gemeinschaftsgebiets angesehen werden kann.

Sozialpolitik

Auf diesem Gebiet sah sich der Gerichtshof mit neuen Fragen konfrontiert. In der Rechtssache *Akavan Erityisalojen Keskusliitto AEK u. a.* (Urteil vom 10. September 2009, C-44/08) hat er sich erstmals zum Umfang der Informations- und Konsultationspflicht geäußert, die in Art. 2 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen³⁰ vorgesehen ist.

Zum Zeitpunkt der Entstehung der Konsultationspflicht hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Erlass von strategischen Entscheidungen oder Änderungen der Geschäftstätigkeit innerhalb eines

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

³⁰ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. L 225, S. 16).

Konzerns, die den Arbeitgeber zwingen, Massenentlassungen ins Auge zu fassen oder zu planen, bei diesem Arbeitgeber die Pflicht zur Konsultation der Arbeitnehmervertreter entstehen lässt. Dabei setzt das Entstehen dieser Verpflichtung nicht voraus, dass der Arbeitgeber bereits in der Lage ist, den Arbeitnehmervertretern alle Auskünfte gemäß Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b der Richtlinie 98/59 zu gewähren.

Zum Adressaten der Konsultationspflicht hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Informations-, Konsultations- und Meldepflichten allein den Arbeitgeber treffen. Ein den Arbeitgeber beherrschendes Unternehmen hat, selbst wenn es Entscheidungen treffen kann, die für diesen verbindlich sind, nicht die Arbeitgebereneigenschaft. Bei einem Konzern, der aus einer Muttergesellschaft und einer oder mehreren Tochtergesellschaften besteht, entsteht die Pflicht zur Konsultation der Arbeitnehmervertreter für die Tochtergesellschaft, die die Arbeitgebereneigenschaft hat, nur, wenn diese Tochtergesellschaft, bei der es zu Massenentlassungen kommen könnte, benannt worden ist.

Zum Abschluss des Konsultationsverfahrens hat der Gerichtshof festgestellt, dass im Fall eines Konzerns das Konsultationsverfahren von der durch Massenentlassungen betroffenen Tochtergesellschaft abgeschlossen worden sein muss, bevor diese, gegebenenfalls auf unmittelbare Anweisung ihrer Muttergesellschaft, die Verträge der von diesen Massenentlassungen betroffenen Arbeitnehmer kündigt.

In der Rechtssache *Mono Car Styling* (Urteil vom 16. Juli 2009, C-12/08) hat sich der Gerichtshof – auch hier zum ersten Mal – zur Frage geäußert, ob die Richtlinie 98/59³¹ Arbeitnehmern, die einen Fehler des Informations- und Konsultationsverfahrens geltend machen wollen, ein individuelles Recht einräumt.

Er hat festgestellt, dass das in der Richtlinie 98/59 vor allem in Art. 2 vorgesehene Recht auf Information und Konsultation zugunsten der Arbeitnehmer als Gemeinschaft ausgestaltet und daher kollektiver Natur ist. Das in Art. 6 der Richtlinie geforderte Schutzniveau dieses Kollektivrechts ist eingehalten, wenn die anwendbare nationale Regelung den Arbeitnehmervertretern ein Klagerecht einräumt, das keinen Beschränkungen oder besonderen Voraussetzungen unterliegt. Art. 6 in Verbindung mit Art. 2 der Richtlinie 98/59 ist somit dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die Verfahren vorsieht, die sowohl den Arbeitnehmervertretern als auch dem einzelnen Arbeitnehmer ermöglichen sollen, die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen überprüfen zu lassen, aber das individuelle Klagerecht der Arbeitnehmer hinsichtlich der möglichen Rügen beschränkt und davon abhängig macht, dass zuvor die Arbeitnehmervertreter Einspruch beim Arbeitgeber erhoben haben und der betreffende Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass er die Nichteinhaltung des Verfahrens der Information und Konsultation geltend mache.

Der Gerichtshof hat auch daran erinnert, dass das nationale Gericht bei der Anwendung des innerstaatlichen Rechts in Anwendung des Grundsatzes der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts dieses Recht in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen und es so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zweckes einer Richtlinie auszulegen hat, um das in dieser festgelegte Ergebnis zu erreichen. Daher ist es, da Art. 2 der Richtlinie 98/59 einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Verpflichtungen des Arbeitgebers, der Massenentlassungen vornehmen möchte, gegenüber den dort vorgesehenen Verpflichtungen verringert, Sache des nationalen Gerichts, im Rahmen seiner Zuständigkeit zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen eines solchen Arbeitgebers gegenüber den Verpflichtungen nach Art. 2 der Richtlinie nicht verringert werden.

³¹ Vgl. vorstehende Fußnote.

Die Rechtssache *Meerts* (Urteil vom 22. Oktober 2009, C-116/08) bot dem Gerichtshof Gelegenheit, näher zu erläutern, welche Rechte einem Arbeitnehmer, der während eines Elternurlaubs auf Teilzeitbasis entlassen worden war, nach der Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub³² zustehen.

Davon ausgehend, dass Paragraph 2 Abs. 6 der Rahmenvereinbarung bestimmt, dass die Rechte, die der Arbeitnehmer zu Beginn des Elternurlaubs erworben hatte oder dabei war zu erwerben, bis zum Ende des Elternurlaubs bestehen bleiben, hat der Gerichtshof entschieden, dass sich sowohl aus dem Wortlaut dieser Bestimmung als auch aus dem Kontext, in den sie sich einfügt, ergibt, dass ihr Zweck darin besteht, zu verhindern, dass aus dem Arbeitsverhältnis abgeleitete Rechte, die der Arbeitnehmer erworben hat oder dabei ist zu erwerben und über die er zum Zeitpunkt des Antritts eines Elternurlaubs verfügt, verloren gehen oder verkürzt werden, und zu gewährleisten, dass sich der Arbeitnehmer im Anschluss an den Elternurlaub im Hinblick auf diese Rechte in derselben Situation befindet wie vor diesem Urlaub. In Anbetracht des mit der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub verfolgten Ziels der Gleichbehandlung von Männern und Frauen muss die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte, die der Arbeitnehmer erworben hatte oder dabei war zu erwerben, als Ausdruck eines Grundsatzes des Sozialrechts der Gemeinschaft verstanden werden, dem besondere Bedeutung zukommt und der deshalb nicht restriktiv ausgelegt werden darf. Aus den Zielen der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub ergibt sich, dass die Wendung „Rechte, die der Arbeitnehmer ... erworben hatte oder dabei war zu erwerben“ in der Rahmenvereinbarung alle unmittelbar oder mittelbar aus dem Arbeitsverhältnis abgeleiteten Rechte und Vorteile hinsichtlich Bar- oder Sachleistungen erfasst, auf die der Arbeitnehmer bei Antritt des Elternurlaubs einen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber hat. Zu diesen Rechten und Vorteilen gehören diejenigen, die mit den Beschäftigungsbedingungen zusammenhängen, wie das Recht eines Vollzeitbeschäftigten, der Elternurlaub auf Teilzeitbasis genommen hat, darauf, dass bei einseitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber eine Kündigungsfrist gilt, deren Länge sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers bemisst und deren Ziel es ist, die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz zu erleichtern. Diese Gesamtheit von Rechten und Vorteilen wäre nicht gewährleistet, wenn im Fall der Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist bei einer Kündigung während eines Elternurlaubs auf Teilzeitbasis ein auf Vollzeitbasis angestellter Arbeitnehmer den Anspruch darauf verlöre, dass die ihm zustehende Entlassungsentschädigung auf der Grundlage seines arbeitsvertraglichen Gehalts bestimmt wird. Eine nationale Regelung, die im Fall eines Elternurlaubs zu einer Herabsetzung der sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte führte, könnte somit den Arbeitnehmer davon abhalten, Elternurlaub zu nehmen, und den Arbeitgeber dazu anhalten, bevorzugt diejenigen Arbeitnehmer zu entlassen, die sich im Elternurlaub befinden. Das liefe unmittelbar dem Zweck der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub zuwider, zu deren Zielen eine bessere Vereinbarkeit von Familienleben und Berufsleben gehört.

Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass die Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub im Fall der einseitigen Beendigung des Arbeitsvertrags eines unbefristet und in Vollzeit angestellten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ohne schwerwiegenden Grund oder ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist während eines auf Halbzeitbasis genommenen Elternurlaubs des Arbeitnehmers einer Berechnung der diesem zu zahlenden Entschädigung auf der Grundlage seines zum Zeitpunkt der Kündigung reduzierten Gehalts entgegensteht.

In der Rechtssache *Hütter* (Urteil vom 18. Juni 2009, C-88/08) hat der Gerichtshof entschieden, dass nationale Rechtsvorschriften, die bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediens-

³² Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 (ABl. L 145, S. 4) in der Fassung der Richtlinie 97/75/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 (ABl. 1998, L 10, S. 24).

teten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließen, eine Diskriminierung wegen des Alters begründen, die sich nicht sachlich rechtfertigen lässt und daher gemeinschaftsrechtswidrig ist.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine solche Regelung, die eine Ungleichbehandlung von Personen aus Gründen des Alters, in dem sie ihre Berufserfahrung erworben haben, begründet, eine Ungleichbehandlung schafft, die unmittelbar auf das Kriterium des Alters im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78³³ abstellt.

Der Gerichtshof hat sodann ausgeführt, dass die mit dieser Regelung verfolgten Ziele, nämlich die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, legitime Ziele im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sind.

Dem Gerichtshof erscheinen diese beiden Ziele jedoch widersprüchlich, da die streitige Maßnahme nicht beide gleichzeitig fordern kann. Zu dem Ziel, die allgemeine Sekundarschulbildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen, hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Kriterium des Alters, in dem die Berufserfahrung erworben wurde, unabhängig von der Art der Ausbildung gilt. Unter diesen Umständen erscheint dieses Kriterium zur Erreichung des Ziels nicht angemessen. Zu dem Ziel, die Eingliederung von Jugendlichen mit beruflicher Bildung in den Arbeitsmarkt zu fördern, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Ausschluss der Berücksichtigung der vor Vollendung des 18. Lebensjahrs erworbenen Berufserfahrung unterschiedslos für alle Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes gilt, unabhängig davon, in welchem Alter sie eingestellt werden. Da sie das Alter der Personen bei ihrer Einstellung nicht berücksichtigt, ist eine solche Regel im Hinblick auf die Förderung des Einstiegs in den Arbeitsmarkt einer durch ihr niedriges Alter definierten Gruppe von Arbeitnehmern nicht angemessen.

Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass die mit der fraglichen Regelung geschaffene Diskriminierung nicht als gerechtfertigt angesehen werden kann und damit gegen die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78 verstößt.

Umwelt

Wie in den Vorjahren hatte der Gerichtshof zahlreiche umweltrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden.

In der Rechtssache *Kommission/Malta* (Urteil vom 10. September 2009, C-76/08) hatte der Gerichtshof zu prüfen, ob die Republik Malta, wie die Kommission vortrug, dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten³⁴ verstoßen hatte, dass sie von 2004 bis 2007 die Frühjahrsjagd auf Wachteln und Turteltauben erlaubt hat.

Nach Art. 7 Abs. 1 und 4 dieser Richtlinie dürfen diese beiden Arten nämlich während ihres Rückzugs an die Nistplätze nicht bejagt werden. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie enthält allerdings eine Ausnahmeregelung, nach der von diesen Verboten abgewichen werden kann, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

³³ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

³⁴ ABl. L 103, S. 1.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass sich die beiden Vogelarten zwar tatsächlich in den fraglichen Jahren im Herbst in Malta aufhielten, die Jäger während der Herbstjagdzeit jedoch nur eine unerhebliche Menge von Vögeln fangen konnten. Außerdem wurde während dieses Zeitraums nur ein beschränkter Teil des Hoheitsgebiets der Republik Malta von den beiden Vogelarten besucht. Schließlich unterschreiten die Bestände der beiden bejagten Vogelarten nicht ein zufriedenstellendes Niveau. Insbesondere ergibt sich aus der von der IUCN erstellten Quotenliste der gefährdeten Arten, dass die in Rede stehenden Arten der Kategorie „nicht gefährdet“ angehören. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass in Anbetracht dieser ganz besonderen Umstände die Bejagung dieser beiden Arten in der Herbstjagdzeit in Malta nicht als zufriedenstellende Alternativlösung zur Eröffnung einer Frühjahrsjagd betrachtet werden kann.

Diese Feststellung eröffnet jedoch keineswegs die unbegrenzte Möglichkeit, die Jagd im Frühjahr zu gestatten, sondern erlaubt die Eröffnung der Jagd nur strikt in dem Umfang, in dem sie notwendig ist, und nur dann, wenn die anderen mit der Richtlinie verfolgten Ziele nicht gefährdet werden. Der Gerichtshof hat insoweit ausgeführt, dass die Eröffnung einer Frühjahrsjagdzeit, in deren Verlauf sich die beiden bejagten Arten zu ihren Nistplätzen zurückziehen und die zu einer dreifach erhöhten Sterblichkeit bei der Wachtel und zu einer achtfach erhöhten Sterblichkeit bei der Tureltaube gegenüber der Sterblichkeitsrate führt, die sich während der Herbstjagdzeit ergibt, keine geeignete und streng im Verhältnis zu der mit der Richtlinie bezweckten Erhaltung der Arten stehende Lösung darstellt.

Der Gerichtshof hat demnach festgestellt, dass die Republik Malta die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht beachtet und daher gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat.

In der Rechtssache *Kommission/Polen* (Urteil vom 16. Juli 2009, C-165/08) hatte der Gerichtshof zu prüfen, ob die Republik Polen, wie die Kommission vortrug, gegen ihre Verpflichtungen aus den Richtlinien 2001/18/EG³⁵ und 2002/53/EG³⁶ verstoßen hat, dass sie das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Saatgut und seine Aufnahme in den nationalen Sortenkatalog generell verbietet.

Die Republik Polen trug – recht originell – vor, dass die Richtlinien 2001/18 und 2002/53 im vorliegenden Fall nicht angewandt werden könnten, weil sie Ziele des freien Verkehrs, des Umwelt- und des Gesundheitsschutzes verfolgten, während die nationale Regelung ethische oder religiöse Zielsetzungen habe. Anders ausgedrückt, die streitigen nationalen Bestimmungen fielen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien, so dass die damit unter potenziellem Verstoß gegen Art. 28 EG bewirkten Hemmnisse für den freien Verkehr von GVO gegebenenfalls nach Art. 30 EG gerechtfertigt werden könnten.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass es für die Entscheidung in der Rechtssache nicht erforderlich ist, sich zu der Frage zu äußern, ob die Mitgliedstaaten befugt bleiben, sich auf ethische oder religiöse Argumente zu berufen, um den Erlass innerstaatlicher Maßnahmen zu rechtfertigen, die von den Vorschriften der Richtlinien 2001/18 und 2002/53 abweichen. Es genügte nämlich die Feststellung, dass die Republik Polen nicht nachgewiesen hat, dass mit den streitigen nationalen Vorschriften tatsächlich die geltend gemachten religiösen und ethischen Ziele verfolgt werden. Generelle

³⁵ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106, S. 1).

³⁶ Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193, S. 1).

Verbote wie die in den streitigen nationalen Vorschriften aufgestellten verstoßen daher gegen die Verpflichtungen der Republik Polen aus den Art. 22 und 23 der Richtlinie 2001/18 sowie den Art. 4 Abs. 4 und 16 der Richtlinie 2002/53. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass ein Mitgliedstaat, der den freien Verkehr mit Saatgut genetisch veränderter Sorten und die Aufnahme genetisch veränderter Sorten in den nationalen Sortenkatalog verbietet, gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 22 und 23 der Richtlinie 2001/18 sowie aus den Art. 4 Abs. 4 und 16 der Richtlinie 2002/53 verstößt.

Im Rahmen einer Rechtssache, in der es um die Berechnung von Abfallabgaben und die Anwendung des Verursacherprinzips ging (Urteil vom 16. Juli 2009, *Futura Immobiliare u. a.*, C-254/08), hat der Gerichtshof Art. 15 Buchst. a der Richtlinie 2006/12/EG³⁷ dahin ausgelegt, dass er beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts einer innerstaatlichen Regelung nicht entgegensteht, die zur Finanzierung einer Dienstleistung der Bewirtschaftung und Beseitigung von Siedlungsabfällen eine Abgabe vorsieht, die auf der Grundlage der geschätzten Menge der von den Nutzern dieser Dienstleistung herrührenden Abfälle und nicht auf der Grundlage der Menge der von ihnen tatsächlich erzeugten und zur Sammlung gegebenen Abfälle berechnet wird.

Der Gerichtshof begründet dies damit, dass in einer Situation, in der die Besitzer von Abfällen diese einem Sammelunternehmen übergeben, nach Art. 15 Buchst. a der Richtlinie 2006/12 die Kosten für die Beseitigung der Abfälle gemäß dem Verursacherprinzip von den Abfallbesitzern zu tragen sind. Es ist jedoch häufig schwierig und auch kostspielig, die exakte Menge der von jedem Besitzer zur Sammlung gegebenen Siedlungsabfälle zu ermitteln. Unter diesen Umständen kann der Rückgriff auf Kriterien, die zum einen auf die Erzeugungskapazität der Besitzer, berechnet nach Maßgabe der Fläche der von ihnen genutzten Immobilien sowie deren Zweckbestimmung, und/oder zum anderen auf die Art der erzeugten Abfälle gestützt sind, es ermöglichen, die Kosten für die Beseitigung dieser Abfälle zu ermitteln und sie auf die verschiedenen Besitzer zu verteilen, da diese beiden Parameter unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der genannten Kosten haben können.

Es ist jedoch, so der Gerichtshof, Sache des vorlegenden Gerichts, anhand der ihm unterbreiteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Abfallabgabe dazu führt, dass bestimmten Besitzern, hier den Hotelbetrieben, gemessen an der Menge oder der Art der von ihnen voraussichtlich erzeugten Abfälle offensichtlich unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegt werden.

Visa, Asyl und Einwanderung

Die Rechtssachen im Bereich Asyl werden immer zahlreicher, und der Gerichtshof hatte mehrere Richtlinien auf diesem Gebiet erstmals auszulegen.

So hat er sich in der Rechtssache *Petrosian u. a.* (Urteil vom 29. Januar 2009, C-19/08) mit dem Verfahren der Überstellung von Asylbewerbern beschäftigt und in diesem Zusammenhang die Verordnung (EG) Nr. 343/2003³⁸ ausgelegt. Die aus Armenien stammende Familie Petrosian hatte zunächst in Frankreich, dann in Schweden Asyl beantragt. Die schwedischen Behörden wollten die Familie nach Frankreich zurückschicken. Diese Entscheidung focht die Familie Petrosian jedoch

³⁷ Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. L 114, S. 9).

³⁸ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50, S. 1).

wiederholt an, so dass die in Art. 20 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung vorgesehene Frist von sechs Monaten ablief. Diese Frist, die ab der „Entscheidung über den Rechtsbehelf“ läuft, soll es dem Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wurde, ermöglichen, die Überstellung vorzunehmen, während er mit ihrem Ablauf für die Prüfung des Asylantrags zuständig wird. Die zentrale Frage dieses Urteils war, welches Ereignis die Sechsmonatsfrist in Gang setzt.

In seiner Antwort hat der Gerichtshof danach unterschieden, ob die nationalen Rechtsvorschriften einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung vorsehen oder nicht. Ist kein solcher Rechtsbehelf vorgesehen, läuft die Frist zur Durchführung der Überstellung ab der ausdrücklichen oder vermuteten Entscheidung, durch die der ersuchte Mitgliedstaat die Wiederaufnahme des Betroffenen akzeptiert. Sehen die Rechtsvorschriften des um Überstellung ersuchenden Mitgliedstaats hingegen vor, dass ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat, läuft die Frist für die Durchführung der Überstellung nicht bereits ab der vorläufigen gerichtlichen Entscheidung, mit der die Durchführung des Überstellungsverfahrens ausgesetzt wird, sondern erst ab der gerichtlichen Entscheidung, mit der über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens entschieden wird und die dieser Durchführung nicht mehr entgegenstehen kann. Denn angesichts des Ziels, das damit verfolgt wird, dass den Mitgliedstaaten eine Frist gesetzt wird, ist der Beginn dieser Frist so zu bestimmen, dass die Mitgliedstaaten über eine Frist von sechs Monaten verfügen, die sie in vollem Umfang zur Regelung der technischen Probleme für die Bewerksstellung der Überstellung nutzen sollen. Der Gerichtshof hat außerdem die Wahrung des gerichtlichen Schutzes und die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Sodann hatte sich der Gerichtshof in der Rechtssache *Elgafaji* (Urteil vom 17. Februar 2009, C-465/07) zur Reichweite des subsidiären Schutzes zu äußern, der durch Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG³⁹ über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge gewährt wird. Die Vorabentscheidungsfrage ging dahin, ob die in Art. 15 Buchst. c aufgestellte Voraussetzung einer „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ – wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte es verlangt – voraussetzt, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist.

Der Gerichtshof hat diese Frage verneint. Er hat zunächst die Autonomie von Art. 15 hervorgehoben, dessen Inhalt sich von dem des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unterscheidet und daher autonom auszulegen ist. Sodann hat er ausgeführt, dass der in Buchst. c definierte Schaden, da er in „einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ des Antragstellers besteht, eine Schadensgefahr allgemeinerer Art umfasst als die beiden anderen in diesem Artikel definierten Schadensarten, wie z. B. die Todesstrafe, die Situationen erfassen, in denen der Antragsteller spezifisch der Gefahr ausgesetzt ist, einen Schaden ganz bestimmter Art zu erleiden. Außerdem ergeben sich die genannten Bedrohungen aus einer allgemeinen Lage eines „internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“.

Schließlich wird die in Frage stehende Gewalt, die die Bedrohung entspringt, als „willkürlich“ gekennzeichnet, was impliziert, dass sie sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann. Dies hat der Gerichtshof dahin präzisiert, dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer sein

³⁹ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304, S. 12).

wird, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist. Abschließend hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass diese Auslegung von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie in vollem Umfang mit der EMRK, insbesondere mit der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK, vereinbar ist.

In den verbundenen Rechtssachen *Zurita García und Choque Cabrera* (Urteil vom 22. Oktober 2009, C-261/08 und C-348/08) ging es um die Frage, ob das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (im Folgenden: SDÜ) und der Schengener Grenzkodex die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichten, Ausweisungsentscheidungen gegenüber Drittstaatsangehörigen zu erlassen, die sich erwiesenermaßen illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten. Im Ausgangsverfahren waren gegen Frau Garcia und Herrn Cabrera Ausweisungsentscheidungen ergangen, weil sie sich illegal im spanischen Hoheitsgebiet aufgehalten hatten. Nach dem spanischen Gesetz und dessen Auslegung in der Rechtsprechung beschränkt sich die in diesem Fall verhängte Sanktion auf eine Geldstrafe, sofern nichts anderes vorliegt, was die Ersetzung der Geldstrafe durch eine Ausweisung rechtfertigt. Frau Garcia und Herr Cabrera haben sich deshalb an den nationalen Richter gewandt, der sich wiederum an den Gerichtshof gewandt hat.

In seiner Antwort hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass der Wortlaut der spanischen Fassung der in Rede stehenden Vorschrift von dem der anderen Sprachfassungen abweicht. Da die spanische Fassung jedoch die einzige ist, in der die Ausweisung als eine Verpflichtung der Behörden und nicht als eine Möglichkeit erscheint, ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass der wirkliche Wille des Gesetzgebers nicht darauf gerichtet war, den Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Ausweisung aufzuerlegen. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass das SDÜ vorrangig die freiwillige Ausreise des sich illegal aufhaltenden Drittausländers behandelt. Außerdem sieht das SDÜ zwar vor, dass ein Drittausländer unter bestimmten Umständen aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats auszuweisen ist, in dem er aufgegriffen wurde, doch hängt diese Folge von den Voraussetzungen ab, die das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats aufgestellt hat. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass es Sache des nationalen Rechts eines jeden Mitgliedstaats ist, die Einzelheiten insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Ausweisung zur Durchführung der im SDÜ enthaltenen Grundregeln für Drittausländer festzulegen, die die Voraussetzungen für einen kurzen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen. Weder das SDÜ noch der Schengener Grenzkodex verpflichten die Mitgliedstaaten, gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine Ausweisungsentscheidung zu erlassen.

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und Internationales Privatrecht

Im Jahr 2009 ergingen zahlreiche wichtige Urteile zum Internationalen Privatrecht. Zu nennen ist erstens das Urteil vom 6. Oktober 2009, *ICF* (C-133/08), in dem der Gerichtshof erstmals das Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht⁴⁰ auszulegen hatte. Mit mehreren Fragen zu Art. 4 des Übereinkommens befasst, hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass dieses geschlossen wurde, um auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts die Rechtsvereinheitlichung fortzusetzen, die mit dem Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁴¹ begonnen hatte. Nach dem Übereinkommen von Rom können die Par-

⁴⁰ Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom (ABl. 1980, L 266, S. 1).

⁴¹ Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 1972, L 299, S. 32).

teien das anzuwendende Recht frei wählen. In Ermangelung einer Rechtswahl unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die „engsten Verbindungen aufweist“. Das Übereinkommen stellt darüber hinaus eine Vermutung zugunsten des gewöhnlichen Aufenthaltsorts derjenigen Vertragspartei auf, die die charakteristische Leistung erbringt, und sieht besondere Anknüpfungskriterien vor, u. a. für Güterbeförderungsverträge. Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass das Anknüpfungskriterium des Art. 4 Abs. 4 des Übereinkommens für einen anderen Chartervertrag als einen solchen „für eine einzige Reise“ nur dann gilt, wenn Hauptgegenstand des Vertrags nicht die bloße Zurverfügungstellung eines Beförderungsmittels ist, sondern die Beförderung der Güter im eigentlichen Sinn. Ferner hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 4 Abs. 5 des Übereinkommens dahin auszulegen ist, dass es, wenn sich klar aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat als demjenigen aufweist, der auf der Grundlage eines der in Art. 4 Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Kriterien bestimmt wird, Sache des Richters ist, diese Kriterien unangewendet zu lassen und das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der genannte Vertrag am engsten verbunden ist. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Teil des Vertrags ausnahmsweise einem anderen Recht als demjenigen, das auf den Rest des Vertrags angewendet wird, unterliegen kann, wenn sich sein Gegenstand als autonom darstellt.

Um die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Verordnung Brüssel I)⁴² und des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüsseler Übereinkommen) ging es in mehreren Urteilen, die erwähnt werden sollten. So geht die Rechtssache *Apostolides* (Urteil vom 28. April 2009, C-420/07) auf die Teilung Zyperns nach der Intervention der türkischen Truppen im Jahr 1974 zurück. Die Republik Zypern, die 2004 der Europäischen Union beigetreten ist, kontrolliert faktisch nur den südlichen Teil der Insel, während im Norden die Türkische Republik Nordzypern errichtet wurde, die nur von der Türkei anerkannt wird. Deshalb setzt ein der Beitrittsakte der Republik Zypern beigefügtes Protokoll die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Landesteilen aus, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt. Das vorliegende Gericht – ein Gericht des Vereinigten Königreichs – war von einem zyprischen Staatsangehörigen mit einem Rechtsstreit befasst worden, der auf die Anerkennung und Vollstreckung von zwei Urteilen eines südzyprischen Gerichts, mit denen zwei britische Staatsangehörige dazu verurteilt worden waren, ein im Nordteil belegenes Grundstück zu räumen, gerichtet war. Das britische Gericht hat dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Auslegung und zur Anwendung der Verordnung Nr. 44/2001 gestellt. Der Gerichtshof hat zunächst entschieden, dass die im Protokoll vorgesehene Ausnahmeregelung der Anwendung der Verordnung Nr. 44/2001 auf die Entscheidung eines zyprischen Gerichts mit Sitz im von der Regierung kontrollierten Gebiet, die jedoch ein im Nordteil belegenes Grundstück betrifft, nicht entgegensteht. Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Umstand, dass das Grundstück in einem Gebiet belegen ist, über das die Regierung keine tatsächliche Kontrolle ausübt, und die fraglichen Entscheidungen in der Praxis nicht am Ort des Grundstücks vollstreckt werden können, der Anerkennung und der Vollstreckung der Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat nicht entgegensteht. Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 betrifft nämlich nur die internationalen gerichtlichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, nicht ihre internen gerichtlichen Zuständigkeiten. Der Gerichtshof hat in Bezug auf die die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung bzw. Vollstreckung geltend gemacht wird, betreffende Ausnahme (Ordre-public-Klausel) auch darauf hingewiesen, dass ein Gericht die Anerkennung einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat nicht allein deshalb ablehnen darf, weil es der Ansicht ist, dass in

⁴² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 (ABl. 2001, L 12, S. 1).

dieser Entscheidung das nationale Recht oder das Gemeinschaftsrecht falsch angewandt worden sei, da sonst die Zielsetzung der Verordnung Nr. 44/2001 in Frage gestellt würde. In solchen Fällen kann die Ordre-public-Klausel nur dann zum Tragen kommen, wenn der entsprechende Rechtsfehler impliziert, dass die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung im Vollstreckungsstaat als offensichtliche Verletzung einer in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats wesentlichen Rechtsnorm angesehen wird. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass die Anerkennung oder die Vollstreckung einer in Abwesenheit ergangenen Entscheidung nicht versagt werden darf, wenn der Beklagte gegen die in Abwesenheit ergangene Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen konnte, mit dem er geltend machen konnte, dass ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück oder das gleichwertige Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden sei, dass er sich habe verteidigen können.

In der Rechtssache *Allianz (vormals Riunione Adriatica di Sicurta)* (Urteil vom 10. Februar 2009, C-185/07) hat der Gerichtshof entschieden, dass der Erlass einer Anordnung durch ein Gericht eines Mitgliedstaats, mit der einer Person die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats („anti-suit injunction“⁴³) mit der Begründung verboten wird, dass ein solches Verfahren gegen eine Schiedsvereinbarung verstoße, mit der Verordnung Nr. 44/2001 unvereinbar ist. Der Gerichtshof hat daran erinnert, dass ein Verfahren, das zum Erlass einer „anti-suit injunction“ führt, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 fällt, aber Folgen haben kann, die die praktische Wirksamkeit der Verordnung beeinträchtigen. So verhält es sich insbesondere dann, wenn ein derartiges Verfahren ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats an der Ausübung der Befugnisse hindert, die ihm durch die Verordnung Nr. 44/2001 verliehen werden. Fällt daher ein Verfahren nach seinem Streitgegenstand, d. h. nach der Rechtsnatur der in diesem Verfahren zu sichernden Ansprüche, etwa eines Schadensersatzanspruchs, in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001, so fällt eine Vorfrage, die die Anwendbarkeit einer Schiedsvereinbarung einschließlich deren Gültigkeit betrifft, ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Daraus folgt, dass eine auf das Bestehen einer Schiedsvereinbarung gestützte Unzuständigkeitseinrede einschließlich der Frage der Gültigkeit dieser Vereinbarung in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 fällt und dass es daher ausschließlich Sache des Gerichts ist, gemäß dieser Verordnung über diese Einrede sowie über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden. Ein für die Entscheidung über einen Rechtsstreit normalerweise nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats durch eine „anti-suit injunction“ daran zu hindern, im Einklang mit dieser Verordnung gerade über deren Anwendbarkeit auf den bei ihm anhängig gemachten Rechtsstreit zu befinden, läuft deshalb notwendig darauf hinaus, ihm seine Befugnis zu nehmen, gemäß der Verordnung über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden. Eine „anti-suit injunction“ wahrt daher nicht den allgemeinen Grundsatz, wonach jedes angerufene Gericht nach dem geltenden Recht selbst bestimmt, ob es für die Entscheidung über den bei ihm anhängig gemachten Rechtsstreit zuständig ist. Sie widerspricht auch dem Vertrauen, das die Mitgliedstaaten gegenseitig ihren Rechtssystemen und Rechtspflegeorganen entgegenbringen. Sie ist demnach nicht mit der Verordnung Nr. 44/2001 vereinbar.

Die Frage des Geltungsbereichs der Verordnung Nr. 44/2001 stand auch im Mittelpunkt der Rechtssache *SCT Industri* (Urteil vom 2. Juli 2009, C-111/08). Der Gerichtshof hat in diesem Urteil entschieden, dass diese Verordnung nicht auf eine Rückforderungsklage im Rahmen eines Konkursverfahrens anwendbar ist. Im Hinblick auf den engen Zusammenhang zwischen der Klage und dem Konkursverfahren fällt eine Klage auf Erklärung der Unwirksamkeit einer von einem Konkursverwalter im Rahmen eines Konkursverfahrens vorgenommenen Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter die Konkurse betreffende Ausnahme von der Geltung der Verordnung Nr. 44/2001.

⁴³ Vgl. auch Urteil des Gerichtshofs vom 27. April 2004, *Turner* (C-159/02, Slg. 2004, I-3565).

Nachdem sich der Gerichtshof in der Rechtssache *Color Drack* (Urteil vom 3. Mai 2007, C-386/05, Slg. 2007, I-3699) mit Verträgen über den Verkauf beweglicher Sachen, die mehrere Lieferorte vorsehen, beschäftigt hatte, musste er sich in der Rechtssache *Rehder* (Urteil vom 9. Juli 2009, C-204/08) mit Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen an mehreren Orten, genauer mit einem Vertrag über die Beförderung im Luftverkehr, befassen. Er hat entschieden, dass die in Art. 5 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 vorgesehene Regel eines besonderen Gerichtsstands für vertragliche Streitigkeiten dem Ziel der räumlichen Nähe entspricht und ihren Grund in der engen Verknüpfung zwischen dem Vertrag und dem zur Entscheidung berufenen Gericht hat. In Anbetracht der Ziele der räumlichen Nähe und der Vorhersehbarkeit ist daher im Fall mehrerer, in verschiedenen Mitgliedstaaten gelegener Orte, an denen die Dienstleistungen erbracht werden, der Ort zu suchen, an dem die engste Verknüpfung zwischen dem fraglichen Vertrag und dem zuständigen Gericht besteht, insbesondere der Ort, an dem nach dem Vertrag die Hauptdienstleistung zu erbringen ist. Im Fall einer Beförderung von Personen im Luftverkehr von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage eines mit einer einzigen Luftfahrtgesellschaft geschlossenen Vertrags ist für eine auf diesen Beförderungsvertrag und die Verordnung Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichsleistungen für Fluggäste⁴⁴ gestützte Klage auf Ausgleichszahlungen nach Wahl des Klägers das Gericht des Ortes des Abflugs oder das des Ortes der Ankunft des Flugzeugs entsprechend der Vereinbarung dieser Orte in dem Vertrag zuständig.

Im Urteil vom 2. April 2009, *Gambazzi* (C-394/07), hat sich der Gerichtshof zum Begriff „Entscheidung“ im Sinne der Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung sowie zur Frage geäußert, wann die Anerkennung bzw. die Vollstreckung mit der Begründung, sie widerspreche der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie geltend gemacht werde, abgelehnt werden kann. Er hat erstens entschieden, dass ein Versäumnisurteil und ein Versäumnisbeschluss „Entscheidungen“ sind, wenn sie in einem grundsätzlich kontradiktorisch ausgestalteten Zivilverfahren ergangen sind. Art. 25 des Brüsseler Übereinkommens gilt nämlich unterschiedslos für alle von einem Gericht eines Vertragsstaats erlassenen Entscheidungen. Dafür, dass solche Entscheidungen in den Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens fallen, genügt es, dass es sich um solche gerichtlichen Entscheidungen handelt, denen, bevor in einem anderen Staat ihre Anerkennung und Vollstreckung beantragt wurde, im Urteilsstaat nach unterschiedlichen Modalitäten ein kontradiktorisches Verfahren vorangegangen ist oder hätte vorangehen können. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass der Umstand, dass das Gericht den Beklagten, der sich auf das Verfahren ordnungsgemäß eingelassen hatte, als säumig behandelt hat, nicht genügen kann, um die Qualifizierung als „Entscheidung“ in Frage zu stellen. Zweitens hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gericht des ersuchten Staates den Umstand, dass das Gericht des Urteilsstaats über die Anträge des Klägers ohne Anhörung des Beklagten entschieden hat, der sich auf das Verfahren bei ihm ordnungsgemäß eingelassen hat, jedoch durch einen Beschluss mit der Begründung vom Verfahren ausgeschlossen worden ist, dass er Verpflichtungen aus zuvor ergangenen Beschlüssen nicht erfüllt habe, im Hinblick auf die *Ordre-public*-Klausel berücksichtigen darf. Eine Berufung auf diese Klausel ist möglich, wenn diese Ausschlussmaßnahme eine offensichtliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Anspruchs des Beklagten auf rechtliches Gehör dargestellt hat. Die Kontrolle des Gerichts muss sich dabei nicht nur auf die Voraussetzungen erstrecken, unter denen die Entscheidungen erlassen worden sind, deren Vollstreckung beantragt wird, sondern auch auf die Voraussetzungen, unter denen in einer früheren Phase gerichtliche Anordnungen ergingen, insbesondere auf die Prüfung, welche Rechtsbehelfe dem Beklagten zur Verfügung standen und ob er über die Möglichkeit verfügte, seine Anhörung zu erreichen.

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46, S. 1).

Der Gerichtshof hatte auch bestimmte Vorschriften der Verordnung Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1347/2000⁴⁵ auszulegen. Hier ist erstens die Rechtssache *Hadadi* (Urteil vom 16. Juli 2009, C-168/08) zu nennen, in der sich der Gerichtshof zum Kriterium der Staatsangehörigkeit der Ehegatten für die Wahl des für die Scheidung zuständigen Gerichts äußern musste. In diesem Fall ging es um zwei Ehegatten, die beide die französische und die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen. Der eine hatte Scheidungsklage in Frankreich erhoben, der andere in Ungarn. Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass die Verordnung Nr. 2201/2003 nicht danach unterscheidet, ob eine Person eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Daher ist die Verordnungsbestimmung, die die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats vorsieht, dessen Staatsangehörigkeit die Ehegatten besitzen, nicht unterschiedlich auszulegen, je nachdem, ob die Ehegatten eine gemeinsame doppelte Staatsangehörigkeit oder eine einzige Staatsangehörigkeit haben. Besitzen die beiden Ehegatten zugleich die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats des Gerichts und die eines anderen Mitgliedstaats, muss das angerufene Gericht berücksichtigen, dass die Ehegatten auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen und dessen Gerichte nach der Verordnung hätten zuständig sein können. Der Gerichtshof hat sodann ausgeführt, dass die Zuständigkeitsregeln, die die Verordnung im Bereich Ehescheidung vorsieht, auf mehreren alternativ nebeneinander bestehenden objektiven Kriterien und der Gleichrangigkeit der Zuständigkeiten beruhen. Das Nebeneinander mehrerer gleichrangiger Gerichtsstände ist daher zulässig. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass die Verordnung in dem Fall, dass beide Ehegatten dieselbe doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, der Ablehnung der Zuständigkeit der Gerichte eines dieser Mitgliedstaaten mit der Begründung, dass der Antragsteller keine weiteren anderen Berührungspunkte mit diesem Staat hat, entgegensteht. Er hat außerdem festgestellt, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit die beiden Ehegatten besitzen, nach der Verordnung zuständig sind und dass den Ehegatten die Wahl des Gerichts des Mitgliedstaats, das mit dem Rechtsstreit befasst werden soll, freisteht.

Zweitens hat der Gerichtshof in der Rechtssache *A* (Urteil vom 2. April 2009, C-523/07) erstmals den Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ des Kindes als Kriterium für die Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte im Bereich elterliche Verantwortung ausgelegt. Da die Verordnung Nr. 2201/2003 für die Ermittlung des Sinnes und der Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, hat der Gerichtshof entschieden, dass es sich um einen autonomen Begriff handelt. In Anbetracht des Kontextes und des Ziels dieser Verordnung ist unter „gewöhnlicher Aufenthalt“ der Ort zu verstehen, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Hierfür sind insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat zu berücksichtigen. Es ist, so der Gerichtshof weiter, Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes festzustellen. Der Gerichtshof hat außerdem die Vorschriften über einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen im Sinne des Art. 20 der Verordnung Nr. 2201/2003 näher erläutert. Diese Maßnahmen können von einem nationalen Gericht angeordnet werden, wenn sie dringend sind, sie müssen in Bezug auf Personen getroffen werden, die sich in dem betreffenden Mitgliedstaat befinden, und sie müssen vorübergehender Art sein. Die Durchführung dieser zur Wahrung des Kindeswohls getroffenen Maßnahmen und ihre Bindungs-

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1).

wirkung bestimmen sich nach nationalem Recht. Ist die Schutzmaßnahme durchgeführt, ist das nationale Gericht nicht verpflichtet, die Sache an das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats zu verweisen. Wenn es der Schutz des Kindeswohls erfordert, muss das nationale Gericht, das sich für unzuständig erklärt hat, allerdings das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats hiervon in Kenntnis setzen.

Die Zustellung außerhalb gerichtlicher Verfahren erstellter notarieller Urkunden war Gegenstand des Urteils vom 25. Juni 2009, *Roda Golf & Beach Resort* (C-14/08). Der Gerichtshof hat darin entschieden, dass der Begriff „außergerichtliches Schriftstück“ im Sinne von Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten⁴⁶ ein Begriff des Gemeinschaftsrechts ist. Das Ziel des Vertrags von Amsterdam, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und der Gerechtigkeit zu schaffen, und die Verlagerung der Regelung, die den Erlass von in den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit fallenden Maßnahmen in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen ermöglicht, aus dem EU-Vertrag in den EG-Vertrag belegen nämlich den Willen der Mitgliedstaaten, solche Maßnahmen in der Gemeinschaftsrechtsordnung zu verankern und damit den Grundsatz der autonomen Auslegung dieser Maßnahmen festzulegen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Zustellung einer notariellen Urkunde außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1348/2000 fällt. Da das System der innergemeinschaftlichen Zustellung das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zum Ziel hat, kann die justizielle Zusammenarbeit, von der in Art. 68 und in der Verordnung Nr. 1348/2000 die Rede ist, nämlich nicht auf gerichtliche Verfahren beschränkt werden. Diese Zusammenarbeit kann sich auch außerhalb des Rahmens eines solchen Verfahrens manifestieren, soweit sie grenzüberschreitende Bezüge hat und für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist. Der Gerichtshof hat erläuternd ausgeführt, dass keine Gefahr besteht, dass ein weites Verständnis des Begriffs des außergerichtlichen Schriftstücks die Ressourcen der nationalen Gerichte überfordern würde, weil die Mitgliedstaaten zum einen als Übermittlungs- oder Empfangsstellen für die Zustellung gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke auch andere Stellen als die nationalen Gerichte benennen können und es ihnen zum anderen freisteht, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen zu lassen.

Polizeiliche Zusammenarbeit und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

In der Rechtssache *Wolzenburg* (Urteil vom 6. Oktober 2009, C-123/08) war der Gerichtshof gefragt worden, ob nationale Rechtsvorschriften, die im Hinblick auf die Verweigerung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eine unterschiedliche Behandlung von Inländern und Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten vorsehen, mit dem Recht der Union vereinbar sind. Denn anders als bei Inländern machen die niederländischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl⁴⁷ eine Verweigerung der Übergabe bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten davon abhängig, dass sie sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen in den Niederlanden aufgehalten haben und im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung sind. Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass Art. 12 Abs. 1 EG anwendbar ist, da die Mitgliedstaaten bei der Durchführung eines auf der Grundlage des EU-Vertrags erlassenen Rahmenbeschlusses nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen dürfen, insbesondere nicht gegen die Vorschriften des EG-Vertrags über die jedem Unionsbürger zuerkannte Freiheit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Der Gerichtshof

⁴⁶ Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 (ABl. L 160, S. 37).

⁴⁷ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1).

hat sodann ausgeführt, dass Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses dahin auszulegen ist, dass der Vollstreckungsmitgliedstaat für die Anwendung des in dieser Vorschrift vorgesehenen Grundes, aus dem die Vollstreckung eines Haftbefehls verweigert werden kann, neben Anforderungen an die Aufenthaltsdauer in diesem Staat keine ergänzenden verwaltungsrechtlichen Anforderungen wie den Besitz einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung stellen kann. Schließlich ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass das in Art. 12 EG vorgesehene Diskriminierungsverbot den Rechtsvorschriften eines Vollstreckungsmitgliedstaats nicht entgegensteht, wonach die zuständige Justizbehörde dieses Staates die Vollstreckung eines gegen einen seiner Staatsangehörigen zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellten Europäischen Haftbefehls verweigert, während eine solche Verweigerung im Fall eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der ein Aufenthaltsrecht als Unionsbürger hat, voraussetzt, dass er sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Hoheitsgebiet dieses Vollstreckungsmitgliedstaats aufgehalten hat. Der Gerichtshof begründet dies damit, dass diese Voraussetzung zum einen sicherstellen soll, dass ein Staatsangehöriger hinreichend in den Vollstreckungsmitgliedstaat integriert ist, und zum anderen nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

B – Zusammensetzung des Gerichtshofs



(Protokollarische Rangfolge vom 14. Dezember 2009)

Erste Reihe, von links nach rechts:

Kammerpräsidentin C. Toader, Kammerpräsident E. Levits, Erster Generalanwalt P. Mengozzi, Kammerpräsidenten K. Lenaerts und A. Tizzano, Präsident des Gerichtshofs V. Skouris, Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues und J.-C. Bonichot, Kammerpräsidentinnen R. Silva de Lapuerta und P. Lindh, Richter C. W. A. Timmermans.

Zweite Reihe, von links nach rechts:

Richter L. Bay Larsen, U. Löhmus, M. Ilešič, G. Arestis und P. Kūris, Generalanwältin J. Kokott, Richter A. Rosas, K. Schiemann, E. Juhász, A. Borg Barthet, J. Malenovský und A. Ó Caoimh.

Dritte Reihe, von links nach rechts:

Generalanwalt P. Cruz Villalón, Richterin M. Berger, Richter M. Safjan, A. Arabadjiev und T. von Danwitz, Generalanwalt Y. Bot, Generalanwältin E. Sharpston, Generalanwalt J. Mazák, Generalanwältin V. Trstenjak, Richter J.-J. Kasel, Richter D. Šváby, Generalanwalt N. Jääskinen, Kanzler R. Grass.

1. Mitglieder des Gerichtshofs

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



Vassilios Skouris

Geboren 1948; Juristisches Staatsexamen an der Freien Universität Berlin (1970); Doktor im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg (1973); Dozent an der Universität Hamburg (1972–1977); Professor für öffentliches Recht an der Universität Bielefeld (1978); Professor für öffentliches Recht an der Universität Thessaloniki (1982); Minister des Inneren (im Jahr 1989 und im Jahr 1996); Mitglied des Verwaltungsausschusses der Universität Kreta (1983–1987); Direktor des Zentrums für internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht in Thessaloniki (1997–2005); Präsident der Griechischen Vereinigung für Europarecht (1992–1994); Mitglied des nationalen griechischen Forschungskomitees (1993–1995); Mitglied des Obersten Ausschusses für die Auswahl der griechischen Beamten (1994–1996); Kuratoriumsmitglied der Europäischen Rechtsakademie Trier (seit 1995); Mitglied des Verwaltungsausschusses der griechischen Richterakademie (1995–1996); Mitglied des Wissenschaftsrats des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1997–1999); Vorsitzender des griechischen Wirtschafts- und Sozialrats (1998); Richter am Gerichtshof seit 8. Juni 1999; Präsident des Gerichtshofs seit dem 7. Oktober 2003.



Peter Jann

Geboren 1935; Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1957); Ernennung zum Richter und Zuteilung zum Bundesministerium für Justiz (1961); Presserichter am Straf-Bezirksgericht Wien (1963–1966); Tätigkeit als Pressereferent im Bundesministerium für Justiz (1966–1970), dann in der internationalen Abteilung dieses Ministeriums; Berater für den Justizausschuss und Pressereferent im Parlament (1973–1978); Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofs (1978); bis Jahresende 1994 ständiger Referent dieses Gerichtshofs; Richter am Gerichtshof vom 19. Januar 1995 bis zum 6. Oktober 2009.



Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer

Geboren 1949; Richter; Mitglied des Consejo General del Poder Judicial (Generalrat der rechtsprechenden Gewalt); Professor; Kabinettschef des Präsidenten des Consejo General del Poder Judicial; Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; Richter am Tribunal Supremo seit 1996; Generalanwalt am Gerichtshof vom 19. Januar 1995 bis zu seinem Tod am 12. November 2009.



Antonio Tizzano

Geboren 1940; Professor für das Recht der Europäischen Union an der Universität La Sapienza, Rom; Professor an den Universitäten „Istituto Orientale“ (1969–1979) und „Federico II“ von Neapel (1979–1992), Catania (1969–1977) und Mogadischu (1967–1972); Rechtsanwalt mit Zulassung bei der Corte Suprema di Cassazione; Rechtsberater bei der Ständigen Vertretung der Italienischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften (1984–1992); Mitglied der italienischen Delegation bei den Verhandlungen über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften, über die Einheitliche Europäische Akte und den Vertrag über die Europäische Union; Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen, u. a. von Kommentaren zu den europäischen Verträgen und Sammlungen von Vorschriften der Europäischen Union; Gründer und seit 1996 Direktor der Zeitschrift „Il Diritto dell’Unione Europea“; Mitglied der Leitungs- oder Schriftleitungsgremien verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Referent bei zahlreichen internationalen Kongressen; Vorträge und Kurse an verschiedenen internationalen Einrichtungen, u. a. an der Hague Academy of International Law (1987); Mitglied der Gruppe unabhängiger Sachverständiger zur Überprüfung der Finanzen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1999); Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 2000 bis zum 3. Mai 2006; Richter am Gerichtshof seit dem 4. Mai 2006.



José Narciso da Cunha Rodrigues

Geboren 1940; verschiedene Richterämter (1964–1977); mehrfach Regierungsbeauftragter zur Durchführung und Koordinierung von Studien zur Reform des Gerichtssystems; Bevollmächtigter der Regierung bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1980–1984); Sachverständiger beim Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats (1980–1985); Mitglied des Ausschusses für die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung; Generalstaatsanwalt der Republik (1984–2000); Mitglied des Kontrollausschusses des Amtes für Betrugsbekämpfung der Europäischen Union (OLAF) (1999–2000); Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



Christiaan Willem Anton Timmermans

Geboren 1941; Referent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1966–1969); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1969–1977); Doktor der Rechte (Universität Leiden); Professor für Europäisches Recht an der Universität Groningen (1977–1989); stellvertretender Richter am Gerichtshof Arnhem; Veröffentlichungstätigkeit; stellvertretender Generaldirektor im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989–2000); Professor für Europäisches Recht an der Universität Amsterdam; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.

**Allan Rosas**

Geboren 1948; Doktor der Rechte an der Universität Turku (Finnland); Professor für Recht an der Universität Turku (1978–1981) und an der Åbo Akademi (Turku/Åbo) (1981–1996); Direktor des dortigen Instituts für Menschenrechte (1985–1995); verschiedene Universitätsämter in verantwortlicher Stellung im In- und Ausland; Mitglied wissenschaftlicher Vereinigungen; Koordination mehrerer nationaler und internationaler Forschungsprojekte und -programme, insbesondere auf folgenden Gebieten: Gemeinschaftsrecht, internationales Recht, Menschenrechte und Grundrechte, Verfassungsrecht und Vergleich öffentlicher Verwaltungen; Vertreter der finnischen Regierung als Mitglied oder Berater finnischer Delegationen bei verschiedenen internationalen Konferenzen und Zusammenkünften; Tätigkeit als Sachverständiger für finnisches Recht u. a. in Rechtsausschüssen der Regierung oder des Parlaments in Finnland sowie bei den Vereinten Nationen, der Unesco, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem Europarat; seit 1995 Juristischer Hauptberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission, zuständig für Außenbeziehungen; seit März 2001 Stellvertretender Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission; Richter am Gerichtshof seit dem 17. Januar 2002.

**Rosario Silva de Lapuerta**

Geboren 1954; Lizentiadin der Rechte (Universidad Complutense de Madrid); Abogado del Estado in Málaga; Abogado del Estado im Juristischen Dienst des Ministeriums für Verkehr, Tourismus und Kommunikation, anschließend im Juristischen Dienst des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten; Abogado del Estado-Jefe des Juristischen Dienstes des Staates für Verfahren vor dem Gerichtshof und stellvertretende Generaldirektorin des Juristischen Unterstützungsdienstes für Europa- und Völkerrecht der Abogacía General del Estado (Ministerium für Justiz); Mitglied der Gruppe der Kommission für Überlegungen zur Zukunft des Gerichtssystems der Gemeinschaft; Leiterin der spanischen Delegation der Gruppe der „Freunde der Präsidentschaft“ für die Reform des Gerichtssystems der Gemeinschaft im Vertrag von Nizza und der Ad-hoc-Gruppe „Cour de justice“ des Rates; Professorin für Gemeinschaftsrecht an der Escuela Diplomática, Madrid; Mitherausgeberin der Zeitschrift „Noticias de la Unión Europea“; Richterin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003.



Koen Lenaerts

Geboren 1954; Lizenziat und Doktor der Rechte (Katholieke Universiteit Leuven); Master of Laws, Master in Public Administration (Harvard University); Assistent (1979–1983), danach Professor für Europarecht an der Katholieke Universiteit Leuven (seit 1983); Rechtsreferent am Gerichtshof (1984–1985); Professor am Europakolleg, Brügge (1984–1989); Rechtsanwalt in Brüssel (1986–1989); „visiting professor“ an der Harvard Law School (1989); Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis zum 6. Oktober 2003; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003.



Juliane Kokott

Geboren 1957; Studium der Rechtswissenschaften (Universitäten Bonn und Genf); LL.M. (American University, Washington D.C.); Doktor der Rechte (Universität Heidelberg, 1985; Harvard University, 1990); „visiting professor“ an der University of California, Berkeley (1991); Professorin für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an den Universitäten Augsburg (1992), Heidelberg (1993) und Düsseldorf (1994); stellvertretende Richterin für die Bundesregierung am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE); stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats „Globale Umweltveränderungen“ der Bundesregierung (WBGU, 1996); Professorin für Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht an der Universität St. Gallen (1999); Direktorin des Instituts für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität St. Gallen (2000); stellvertretende Direktorin des „Master of Business Law“-Programms der Universität St. Gallen (2001); Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003.



Luís Miguel Poiares Pessoa Maduro

Geboren 1967; Lizenziat der Rechte (Universität Lissabon, 1990); Assistent (Europäisches Hochschulinstitut Florenz, 1991); Doktor der Rechte (Europäisches Hochschulinstitut Florenz, 1996); Gastprofessor (London School of Economics; Europa-Kolleg Natolin; Instituto Ortega y Gasset, Madrid; Universidade Católica Portuguesa; Institute of European Studies, Macao); Professor (Universidade Nova Lissabon, 1997); Fulbright Visiting Research Fellow (Harvard University, 1998); Stellvertretender Direktor der Academy of International Trade Law; Mitherausgeber (Hart Series on European Law and Integration, European Law Journal) und Mitglied der Schriftleitung mehrerer juristischer Zeitschriften; Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 2003 bis zum 6. Oktober 2009.

**Konrad Hermann Theodor Schiemann**

Geboren 1937; Studium der Rechtswissenschaften in Cambridge; Barrister (1964–1980); Queen’s Counsel (1980–1986); Richter am High Court of England and Wales (1986–1995); Lord Justice of Appeal (1995–2003); seit 1985 Bencher und im Jahr 2003 Treasurer der Honourable Society of the Inner Temple; Richter am Gerichtshof seit dem 8. Januar 2004.

**Jerzy Makarczyk**

Geboren 1938; Doktor der Rechte (1966); Professor für Völkerrecht (1974); Senior Visiting Fellow an der Universität Oxford (1985), Professor an der International Christian University Tokio (1988); Verfasser mehrerer Werke über das Völkerrecht, das Gemeinschaftsrecht und die Menschenrechte; Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Gesellschaften im Bereich des Völkerrechts, des Europarechts und der Menschenrechte; Unterhändler der polnischen Regierung für den Rückzug der russischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Republik Polen; Unterstaatssekretär, dann Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten (1989–1992); Präsident der polnischen Delegation bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen; Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1992–2002); Präsident des Institut de Droit International (2003); Berater des Präsidenten der Republik Polen für Außenpolitik und Menschenrechte (2002–2004); Richter am Gerichtshof vom 11. Mai 2004 bis zum 6. Oktober 2009.



Pranas Kūris

Geboren 1938; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Vilnius (1961); Kandidat der Rechtswissenschaften, Universität Moskau (1965); Doktor der Rechte (Dr. hab.), Universität Moskau (1973); Praktikant am Institut des Hautes Études Internationales (Direktor: Prof. Ch. Rousseau), Universität Paris (1967–1968); ordentliches Mitglied der litauischen Akademie der Wissenschaften (1996); Doktor honoris causa der litauischen Universität für Rechtswissenschaften (2001); verschiedene Lehr- und Verwaltungsaufgaben an der Universität Vilnius (1961–1990); Dozent, beigeordneter Professor, Professor für Völkerrecht, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften; mehrere Ämter im diplomatischen und juristischen Dienst der litauischen Regierung; Justizministerium (1990–1991), Staatsrat (1991), Botschafter der Republik Litauen für Belgien, Luxemburg und die Niederlande (1992–1994); Richter am (früheren) Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Juni 1994 bis November 1998); Richter am Obersten Gerichtshof Litauens und Präsident dieses Gerichtshofs (Dezember 1994 bis Oktober 1998); Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (seit November 1998); Teilnahme an mehreren internationalen Konferenzen; Mitglied der Delegation der Republik Litauen für die Verhandlungen mit der UdSSR (1990–1992); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen (etwa 200); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



Endre Juhász

Geboren 1944; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Szeged, Ungarn (1967); Eintrittsexamen für die ungarische Anwaltschaft (1970); Postgraduiertenstudium der Rechtsvergleichung an der Universität Straßburg, Frankreich (1969, 1970, 1971, 1972); Beamter der Rechtsabteilung des Ministeriums für Außenhandel (1966–1974), Direktor für Gesetzgebungsangelegenheiten (1973–1974); Erster Handelsattaché an der ungarischen Botschaft in Brüssel, verantwortlich für Gemeinschaftsfragen (1974–1979); Direktor des Ministeriums für Außenhandel (1979–1983); Erster Handelsattaché, dann Handelsberater an der ungarischen Botschaft in Washington D. C., Vereinigte Staaten (1983–1989); Generaldirektor im Handelsministerium und im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1989–1991); Chefunterhändler für das Beitrittsabkommen zwischen Ungarn und den Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedstaaten (1990–1991); Generalsekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen, Leiter des Amtes für Europaangelegenheiten (1992); Staatssekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1993–1994); Staatssekretär, Präsident des Amtes für Europaangelegenheiten, Ministerium für Industrie und Handel (1994); Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Leiter der diplomatischen Mission der Republik Ungarn bei der Europäischen Union (Januar 1995 bis Mai 2003); Chefunterhändler für den Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union (Juli 1998 bis April 2003); Minister ohne Geschäftsbereich für die Koordinierung von Fragen der europäischen Integration (seit Mai 2003); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



George Arestis

Geboren 1945; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Athen (1968); M. A. in Comparative Politics and Government, Universität von Kent in Canterbury (1970); Anwaltstätigkeit in Zypern (1972–1982); Ernennung zum Bezirksrichter (1982); Beförderung zum Präsidenten des Bezirksgerichts (1995); Verwaltungspräsident des Bezirksgerichts Nikosia (1997–2003); Richter am Obersten Gerichtshof von Zypern (2003); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



Anthony Borg Barthet U.O.M.

Geboren 1947; Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1973); Eintritt in den maltesischen öffentlichen Dienst als Notary to Government im Jahr 1975; Counsel for the Republic im Jahr 1978, Senior Counsel for the Republic im Jahr 1979, Assistant Attorney General im Jahr 1988, Ernennung zum Attorney General durch den Präsidenten von Malta im Jahr 1989; Teilzeitdozent für Zivilrecht an der University of Malta (1985–1989); Mitglied des Rates der University of Malta (1998–2004); Mitglied der Kommission für Rechtspflege (1994–2004); Mitglied des Verwaltungsrats des Malta Arbitration Centre (1998–2004); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



Marko Ilešič

Geboren 1947; Doktor der Rechte (Universität Ljubljana); Spezialisierung auf Rechtsvergleichung (Universitäten Straßburg und Coimbra); Anwalt; Richter am Arbeitsgericht Ljubljana (1975–1986); Präsident des Sportgerichts (1978–1986); Richter am Schiedsgericht der Versicherungsgesellschaft Triglav (1990–1998); Präsident der Beschwerdekammer der Börse (seit 1995); Richter am Schiedsgericht der Börse (seit 1998); Schiedsrichter bei den Handelskammern von Jugoslawien (bis 1991) und Slowenien (seit 1991); Schiedsrichter bei der Internationalen Handelskammer Paris; Richter am Berufungssenat der UEFA (seit 1988) und der FIFA (seit 2000); Präsident der Union der Verbände slowenischer Juristen; Mitglied der International Law Association, des Comité Maritime International und mehrerer anderer internationaler rechtswissenschaftlicher Vereinigungen; Professor für Zivilrecht, Handelsrecht und internationales Privatrecht; Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Ljubljana; Verfasser zahlreicher juristischer Veröffentlichungen; Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.

**Jiří Malenovský**

Geboren 1950; Doktor der Rechte an der Karls-Universität Prag (1975); Dozent (1974–1990), Vizedekan (1989–1991) und Leiter der Fakultät für internationales Recht und Europarecht (1990–1992) der Masaryk-Universität in Brunn; Richter am tschechoslowakischen Verfassungsgericht (1992); Botschafter beim Europarat (1993–1998); Präsident des Committee of Ministerial Delegates des Europarats (1995); Generaldirektor im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (1998–2000); Präsident des tschechischen und slowakischen Zweigs der International Law Association (1999–2001); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Mitglied des Legislativrats (1998–2000); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (seit 2000); Professor für Völkerrecht an der Masaryk-Universität in Brunn (2001); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.

**Ján Klučka**

Geboren 1951; Doktor der Rechte an der Universität Bratislava (1974); Professor für internationales Recht an der Universität Košice (seit 1975); Richter am Verfassungsgericht (1993); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (1994); Mitglied der Venedig-Kommission (1994); Präsident der slowakischen Vereinigung für internationales Recht (2002); Richter am Gerichtshof vom 11. Mai 2004 bis zum 6. Oktober 2009.

**Uno Lõhmus**

Geboren 1952; Doktor der Rechte 1986; Mitglied der Anwaltschaft (1977–1998); Gastprofessor für Strafrecht an der Universität Tartu; Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1994–1998); Präsident des Obersten Gerichtshofs von Estland (1998–2004); Mitglied des Rechtsausschusses für die Verfassung; Berater des Redaktionskomitees für das Strafgesetzbuch; Mitglied der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung der Strafprozessordnung; Verfasser mehrerer Werke über Menschenrechte und Verfassungsrecht; Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



Egils Levits

Geboren 1955; Absolvent der Fakultäten für Rechtswissenschaften und für politische Wissenschaften der Universität Hamburg; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Kiel; Berater des lettischen Parlaments für Fragen des internationalen Rechts, des Verfassungsrechts und der Gesetzgebungsreform; Botschafter Lettlands in Deutschland und der Schweiz (1992–1993) sowie in Österreich, der Schweiz und Ungarn (1994–1995); stellvertretender Ministerpräsident und Justizminister, Wahrnehmung der Aufgaben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten (1993–1994); Schlichter am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (seit 1997); Mitglied des Ständigen Schiedshofes (seit 2001); 1995 Wahl zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Wiederwahl 1998 und 2001; zahlreiche Veröffentlichungen in den Bereichen des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts, der Gesetzgebungsreform und des Gemeinschaftsrechts; Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



Aindrias Ó Caoimh

Geboren 1950; Bachelor in Civil Law (National University of Ireland, University College Dublin, 1971); Barrister (King's Inns, 1972); Diploma in European Law (University College Dublin, 1977); Barrister in Irland (1972–1999); Dozent für Europarecht (King's Inns, Dublin); Senior Counsel (1994–1999); Vertreter der irischen Regierung in zahlreichen Rechts-sachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am High Court in Irland (seit 1999); Bencher (Vorstandsmitglied) der Honorable Society of King's Inns (seit 1999); Vizepräsident der Irish Society of European Law; Mitglied der International Law Association (irischer Zweig); Sohn von Andreas O'Keefe (Aindrias Ó Caoimh), Richter am Gerichtshof (1974–1985); Richter am Gerichtshof seit 13. Oktober 2004.



Lars Bay Larsen

Geboren 1953; Absolvent der Fakultäten für Politische Wissenschaften (1976) und Rechtswissenschaften (1983) der Universität Kopenhagen; Beamter im Justizministerium (1983–1985); Lehrbeauftragter (1984–1991), dann beigeordneter Professor (1991–1996) für Familienrecht an der Universität Kopenhagen; Referatsleiter beim Advokatsamfund (1985–1986); Referatsleiter im Justizministerium (1986–1991); Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (1991); Abteilungsleiter (1991–1995), Leiter des Polizeidienstes (1995–1999), Leiter des Juristischen Dienstes (2000–2003) im Justizministerium; Vertreter Dänemarks im K-4-Ausschuss (1995–2000), in der Zentralen Schengen-Gruppe (1996–1998) und im Europol Management Board (1998–2000); Richter am Højesteret (2003–2006); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Januar 2006.

**Eleanor Sharpston**

Geboren 1955; Studium der Wirtschaftswissenschaften, Sprachen und Rechtswissenschaften am King's College, Cambridge (1973–1977); Lehr- und Forschungstätigkeit am Corpus Christi College, Oxford (1977–1980); Zulassung zur Anwaltschaft (Middle Temple, 1980); Barrister (1980–1987 und 1990–2005); Rechtsreferentin des Generalanwalts und späteren Richters Sir Gordon Slynn (1987–1990); Dozentin (Lecturer) für das Recht der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsvergleichung (Director of European Legal Studies) am University College London (1990–1992); Dozentin (Lecturer) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (1992–1998), dann Affiliated Lecturer (1998–2005) an der Universität Cambridge; Fellow of King's College, Cambridge (seit 1992); Senior Research Fellow am Centre for European Legal Studies der Universität Cambridge (1998–2005); Queen's Counsel (1999); Bencher of Middle Temple (2005); Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 11. Januar 2006.

**Paolo Mengozzi**

Geboren 1938; Professor für internationales Recht und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für das Recht der Europäischen Gemeinschaften an der Universität Bologna; Ehrendoktor der Universität Carlos III, Madrid; Gastprofessor an den Universitäten Johns Hopkins (Bologna Center), St. Johns (New York), Georgetown, Paris-II und Georgia (Athens) sowie am Institut universitaire international (Luxemburg); Koordinator des an der Universität Nijmegen durchgeführten European Business Law Pallas Program; Mitglied des beratenden Ausschusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für öffentliche Aufträge; Unterstaatssekretär für Industrie und Handel anlässlich des Halbjahrs des italienischen Vorsitzes im Rat; Mitglied der Reflexionsgruppe der Europäischen Gemeinschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter der Session 1997 des Forschungszentrums der Akademie für internationales Recht in Den Haag zur WTO; Richter am Gericht erster Instanz vom 4. März 1998 bis zum 3. Mai 2006; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 4. Mai 2006.



Pernilla Lindh

Geboren 1945; Lizentiatin der Rechtswissenschaft an der Universität Lund; Rechtsreferentin und Richterin am Amtsgericht Trollhättan (1971–1974); Rechtsreferentin am Svea Hovrätt, Stockholm (1974–1975); Richterin am Amtsgericht Stockholm (1975); Beraterin für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten beim Präsidenten des Svea Hovrätt, Stockholm (1975–1978); Sonderbeauftragte beim Domstolverk (Nationale Justizverwaltung) (1977); Beraterin im Büro des Justizkansler (1979–1980); Hovrättsassessorin am Svea Hovrätt, Stockholm (1980–1981); Rechtsberaterin im Handelsministerium (1981–1982); Rechtsberaterin, dann Direktorin und Generaldirektorin für Rechtsangelegenheiten im Außenministerium (1982–1995); Botschaftertitel 1992; Vizepräsidentin des Marknadsdomstol; Zuständigkeit für Rechtsfragen und institutionelle Fragen bei den EWR-Verhandlungen (stellvertretende Vorsitzende, dann Vorsitzende der EFTA-Gruppe) und bei den Verhandlungen über den Beitritt des Königreichs Schweden zur Europäischen Union; Richterin am Gericht erster Instanz vom 18. Januar 1995 bis zum 6. Oktober 2006; Richterin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.



Yves Bot

Geboren 1947; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rouen; Doktor der Rechte (Universität Paris II Panthéon-Assas); beigeordneter Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Le Mans; Amtsanwalt, dann Erster Amtsanwalt in Le Mans (1974–1982); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Dieppe (1982–1984); stellvertretender Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Straßburg (1984–1986); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Bastia (1986–1988); Generalanwalt an der Cour d'appel Caen (1988–1991); Staatsanwalt am Tribunal de grande instance Le Mans (1991–1993); Sonderbeauftragter des Justizministers (1993–1995); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Nanterre (1995–2002); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Paris (2002–2004); Generalstaatsanwalt an der Cour d'appel Paris (2004–2006); Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.



Ján Mazák

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Pavol Jozef Safarik, Košice, 1978); Professor für Zivilrecht (1994) und Gemeinschaftsrecht (2004); Direktor des Instituts für Gemeinschaftsrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Košice (2004); Richter am Krajský súd (Kreisgericht) Košice (1980); Vizepräsident (1982) und Präsident (1990) des Mestský súd (Amtsgerichts) Košice; Mitglied des slowakischen Anwaltsvereins (1991); Berater am Verfassungsgerichtshof (1993–1998); Stellvertretender Justizminister (1998–2000); Präsident des Verfassungsgerichtshofs (2000–2006); Mitglied der Venedig-Kommission (2004); Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.

**Jean-Claude Bonichot**

Geboren 1955; Lizentiat der Rechte (Universität Metz), Diplom des Institut d'études politiques Paris, Absolvent der École nationale d'administration; Berichterstatter (1982–1985), Regierungskommissar (1985–1987 und 1992–1999); Beisitzer (1999–2000); Präsident der Sechsten Unterabteilung der Streitsachenabteilung (2000–2006) des Conseil d'État; Referent am Gerichtshof (1987–1991); Leiter des Kabinetts des Ministers für Arbeit, Beschäftigung und Fortbildung, dann Minister für den Öffentlichen Dienst und die Modernisierung der Verwaltung (1991–1992); Leiter der Delegation des Conseil d'État bei der Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés (2001–2006); beigeordneter Professor an der Universität Metz (1988–2000), dann an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (seit 2000); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Verwaltungsrecht, Gemeinschaftsrecht und europäischen Menschenrechtsschutz; Gründer und Schriftleiter des „Bulletin de jurisprudence de droit de l'urbanisme“, Mitgründer und Mitglied der Schriftleitung des „Bulletin juridique des collectivités locales“, Vorsitzender des „Conseil scientifique du groupement de recherche sur les institutions et le droit de l'aménagement de l'urbanisme et de l'habitat“; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.

**Thomas von Danwitz**

Geboren 1962; Studium in Bonn, Genf und Paris; Juristische Staatsexamen (1986 und 1992); Doktor der Rechte (Universität Bonn, 1988); Diplôme international d'administration publique (École nationale d'administration, 1990); Habilitation (Universität Bonn, 1996); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (1996–2003), Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (2000–2001); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (Universität zu Köln, 2003–2006); Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre (2006); Gastprofessor an der Fletcher School of Law and Diplomacy (2000), der Universität François Rabelais (Tours, 2001–2006) und der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (2005–2006); Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.



Verica Trstenjak

Geboren 1962; Juristisches Examen (1987); Doktor der Rechte, Universität Ljubljana (1995); Professorin (seit 1996) für Rechtstheorie und Staatslehre (Rechtsphilosophie) und Privatrecht; Forschungstätigkeit; Doktoratsstudium an der Universität Zürich und am Institut für Rechtsvergleichung der Universität Wien, am Max-Planck-Institut für Internationales Privatrecht, Hamburg, und an der Vrije Universiteit Amsterdam; Gastprofessorin an den Universitäten Wien und Freiburg (Deutschland) sowie an der Bucerius Law School, Hamburg; Leiterin des Juristischen Dienstes (1994–1996) und Staatssekretärin im Ministerium für Forschung und Technologie (1996–2000); Generalsekretärin der Regierung (2000); Mitglied der Study Group on European Civil Code seit 2003; Leitung eines Forschungsvorhabens der Humboldt-Stiftung; Veröffentlichung von über 100 rechtswissenschaftlichen Artikeln und mehreren Büchern zum Europa- und Zivilrecht; Preis der Vereinigung slowenischer Juristen „Jurist des Jahres 2003“; Mitglied der Schriftleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Generalsekretärin des slowenischen Anwaltsvereins, Mitglied verschiedener Juristenvereinigungen, u. a. der Gesellschaft für Rechtsvergleichung; Richterin am Gericht erster Instanz vom 7. Juli 2004 bis zum 6. Oktober 2006; Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.



Alexander Arabadjiev

Geboren 1949; Studium der Rechtswissenschaften (St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia); Richter am Amtsgericht Blagoevgrad (1975–1983); Richter am Landgericht Blagoevgrad (1983–1986); Richter am Obersten Gerichtshof (1986–1991); Richter am Verfassungsgerichtshof (1991–2000); Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission (1997–1999); Mitglied des Europäischen Konvents über die Zukunft Europas (2002–2003); Abgeordneter (2001–2006); Beobachter im Europäischen Parlament; Richter am Gerichtshof seit dem 12. Januar 2007.



Camelia Toader

Geboren 1963; Lizentiat der Rechte (1986), Doktor der Rechte (1997) (Universität Bukarest); Richterin auf Probe am Amtsgericht Buftea (1986–1988); Richterin am Amtsgericht des 5. Bezirks, Bukarest (1988–1992); Lehrbeauftragte (1992–2005), später Professorin (2005–2006) für Zivilrecht und europäisches Vertragsrecht an der Universität Bukarest; Doktoratsstudium und mehrere Forschungsaufenthalte am Max-Planck-Institut für internationales Privatrecht, Hamburg (zwischen 1992 und 2004); Leiterin der Abteilung für europäische Integration im Justizministerium (1997–1999); Richterin am Rechtsmittelgericht (1999–2006); Gastprofessorin an der Universität Wien (2000); Lehrbeauftragte für Gemeinschaftsrecht am nationalen Institut für Richter und Staatsanwälte (2003 und 2005–2006); Mitglied der Schriftleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Richterin am Gerichtshof seit dem 12. Januar 2007.



Jean-Jacques Kasel

Geboren 1946; Doktor der Rechte, Licence spéciale im Verwaltungsrecht (ULB, 1970); Abschluss am IEP, Paris (Ecofin, 1972); Rechtsanwaltsanwärter; Rechtsberater der Banque de Paris et des Pays-Bas (1972–1973); Attaché, dann Legationssekretär beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1973–1976); Arbeitsgruppenvorsitzender beim Ministerrat (1976); Erster Botschaftssekretär, stellvertretender Ständiger Vertreter bei der OECD (Paris, 1976–1979); Kabinettschef beim Vizepräsidenten der Regierung (1979–1980); Präsident der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (1980); Berater, dann stellvertretender Kabinettschef des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1981); für den Haushalt und das Statut zuständiger Direktor im Generalsekretariat des Ministerrats (1981–1984); Chargé de mission bei der Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften (1984–1985); Vorsitzender des Haushaltsausschusses; bevollmächtigter Minister, Direktor für politische und kulturelle Angelegenheiten (1986–1991); Conseiller diplomatique des Premiers ministres (1986–1991); (nicht ansässiger) Botschafter in Griechenland (1989–1991), Vorsitzender des Politischen Ausschusses (1991); Botschafter, Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften (1991–1998); Vorsitzender des Coreper (erstes Halbjahr 1997); Botschafter (Brüssel, 1998–2002); Ständiger Vertreter bei der NATO (1998–2002); Hofmarschall und Kabinettschef SKH des Großherzogs (2002–2007); Richter am Gerichtshof seit 15. Januar 2008.



Marek Safjan

Geboren 1949; Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Warschau, 1980); habilitierter Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Warschau, 1990); ordentlicher Professor für Rechtswissenschaften (1998–2009); Direktor des Instituts für Bürgerliches Recht der Universität Warschau (1992–1996); Stellvertretender Rektor der Universität Warschau (1994–1997); Generalsekretär der polnischen Sektion der Association Henri Capitant des amis de la culture juridique française (1994–1998); Vertreter Polens im Ausschuss für Bioethik des Europarats (1991–1997); Präsident des Wissenschaftlichen Rates des Institut Wymiaru Sprawiedliwości (1998); Richter am Verfassungsgericht (1997–1998), Präsident des Verfassungsgerichts (1998–2006); Mitglied der Académie Internationale de Droit Comparé (seit 1994), Mitglied der Association Internationale de Droit, Ethique et Science (seit 1995), Mitglied des polnischen Helsinki-Komitees; Mitglied der Polska Akademia Umiejętności; durch den Generalsekretär des Europarats verliehene Medaille Pro Merito (2007); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Medizinrechts und des Europarechts; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.



Daniel Šváby

Geboren 1951; Doktor der Rechte (Universität Bratislava); Richter am Bezirksgericht Bratislava; Richter für Zivilsachen am Berufungsgericht Bratislava und Vizepräsident dieses Gerichts; Mitglied der Abteilung für Zivil- und Familienrecht am Institut für Rechtswissenschaften des Justizministeriums; vorübergehend Richter für Wirtschaftsrecht am Obersten Gerichtshof; Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte (Straßburg); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Richter am Gericht erster Instanz vom 12. Mai 2004 bis zum 6. Oktober 2009; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.



Maria Berger

Geboren 1956; Studium der Rechtswissenschaften und der Volkswirtschaftslehre (1975–1979), Doktorin der Rechtswissenschaften; Assistentin und Lehrbeauftragte am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaften der Universität Innsbruck (1979–1984); Referentin im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, zuletzt stellvertretende Abteilungsleiterin (1984–1988); Sachbearbeiterin für EU-Fragen im Bundeskanzleramt (1988–1989); Leiterin der Abteilung für Integrationspolitische Koordination im Bundeskanzleramt (Vorbereitung des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union) (1989–1992); Direktorin bei der EFTA-Überwachungsbehörde in Genf und Brüssel (1993–1994); Vizepräsidentin der Donau-Universität Krems (1995–1996); Abgeordnete des Europäischen Parlaments (November 1996 bis Januar 2007 und Dezember 2008 bis Juli 2009) und Mitglied des Rechtsausschusses; Stellvertretendes Mitglied des Europäischen Konvents zur Zukunft Europas (Februar 2002 bis Juli 2003); Mitglied des Gemeinderats der Stadtgemeinde Perg (September 1997 bis September 2009); Bundesministerin für Justiz (Januar 2007 bis Dezember 2008); Richterin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.



Niilo Jääskinen

Geboren 1958; Lizentiat der Rechtswissenschaften (1980), Magister der Rechtswissenschaften (1982), Promotion (2008) an der Universität Helsinki; Lehrbeauftragter an der Universität Helsinki (1980–1986); Referent und Richter auf Zeit am erstinstanzlichen Gericht Rovaniemi (1983–1984); Rechtsberater (1987–1989) und anschließend Leiter der Abteilung für Europarecht (1990–1995) im Justizministerium; Rechtsberater im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (1989–1990); Berater und Sekretär für europäische Angelegenheiten im Großen Ausschuss des finnischen Parlaments (1995–2000); Richter auf Zeit (Juli 2000 bis Dezember 2002) und anschließend Richter (Januar 2003 bis September 2009) am Obersten Verwaltungsgericht; Verantwortlicher für Rechts- und institutionelle Fragen während der Verhandlungen über den Beitritt der Republik Finnland zur Europäischen Union; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.

**Pedro Cruz Villalón**

Geboren 1946; Diplom der Rechtswissenschaften (1963–1968) und Promotion (1975), Universität Sevilla; Postgraduiertenstudium an der Universität Freiburg im Breisgau (1969–1971); Professor für Recht und Politik an der Universität Sevilla (1978–1986); Inhaber des Lehrstuhls für Verfassungsrecht an der Universität Sevilla (1986–1992); Rechtsreferent am spanischen Verfassungsgerichtshof (1986–1987); Richter am spanischen Verfassungsgerichtshof (1992–1998); Präsident des spanischen Verfassungsgerichtshofs (1998–2001); Fellow am Wissenschaftskolleg Berlin (2001–2002); Inhaber des Lehrstuhls für Verfassungsrecht an der Universidad Autónoma de Madrid (2002–2009); gewähltes Mitglied des Staatsrats (2004–2009); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 14. Dezember 2009.

**Roger Grass**

Geboren 1948; Absolvent des Instituts für politische Studien in Paris und abgeschlossenes Studium des öffentlichen Rechts; Stellvertreter des Staatsanwalts der Republik beim Tribunal de grande instance Versailles; Hauptverwaltungsrat am Gerichtshof; Generalsekretär der Staatsanwaltschaft bei der Cour d'appel Paris; Kabinett des Justizministers; Rechtsreferent des Präsidenten des Gerichtshofs; Kanzler des Gerichtshofs seit dem 10. Februar 1994.

2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2009

Feierliche Sitzung vom 6. Oktober 2009

Mit Beschlüssen vom 25. Februar 2009 und 25. März 2009 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die Richter am Gerichtshof Vassilios Skouris, Allan Rosas, Koen Lenaerts, Marko Ilešič und Aindrias Ó Caoimh, die Richterin am Gerichtshof Rosario Silva de Lapuerta, die Richter am Gerichtshof Endre Juhász, Uno Lohmus und Lars Bay Larsen, die Richterin am Gerichtshof Camelia Toader sowie den Richter am Gerichtshof Jean-Jacques Kasel für den Zeitraum vom 7. Oktober 2009 bis zum 6. Oktober 2015 wiederernannt.

Mit Beschlüssen vom 25. Februar 2009 und 8. Juli 2009 sind für den Zeitraum vom 7. Oktober 2009 bis zum 6. Oktober 2015 Marek Safjan für Jerzy Makarczyk und Daniel Šváby für Jan Klučka sowie für den Zeitraum vom 7. Oktober 2009 bis zum 6. Oktober 2012 Maria Berger für Peter Jann zu Richtern und zur Richterin am Gerichtshof ernannt worden.

Mit Beschluss vom 25. Februar 2009 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die Generalanwältinnen am Gerichtshof Eleanor Sharpston und Juliane Kokott sowie den Generalanwalt am Gerichtshof Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer für den Zeitraum vom 7. Oktober 2009 bis zum 6. Oktober 2015 wiederernannt. Mit demselben Beschluss ist Niilo Jääskinen für Luís Miguel Pórigues Pessoa Maduro für den Zeitraum vom 7. Oktober 2009 bis zum 6. Oktober 2015 zum Generalanwalt am Gerichtshof ernannt worden.

Feierliche Sitzung vom 14. Dezember 2009

Nach dem Tod von Generalanwalt Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 30. November 2009 Herrn Pedro Cruz Villalón für die Dauer der verbleibenden Amtszeit von Generalanwalt Ruiz-Jarabo Colomer, d. h. für die Zeit vom 30. November 2009 bis zum 6. Oktober 2015, zum Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Union ernannt.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 7. Oktober 2009

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs
 P. JANN, Präsident der Ersten Kammer
 C. W. A. TIMMERMANS,
 Präsident der Zweiten Kammer
 A. ROSAS, Präsident der Dritten Kammer
 K. LENAERTS, Präsident der Vierten Kammer
 E. SHARPSTON, Erste Generalanwältin
 M. ILEŠIČ, Präsident der Fünften Kammer
 A. Ó CAOIMH, Präsident der Siebten Kammer
 J.-C. BONICHOT,
 Präsident der Sechsten Kammer
 T. von DANWITZ, Präsident der Achten Kammer
 D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
 A. TIZZANO, Richter
 J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter
 R. SILVA de LAPUERTA, Richterin
 J. KOKOTT, Generalanwältin
 M. POIARES MADURO, Generalanwalt
 K. SCHIEMANN, Richter
 J. MAKARCZYK, Richter
 P. KÜRIS, Richter
 E. JUHÁSZ, Richter
 G. ARESTIS, Richter
 A. BORG BARTHET, Richter
 J. MALENOVSKÝ, Richter
 J. KLUČKA, Richter
 U. LÖHMUS, Richter
 E. LEVITS, Richter
 L. BAY LARSEN, Richter
 P. MENGOZZI, Generalanwalt
 P. LINDH, Richterin
 Y. BOT, Generalanwalt
 J. MAZÁK, Generalanwalt
 V. TRSTENJAK, Generalanwältin
 A. ARABADJIEV, Richter
 C. TOADER, Richterin
 J.-J. KASEL, Richter

 R. GRASS, Kanzler

vom 8. Oktober bis 13. Dezember 2009

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs
 A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer
 J. N. CUNHA RODRIGUES,
 Präsident der Zweiten Kammer
 K. LENAERTS, Präsident der Dritten Kammer
 J.-C. BONICHOT, Präsident der Vierten Kammer
 P. MENGOZZI, Erster Generalanwalt
 R. SILVA de LAPUERTA,
 Präsidentin der Siebten Kammer
 E. LEVITS, Präsident der Fünften Kammer
 P. LINDH, Präsidentin der Sechsten Kammer
 C. TOADER, Präsidentin der Achten Kammer
 D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
 C. W. A. TIMMERMANS, Richter
 A. ROSAS, Richter
 J. KOKOTT, Generalanwältin
 K. SCHIEMANN, Richter
 P. KÜRIS, Richter
 E. JUHÁSZ, Richter
 G. ARESTIS, Richter
 A. BORG BARTHET, Richter
 M. ILEŠIČ, Richter
 J. MALENOVSKÝ, Richter
 U. LÖHMUS, Richter
 A. Ó CAOIMH, Richter
 L. BAY LARSEN, Richter
 E. SHARPSTON, Generalanwältin
 Y. BOT, Generalanwalt
 J. MAZÁK, Generalanwalt
 T. von DANWITZ, Richter
 V. TRSTENJAK, Generalanwältin
 A. ARABADJIEV, Richter
 J.-J. KASEL, Richter
 M. SAFJAN, Richter
 D. ŠVÁBY, Richter
 M. BERGER, Richterin
 N. JÄÄSKINEN, Generalanwalt

 R. GRASS, Kanzler

**vom 14. Dezember 2009
bis 31. Dezember 2009**

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs
A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer
J. N. CUNHA RODRIGUES,
Präsident der Zweiten Kammer
K. LENAERTS, Präsident der Dritten Kammer
J.-C. BONICHOT, Präsident der Vierten Kammer
P. MENGGOZZI, Erster Generalanwalt
R. SILVA de LAPUERTA,
Präsidentin der Siebten Kammer
E. LEVITS, Präsident der Fünften Kammer
P. LINDH, Präsidentin der Sechsten Kammer
C. TOADER, Präsidentin der Achten Kammer
C. W. A. TIMMERMANS, Richter
A. ROSAS, Richter
J. KOKOTT, Generalanwältin
K. SCHIEMANN, Richter
P. KÜRIS, Richter
E. JUHÁSZ, Richter
G. ARESTIS, Richter
A. BORG BARTHET, Richter
M. ILEŠIČ, Richter
J. MALENOVSKÝ, Richter
U. LÖHMUS, Richter
A. Ó CAOIMH, Richter
L. BAY LARSEN, Richter
E. SHARPSTON, Generalanwältin
Y. BOT, Generalanwalt
J. MAZÁK, Generalanwalt
T. von DANWITZ, Richter
V. TRSTENJAK, Generalanwältin
A. ARABADJIEV, Richter
J.-J. KASEL, Richter
M. SAFJAN, Richter
D. ŠVÁBY, Richter
M. BERGER, Richterin
N. JÄÄSKINEN, Generalanwalt
P. CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt

R. GRASS, Kanzler

4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs

Massimo Pilotti, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958
Petrus Josephus Servatius Serrarens, Richter (1952–1958)
Otto Riese, Richter (1952–1963)
Louis Delvaux, Richter (1952–1967)
Jacques Rueff, Richter (1952–1959 und 1960–1962)
Charles Léon Hammes, Richter (1952–1967), Präsident von 1964 bis 1967
Adrianus Van Kleffens, Richter (1952–1958)
Maurice Lagrange, Generalanwalt (1952–1964)
Karl Roemer, Generalanwalt (1953–1973)
Rino Rossi, Richter (1958–1964)
Andreas Matthias Donner, Richter (1958–1979), Präsident von 1958 bis 1964
Nicola Catalano, Richter (1958–1962)
Alberto Trabucchi, Richter (1962–1972), Generalanwalt (1973–1976)
Robert Lecourt, Richter (1962–1976), Präsident von 1967 bis 1976
Walter Strauss, Richter (1963–1970)
Riccardo Monaco, Richter (1964–1976)
Joseph Gand, Generalanwalt (1964–1970)
Josse J. Mertens de Wilmars, Richter (1967–1984), Präsident von 1980 bis 1984
Pierre Pescatore, Richter (1967–1985)
Hans Kutscher, Richter (1970–1980), Präsident von 1976 bis 1980
Alain Louis Dutheillet de Lamothe, Generalanwalt (1970–1972)
Henri Mayras, Generalanwalt (1972–1981)
Cearbhall O'Dalaigh, Richter (1973–1974)
Max Sørensen, Richter (1973–1979)
Alexander J. Mackenzie Stuart, Richter (1973–1988), Präsident von 1984 bis 1988
Jean-Pierre Warner, Generalanwalt (1973–1981)
Gerhard Reischl, Generalanwalt (1973–1981)
Aindrias O'Keeffe, Richter (1975–1985)
Francesco Capotorti, Richter (1976), Generalanwalt (1976–1982)
Giacinto Bosco, Richter (1976–1988)
Adolphe Touffait, Richter (1976–1982)
Thymen Koopmans, Richter (1979–1990)
Ole Due, Richter (1979–1994), Präsident von 1988 bis 1994
Ulrich Everling, Richter (1980–1988)
Alexandros Chloros, Richter (1981–1982)
Sir Gordon Slynn, Generalanwalt (1981–1988), Richter (1988–1992)
Simone Rozès, Generalanwältin (1981–1984)
Pieter Verloren van Themaat, Generalanwalt (1981–1986)
Fernand Grévisse, Richter (1981–1982 und 1988–1994)
Kai Bahlmann, Richter (1982–1988)
G. Federico Mancini, Generalanwalt (1982–1988), Richter (1988–1999)
Yves Galmot, Richter (1982–1988)
Constantinos Kakouris, Richter (1983–1997)
Carl Otto Lenz, Generalanwalt (1984–1997)

Marco Darmon, Generalanwalt (1984–1994)
René Joliet, Richter (1984–1995)
Thomas Francis O’Higgins, Richter (1985–1991)
Fernand Schockweiler, Richter (1985–1996)
Jean Mischo, Generalanwalt (1986–1991 und 1997–2003)
José Carlos De Carvalho Moithinho de Almeida, Richter (1986–2000)
José Luis Da Cruz Vilaça, Generalanwalt (1986–1988)
Gil Carlos Rodríguez Iglesias, Richter (1986–2003), Präsident von 1994 bis 2003
Manuel Diez de Velasco, Richter (1988–1994)
Manfred Zuleeg, Richter (1988–1994)
Walter Van Gerven, Generalanwalt (1988–1994)
Francis Geoffrey Jacobs, Generalanwalt (1988–2006)
Giuseppe Tesauero, Generalanwalt (1988–1998)
Paul Joan George Kapteyn, Richter (1990–2000)
Claus Christian Gulmann, Generalanwalt (1991–1994), Richter (1994–2006)
John L. Murray, Richter (1991–1999)
David Alexander Ogilvy Edward, Richter (1992–2004)
Antonio Mario La Pergola, Richter (1994 und 1999–2006), Generalanwalt (1995–1999)
Georges Cosmas, Generalanwalt (1994–2000)
Jean-Pierre Puissochet, Richter (1994–2006)
Philippe Léger, Generalanwalt (1994–2006)
Günter Hirsch, Richter (1994–2000)
Michael Bendik Elmer, Generalanwalt (1994–1997)
Hans Ragnemalm, Richter (1995–2000)
Leif Sevón, Richter (1995–2002)
Nial Fennelly, Generalanwalt (1995–2000)
Melchior Wathelet, Richter (1995–2003)
Peter Jann, Richter (1995–2009)
Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer, Generalanwalt (1995–2009)
Romain Schintgen, Richter (1996–2008)
Krateros Ioannou, Richter (1997–1999)
Siegbert Alber, Generalanwalt (1997–2003)
Antonio Saggio, Generalanwalt (1998–2000)
Fidelma O’Kelly Macken, Richterin (1999–2004)
Ninon Colneric, Richterin (2000–2006)
Stig von Bahr, Richter (2000–2006)
Leendert A. Geelhoed, Generalanwalt (2000–2006)
Christine Stix-Hackl, Generalanwältin (2000–2006)
Luís Miguel Poiares Pessoa Maduro, Generalanwalt (2003–2009)
Jerzy Makarczyk, Richter (2004–2009)
Ján Klučka, Richter (2004–2009)

Präsidenten

Massimo Pilotti (1952–1958)

Andreas Matthias Donner (1958–1964)

Charles Léon Hammes (1964–1967)

Robert Lecourt (1967–1976)

Hans Kutscher (1976–1980)

Josse J. Mertens de Wilmars (1980–1984)

Alexander John Mackenzie Stuart (1984–1988)

Ole Due (1988–1994)

Gil Carlos Rodríguez Iglesias (1994–2003)

Kanzler

Albert Van Houtte (1953–1982)

Paul Heim (1982–1988)

Jean-Guy Giraud (1988–1994)

C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2005–2009)

Neu eingegangene Rechtssachen

2. Verfahrensart (2005–2009)
3. Verfahrensgegenstand (2009)
4. Vertragsverletzungsverfahren (2005–2009)

Erledigte Rechtssachen

5. Verfahrensart (2005–2009)
6. Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2009)
7. Spruchkörper (2005–2009)
8. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen (2005–2009)
9. Verfahrensgegenstand (2005–2009)
10. Verfahrensgegenstand (2009)
11. Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis (2005–2009)
12. Verfahrensdauer (Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter) (2005–2009)

Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

13. Verfahrensart (2005–2009)
14. Spruchkörper (2005–2009)

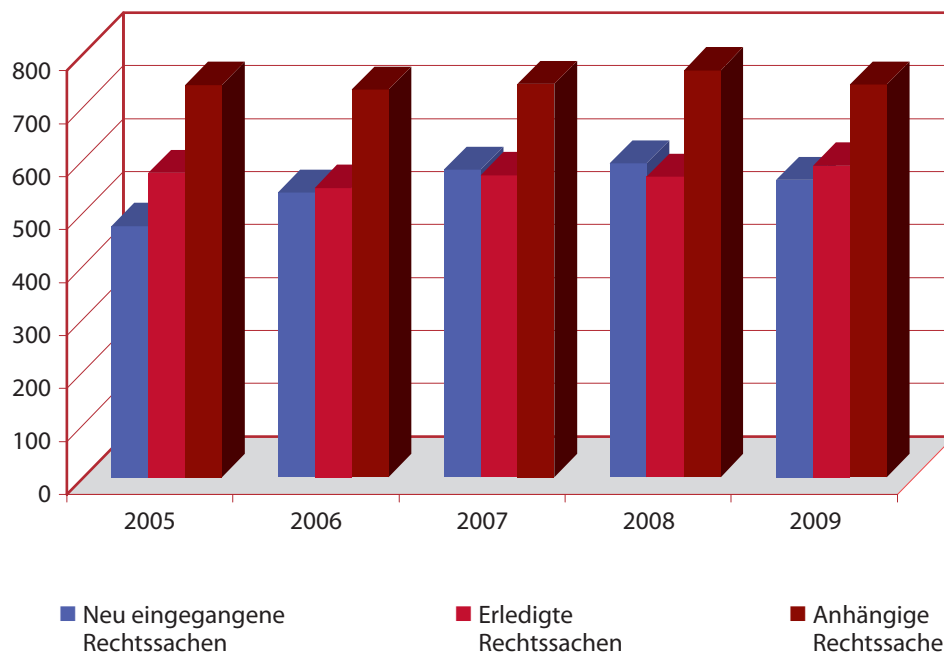
Verschiedenes

15. Beschleunigte Verfahren (2005–2009)
16. Eilvorlageverfahren (2008–2009)
17. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2009)

Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2009)

18. Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile
19. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)
20. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)
21. Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen

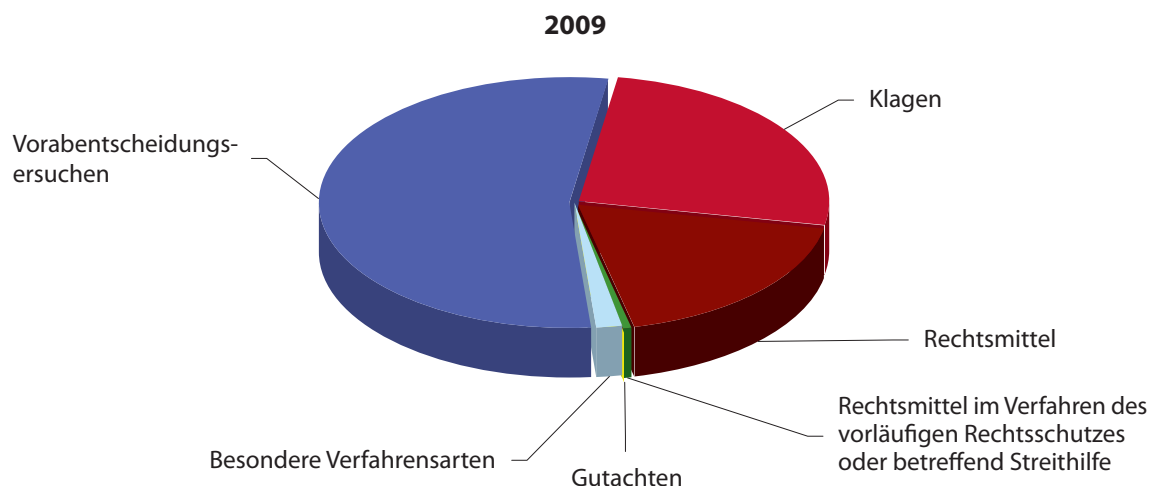
1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2005–2009)¹



	2005	2006	2007	2008	2009
Neu eingegangene Rechtssachen	474	537	580	592	561
Erledigte Rechtssachen	574	546	570	567	588
Anhängige Rechtssachen	740	731	742	768	741

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2005–2009)^{1 2}



	2005	2006	2007	2008	2009
Vorabentscheidungsersuchen	221	251	265	288	302
Klagen	179	201	222	210	143 ³
Rechtsmittel	66	80	79	78	104
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	1	3	8	8	2
Gutachten				1	1
Besondere Verfahrensarten	7	2	7	8	9
Summe	474	537	581	593	561
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	2	1	3	3	1

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Berichtigung (Art. 66 Verfahrensordnung); Kostenfestsetzung (Art. 74 Verfahrensordnung); Prozesskostenhilfe (Art. 76 Verfahrensordnung); Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (Art. 94 Verfahrensordnung); Drittwiderspruch (Art. 97 Verfahrensordnung); Wiederaufnahme (Art. 98 Verfahrensordnung); Auslegung eines Urteils (Art. 102 Verfahrensordnung); Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen (Art. 62 der Satzung des Gerichtshofs); Pfändungsverfahren (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen); Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen).

³ Zu den Klagen gehören 142 Vertragsverletzungsklagen und 1 Nichtigkeitsklage.

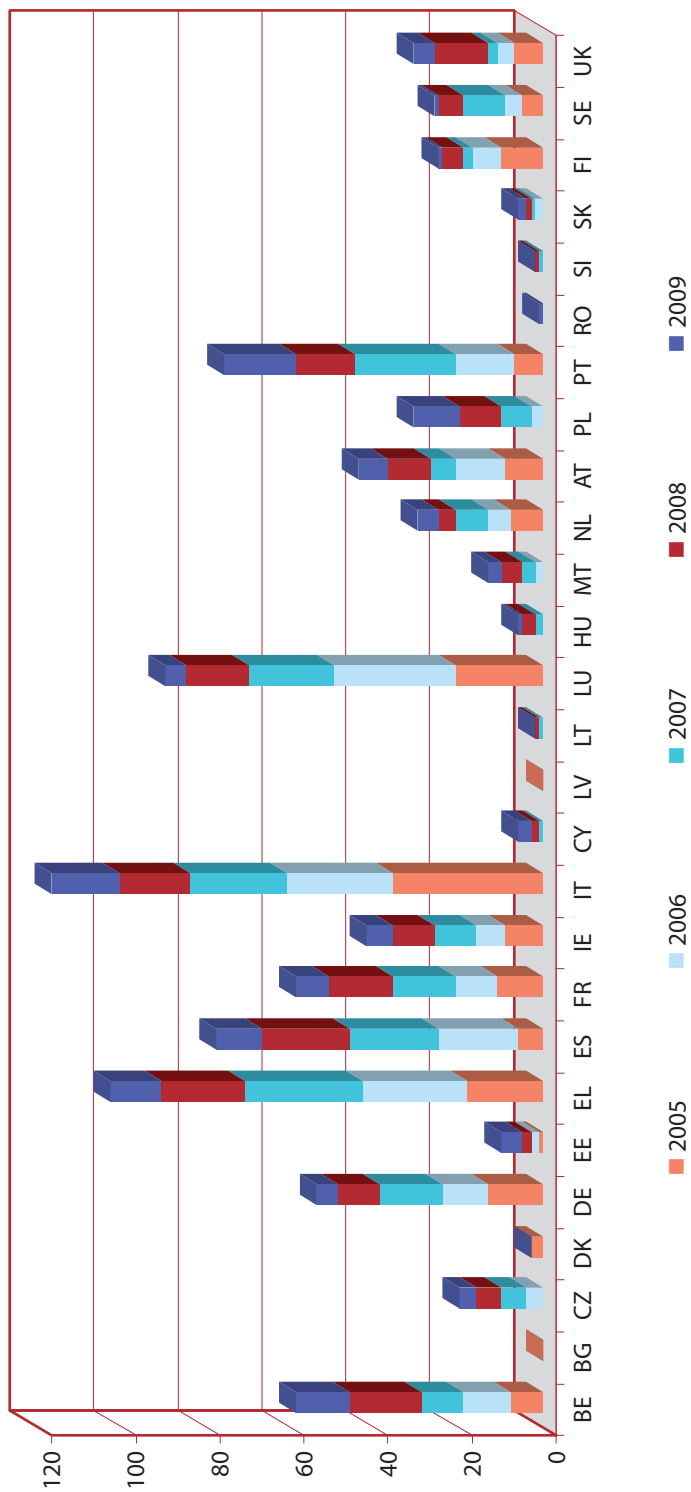
3. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2009)¹

	Klagen	Vorabentscheidungs- ersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Summe	Besondere Verfahrensarten
Auswärtige Beziehungen		6			6	1
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1			1	
Eigenmittel der Gemeinschaften	2	1			3	
Energie	5	1			6	
Fischereipolitik		1	1		2	
Freier Dienstleistungsverkehr	7	16			23	
Freier Kapitalverkehr	6	6			12	
Freier Warenverkehr	2	10	2		14	
Freizügigkeit	5	6			11	
Geistiges Eigentum		14	25		39	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		1	3		4	
Gemeinsamer Zolltarif		9			9	
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts		4			4	
Handelspolitik		2	4		6	
Haushalt der Gemeinschaften	1				1	
Industriepolitik	4	7			11	
Institutionelles Recht	2	3	9		14	4
Landwirtschaft	2	23	7		32	
Niederlassungsfreiheit	8	9			17	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	2	17			19	
Rechtsangleichung	9	12			21	
Regionalpolitik			1		1	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer		12			12	
Sozialpolitik	5	26	1		32	
Staatliche Beihilfen	10	5	32		47	
Steuerrecht	13	44			57	
Umwelt und Verbraucher	45	33	2		80	
Unionsbürgerschaft		8			8	
Unternehmensrecht	11	3	1		15	
Verkehr	4	4			8	
Wettbewerb		5	10	2	17	
Zollunion		9	3		12	
EG-Vertrag/AEUV²	143	298	101	2	544	5
EU-Vertrag		4			4	
EGKS-Vertrag			1		1	
Verfahren						5
Beamtenstatut			2		2	
Verschiedenes			2		2	5
GESAMTSUMME	143	302	104	2	551	10

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Am 1. Dezember 2009, dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon, wurde der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt.

4. Neu eingegangene Rechtssachen – Vertragsverletzungsverfahren (2005–2009)¹

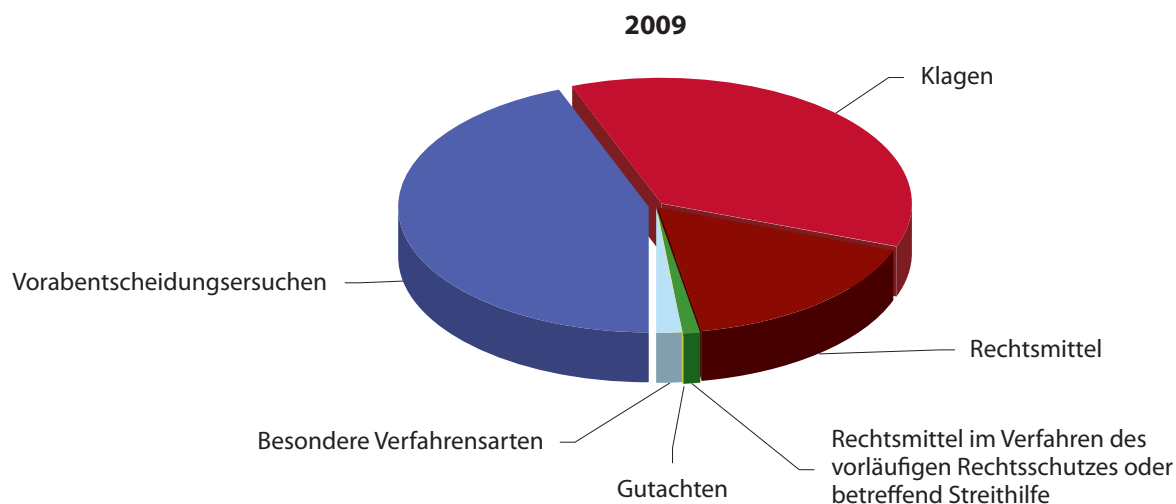


	2005		2006		2007		2008		2009 ²	
	Art. 226	Art. 228	Art. 226	Art. 228	Art. 226	Art. 228	Art. 226	Art. 228	Art. 226	Art. 228
BE	8		11		10		17		13	
BG										
CZ			4		6		6		4	
DK	3									
DE	13		11		15		10		5	
EE	1		2				2		5	
EL	18		25		26	2	19	1	11	1
ES	6		19		21		21		11	
FR	11		9	1	14	1	15		8	
IE	9		7		10		10		6	
IT	36		25		23		17		15	1
CY					1		2		3	
LV										
LT					1		1			
LU	19	2	28	1	20		15		5	
HU					2		3		1	
MT					3		5		3	
NL	8		5		8		4		5	
AT	9		12		6		10		7	
PL			3		7		10		11	
PT	7		13	1	23	1	14		17	
RO									1	
SI					1		1			
SK			2		1		1		2	
FI	10		7		2		5		1	
SE	5		4		10		6		1	
UK	7		4		2		13		5	
Summe	170	2	193	3	212	4	207	1	140	2

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurden die Art. 226 EG bis 228 EG durch die Art. 258 AEUV bis 260 AEUV ersetzt.

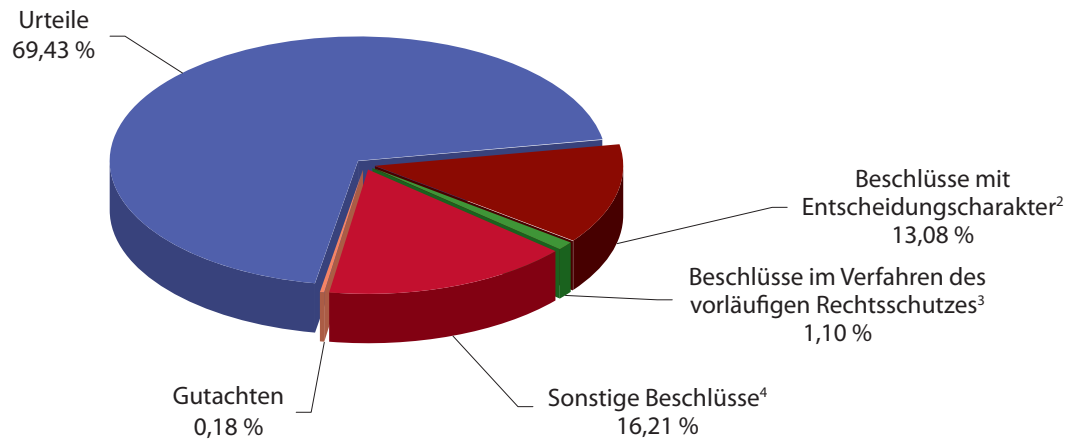
5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2005–2009)¹



	2005	2006	2007	2008	2009
Vorabentscheidungsersuchen	254	266	235	301	259
Klagen	263	212	241	181	215
Rechtsmittel	48	63	88	69	97
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	2	2	2	8	7
Gutachten		1			1
Besondere Verfahrensarten	7	2	4	8	9
Summe	574	546	570	567	588

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

6. Erledigte Rechtssachen – Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2009)¹



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter ²	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ³	Sonstige Beschlüsse ⁴	Gutachten	Summe
Vorabentscheidungsersuchen	188	22		18		228
Klagen	149		1	65		215
Rechtsmittel	38	45	2	2		87
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			3	3		6
Gutachten					1	1
Besondere Verfahrensarten	2	4				6
Summe	377	71	6	88	1	543

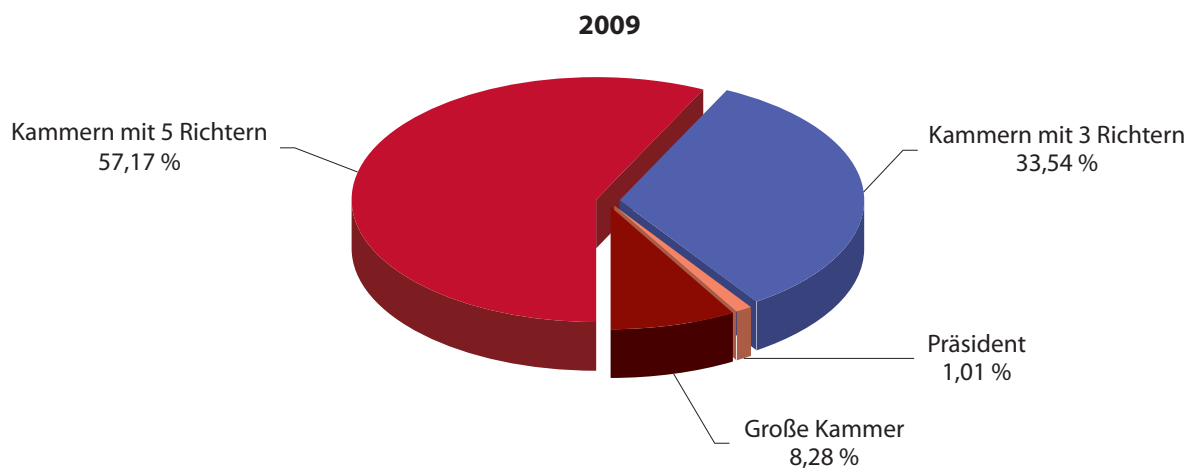
¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

² Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

³ Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Art. 242 EG oder 243 EG (nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon jetzt Art. 278 AEUV und 279 AEUV), gemäß Art. 244 EG (jetzt Art. 280 AEUV), den entsprechenden Vorschriften des EAG-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss oder einen Streithilfebeschluss hin ergehen.

⁴ Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

7. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2005–2009)¹

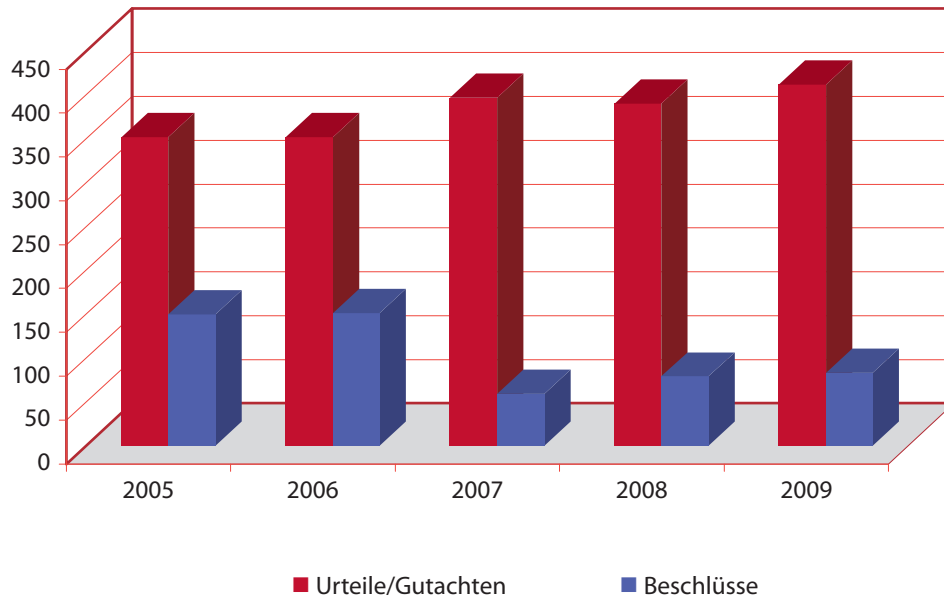


	2005			2006			2007			2008			2009		
	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe
Plenum des Gerichtshofs	1		1	2		2									
Große Kammer	59		59	55		55	51		51	66		66	41		41
Kammern mit 5 Richtern	245	5	250	265	13	278	242	9	251	259	13	272	275	8	283
Kammern mit 3 Richtern	103	51	154	67	41	108	104	48	152	65	59	124	96	70	166
Präsident		2	2		1	1		2	2		7	7		5	5
Summe	408	58	466	389	55	444	397	59	456	390	79	469	412	83	495

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

8. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen (2005–2009)^{1 2}



	2005	2006	2007	2008	2009
Urteile/Gutachten	352	352	397	390	412
Beschlüsse	150	151	59	79	83
Summe	502	503	456	469	495

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

9. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2005–2009)¹

	2005	2006	2007	2008	2009
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	2				
Auswärtige Beziehungen	8	11	9	8	8
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1		1		1
Brüsseler Übereinkommen	8	4	2	1	2
Eigenmittel der Gemeinschaften	2	6	3		10
Energie	3	6	4	4	4
Fischereipolitik	11	7	6	6	4
Freier Dienstleistungsverkehr	11	17	24	8	17
Freier Kapitalverkehr	5	4	13	9	8
Freier Warenverkehr	11	8	14	12	12
Freizügigkeit	17	20	19	27	19
Geistiges Eigentum	5	19	21	22	31
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik			4	2	2
Gemeinsamer Zolltarif	7	7	10	5	13
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	2	1	4	4	4
Handelspolitik	4	1	1	1	5
Industriepolitik	11		11	12	6
Institutionelles Recht	16	15	6	16	29
Justiz und Inneres		2		1	
Landwirtschaft	63	30	23	54	18
Niederlassungsfreiheit	5	21	19	29	13
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	5	9	17	4	26
Rechtsangleichung	41	19	21	21	32
Regionalpolitik	5		7	1	3
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	10	7	7	5	3
Sozialpolitik	29	29	26	25	33
Staatliche Beihilfen	23	23	9	26	10
Steuerrecht	34	55	44	38	44
Übereinkommen von Rom					1
Umwelt und Verbraucher	44	40	50	43	60
Unionsbürgerschaft	2	4	2	6	3
Unternehmensrecht	24	10	16	17	17
Verkehr	16	9	6	4	9
Vorrechte und Befreiungen	1	1	1	2	
Wettbewerb	17	30	17	23	28
Wirtschafts- und Währungspolitik			1	1	1
Zollunion	9	9	12	8	5
EG-Vertrag	452	424	430	445	481
EU-Vertrag	3	3	4	6	1
EGKS-Vertrag	3		1	2	
EAG-Vertrag	1	4	1		
Verfahren	1	2	3	5	5
Beamtenstatut	6	9	17	11	8
Verschiedenes	7	11	20	16	13
GESAMTSUMME	466	442	456	469	495

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

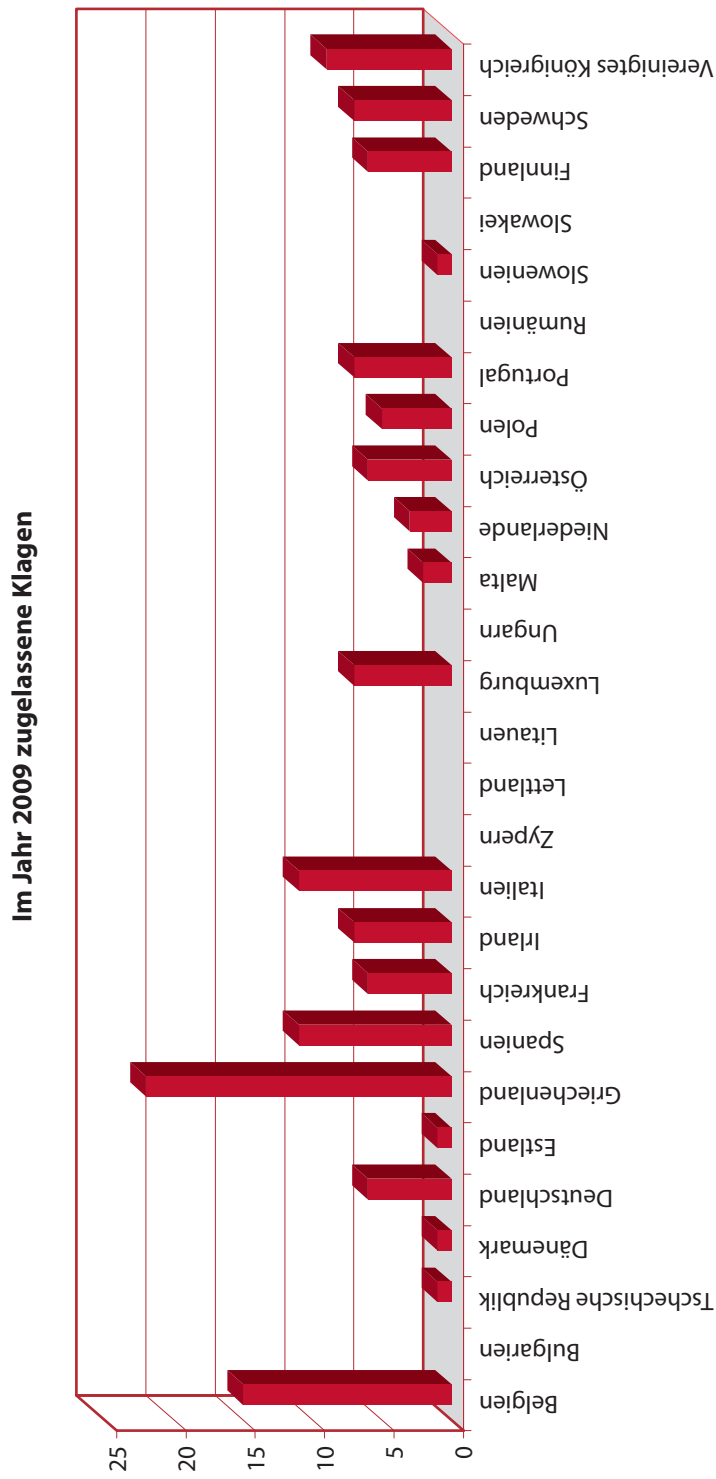
10. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2009)¹

	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe
Auswärtige Beziehungen	8		8
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1		1
Brüsseler Übereinkommen	2		2
Eigenmittel der Gemeinschaften	9	1	10
Energie	4		4
Fischereipolitik	4		4
Freier Dienstleistungsverkehr	17		17
Freier Kapitalverkehr	8		8
Freier Warenverkehr	11	1	12
Freizügigkeit	19		19
Geistiges Eigentum	12	19	31
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2		2
Gemeinsamer Zolltarif	13		13
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	2	2	4
Handelspolitik	5		5
Industriepolitik	5	1	6
Institutionelles Recht	12	17	29
Landwirtschaft	18		18
Niederlassungsfreiheit	13		13
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	25	1	26
Rechtsangleichung	31	1	32
Regionalpolitik	2	1	3
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	3		3
Sozialpolitik	24	9	33
Staatliche Beihilfen	8	2	10
Steuerrecht	40	4	44
Übereinkommen von Rom	1		1
Umwelt und Verbraucher	55	5	60
Unionsbürgerschaft	2	1	3
Unternehmensrecht	16	1	17
Verkehr	8	1	9
Wettbewerb	26	2	28
Wirtschafts- und Währungspolitik	1		1
Zollunion	5		5
EG-Vertrag	412	69	481
EU-Vertrag	1		1
Verfahren	1	4	5
Beamtenstatut		8	8
Verschiedenes	1	12	13
GESAMTSUMME	414	81	495

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

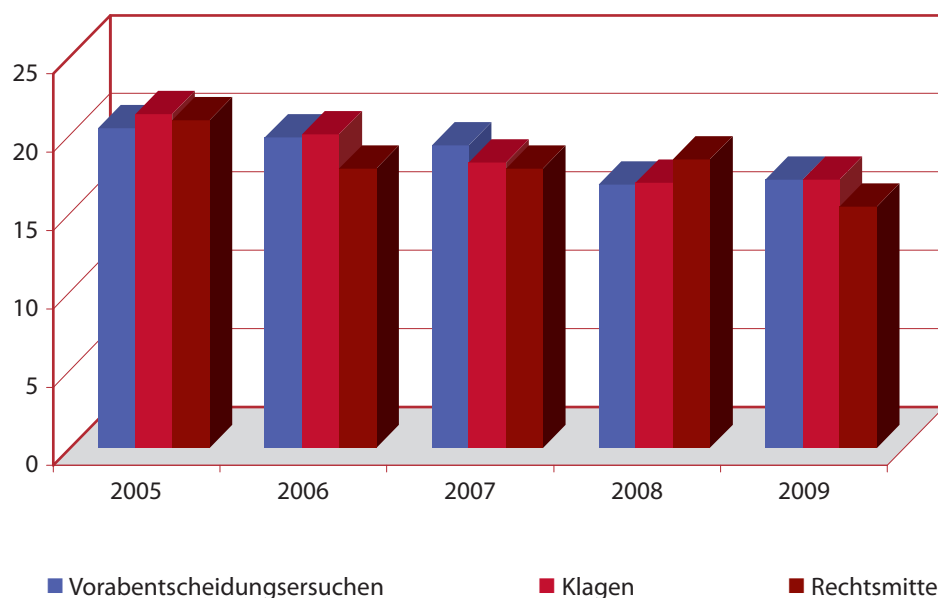
**11. Erledigte Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren:
Ergebnis der Entscheidung (2005–2009)¹**



	2005		2006		2007		2008		2009	
	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung
Belgien	10	1	7		9	1	7	15	1	
Bulgarien					6		2		1	
Tschechische Republik	3	1			3				1	
Dänemark	12		7		7	1	3	3	6	2
Deutschland										
Estland									1	
Griechenland	20		6		10	3	8	1	22	
Spanien	10	1	10	1	13	1	15	1	11	
Frankreich	13		5		7		9	1	6	
Irland	3		2	1	7	2	4		7	
Italien	11	1	13	1	23	2	14	1	11	4
Zypern										
Lettland										
Litauen							1			
Luxemburg	16		19		12		12		7	
Ungarn										
Malta					1				2	
Niederlande	4		1	1	3	1	3		3	
Österreich	10		10		6		3		6	
Polen							2		5	
Portugal	6		7		9		6		7	1
Rumänien										
Slowenien									1	
Slowakei					1		1			
Finnland	5		7		3	1	1	1	6	1
Schweden	2		2	1	5		2	1	7	
Vereinigtes Königreich	6	1	7	3	2	4	1		9	
Summe	131	5	103	8	127	16	94	9	134	9

¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

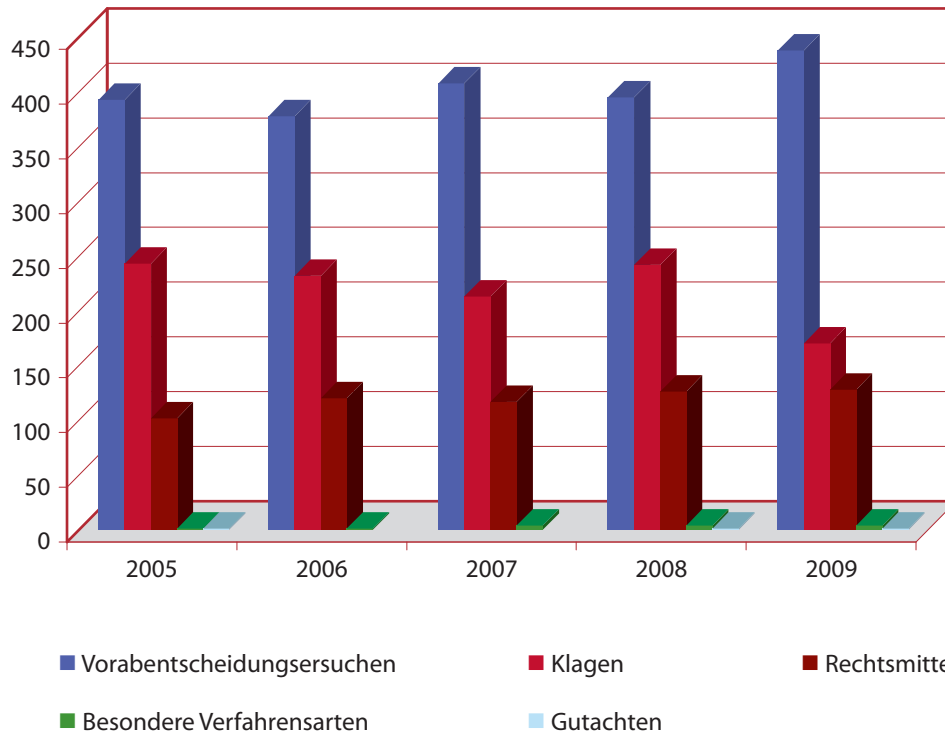
12. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2005–2009)¹ (Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter)



	2005	2006	2007	2008	2009
Vorabentscheidungsersuchen	20,4	19,8	19,3	16,8	17,1
Eilvorlageverfahren				2,1	2,5
Klagen	21,3	20	18,2	16,9	17,1
Rechtsmittel	20,9	17,8	17,8	18,4	15,4

¹ Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben. In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten; besondere Verfahrensarten (Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe, Einspruch, Drittwiderspruch, Auslegung, Wiederaufnahme, Berichtigung, Pfändungsverfahren); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

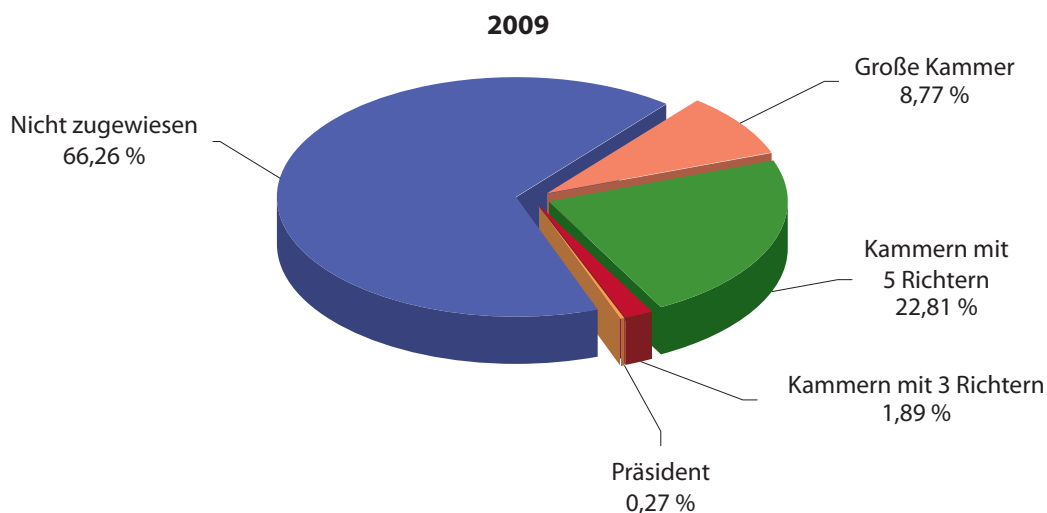
13. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2005–2009)¹



	2005	2006	2007	2008	2009
Vorabentscheidungsersuchen	393	378	408	395	438
Klagen	243	232	213	242	170
Rechtsmittel	102	120	117	126	128
Besondere Verfahrensarten	1	1	4	4	4
Gutachten	1			1	1
Summe	740	731	742	768	741

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

14. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2005–2009)¹



	2005	2006	2007	2008	2009
Nicht zugewiesen	437	490	481	524	491
Plenum des Gerichtshofs	2				
Große Kammer	60	44	59	40	65
Kammern mit 5 Richtern	212	171	170	177	169
Kammern mit 3 Richtern	29	26	24	19	14
Präsident			8	8	2
Summe	740	731	742	768	741

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

15. *Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2005–2009)*¹

	2005		2006		2007		2008		2009	
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung
Klagen						1				
Vorabentscheidungsersuchen		5		5		6	2	6		3
Rechtsmittel						1				1
Besondere Verfahrensarten										1
Summe		5		5		8	2	6		5

¹ Die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gerichtshof ist nach den Art. 62a und 104a Verfahrensordnung, in Kraft getreten am 1. Juli 2000, möglich.

16. *Verschiedenes* – Eilvorlageverfahren (2008–2009)¹

	2008			2009		
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Summe	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Summe
Eilvorlageverfahren	3	3	6	2	1	3

¹ Seit dem 1. März 2008 kann in den Rechtssachen, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen, gemäß Art. 104b der Verfahrensordnung ein Eilvorlageverfahren durchgeführt werden.

17. *Verschiedenes* – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2009)¹

	Neu anhängig geworden	Anzahl der neu anhängig gewordenen Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Ergebnis der Entscheidung		
			Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Streichung oder Erledigung der Hauptsache
Wettbewerb		2			
Institutionelles Recht			1		2
Umwelt und Verbraucher	1		2	1	3
Summe EG-Vertrag			3	1	5
GESAMTSUMME	1	2	3	1	5

¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

18. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2009) – Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen ¹							Urteile/Gutachten ²
	Klagen	Vorabentscheidungs- ersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1953	4					4		
1954	10					10		2
1955	9					9	2	4
1956	11					11	2	6
1957	19					19	2	4
1958	43					43		10
1959	46				1	47	5	13
1960	22				1	23	2	18
1961	24	1			1	26	1	11
1962	30	5				35	2	20
1963	99	6				105	7	17
1964	49	6				55	4	31
1965	55	7				62	4	52
1966	30	1				31	2	24
1967	14	23				37		24
1968	24	9				33	1	27
1969	60	17				77	2	30
1970	47	32				79		64
1971	59	37				96	1	60
1972	42	40				82	2	61
1973	131	61				192	6	80
1974	63	39				102	8	63
1975	61	69			1	131	5	78
1976	51	75			1	127	6	88
1977	74	84				158	6	100
1978	146	123			1	270	7	97
1979	1 218	106				1 324	6	138
1980	180	99				279	14	132
1981	214	108				322	17	128
1982	217	129				346	16	185
1983	199	98				297	11	151
1984	183	129				312	17	165
1985	294	139				433	23	211
1986	238	91				329	23	174
1987	251	144				395	21	208

>>>

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen ¹							Urteile/Gutachten ²
	Klagen	Vorabentscheidungs- ersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1988	193	179				372	17	238
1989	244	139				383	19	188
1990	221	141	15	1		378	12	193
1991	140	186	13	1	2	342	9	204
1992	251	162	24	1	2	440	5	210
1993	265	204	17			486	13	203
1994	125	203	12	1	3	344	4	188
1995	109	251	46	2		408	3	172
1996	132	256	25	3		416	4	193
1997	169	239	30	5		443	1	242
1998	147	264	66	4		481	2	254
1999	214	255	68	4		541	4	235
2000	197	224	66	13	2	502	4	273
2001	187	237	72	7		503	6	244
2002	204	216	46	4		470	1	269
2003	277	210	63	5	1	556	7	308
2004	219	249	52	6	1	527	3	375
2005	179	221	66	1		467	2	362
2006	201	251	80	3		535	1	351
2007	221	265	79	8		573	3	379
2008	210	288	77	8	1	584	3	333
2009	143	302	104	2	1	552	1	377
Summe	8 465	6 620	1 021	79	19	16 204	349	8 267

¹ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.

² Nettozahlen.

19. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2009) – Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)¹

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere ²	Summe	
1961																		1											1	
1962																		5												5
1963															1			5												6
1964																	4													6
1965											2						1													7
1966									2								1													1
1967	5				11				3						1		3												23	
1968	1				4				1		1						2												9	
1969	4				11				1						1														17	
1970	4				21				2		2						3												32	
1971	1				18				6		5				1		6												37	
1972	5				20				1		4						10												40	
1973	8				37				4		5				1		6												61	
1974	5				15				6		5						7										1		39	
1975	7				26				15		14				1		4										1		69	
1976	11				28				8	1	12						14										1		75	
1977	16				30				14	2	7						9									5			84	
1978	7				46				12	1	11						38									5			123	
1979	13				33				18	2	19				1		11									8			106	
1980	14				24				14	3	19						17									6			99	
1981	12				41				17		11				4		17									5			108	
1982	10				36				39		18						21									4			129	
1983	9				36				15	2	7						19									6			98	
1984	13				38				34	1	10						22									9			129	
1985	13				40				45	2	11				6		14									8			139	
1986	13				18			2	1	19	4				1		16									8			91	

>>>

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere ²	Summe	
1987	15			5	32		17	1	36	2	5				3			19										9		144
1988	30			4	34			1	38		28				2			26										16		179
1989	13			2	47		2	2	28	1	10				1			18		1							14		139	
1990	17			5	34		2	6	21	4	25				4			9		2							12		141	
1991	19			2	54		3	5	29	2	36				2			17		3							14		186	
1992	16			3	62		1	5	15		22				1			18		1							18		162	
1993	22			7	57		5	7	22	1	24				1			43		3							12		204	
1994	19			4	44				13	36	2	46			1			13									24		203	
1995	14			8	51		10	10	43	3	58				2			19	2		5					6	20		251	
1996	30			4	66		4	6	24		70				2			10	6		6				3	4	21		256	
1997	19			7	46		2	9	10	1	50				3			24	35		2				6	7	18		239	
1998	12			7	49		5	55	16	3	39				2			21	16		7				2	6	24		264	
1999	13			3	49		3	4	17	2	43				4			23	56		7				4	5	22		255	
2000	15			3	47		3	5	12	2	50							12	31		8				5	4	26	1	224	
2001	10			5	53		4	4	15	1	40				2			14	57		4				3	4	21		237	
2002	18			8	59		7	3	8		37				4			12	31		3				7	5	14		216	
2003	18			3	43		4	8	9	2	45				4			28	15		1				4	4	22		210	
2004	24			4	50		18	8	21	1	48				1	2		28	12		1				4	5	22		249	
2005	21			1	4	51	11	10	17	2	18				2	3		36	15	1	2				4	11	12		221	
2006	17			3	3	77	14	17	24	1	34			1	1	4		20	12	2	3				1	5	2	10	251	
2007	22	1		2	5	59	2	8	14	26	2	43		1	2			19	20	7	3	1			1	5	6	16	265	
2008	24			1	6	71	2	9	17	12	1	39	1	3	4	6		34	25	4	1				4	7	14		288	
2009	35	8	5	3	59	2	11	11	28		29	1	4	3	10	1	24	15	10	3	1	2	1	2	1	2	5	28	1	302
Summe	614	9	12	125	1 731	6	145	222	783	51	1 007	2	7	8	64	27	1	743	348	24	67	2	2	3	58	81	476	2	6 620	

¹ Art. 177 EG-Vertrag (später Art. 234 EG, jetzt 267 AEUV), 35 Abs. 1 EU, 41 KS, 150 EA und Protokoll 1971.

² Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie (Cour de justice Benelux/Benelux Gerichtshof).
Rechtssache C-196/09, Miles u. a. (Beschwerdekammer der Europäischen Schulen).

20. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2009) – Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)

			Summe
Belgien	Cour constitutionnelle	15	
	Cour de cassation	73	
	Conseil d'État	55	
	Anderer Gerichte	471	614
Bulgarien	Софийски градски съд, Търговско отделение	1	
	Anderer Gerichte	8	9
Tschechische Republik	Nejvyššího soudu		
	Nejvyšší správní soud	5	
	Ústavní soud		
	Anderer Gerichte	7	12
Dänemark	Højesteret	23	
	Anderer Gerichte	102	125
Deutschland	Bundesgerichtshof	128	
	Bundesverwaltungsgericht	93	
	Bundesfinanzhof	260	
	Bundesarbeitsgericht	19	
	Bundessozialgericht	74	
	Staatsgerichtshof des Landes Hessen	1	
	Anderer Gerichte	1 156	1 731
Estland	Riigikohus	1	
	Anderer Gerichte	5	6
Griechenland	Άρειος Πάγος	10	
	Συμβούλιο της Επικρατείας	40	
	Anderer Gerichte	95	145
Spanien	Tribunal Supremo	24	
	Audiencia Nacional	1	
	Juzgado Central de lo Penal	7	
	Anderer Gerichte	190	222
Frankreich	Cour de cassation	88	
	Conseil d'État	47	
	Anderer Gerichte	648	783
Irland	Supreme Court	17	
	High Court	15	
	Anderer Gerichte	19	51
Italien	Corte suprema di Cassazione	103	
	Corte Costituzionale	1	
	Consiglio di Stato	63	
	Anderer Gerichte	840	1 007
Zypern	Ανώτατο Δικαστήριο	2	
	Anderer Gerichte		2

>>>

			Summe
Lettland	Augstākā tiesa	6	
	Satversmes tiesa		
	Andere Gerichte	1	7
Litauen	Lietuvos Respublikos Konstitucinis Teismas	1	
	Lietuvos Aukščiausiasis Teismas	2	
	Lietuvos vyriausiasis administracinis Teismas	2	
	Andere Gerichte	3	8
Luxemburg	Cour supérieure de justice	10	
	Cour de cassation	2	
	Conseil d'État	13	
	Cour administrative	7	
	Andere Gerichte	32	64
Ungarn	Legfelsőbb Bíróság	1	
	Fővárosi Ítéltábla	2	
	Szegedi Ítéltábla	1	
	Andere Gerichte	23	27
Malta	Qorti Kostituzzjonali		
	Qorti ta' l- Appel		
	Andere Gerichte	1	1
Niederlande	Raad van State	69	
	Hoge Raad der Nederlanden	183	
	Centrale Raad van Beroep	47	
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	139	
	Tariefcommissie	34	
	Andere Gerichte	271	743
Österreich	Verfassungsgerichtshof	4	
	Oberster Gerichtshof	75	
	Oberster Patent- und Markensenat	3	
	Bundesvergabeamt	24	
	Verwaltungsgerichtshof	59	
	Vergabekontrollsenat	4	
	Andere Gerichte	179	348
Polen	Sąd Najwyższy	4	
	Naczelny Sąd Administracyjny	6	
	Trybunał Konstytucyjny		
	Andere Gerichte	14	24
Portugal	Supremo Tribunal de Justiça	2	
	Supremo Tribunal Administrativo	36	
	Andere Gerichte	29	67
Rumänien	Tribunal Dâmbovița	1	
	Andere Gerichte	1	2

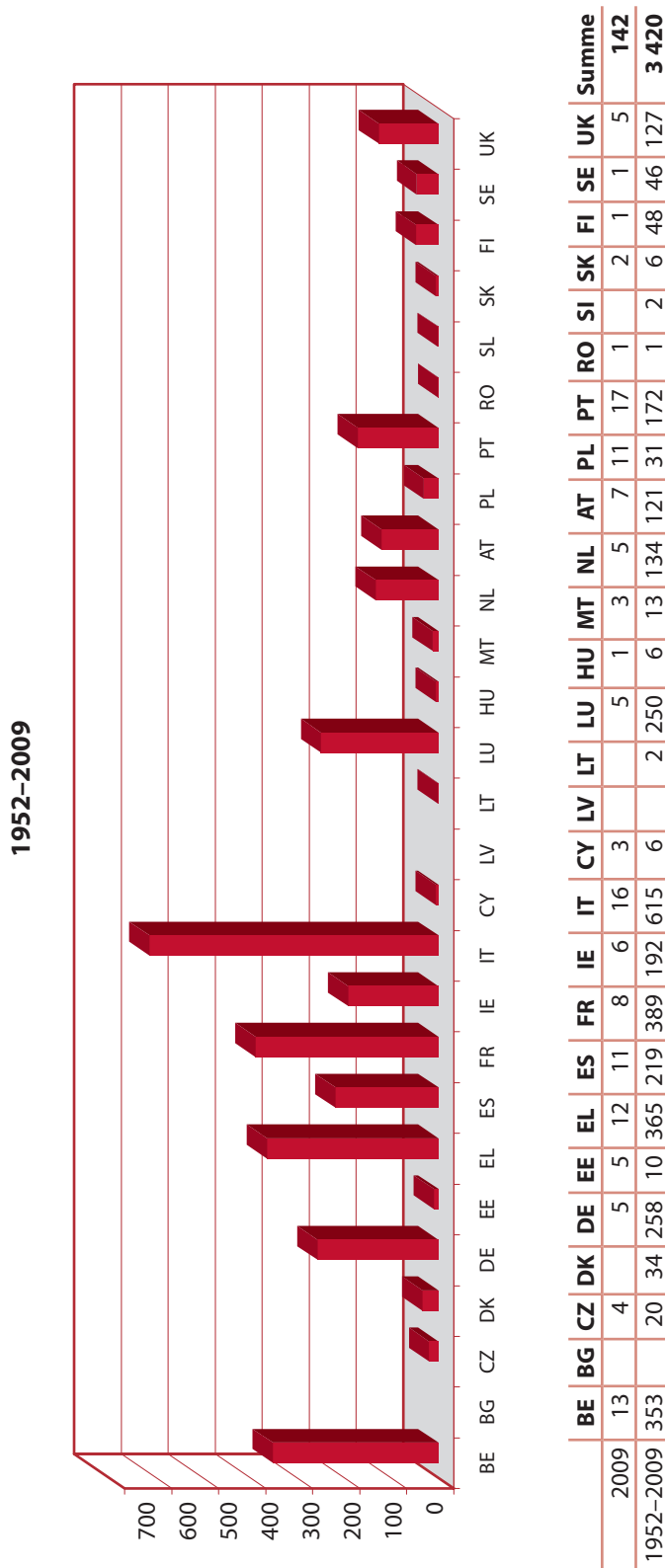
>>>

			Summe
Slowenien	Vrhovno sodišče		
	Ustavno sodišče		
	Andere Gerichte	2	2
Slowakei	Ústavný Súd		
	Najvyšší súd	2	
	Andere Gerichte	1	3
Finnland	Korkein hallinto-oikeus	24	
	Korkein oikeus	10	
	Andere Gerichte	24	58
Schweden	Högsta Domstolen	13	
	Marknadsdomstolen	4	
	Regeringsrätten	23	
	Andere Gerichte	41	81
Vereinigtes Königreich	House of Lords	40	
	Court of Appeal	53	
	Andere Gerichte	383	476
Sonstige	Cour de justice Benelux/Benelux Gerichtshof ¹		1
	Beschwerdekammer der Europäischen Schulen ²		1
Summe			6 620

¹ Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie.

² Rechtssache C-196/09, Miles u. a.

21. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2009) – Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen¹



¹ Art. 93, 169 bis 171 und 225 EG-Vertrag (später Art. 88 EG, 226 EG bis 228 EG und 298 EG, jetzt Art. 108 AEUV, 258 AEUV bis 260 AEUV und 348 AEUV), Art. 141 EA bis 143 EA und Art. 88 KS.



Kapitel II

Das Gericht

A – Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2009

Von Präsident Marc Jaeger

Seit sich das Kollegium des Gerichts aufgrund der Erweiterungen vergrößert hat, vergeht kaum ein Jahr, ohne dass sich seine Zusammensetzung auch jenseits der teilweisen Neubesetzung des Rechtsprechungsorgans ändert. So schieden 2009 zwei Mitglieder aus dem Amt: Frau Virpi Tiili, Richterin am Gericht seit 1995, und Herr Daniel Šváby, Richter am Gericht seit 2004, die durch Herrn Heikki Kanninen und Herrn Juraj Schwarcz ersetzt wurden.

Statistisch betrachtet, war das vergangene Jahr durch Kontinuität gekennzeichnet. So ist eine große Zahl neu eingegangener Rechtssachen (568) festzustellen, die trotz eines leichten Rückgangs gegenüber 2008 sehr viel höher liegt als die bis dahin registrierten Zahlen. Obwohl sich (mit 555 erledigten Rechtssachen) auch der spürbare Anstieg behandelte Rechtssachen bestätigt hat, konnte daher die Zahl der anhängigen Rechtssachen trotz unablässiger Anstrengungen in dieser Richtung nicht verringert werden.

Im Übrigen war das Jahr 2009 durch zwei außergewöhnliche Ereignisse geprägt.

Erstens hat das Gericht sein zwanzigjähriges Jubiläum gefeiert. Das aus diesem Anlass veranstaltete Kolloquium „20 Jahre vorüber – 2020 im Blick – Das Gericht von morgen auf einem soliden Fundament aufbauen“ hat bemerkenswerte Diskussionen und Beiträge durch Beobachter aus verschiedensten Richtungen erbracht¹. Wichtige Überlegungen zur Zukunft des Gerichts, zu seiner Aufgabe und zu seiner Funktionsweise kamen zur Sprache, die die Überzeugung verstärkten, dass das Gericht die – auch strukturellen – Reformen fortsetzen muss, um den Schutz der Rechtsuchenden auf immer höherem Niveau zu gewährleisten.

Zweitens ist im Jahr 2009 der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten. Auch wenn die wesentlichen Auswirkungen dieses Vertrags auf die Gestaltung Europas nicht vorrangig bei den Rechtsprechungsorganen der Union zum Ausdruck kommen, ist gleichwohl auf einige Aspekte hinzuweisen, die für das Gericht nicht ohne Folgen bleiben werden. Es handelt sich zunächst um die neue Bezeichnung des Rechtsprechungsorgans: Das „Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften“ wurde in „Gericht“ der Europäischen Union umbenannt, um seiner Zuständigkeit als Rechtsmittelgericht auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes Rechnung zu tragen. Es geht ferner um die Abschwächung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Nichtigkeitsklagen Einzelner gegen Rechtsakte mit Verordnungsscharakter. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit des Gerichts auf bestimmte Klagen Einzelner in den Bereichen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf der einen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf der anderen Seite ausgedehnt. Schließlich geht es um die Erhebung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in den Rang des Vertrags. Diese Entwicklungen, die bedeutende Fortschritte zugunsten des gerichtlichen Rechtsschutzes darstellen, könnten einen erheblichen Einfluss sowohl auf die Zahl als auch die Art der beim Gericht anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten haben.

Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick geben über die Vielfalt und – bisweilen – die Komplexität der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts bei der Erfüllung seiner Aufgabe, in Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung (I), über Schadensersatzklagen (II), Rechtsmittel (III) und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (IV) zu entscheiden.

¹ Diese Beiträge sind auf der Website www.curia.europa.eu zugänglich, und die Ergebnisse des Kolloquiums werden im Laufe des Jahres 2010 veröffentlicht.

I. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung

Zulässigkeit von Klagen nach Art. 230 EG

1. Anfechtbare Handlungen

Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die geeignet sind, die Interessen des Klägers zu beeinträchtigen, indem sie seine Rechtsstellung in qualifizierter Weise ändern, stellen Handlungen dar, gegen die die Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EG gegeben ist².

Im Urteil vom 9. September 2009, *Brink's Security Luxembourg/Kommission* (T-437/05, noch nicht veröffentlicht), betreffend einen Antrag der Klägerin auf Zugang zu bestimmten Dokumenten im Rahmen ihrer Beanstandung der Vergabe eines öffentlichen Auftrags an eine konkurrierende Gesellschaft, hat sich das Gericht hinsichtlich etwaiger Abmilderungen dieser Definition im Sinne eines neuen Ansatzes geäußert.

Bei der in diesem Fall angefochtenen Handlung handelte es sich um das Schreiben der Kommission, mit dem diese die Klägerin von ihrer Weigerung unterrichtete, ihr die Zusammensetzung des Ausschusses für die Bewertung der von den Bietern abgegebenen Angebote bekannt zu geben. Das Verfahren des Zugangs zu Dokumenten der Kommission, das in den Art. 6 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001³ geregelt ist, umfasst jedoch zwei Stadien. Zunächst muss der Antragsteller einen Erstantrag auf Zugang zu Dokumenten an die Kommission richten. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung kann er dann beim Generalsekretär der Kommission einen Zweitantrag stellen. Wird auch dieser vollständig oder teilweise abgelehnt, kann der Antragsteller unter den in Art. 230 EG aufgestellten Voraussetzungen Klage gegen die Kommission erheben. Somit kann allein die Maßnahme des Generalsekretärs Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Antragstellers beeinträchtigen können, und somit Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein.

Das Gericht hat daraus geschlossen, dass die gegen die Ablehnung des Erstantrags gerichtete Nichtigkeitsklage grundsätzlich unzulässig ist. Es hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Kommission in dem ablehnenden Schreiben trotz ihrer Verpflichtung aus der Verordnung Nr. 1049/2001 die Klägerin nicht über das dieser zustehende Recht zur Stellung eines Zweitantrags informiert hatte. Ein solcher Fehler führt dazu, dass die Ablehnung des Erstantrags ausnahmsweise mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden kann. Andernfalls könnte sich die Kommission möglicherweise durch bloße Formfehler der Kontrolle durch den Richter entziehen. Aus der Rechtsprechung geht jedoch hervor, dass – da die Europäische Gemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft ist, in der die Handlungen ihrer Organe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag hin kontrolliert werden – die Verfahrensmodalitäten für die beim Richter anhängigen Klagen so weit wie möglich dahin auszulegen sind, dass sie zur Erreichung des Ziels beitragen, einen effektiven gerichtlichen Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte zu gewährleisten.

2. Klagebefugnis

Nach Art. 230 Abs. 4 EG hängt die Zulässigkeit von Klagen Einzelner gegen nicht an sie gerichtete Handlungen von der zweifachen Voraussetzung ab, dass die Kläger von der angefochtenen Handlung unmittelbar und individuell betroffen sind. Nach ständiger Rechtsprechung können andere

² Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 1981, *IBM/Kommission* (60/81, Slg. 1981, 2639, Randnr. 9).

³ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

natürliche oder juristische Personen als die Adressaten einer Entscheidung nur dann individuell betroffen sein, wenn diese Entscheidung sie wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und sie dadurch in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten⁴. Im Übrigen ist ein Einzelner von einer Maßnahme nur dann unmittelbar betroffen, wenn sich diese unmittelbar auf seine Rechtsstellung auswirkt und ihre Durchführung rein automatisch erfolgt und sich allein aus der Regelung ergibt, ohne dass dabei weitere zwischengeschaltete Vorschriften angewandt werden müssen⁵.

In der Rechtssache *Vischim/Kommission* (Urteil vom 7. Oktober 2009, T-420/05, noch nicht veröffentlicht) beantragte die Klägerin die Nichtigkeitsklage der Richtlinie 2005/53/EG der Kommission vom 16. September 2005⁶, mit der die Richtlinie 91/414/EWG⁷ dadurch geändert wurde, dass der von der Klägerin hergestellte Wirkstoff Chlorthalonil in ihren Anhang I (in dem die Stoffe aufgeführt sind, deren Inverkehrbringen die Mitgliedstaaten zulassen) aufgenommen wurde, wobei jedoch bestimmte Bedingungen, insbesondere in Bezug auf den Höchstgehalt an Hexachlorbenzol (HCB) in diesem Stoff, aufgestellt wurden. Nach diesen Vorschriften sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, geltende Zulassungen von Chlorthalonil enthaltenden Pflanzenschutzmitteln, die diese Bedingungen nicht erfüllen, zu ändern oder zu widerrufen.

In Bezug auf diese Richtlinie, die eine Handlung mit allgemeiner Geltung ist, hat das Gericht ausgeführt, dass Art. 230 Abs. 4 EG zwar die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage von natürlichen oder juristischen Personen gegen eine Richtlinie nicht ausdrücklich behandelt, dass jedoch der Rechtsprechung zu entnehmen ist, dass dieser Umstand für sich allein nicht dafür ausreicht, solche Klagen für unzulässig zu erklären. Die Gemeinschaftsorgane können nämlich nicht den gerichtlichen Rechtsschutz für den Einzelnen, den diese Vertragsbestimmung vorsieht, allein durch die Wahl der Form der betreffenden Handlung ausschließen, da die allgemeine Geltung der angefochtenen Handlung nicht ausschließt, dass diese bestimmte natürliche oder juristische Personen unmittelbar und individuell betreffen kann. In einem solchen Fall kann eine Handlung der Union gleichzeitig allgemeinen Charakter haben und gegenüber bestimmten Wirtschaftsteilnehmern eine Entscheidung sein. Unter Hinweis darauf, dass nach der Richtlinie 91/414 das Verfahren zur Bewertung von Wirkstoffen, die bereits im Handel sind, durch die Antragstellung eines interessierten Herstellers in Gang gesetzt wird, der Antragsteller Unterlagen übermittelt, die die hierfür erforderlichen Daten enthalten, und er zu den verschiedenen Phasen der Prüfung dieser Unterlagen hinzugezogen wird, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass der Klägerin als Antragstellerin Verfahrensgarantien zur Seite stehen und sie daher von der angefochtenen Richtlinie individuell betroffen ist.

Was die Voraussetzung der unmittelbaren Betroffenheit angeht, hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission das Verfahren zur Bewertung von Chlorthalonil mit der angefochtenen Richtlinie beendet hat, indem sie beschlossen hat, diesen Wirkstoff unter bestimmten Voraussetzungen in Anhang I der Richtlinie 91/414 aufzunehmen. Nach dieser Richtlinie hatten die Mitgliedstaaten zudem die Zulassungen der diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel zu überprüfen und zu klären,

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 1963, *Plaumann/Kommission* (25/62, Slg. 1963, 213).

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Mai 1998, *Dreyfus/Kommission* (C-386/96 P, Slg. 1998, I-2309, Randnr. 43).

⁶ ABl. L 241, S. 51.

⁷ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (AbI. L 230, S. 1). Nach dieser Richtlinie ist die Zulassung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln nur möglich, wenn nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse angenommen werden kann, dass die den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die bezwecken, dass sie für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt nicht schädlich sind.

ob der Höchstgehalt an HCB eingehalten war, wobei sie über keinerlei Wertungsspielraum verfügten. Daher war die Klägerin als den fraglichen Wirkstoff herstellendes Unternehmen von der angefochtenen Richtlinie unmittelbar betroffen, so dass die Nichtigkeitsklage zulässig war.

3. Klagefrist

In den Urteilen vom 10. Juni 2009, *Polen/Kommission* (T-257/04, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), und vom 2. Oktober 2009, *Zypern/Kommission* (T-300/05 und T-316/05, nicht veröffentlicht), ging es um die Feststellung, wann die in Art. 230 Abs. 5 EG vorgesehene Zweimonatsfrist in einem Fall in Gang gesetzt wird, in dem ein beitretender Staat eine Klage auf Nichtigklärung einer vor dem Beitritt dieses Staates erlassenen und bekannt gemachten Verordnung erhebt, die den Erlass von Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft empfiehlt. In diesem Fall machten die Republik Polen und die Republik Zypern geltend, dass die Klagefrist nicht bereits vor ihrem Beitritt zur Union habe in Gang gesetzt werden können, der eine Voraussetzung für das Inkrafttreten der fraglichen Verordnung gewesen sei.

Das Gericht hat hierzu daran erinnert, dass nach Art. 230 Abs. 5 EG eine Nichtigkeitsklage binnen zwei Monaten ab dem Tag der Bekanntgabe der Maßnahme zu erheben ist und dass die strikte Anwendung der Vorschriften über die Verfahrensfristen dem Erfordernis der Rechtssicherheit und der Notwendigkeit entspricht, jede Diskriminierung oder willkürliche Behandlung bei der Gewährung von Rechtsschutz zu vermeiden. Unter den in diesem Fall gegebenen Umständen hat es daraus daher abgeleitet, dass die in Rede stehenden Klagen verspätet erhoben wurden, wobei die Argumente der betroffenen Staaten diesen Schluss nicht in Frage stellen konnten. Das Gericht hat nämlich erstens entschieden, dass die Frage der Abhängigkeit des Inkrafttretens der fraglichen Verordnungen vom Beitritt der betreffenden Staaten ohne Belang ist, da sie auf eine Verwechslung der Befugnis, gegen einen Rechtsakt Einwände zu erheben, die an die Erfüllung aller erforderlichen Veröffentlichungsförmlichkeiten gebunden ist und die die Klagefrist in Gang setzt, mit dem gegebenenfalls verzögerten Inkrafttreten dieses Rechtsakts hindeutet. Das Gericht hat zweitens ausgeführt, dass aufgrund der allgemeinen Geltung der in Art. 230 EG vorgesehenen Klagefrist nach dieser Vorschrift die Eigenschaft der betreffenden Staaten als Mitgliedstaat nicht erforderlich war und sie auf diese als juristische Person auf jeden Fall Anwendung fand. Drittens wurde ihnen nach Auffassung des Gerichts nicht das Recht auf effektiven Rechtsschutz genommen, da Drittstaaten einschließlich der Staaten vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union hinsichtlich Rechtsstreitigkeiten zwar nicht den Status beanspruchen können, der Mitgliedstaaten zuerkannt wird, ihnen aber doch die juristischen Personen nach Art. 230 Abs. 4 EG gewährten Klagemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Obwohl es sich bei der in Rede stehenden Verordnung um einen Rechtsakt mit allgemeiner Geltung handelt, hindert sie die betreffenden Staaten unmittelbar daran, ihre eigenen Befugnisse in der von ihnen gewünschten Weise auszuüben, indem sie ihnen verschiedene Verpflichtungen hinsichtlich der Einrichtung und Anwendung eines u. a. abgabenrechtlichen Systems auferlegt, das darauf abzielt, die Überschussbestände an Zucker abzubauen. In Analogie zu der für zwischenstaatliche Einrichtungen geltenden Rechtsprechung⁸ hat das Gericht daraus den Schluss gezogen, dass die Republik Polen und die Republik Zypern von der angefochtenen Verordnung unmittelbar und individuell betroffen waren, bevor sie zu Mitgliedstaaten wurden, so dass die strikte Anwendung der Verfahrensfristen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung sie nicht daran hinderte, ihre Rechte geltend zu machen.

Die Republik Zypern beruft sich ferner darauf, dass ihre Klage auf jeden Fall zulässig sei, da sie fristgerecht gegen eine Verordnung gerichtet worden sei, durch die die ursprüngliche Verordnung geändert worden sei. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass zwar die Bestandskraft einer nicht

⁸ Urteil des Gerichts vom 30. April 1998, *Vlaams Gewest/Kommission* (T-214/95, Slg. 1998, II-717, Randnr. 29).

fristgerecht angefochtenen Handlung nicht nur die Handlung selbst, sondern auch jede spätere Handlung mit rein bestätigendem Charakter erfasst, was durch das Erfordernis rechtlicher Stabilität gerechtfertigt ist und sowohl für Einzelakte als auch für solche mit normativem Charakter gilt, dass aber, wenn eine Bestimmung einer Verordnung geändert wird, die Klagemöglichkeit nicht nur gegen diese Bestimmung allein, sondern gegen die Bestimmungen, die, auch wenn sie nicht geändert worden sind, mit ihr eine Einheit bilden, wieder eröffnet wird⁹. Das Gericht hat diese Schlussfolgerung jedoch in ihrem Kontext geprüft und sie nuanciert, indem es ausgeführt hat, dass der Ablauf der Klagfrist einer Klage auf Nichtigerklärung einer geänderten Bestimmung nicht nur dann entgegenzuhalten ist, wenn diese jene Bestimmung wiedergibt, die in einem Rechtsakt enthalten ist, für den die Klagfrist abgelaufen ist, sondern auch dann, wenn sie trotz des neuen Wortlauts in ihrem Wesensgehalt unangetastet ist. Erfährt hingegen eine Bestimmung einer Verordnung, wenn auch nur teilweise, eine wesentliche Änderung, wird die Klagemöglichkeit gegen diese Bestimmung wie auch gegen alle die Bestimmungen, die, auch wenn sie nicht geändert worden sind, mit ihr eine unteilbare Wesenseinheit bilden, wieder eröffnet. Da die in Rede stehende Verordnung in diesem Fall nur untergeordnete und verfahrensbezogene Änderungen vorsah, die lediglich der Verlängerung der in der ursprünglichen Verordnung vorgesehenen Fristen dienten, konnte die Nichtigerklärung der Bestimmungen der ursprünglichen Verordnung nicht durch eine gegen die Änderungsverordnung gerichtete Nichtigkeitsklage beantragt werden.

Wettbewerbsregeln für Unternehmen

1. Allgemeines

a) Dauer der Zuwiderhandlung

Im Urteil vom 17. Dezember 2009, *Solvay/Kommission* (T-58/01, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht entschieden, dass die Kommission, selbst unterstellt, es könnten besondere Umstände eintreten, die hinsichtlich der Dauer einer Zuwiderhandlung eine Umkehr der Beweislast erlauben, gleichwohl nicht davon befreit ist, sich in einer Entscheidung, in der ein Verstoß gegen Art. 81 Abs. 1 EG festgestellt wird, substantiiert zur Dauer der Zuwiderhandlung zu äußern und die ihr hinsichtlich dieser Dauer vorliegenden Angaben zu machen. Unter Hinweis darauf, dass die angefochtene Entscheidung widersprüchliche Angaben zum Ende der Zuwiderhandlung aufwies, hat es entschieden, dass die Kommission, die in erster Linie die Beweislast zu tragen hatte, nicht dargetan hat, dass die fragliche Zuwiderhandlung bis zum Ende des Jahres 1990 fortgesetzt wurde. Daher war nach Auffassung des Gerichts die angefochtene Entscheidung abzuändern und die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße um 25 % herabzusetzen.

b) Verjährung

Die Rechtssache *ArcelorMittal Luxembourg u. a./Kommission* (Urteil vom 31. März 2009, T-405/06, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) gab dem Gericht Gelegenheit, seine Rechtsprechung¹⁰ zur persönlichen Reichweite der Wirkung von die Verjährung unterbrechenden Handlungen zu bestätigen. In diesem Fall machte die Muttergesellschaft einer Tochtergesellschaft, die an einem Kartell auf dem Stahlträgermarkt teilgenommen hatte, geltend, dass die Handlungen, die die fünfjährige Verjährungsfrist unterbrochen hätten, nur gegenüber den Unternehmen Wirkung entfalteten, die an der Zuwiderhandlung teilgenommen hätten. Da sie weder während des Verwaltungs-

⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 18. Oktober 2007, *Kommission/Parlament und Rat* (C-299/05, Slg. 2007, I-8695, Randnrn. 29 und 30).

¹⁰ Urteil vom 1. Juli 2008, *Compagnie maritime belge/Kommission* (T-276/04, Slg. 2008, II-1277).

verfahrens, in dessen Rahmen die die Verjährung unterbrechende Handlung vorgenommen worden war, als solches identifiziert worden noch Adressatin der Mitteilung der Beschwerdepunkte gewesen war, stellte die Muttergesellschaft daher in Abrede, dass die Kommission ihr die Unterbrechungswirkung dieser Handlung entgegenhalten könne. Das Gericht hat diese Auslegung zurückgewiesen und ausgeführt, dass diese einen objektiven tatsächlichen Umstand impliziert, nämlich die Teilnahme an der Zuwiderhandlung, der von einem subjektiven, vom jeweiligen Betrachter abhängigen Umstand wie dem der Identifizierung dieses Unternehmens im Verwaltungsverfahren verschieden ist. Ein Unternehmen könnte nämlich an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sein, ohne dass die Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine die Verjährung unterbrechende Handlung vornimmt, davon weiß. Die Verjährung wird nicht nur gegenüber den von einer Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung betroffenen Unternehmen unterbrochen, sondern auch gegenüber jenen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen, die die Kommission noch nicht kennt und gegen die daher nicht ermittelt bzw. an die keine Verfahrenshandlung gerichtet wurde.

Zum Ruhen der Verjährung hat das Gericht ausgeführt, dass die Verordnung (EG) Nr. 1/2003¹¹ zwar bestimmt, dass die Unterbrechung gegenüber allen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen wirkt, dass es hinsichtlich des Ruhens aber an einer solchen Aussage fehlt. Es hat daher die Frage geprüft, ob die Erhebung einer Klage vor dem Gericht relativ, nur gegenüber dem klagenden Unternehmen, wirkt oder *erga omnes* gegenüber allen Unternehmen, die an der Zuwiderhandlung beteiligt waren, gleich, ob sie Klage erhoben haben oder nicht. Hierzu hat es zunächst die Auffassung vertreten, dass das Ruhen der Verjährung ebenso wie ihre Unterbrechung als Ausnahme vom Grundsatz der fünfjährigen Verjährung restriktiv gehandhabt werden muss. Man kann daher nicht davon ausgehen, dass der Gesetzgeber beide Situationen in gleicher Weise habe regeln wollen. Außerdem betrifft das Ruhen der Verjährung – anders als die Verjährungsunterbrechung, die es der Kommission ermöglichen soll, Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln wirksam zu verfolgen und zu ahnden – zwangsläufig den Fall, in dem die Kommission bereits eine Entscheidung erlassen hat. Die *Inter-partes*-Wirkung gerichtlicher Verfahren und die sich hieraus zwangsläufig ergebenden Folgen schließen es grundsätzlich aus, dass die Klage eines Unternehmens, das Adressat der angefochtenen Entscheidung ist, die Situation der anderen Adressaten beeinflusst. Schließlich hat das Gericht das Argument der Kommission zurückgewiesen, dass die Verjährung, wenn ein Unternehmen beim Gericht oder beim Gerichtshof Verfahren anhängig gemacht habe, sowohl gegenüber der an diesen Verfahren beteiligten rechtlichen Einheit als auch gegenüber allen anderen rechtlichen Einheiten derselben wirtschaftlichen Einheit ruhe, gleich, welche rechtliche Einheit diese Verfahren anhängig gemacht habe. Die Wettbewerbsregeln richten sich nämlich zwar an „Unternehmen“ als wirtschaftliche Einheit, doch ist es für die Anwendung und den Vollzug der wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen der Kommission erforderlich, als Adressat eine Einheit mit Rechtspersönlichkeit zu bestimmen; nur diese Person ist in der Lage, gegen die am Ende des Verwaltungsverfahrens erlassene Entscheidung, deren Adressatin sie ist, Klage zu erheben. Das Gericht hat daraus den Schluss gezogen, dass die zehnjährige Verjährungsfrist gegenüber einer der Klägerinnen überschritten war, und es hat die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt, soweit sie diese betraf.

c) Verteidigungsrechte

Im Urteil vom 1. Juli 2009, *ThyssenKrupp Stainless/Kommission* (T-24/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht darauf hingewiesen, dass, um der Kommission zu ermöglichen, das Erfordernis des Schutzes der Verteidigungsrechte der Betroffenen durch eine

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 [EG] und 82 [EG] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

möglichst weitreichende Akteneinsicht einerseits und das Interesse am Schutz vertraulicher Informationen anderer Beteiligten oder Dritter andererseits miteinander in Einklang zu bringen, diese Betroffenen und Dritten der Kommission alle relevanten Umstände darlegen müssen. Hält ein Betroffener – so das Gericht – nach erfolgter Akteneinsicht den Einblick in bestimmte nicht einsehbare Informationen für seine Verteidigung für erforderlich, kann er die Kommission in einem mit Gründen versehenen Antrag darauf hinweisen. Hierzu hat das Gericht entschieden, dass ein allgemeiner und nicht für jedes einzelne Dokument näher ausgeführter Antrag keinen mit einer Begründung versehenen Antrag darstellt und nicht die Frage der Kommission beantwortet, inwiefern die nicht einsehbaren Informationen für die Verteidigung der Klägerin erheblich sein sollen.

Darüber hinaus hat das Gericht daran erinnert, dass die Kommission die Verteidigungsrechte der Unternehmen nur dann wahrt, wenn sie den Parteien rechtliches Gehör gewährt, bevor sie eine der in den Art. 7, 8, 23 oder 24 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 vorgesehenen Entscheidungen trifft. Werden dem Kläger erst nach dem Erlass einer der genannten Entscheidungen Dokumente, wie z. B. eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, übermittelt, sind dessen Verteidigungsrechte allerdings dann nicht verletzt, wenn die Kommission die in dieser Entscheidung dargelegten Rügen nicht geändert hat und somit keine Tatsachen berücksichtigt, zu denen das betroffene Unternehmen sich nicht äußern konnte.

2. Beiträge zum Bereich des Art. 81 EG

a) Intertemporales Recht

In Anwendung der Grundsätze, die das Gericht in den sogenannten „Betonstahl“-Kartellsachen¹² entwickelt hat, hat es in den bereits erwähnten Urteilen *ArcelorMittal Luxembourg u. a./Kommission* und *ThyssenKrupp Stainless/Kommission* sowie im Urteil vom 6. Mai 2009, *Outokumpu und Luvata/Kommission* (T-122/04, noch nicht veröffentlicht), daran erinnert, dass, obwohl dadurch, dass der rechtliche Rahmen des EG-Vertrags an die Stelle des rechtlichen Rahmens des EGKS-Vertrags getreten ist, ab dem 24. Juli 2002 eine Änderung der anwendbaren Rechtsgrundlagen, Verfahren und materiell-rechtlichen Vorschriften bewirkt wurde, diese Änderung im Zusammenhang mit der Einheit und der Kontinuität der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und ihrer Ziele zu sehen ist. Außerdem entsprechen die Begriffe „Vereinbarung“ und „verabredete Praktiken“ nach Art. 65 § 1 KS den Begriffen „Vereinbarung“ und „abgestimmte Verhaltensweisen“ im Sinne des Art. 81 EG, und diese beiden Bestimmungen werden vom Gemeinschaftsrichter in gleicher Weise ausgelegt. Somit erfordert die Kontinuität der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und der für ihr Funktionieren maßgeblichen Ziele, dass die Europäische Gemeinschaft als Nachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Rahmen ihrer Verfahrensvorschriften bei im Rahmen des EGKS-Vertrags entstandenen Situationen für die Einhaltung der seinerzeit sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für Einzelpersonen nach dem EGKS-Vertrag und seinen Durchführungsvorschriften geltenden Rechte und Pflichten Sorge trägt. Dies ist umso mehr deshalb geboten, weil die Wirkungen einer sich aus der Nichtbeachtung der kartellrechtlichen Regelungen ergebenden Wettbewerbsverzerrung in der Zeit nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags unter der Geltung des EG-Vertrags weiter zum Tragen kommen könnten. Folglich ist die Verordnung Nr. 1/2003 dahin auszulegen, dass sie die Kommission ermächtigt, nach dem 23. Juli 2002 Kartelle in Bereichen, die sachlich und zeitlich unter den EGKS-Vertrag fielen, festzustellen und zu ahnden.

¹² Urteil vom 25. Oktober 2007, *SP u. a./Kommission* (T-27/03, T-46/03, T-58/03, T-79/03, T-80/03, T-97/03 und T-98/03, Slg. 2007, II-4331).

b) Geldbußen

In der Rechtssache *Peugeot und Peugeot Nederland/Kommission* (Urteil vom 9. Juli 2009, T-450/05, noch nicht veröffentlicht) beanstandeten die Klägerinnen u. a., dass die Schwere der Zuwiderhandlung von der Kommission falsch beurteilt worden sei. Zum einen sei die Zuwiderhandlung als „besonders schwerer“ Verstoß im Sinne von Nr. 1 Teil A der Leitlinien von 1998¹³ eingestuft worden, da das von Peugeot in den Niederlanden in den Jahren 1997 bis 2003 eingeführte Bonussystem den niederländischen Vertragshändlern einen Anreiz habe bieten sollen, die Parallelimporte einzuschränken. Das Gericht hat seine Schlussfolgerung, dass die Kommission bei der Ausübung ihres Ermessens keinen Fehler beging, als sie die Art des Verstoßes als besonders schwer einstufte, u. a. damit begründet, dass dieser Verstoß seiner Art nach als besonders schwer anzusehen war angesichts der stark verschleiernenden Modalitäten, unter denen das Vergütungssystem bis 2003 aufrechterhalten wurde, und zwar in einem Kontext, in dem die vorangegangene Praxis der Kommission und die ständige Rechtsprechung zu Parallelimporten insbesondere im Kraftfahrzeugsektor deutliche Warnungen vor der Rechtswidrigkeit eines derartigen Systems darstellten. Es hat zudem betont, dass die Klägerinnen einem großen Industriekonzern angehören, der auf dem relevanten Markt einen bedeutenden Platz einnimmt, und dass sie über Rechtsabteilungen verfügten, die die wettbewerbswidrige Natur der in Frage stehenden Verhaltensweisen sehr wohl ermessen konnten. Zum anderen hat das Gericht zu den konkreten Auswirkungen des Verstoßes auf den Markt ausgeführt, dass die Kommission die Rolle, die die Entwicklung der Preisunterschiede beim Rückgang der Ausfuhren spielte, nicht hinreichend beachtet hatte. Daher hat es in Wahrnehmung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung entschieden, dass die Geldbuße nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes um 10 % herabzusetzen ist.

Im Urteil vom 30. April 2009, *Nintendo und Nintendo of Europe/Kommission* (T-13/03, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht anerkannt, dass, da es sich um eine Gesamtheit von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen vertikaler Art handelte, die eine Beschränkung der Parallelexporte von Spielkonsolen und -kassetten bezweckten und bewirkten, die jeweiligen Anteile der Parteien an dem Vertrieb der fraglichen Erzeugnisse repräsentativ für das jeweilige Gewicht des einzelnen Unternehmens im streitigen Vertriebssystem waren. Es hat daher entschieden, dass sich die Kommission für die differenzierende Behandlung, die sie im Rahmen der Festsetzung der Grundbeträge der Geldbußen vornahm, zu Recht auf diese Anteile bezogen hatte.

Im selben Urteil hat das Gericht bei der Prüfung, ob es rechtsfehlerhaft war, dass die Kommission bei der Feststellung der Abschreckungswirkung der Geldbuße ausführte, darauf hingewiesen, dass bei Verstößen vertikaler Art die Eigenschaft als Hersteller der Erzeugnisse einen Gesichtspunkt bilden könne, der für dessen tatsächliche Fähigkeit repräsentativ sei, den Wettbewerb erheblich zu schädigen. Denn der Hersteller der fraglichen Erzeugnisse, der im System ihres Vertriebs einen zentralen Platz einnimmt, muss ganz besondere Wachsamkeit zeigen und sich vergewissern, dass er beim Abschluss der Vertriebsverträge die Wettbewerbsregeln beachtet.

Die Frage der Abschreckungswirkung von Geldbußen ist Gegenstand einer weiteren Präzisierung in einem der Urteile zum Kartell auf dem Markt für Monochloressigsäure. Im Urteil vom 30. September 2009, *Arkema/Kommission* (T-168/05, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht nämlich ausgeführt, dass die Kommission in früheren die Klägerin betreffenden Rechtssachen zum Zwecke der Abschreckung zwar einen Multiplikator angewandt hatte, dass dies die Anwendung dieses Multiplikators in späteren Verfahren, in denen die Teilnahme der Klägerin an einem denselben Zeitraum der Zuwiderhandlung betreffenden Kartell geahndet wird, aber

¹³ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 [KS] festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3).

nicht in Frage stellen kann. Da jede Zuwiderhandlung anders gelagert und Gegenstand einer eigenen Entscheidung war, konnte die Kommission die Größe der betroffenen Unternehmen berücksichtigen und den Multiplikator auf den Ausgangsbetrag der Geldbuße anwenden.

Im Anschluss an die Prüfung des Umfangs der von den Klägerinnen geleisteten Zusammenarbeit hat das Gericht auch eine der Entscheidungen zu den wettbewerbswidrigen Praktiken auf dem Markt für Nintendo-Spielkonsolen und -Spielkassetten abgeändert. In dem erwähnten Urteil *Nintendo und Nintendo of Europe/Kommission* hat es die von Nintendo auf der einen und die von ihrer Alleinvertriebshändlerin für die Märkte in Irland und im Vereinigten Königreich auf der anderen Seite geleistete Zusammenarbeit zunächst unter chronologischem Aspekt verglichen. Dabei hat es feststellen können, dass sowohl Nintendo als auch diese Vertriebshändlerin die relevanten Unterlagen im selben Verfahrensstadium vorgelegt hatten, wobei dem Umstand, dass Nintendo die Zusammenarbeit einige Tage nach dieser Vertriebshändlerin aufgenommen hatte, insoweit keine entscheidende Bedeutung zukam. Anschließend hat das Gericht den Umfang der Zusammenarbeit unter qualitativem Aspekt verglichen und sowohl die Voraussetzungen, unter denen die Unternehmen zusammengearbeitet hatten, als auch den tatsächlichen Wert der mitgeteilten Informationen berücksichtigt. Es hat hierzu ausgeführt, dass beide Unternehmen diese Informationen aus eigener Initiative übermittelt hatten und dass ihr Inhalt für die Kommission in gleicher Weise hilfreich war. Folglich ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass in Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung die Zusammenarbeit von Nintendo als derjenigen der Vertriebshändlerin vergleichbar anzusehen war. Daher hat es auf die gegen Nintendo verhängte Geldbuße denselben Satz der Herabsetzung angewandt wie er der Vertriebshändlerin zuerkannt worden war.

In dem vorgenannten Urteil *Outokumpu und Luvata/Kommission* hatte das Gericht die Gelegenheit, seine Rechtsprechung zu erschwerenden Umständen, insbesondere zum Wiederholungsfall, zu präzisieren. Es hat daran erinnert, dass der Begriff des Wiederholungsfalls lediglich die Feststellung einer früheren Zuwiderhandlung voraussetzt. Der Umstand, dass die frühere Zuwiderhandlung unter der Geltung des EGKS-Vertrags begangen wurde und wegen der besonderen Umstände jener Rechtssache keine Geldbuße verhängt worden war, steht keineswegs dem Grundsatz entgegen, dass, wenn die Kommission die Teilnahme eines Unternehmens an einem Kartell im Wege einer Entscheidung festgestellt hat, diese Entscheidung als Grundlage dienen kann, um die Neigung dieses Unternehmens zu beurteilen, gegen kartellrechtliche Regeln zu verstoßen.

Auch im Urteil vom 30. September 2009, *Hoechst/Kommission* (T-161/05, nicht veröffentlicht), war die Berücksichtigung einer im Wiederholungsfall begangenen Zuwiderhandlung Gegenstand spezieller Ausführungen. In diesem Fall stellte die Klägerin in Abrede, dass die Kommission eine frühere Entscheidung berücksichtigen dürfe, weil sie erst nach Beendigung der fraglichen Zuwiderhandlung bestandskräftig geworden sei. Das Gericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass es für die Möglichkeit der Berücksichtigung ausreicht, dass das Unternehmen vorher als Täter einer gleichartigen Zuwiderhandlung angesehen wurde, auch wenn die Entscheidung noch gerichtlicher Kontrolle unterliegt.

c) Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung

In den Urteilen zum Kartell auf dem Markt für Monochloressigsäure hat das Gericht interessante Ausführungen zu der Frage gemacht, ob der Muttergesellschaft die Zuwiderhandlung ihrer Tochtergesellschaften zugerechnet werden kann.

Insbesondere in dem erwähnten Urteil *Hoechst/Kommission* hat es entschieden, dass die Klägerin sich nicht auf einen Übergang ihrer Verantwortung durch den mit einer ihrer Tochtergesellschaften geschlossenen Vertrag über die Einbringung ihres Geschäftsbereichs berufen kann. Zum einen kann ein solcher Vertrag der Kommission nicht entgegengehalten werden, um den im Wettbe-

werksrecht der Gemeinschaft vorgesehenen Sanktionen zu entgehen, soweit damit die Haftung für die Beteiligung an einem Kartell unter den Unternehmen aufgeteilt werden soll. Zum anderen ist der behauptete Übergang der Verantwortung nach den Bestimmungen des Einbringungsvertrags für die Bestimmung der Haftung der Klägerin unerheblich, da dieser Vertrag zwischen ihr und einer ihrer Tochtergesellschaften geschlossen wurde, die ihr zu 100 % gehörte und deren Verstöße ihr daher als Muttergesellschaft zurechenbar waren.

Auch in der Rechtssache, die zu dem erwähnten Urteil *Arkema/Kommission* geführt hat, stellte die Klägerin in Abrede, dass es der Kommission möglich sei, der Muttergesellschaft die Zuwiderhandlung der Tochtergesellschaft zuzurechnen, da es sich bei der Muttergesellschaft nur um eine passive Holdinggesellschaft handele, die in nur sehr geringem Umfang in den Betrieb der Tochtergesellschaft eingreife. Das Gericht hat ausgeführt, dass dieser Umstand nicht ausreichen kann, um auszuschließen, dass die Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf das Marktverhalten der Tochtergesellschaft dadurch ausübt, dass sie u. a. die finanziellen Investitionen innerhalb der betreffenden Gruppe koordiniert. Im Rahmen einer Unternehmensgruppe soll nämlich eine Holdinggesellschaft, die u. a. die finanziellen Investitionen innerhalb der Gruppe koordiniert, die Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften bündeln und u. a. durch diese Haushaltskontrolle als deren Leitungsinstanz fungieren. Ferner kann – so das Gericht – keine Schlussfolgerung daraus abgeleitet werden, dass die beiden Gesellschaften auf verschiedenen Märkten tätig waren und keine Lieferanten-Kunden-Beziehungen unterhielten. In einer Gruppe wie dieser ist die Aufteilung der Aufgaben nämlich ein gewöhnliches Phänomen, das nicht die Vermutung widerlegt, dass die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft ein einziges Unternehmen im Sinne von Art. 81 EG bilden. Das Gericht hat schließlich darauf hingewiesen, dass die Vermutung der Verantwortlichkeit der Muttergesellschaft für Zuwiderhandlungen der Tochtergesellschaften, deren Anteile sie in vollem oder nahezu vollem Umfang hält, auf einem objektiven, unabhängig von Größe oder Rechtsform des Unternehmens geltenden Kriterium beruht. Hat daher die Anwendung dieses Kriteriums je nach der Größe und Rechtsform der Gruppe unterschiedliche Auswirkungen, ist dies nur eine objektive Folge der Unterschiedlichkeit der Unternehmen.

3. Beiträge zum Bereich des Art. 82 EG

Im Urteil vom 9. September 2009, *Clearstream/Kommission* (T-301/04, noch nicht veröffentlicht), hat sich das Gericht zur Rechtmäßigkeit einer Kommissionsentscheidung geäußert, in der den Klägerinnen vorgeworfen wurde, gegen Art. 82 EG verstoßen zu haben, indem sie zum einen in diskriminierender Weise die Erbringung ihrer Dienstleistungen verweigert und zum anderen preisliche Diskriminierungen vorgenommen hätten.

Nach Auffassung des Gerichts konnte die Kommission zu Recht jeweils den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung feststellen. Insbesondere sind die Leistungsverweigerung in Bezug auf den Zugang und die insoweit vorliegende ungerechtfertigte Diskriminierung keine getrennten Zuwiderhandlungen, sondern zwei Erscheinungsformen ein und desselben Verhaltens, da die ungerechtfertigte Diskriminierung in der Weigerung besteht, für vergleichbare Kunden dieselben oder ähnliche Leistungen zu erbringen.

Da insoweit die Wartezeit für die Gewährung des Zugangs bei Weitem eine Dauer überstiegen hatte, die als angemessen und gerechtfertigt hätte angesehen werden können, und sie somit als missbräuchliche Verweigerung der Erbringung der fraglichen Leistung einzuordnen war, war sie geeignet, einen Wettbewerbsnachteil auf dem relevanten Markt zu schaffen. Außerdem musste die ununterbrochen fünf Jahre andauernde Anwendung unterschiedlicher Preise für gleiche Leistungen gegenüber einem Handelspartner durch ein Unternehmen mit einer faktischen Monopolstellung auf dem vorgelagerten Markt zwangsläufig einen Wettbewerbsnachteil für diesen Partner herbeiführen.

Im Übrigen hat das Gericht im Urteil vom 17. Dezember 2009, *Solvay/Kommission* (T-57/01, noch nicht veröffentlicht), festgestellt, dass ausschließlich zum Zweck der Nachprüfung der Beteiligung an Absprachen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen im Rahmen von Art. 81 EG beschlagnahmte Schriftstücke verwendet werden konnten, um den Vorwurf einer Zuwiderhandlung gegen Art. 82 EG zu stützen, da zwischen den Verhaltensweisen, die nach Ansicht der Kommission den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung begründeten, und jenen, mit deren Untersuchung sie ihre Bevollmächtigten beauftragt hatte, eine inhaltliche Ähnlichkeit bestand.

Das Gericht hat u. a. ein Rabattsystem für missbräuchlich gehalten, bei dem, neben anderen Voraussetzungen, unterschiedliche Rabatte gewährt wurden, sobald der Kunde bei der Klägerin über die vertraglich festgesetzten Mengen hinaus unabhängig von deren absolutem Umfang zusätzliche Mengen bestellte. Dadurch lag nämlich der Stückpreis für diese Mengen erheblich unter dem vom Kunden für die vertraglich festgelegten Grundmengen gezahlten Durchschnittspreis, was dem Kunden einen Anreiz bot, sich auch für die die vertraglichen Mengen überschreitenden Tonnagen einzudecken, da die anderen Lieferanten für diese Tonnagen im Vergleich zu den von der Klägerin angebotenen Preisen kaum hätten wettbewerbsfähige Preise anbieten können.

4. Beiträge zum Bereich der Kontrolle von Zusammenschlüssen

a) Sorgfaltspflicht

Im Urteil vom 7. Mai 2009, *NVV u. a./Kommission* (T-151/05, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Kommission angesichts des Beschleunigungsgebots und der kurzen Fristen, die sie in einem Fusionskontrollverfahren einhalten muss, nicht verpflichtet sein konnte, alle bei ihr eingehenden Informationen zu überprüfen, sofern keine Indizien für die Unrichtigkeit der mitgeteilten Informationen vorlagen. Denn auch wenn die der Kommission in einem solchen Verfahren obliegende Verpflichtung zur Durchführung einer sorgfältigen und unparteiischen Prüfung ihr nicht erlaubt, sich auf Umstände oder Informationen zu stützen, die nicht als wahr angesehen werden können, hat das Beschleunigungsgebot doch zur Folge, dass sie die Glaubhaftigkeit und Zuverlässigkeit aller ihr übermittelten Informationen nicht selbst in allen Einzelheiten überprüfen kann, da das Fusionskontrollverfahren zwangsläufig in gewissem Maße Vertrauen voraussetzt.

b) Auskunftsverlangen

Im Urteil vom 4. Februar 2009, *Omya/Kommission* (T-145/06, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht den Umfang der Befugnisse der Kommission im Rahmen von Auskunftsverlangen präzisiert. Zum einen hat es zum Auskunftsverlangen selbst erstens ausgeführt, dass die Erforderlichkeit der angeforderten Informationen unter Bezugnahme auf die Vorstellung zu beurteilen ist, die die Kommission zum Zeitpunkt des Verlangens zu Recht haben konnte, nicht aber unter Bezugnahme auf die tatsächliche Erforderlichkeit, die diese Auskünfte im Laufe des Verfahrens haben konnten. Da zweitens die Dauer der Hemmung der in Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004¹⁴ festgelegten Fristen, die durch den Erlass einer Entscheidung nach Art. 11 dieser Verordnung ausgelöst wurde, vom Zeitpunkt der Übermittlung der erforderlichen Auskünfte abhängig ist, verstößt die Kommission nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie das Verfahren aussetzt, bis ihr diese Auskünfte mitgeteilt worden sind.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, S. 1).

Zum anderen hat das Gericht in Bezug auf Anträge auf Richtigstellung von Auskünften, die von einem Beteiligten übermittelt und als unrichtig erkannt wurden, erstens festgestellt, dass die Kommission diese Richtigstellung verlangen kann, wenn die Gefahr besteht, dass diese Fehler auf die Beurteilung der Vereinbarkeit des in Rede stehenden Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt erheblichen Einfluss haben können. Zweitens kann sich ein Kläger nicht auf das Vorliegen eines berechtigten Vertrauens berufen, um den Folgen des Verstoßes gegen die Pflicht zur Übermittlung vollständiger und richtiger Auskünfte nur deswegen zu entgehen, weil dieser Verstoß von der Kommission bei den genannten Überprüfungen nicht festgestellt worden ist.

c) Klagefrist

In der Rechtssache *Qualcomm/Kommission* (Urteil vom 19. Juni 2009, T-48/04, noch nicht veröffentlicht) machte die Kommission geltend, dass die Klage, die Qualcomm gegen die Entscheidung erhoben hatte, mit der die Übernahme der gemeinsamen Kontrolle über Toll Collect, ein System zur automatischen Erhebung von Maut, durch zwei Unternehmen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wurde, unzulässig sei, da, obwohl Qualcomm nicht Adressatin dieser Entscheidung gewesen sei, ihre Übermittlung an dieses Unternehmen eine Mitteilung im Sinne von Art. 230 Abs. 5 EG dargestellt habe und daher die Klagefrist zu diesem Zeitpunkt in Gang gesetzt worden sei. Das Gericht hat das Argument der Kommission zurückgewiesen. Es hat zum einen daran erinnert, dass Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89¹⁵ die Veröffentlichung der nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* vorschreibt, so dass die Klagefrist für die Personen, die in der angefochtenen Entscheidung nicht als Adressaten genannt sind, nach der ersten Alternative des Art. 230 Abs. 5 EG, also von dieser Veröffentlichung an, zu berechnen ist. Würde zum anderen der Begriff des Adressaten in dem von der Kommission befürworteten weiten Sinne dahin ausgelegt, dass er sowohl den oder die in einer Entscheidung genannten Adressaten als auch jede andere Person umfasst, die von der Kommission als Adressat bezeichnet wird, ohne in der Entscheidung als solcher genannt worden zu sein, stellte man letztlich die Wirkungen der Verpflichtung nach Art. 20 Abs. 1 dieser Verordnung in Frage und erlaubte der Kommission, nach ihrem Ermessen unter den nicht namentlich als Adressaten in eine Entscheidung aufgenommenen Personen diejenigen zu bestimmen, die eine Klage ab Mitteilung der Entscheidung und nicht ab dem Tag ihrer Veröffentlichung erheben können. Die Gewährung eines solchen Ermessens könnte aber zu einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung führen, da unter den nicht namentlich als Adressaten in eine Entscheidung aufgenommenen Personen die Personen, denen die Entscheidung „mitgeteilt“ wurde, diese ab dem Tag ihrer „Mitteilung“ werden anfechten können, während andere Personen, denen die Entscheidung nicht „mitgeteilt“ wurde, diese ab dem Tag ihrer Veröffentlichung werden anfechten können. Zudem ist es der Kommission nicht immer möglich, im Voraus diejenigen Personen zu benennen, die eine Klage ab dem Tag der Mitteilung einer Entscheidung erheben können. Diese Ungleichbehandlung kann daher nicht mit dem Ziel gerechtfertigt werden, Rechtssicherheit so rasch wie möglich zu gewährleisten.

Staatliche Beihilfen

Mit 70 erledigten und 46 neu eingegangenen Rechtssachen hatten die Rechtsstreitigkeiten über staatliche Beihilfen im Jahr 2009 einen erheblichen Anteil an der Tätigkeit des Gerichts. Hier kann nur ein Überblick über diese Entscheidungen in Bezug auf erstens Fragen der Zulässigkeit, zweitens Fragen der Begründetheit und drittens Verfahrensfragen gegeben werden.

¹⁵ In dieser Rechtssache ging es um die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (berichtigte Fassung, ABl. 1990, L 257, S. 13) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. L 180, S. 1) geänderten Fassung.

1. Zulässigkeit

In der Rechtsprechung dieses Jahres wurden u. a. der Begriff der Entscheidung, die bindende Rechtswirkungen entfaltet, und der Begriff des Rechtsschutzinteresses näher erläutert.

In Bezug auf den Begriff der Entscheidung, die bindende Rechtswirkungen entfaltet, hat das Gericht im Urteil vom 11. März 2009, *TF1/Kommission* (T-354/05, noch nicht veröffentlicht), das Vorbringen der Kommission zurückgewiesen, wonach diese keine Entscheidung erlässt, wenn das Verfahren zur Prüfung einer bestehenden Beihilfe dazu führt, dass der Staat den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zustimmt, oder darauf gerichtet ist, dieses Verfahren auf einen gleichsam vertraglichen Vorgang zu reduzieren. Die Staaten und die Kommission können zwar die vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen erörtern, doch endet das Verfahren zur Prüfung einer bestehenden Beihilfe mit einer anfechtbaren Entscheidung erst, wenn die Kommission beschließt, den Zusagen des betreffenden Staates als ihren Bedenken entsprechend zuzustimmen.

Im Urteil vom 9. Juni 2009, *NDSHT/Kommission* (T-152/06, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht entschieden, dass die Verpflichtung der Kommission, in Beantwortung einer Beschwerde eine Entscheidung zu erlassen, nur den in Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999¹⁶ vorgesehenen Fall betraf. Nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung kann sich die Kommission damit begnügen, dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen, dass keine ausreichenden Gründe für eine Entscheidung vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Art. 13 dieser Verordnung unanwendbar ist, weil die Beschwerde keine rechtswidrige Beihilfe betrifft, sondern sich in Wirklichkeit auf eine bestehende Beihilfe bezieht.

Aufgrund der Tatsache, dass bei bestehenden Beihilfen die Initiative ausschließlich bei der Kommission liegt, kann ein Beschwerdeführer diese nicht mittels einer Beschwerde dazu zwingen, die Vereinbarkeit einer bestehenden Beihilfe zu beurteilen. Gelangt die Kommission nach einer ersten Bewertung zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde keine rechtswidrige, sondern eine bestehende Beihilfe betrifft, ist sie nicht verpflichtet, eine Entscheidung im Sinne von Art. 4 der Verordnung Nr. 659/1999 an den betreffenden Mitgliedstaat zu richten, und kann nicht dazu gezwungen werden, das Verfahren des Art. 88 Abs. 1 EG einzuleiten. Somit weist ein Schreiben, das die mit der Beschwerde gerügte Beihilfe als bestehende Beihilfe einstuft, nicht die Merkmale einer Entscheidung auf, die bindende Rechtswirkungen entfaltet, die geeignet sind, die Interessen der Klägerin zu beeinträchtigen.

Zum Begriff des Rechtsschutzinteresses hat das Gericht in dem erwähnten Urteil *TF1/Kommission* entschieden, dass der Klägerin ein Rechtsschutzinteresse nicht deshalb abgesprochen werden kann, weil die angefochtene Entscheidung sie dadurch begünstige, dass sie Beihilfen zugunsten eines mit ihr im Wettbewerb stehenden Unternehmens an Bedingungen knüpfte. Eine solche Argumentation setzt nämlich voraus, dass die materiell-rechtlichen Einwände gegen die Entscheidung, insbesondere hinsichtlich des offensichtlich ungeeigneten Charakters der Zusagen, die die Vereinbarkeit einer Beihilferegulierung mit dem Gemeinsamen Markt gewährleisten sollen, unzutreffend sind. Eine Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung wegen eines offensichtlichen Fehlers der Kommission bei der Festlegung der durchzuführenden zweckdienlichen Maßnahmen oder wegen einer unzureichenden Begründung der Eignung dieser Maßnahmen für die festgestellten Probleme würde aber die Klägerin nicht in eine ungünstigere Lage versetzen, als sie sich aus der

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. [88] EG (ABl. L 83, S. 1).

angefochtenen Entscheidung ergibt. Eine solche Nichtigerklärung würde daher bedeuten, dass die angefochtene Entscheidung durch unangemessene Verpflichtungen gekennzeichnet ist oder sein kann und somit für die Klägerin ungünstig ist.

Im Urteil vom 10. Februar 2009, *Deutsche Post und DHL International/Kommission* (T-388/03, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht festgestellt, dass die Beteiligten im Sinne von Art. 88 Abs. 2 EG ein Interesse an der Nichtigerklärung einer nach dem Vorprüfungsverfahren ergangenen Kommissionsentscheidung hatten, da eine solche Nichtigerklärung die Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens erforderlich machen und es ihnen dadurch ermöglicht würde, Stellung zu nehmen und so auf die neue Entscheidung Einfluss zu nehmen. In diesem Zusammenhang darf das Gericht nicht die geltend gemachten Klagegründe mit dem Verteidigungsvorbringen der Klägerinnen in einem anderen Rechtsstreit vergleichen.

2. Grundregeln

a) Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils

Im Urteil vom 11. Februar 2009, *Iride und Irede Energia/Kommission* (T-25/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat sich das Gericht zu der Frage geäußert, ob die Liberalisierung eines Marktes Teil der Entwicklungen ist, mit denen die Wirtschaftsteilnehmer rechnen mussten, oder ob demgegenüber die normalen Marktbedingungen die Beständigkeit des Regelungsrahmens implizierten. Es hat darauf hingewiesen, dass sich der Regelungsrahmen in einem demokratischen Staat jederzeit ändern kann und dass dies umso mehr für Fälle gilt, in denen der frühere Rahmen eine nationale oder regionale Abschottung vorsah, die zur Schaffung von Monopolsituationen führte. Daraus folgt, dass die Öffnung eines früher abgeschotteten Marktes gegenüber normalen Marktbedingungen nicht als Anomalie eingestuft werden kann.

Die Wirtschaftsteilnehmer haben insoweit Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens. Da ihnen dieser Schutz effektiv zugutegekommen ist, haben sie jedoch keinen Anspruch darauf, dass er ihnen auf eine bestimmte Weise gewährt wird, nämlich dadurch, dass eine zum Ausgleich für den durch die Änderung des Rahmens entstandenen Schaden gewährte Beihilfe vom Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG ausgenommen wird, statt sie gemäß Art. 87 Abs. 3 EG für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären.

Das Gericht hat ferner den Grundsatz angewandt, der dem Urteil des Gerichtshofs vom 15. Mai 1997, *TWD/Kommission*¹⁷, zugrunde lag, wonach die Kommission das ihr zustehende Ermessen nicht überschreitet, wenn sie zu dem Vorhaben einer Beihilfe, die ein Mitgliedstaat einem Unternehmen zu gewähren beabsichtigt, eine Entscheidung erlässt, mit der diese Beihilfe unter dem Vorbehalt für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, dass zuvor eine frühere rechtswidrige Beihilfe von dem Unternehmen zurückgezahlt wird, und zwar wegen der kumulativen Wirkungen der fraglichen Beihilfen. Dass die frühere rechtswidrige Beihilfe nicht als individuelle Beihilfe, sondern im Rahmen einer Beihilferegulierung gewährt worden war und wegen der fehlenden Zusammenarbeit des betroffenen Mitgliedstaats von der Kommission nicht genau bestimmt werden konnte, welchen Vorteil die Empfängerunternehmen daraus gezogen haben, kann eine Nichtanwendung dieses Grundsatzes nicht rechtfertigen, da jedes andere Ergebnis darauf hinausläufe, die Nichtbeachtung der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit zu belohnen, und das System der Kontrolle staatlicher Beihilfen seiner Wirksamkeit berauben würde.

¹⁷ C-355/95 P (Slg. 1997, I-2549, Randnrn. 25 bis 27).

Insoweit erstreckt sich die den Mitgliedstaat und das Unternehmen als potenziellen Empfänger neuer Beihilfen treffende Verpflichtung, der Kommission die Gesichtspunkte vorzutragen, die die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt belegen können, auch auf die Notwendigkeit, darzutun, dass die neue Beihilfe mit den früheren rechtswidrigen Beihilfen keine kumulative Wirkung zeitigt. War die Kommission aufgrund dessen, dass der Mitgliedstaat und das Unternehmen als potenzieller Begünstigter der Beihilfe dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, nicht in der Lage, zu beurteilen, ob aus dieser kumulativen Wirkung eventuell eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs resultieren könne, kann ihr nicht der Vorwurf gemacht werden, sie habe keine Abgrenzung oder Analyse des fraglichen Marktes vorgenommen.

b) Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

In dem erwähnten Urteil *Deutsche Post und DHL International/Kommission* hat das Gericht festgestellt, dass die Ausführungen in dem Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, *Altmark*¹⁸, in vollem Umfang auf frühere Entscheidungen der Kommission anwendbar sind. So ist die Tatsache, dass die Kommission im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß Art. 88 Abs. 2 EG nicht in der Lage war, die Prüfung der Angemessenheit der Höhe des einem Erbringer von gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen gewährten Ausgleichs vollständig zu beurteilen, ein Anhaltspunkt für das Bestehen ernsthafter Schwierigkeiten bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt.

In dem vorgenannten Urteil *TF1/Kommission* hat das Gericht bestätigt, dass die im Urteil *Altmark* aufgestellten Voraussetzungen, mit denen das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG festgestellt werden soll, nicht mit der Prüfung nach Art. 86 Abs. 2 EG verwechselt werden dürfen, die die Feststellung zulässt, ob eine Maßnahme, die eine staatliche Beihilfe begründet, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.

Das Gericht hat weiter betont, dass bei der Überprüfung einer bestehenden Beihilfe, die nur zu Maßnahmen für die Zukunft führen kann, eine etwaige Überkompensierung für die Vergangenheit zwar von Interesse für die Beurteilung der Vereinbarkeit dieser bestehenden Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt sein kann, dass jedoch eine derartige Untersuchung als solche nicht unerlässlich ist, um ordnungsgemäß zu beurteilen, ob es erforderlich ist, zweckdienliche Maßnahmen für die Zukunft vorzuschlagen, und um diese Maßnahmen festzulegen. Die Gefahr einer künftigen Überkompensierung hängt letztlich im Wesentlichen von den konkreten Modalitäten der Finanzierungsregelung selbst ab und nicht davon, dass diese Regelung in der Praxis eine Überkompensierung in der Vergangenheit verursacht haben soll.

c) Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers

Im Urteil vom 15. Dezember 2009, *EDF/Kommission* (T-156/04, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht daran erinnert, dass Kapitalzuweisungen der öffentlichen Hand an Unternehmen, in welcher Form auch immer, eine staatliche Beihilfe darstellen können. Dies ist in Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen jedoch dann nicht der Fall, wenn der Staat einem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar Mittel unter Umständen zur Verfügung stellt, die den normalen Marktbedingungen entsprechen. In Situationen, in denen das Tätigwerden nicht hoheitlichem Handeln zuzurechnen ist, findet daher das Kriterium des privaten Kapitalgebers Anwendung, um festzustellen, ob dieses Tätigwerden auch von Seiten eines privaten Wirtschaftsteilnehmers mit Gewinnerzielungsabsicht hätte erfolgen können. Das Gericht hat un-

¹⁸ C-280/00 (Slg. 2003, I-7747).

terstrichen, dass nach ständiger Rechtsprechung für die Beurteilung, ob die vom Staat ergriffenen Maßnahmen der Ausübung seiner hoheitlichen Befugnisse zuzurechnen sind oder ob sie sich aus den Verpflichtungen ergeben, die er als Anteilseigner wahrzunehmen hat, diese Maßnahmen nicht anhand ihrer Form, sondern anhand ihrer Art, ihres Gegenstands und der für sie geltenden Regeln unter Berücksichtigung des mit den fraglichen Maßnahmen verfolgten Zieles zu prüfen sind.

In diesem Fall hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission nicht geprüft hatte, ob die von der Französischen Republik durch Verzicht auf eine Steuerforderung bei der *Électricité de France* (EDF) vorgenommene Kapitalerhöhung im Hinblick auf das Kriterium des privaten Kapitalgebers eine rechtmäßige Maßnahme war. Nach Ansicht der Kommission konnte dieses Kriterium auf diese Steuervergünstigung keine Anwendung finden, da sich ein solcher Verzicht aus der Ausübung seiner Regelungsbefugnisse durch den Staat oder auch aus der Ausübung seiner hoheitlichen Befugnisse ergeben habe. Das Gericht hat diese Ansicht zurückgewiesen und hervorgehoben, dass die Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers nicht allein deshalb ausgeschlossen werden kann, weil sich die Kapitalerhöhung bei EDF aus dem Verzicht des Staates auf eine ihm gegen EDF zustehende Steuerforderung ergibt. Unter solchen Umständen hätte die Kommission nämlich prüfen müssen, ob ein privater Kapitalgeber, unabhängig davon, in welcher Form der Staat die Kapitalerhöhung bei EDF vorgenommen hatte und welche finanziellen Mittel hierzu gegebenenfalls eingesetzt wurden, unter entsprechenden Umständen eine der Höhe nach vergleichbare Investition getätigt hätte, und zwar um die wirtschaftliche Vernünftigkeit dieser Investition zu prüfen und sie mit dem Verhalten zu vergleichen, das ein solcher Investor unter den gleichen Umständen gegenüber demselben Unternehmen an den Tag gelegt hätte. Das Gericht hat zudem darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung der Kommission, zu prüfen, ob der Staat die Mittel unter Umständen, die den normalen Marktbedingungen entsprechen, zur Verfügung gestellt hat, unabhängig davon besteht, in welcher Form der Staat diese Mittel bereitgestellt hat, sei sie derjenigen, die von einem privaten Kapitalgeber hätte verwendet werden können, ähnlich oder nicht.

Schließlich hat das Gericht darauf hingewiesen, dass das Kriterium des privaten Kapitalgebers gerade den Zweck hat, zu prüfen, ob ein privater Kapitalgeber ungeachtet dessen, dass der Staat über Mittel verfügt, die ihm nicht zu Gebote stehen, unter den gleichen Umständen eine Investitionsentscheidung getroffen hätte, die der des Staates vergleichbar ist. Für die Frage, ob das Kriterium des privaten Kapitalgebers Anwendung findet, kommt es daher nicht auf die Natur der in Kapital umgewandelten Forderung und damit nicht darauf an, dass ein privater Kapitalgeber nicht Inhaber einer Steuerforderung sein kann. Dementsprechend ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission dadurch einen Rechtsfehler begangen hat, dass sie versäumt hat, die streitige Maßnahme in ihrem Kontext zu prüfen und das Kriterium des privaten Kapitalgebers anzuwenden. Es hat daher die angefochtene Entscheidung teilweise für nichtig erklärt.

d) Verpflichtung zur Rückforderung der Beihilfe

In den Urteilen vom 30. November 2009, *Frankreich/Kommission* und *France Télécom/Kommission* (T-427/04 und T-17/05, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht seine Rechtsprechung erneut bestätigt, wonach die Berechnung der zurückzufordernden Beihilfe anhand der in der Entscheidung enthaltenen Angaben ohne übermäßige Schwierigkeiten vorgenommen werden können muss. Die Kommission durfte sich – so das Gericht – daher darauf beschränken, die Verpflichtung zur Erstattung der fraglichen Beihilfe festzustellen und den nationalen Behörden die Berechnung des genauen Betrags der zu erstattenden Beihilfe zu überlassen, insbesondere wenn die Berechnung die Berücksichtigung von Abgaben- oder Sozialversicherungsregelungen erfordert, deren Einzelheiten im geltenden nationalen Recht festgelegt sind. In diesem Fall ist hervorzuheben, dass die Kommission eine Spanne angewandt hatte.

Hierzu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass nach den Angaben der Kommission in der angefochtenen Entscheidung die Höhe der fraglichen Beihilfe zwischen 798 Millionen und 1 140 Millionen Euro lag. Folglich ist der Betrag von 798 Millionen Euro als der Mindestbetrag der zurückzufordernden Beihilfe anzusehen. Da die Beträge, die die Spanne bilden, die den in Rede stehenden Beihilfebetrag umfasst, keinen Hinweischarakter haben, enthält somit die angefochtene Entscheidung die geeigneten Angaben, die es der Französischen Republik ermöglichen sollten, ohne übermäßige Schwierigkeiten selbst die endgültige Höhe der zurückzufordernden Beihilfe zu bestimmen. Das Gericht hat darüber hinaus die Rechtsprechung bestätigt, wonach die Berechnung der zurückzufordernden Beihilfe anhand der in der Kommissionsentscheidung enthaltenen Angaben ohne übermäßige Schwierigkeiten vorgenommen werden können muss. Im Hinblick auf die Auslegung der angefochtenen Entscheidung durch den Gerichtshof¹⁹ hat es die Auffassung vertreten, dass die Höhe der zurückzufordernden Beihilfe in diesem Fall ohne übermäßige Schwierigkeiten berechnet werden konnte und mindestens der Untergrenze der von der Kommission zugrunde gelegten Spanne entsprach.

3. Verfahrensvorschriften

a) Förmliches Prüfverfahren

Im Urteil vom 18. November 2009, *Scheucher-Fleisch u. a./Kommission* (T-375/04, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht daran erinnert, dass die Kommission verpflichtet ist, das förmliche Prüfverfahren insbesondere dann zu eröffnen, wenn sie sich in Anbetracht der im Vorprüfungsverfahren erhaltenen Auskünfte bei der Beurteilung der betreffenden Maßnahme weiterhin ernsthaften Schwierigkeiten gegenübersteht. Doch zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt prüfte, wusste sie, dass einer der Artikel des in Rede stehenden nationalen Gesetzes nicht der in den Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung aufgestellten Voraussetzung entsprach, dass eine nationale Qualitätskontrollregelung nicht auf Erzeugnisse eines bestimmten Ursprungs beschränkt sein darf. Daher gab diese Bestimmung Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfen mit den Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung und musste zur Eröffnung des Verfahrens nach Art. 88 Abs. 2 EG führen. Das Gericht hat die angefochtene Entscheidung daher für nichtig erklärt.

Im Übrigen hat das Gericht in dem erwähnten Urteil *Frankreich/Kommission und France Télécom/Kommission* ausgeführt, dass der Umstand, dass die Kommission in der angefochtenen Entscheidung ihre Beurteilung hinsichtlich der Entscheidung über die Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens geändert hat, nur dann geeignet ist, gegenüber dem Staat zu einer Verletzung der Verteidigungsrechte zu führen, wenn die in dieser Entscheidung enthaltenen oder anschließend bei einem kontradiktorischen Dialog im Verwaltungsverfahren gemachten Angaben dem Staat nicht die sachdienliche Erörterung aller in der angefochtenen Entscheidung berücksichtigten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte ermöglicht haben. Die Abweichungen zwischen der angefochtenen Entscheidung und der Eröffnungsentscheidung hingegen, die sich daraus ergeben, dass sich die Kommission die von dem Staat vorgetragene Argumente ganz oder teilweise zu eigen gemacht hat, können zwangsläufig nicht zu einer Verletzung seiner Verteidigungsrechte führen.

Auch im Urteil vom 4. September 2009, *Italien/Kommission* (T-211/05, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht darauf hingewiesen, dass es das förmliche Prüfverfahren ermöglicht, die in der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens aufgeworfenen Fragen zu vertiefen und zu klären,

¹⁹ Urteil vom 18. Oktober 2007, *Kommission/Frankreich* (C-441/06, Slg. 2007, I-8887).

so dass eine eventuelle Abweichung zwischen ihr und der endgültigen Entscheidung für sich genommen keinen Fehler darstellt, der deren Rechtmäßigkeit in Frage stellt. Nach keiner Vorschrift über die Kontrolle staatlicher Beihilfen ist die Kommission verpflichtet, den betroffenen Mitgliedstaat vor Erlass ihrer Entscheidung über ihren Standpunkt zu informieren, wenn diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

b) Berechtigtes Vertrauen

In der Rechtssache, die zum Urteil vom 9. September 2009, *Diputación Foral de Álava u. a./Kommission* (T-30/01 bis T-32/01 und T-86/02 bis T-88/02, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), geführt hat, machten die Kläger u. a. geltend, dass das Verhalten der Kommission einen außergewöhnlichen Umstand dargestellt habe, der bei ihnen ein berechtigtes Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der fraglichen Beihilferegulungen begründet habe, und zwar aufgrund des Fehlens der nach der Mitteilung von 1983 über missbräuchlich gewährte Beihilfen vorgesehenen Bekanntmachung eines Hinweises für etwaige Beihilfeempfänger.

Obwohl das Gericht das Fehlen einer Bekanntmachung im Amtsblatt für bedauerlich gehalten hat, hat es darauf hingewiesen, dass doch die in dieser Mitteilung enthaltene Information völlig unmissverständlich ist. Außerdem kam dieser Mitteilung von 1983 über missbräuchlich gewährte Beihilfen nach der von den Klägern vertretenen Auslegung eine Tragweite zu, die Art. 88 Abs. 3 EG zuwiderlief. Der ungewisse Status der rechtswidrig gewährten Beihilfen ergab sich nämlich aus der praktischen Wirksamkeit der nach Art. 88 Abs. 3 EG vorgesehenen Mitteilungspflicht und hing nicht davon ab, ob die in der Mitteilung von 1983 über missbräuchlich gewährte Beihilfen genannte Warnung im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

Insbesondere kann die Rückzahlung von rechtswidrig gewährten Beihilfen nicht allein deshalb ausgeschlossen sein, weil die Kommission keine derartige Warnung veröffentlicht hat, da andernfalls das im EG-Vertrag festgelegte System zur Kontrolle staatlicher Beihilfen beeinträchtigt würde. Das Gericht hat daraus geschlossen, dass das Fehlen einer Veröffentlichung der in der Mitteilung von 1983 über missbräuchlich gewährte Beihilfen vorgesehenen Warnung keinen außergewöhnlichen Umstand darstellt, der geeignet wäre, irgendein Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der rechtswidrig gewährten Beihilfen zu begründen.

Im Übrigen hat das Gericht in den erwähnten Urteilen *Frankreich/Kommission* und *France Télécom/Kommission* festgestellt, dass die Verpflichtung zur Anmeldung von Maßnahmen, die geeignet sind, Unternehmen staatliche Beihilfen zu gewähren, gerade den Zweck hat, die Beseitigung jeden Zweifels darüber zu ermöglichen, ob diese Maßnahmen tatsächlich staatliche Beihilfen darstellen. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes, in dem die Sonderregelung über die Besteuerung der France Télécom vorgesehen war, stand nicht fest, dass durch diese Regelung diesem Unternehmen eine Vergünstigung gewährt würde. Das Gericht hat daher die Auffassung vertreten, dass Frankreich diese Maßnahme der Kommission hätte notifizieren müssen. Da dieser Staat diese Notifizierung nicht vor der Anwendung der fraglichen Steuerregelung vorgenommen hatte, konnte er sich nicht auf die Einhaltung des Grundsatzes des berechtigten Vertrauens berufen oder hätte zumindest das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nachweisen müssen.

c) Verfahren für den Erlass von Entscheidungen

In den vorgenannten Urteilen *Frankreich/Kommission* und *France Télécom/Kommission* hat das Gericht eine bemerkenswerte Klärung in Bezug auf das Verfahren des Erlasses von Kommissionsentscheidungen auf dem Gebiet staatlicher Beihilfen herbeigeführt. Es hat nämlich entschieden, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Kollegium der Mitglieder der Kommission, wie es

Art. 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Kommission²⁰ vorsieht, eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragt, den Wortlaut eines Beschlusses, dessen wesentlichen Inhalt es bereits in seinen Beratungen festgelegt hat, endgültig anzunehmen. Hat das Kollegium von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, hat sich der Richter, der mit der Frage befasst ist, ob diese Ermächtigung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, zu prüfen, ob davon ausgegangen werden kann, dass das Kollegium den betreffenden Beschluss in allen seinen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten festgelegt hatte. Mit der Feststellung, dass in diesem Fall die formellen Abweichungen zwischen der am 2. August 2004 angenommenen Fassung der angefochtenen Entscheidung und dem Text, der vom Kollegium der Mitglieder der Kommission am 19. und 20. Juli 2004 gebilligt worden war, sich auf die Tragweite der angefochtenen Entscheidung nicht ausgewirkt haben, hat das Gericht den Klagegrund zurückgewiesen.

Gemeinschaftsmarke

Die Entscheidungen betreffend die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 40/94, ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 207/2009²¹, die sich allerdings im Wesentlichen auf eine Kodifizierung der seit 1994 mehrfach und tief greifend geänderten Vorschriften über die Gemeinschaftsmarke beschränkt, machten auch im Jahr 2009 einen bedeutenden Anteil der vom Gericht erledigten Rechtssachen aus (168 Rechtssachen, d. h. 30 % aller im Jahr 2009 erledigten Rechtssachen).

1. Absolute Eintragungshindernisse und absolute Nichtigkeitsgründe

Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 schließt Zeichen von der Anmeldung als Gemeinschaftsmarke aus, die wegen ihres beschreibenden Charakters ungeeignet sind, die Funktion zu erfüllen, auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren oder der Dienstleistungen hinzuweisen. Außerdem ist nach ständiger Rechtsprechung der beschreibende Charakter eines Zeichens im Hinblick auf zum einen die betreffenden Waren oder Dienstleistungen und zum anderen die Sicht der maßgebenden Verkehrskreise zu beurteilen²².

Im Urteil vom 19. November 2009, *Torresan/HABM – Klosterbrauerei Weissenohe (CANNABIS)* (T-234/06, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht die Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) abgewiesen, wonach das Wortzeichen CANNABIS für den Durchschnittsverbraucher Merkmale von Bier, Wein und anderen alkoholischen Getränken beschreibe, die unter ihren Zutaten Cannabis als Aroma bei ihrer Herstellung enthalten könnten. Dieses Ergebnis wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Begriff „Cannabis“ ein assoziativ wirkender, Aufmerksamkeit erregender Ausdruck ist, der an Vergnügen, Abwechslung und Entspannung denken lässt.

Darüber hinaus hat das Gericht in den Urteilen vom 19. November 2009, *Agencja Wydawnicza Technopol/HABM* (222, 333 und 555) (T-200/07 bis T-202/07), (350, 250 und 150) (T-64/07 bis T-66/07), (1000) (T-298/06) (nicht veröffentlicht), näher erläutert, dass ausschließlich aus Ziffern gebildete Wortzeichen für Waren wie Broschüren, Zeitschriften, Tageszeitungen und Spiele insoweit be-

²⁰ ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 26.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1), ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1). In diesem Bericht wird jedoch nur auf die Nummerierung der Artikel der Verordnung Nr. 40/94 Bezug genommen.

²² Urteile des Gerichtshofs vom 20. September 2001, *Procter & Gamble/HABM* (C-383/99 P, Slg. 2001, I-6251, Randnr. 39), und vom 21. Oktober 2004, *HABM/Erpo Möbelwerk* (C-64/02 P, Slg. 2004, I-10031, Randnr. 43).

schreibend sind, als sie auf Merkmale dieser fraglichen Waren, insbesondere die Anzahl der Seiten, Werke, Informationsmaterialien oder Teile von Puzzlespielen Bezug nehmen.

Auch für Bildzeichen, die aus bunt ausgeschmückten Ziffern in einem rechteckigen Rahmen bestanden, hatte das Gericht im Urteil vom 19. November 2009, *Agencja Wydawnicza Technopol/HABM (100 und 300)* (T-425/07 und T-426/07, noch nicht veröffentlicht), darüber zu entscheiden, welche Folgen es hat, dass sich das Unternehmen, das diese Zeichen als Gemeinschaftsmarke angemeldet hatte, geweigert hatte, gemäß Art. 38 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 zu erklären, dass es an diesen Zahlen kein ausschließliches Recht in Anspruch nehmen werde. Das Gericht hat daran erinnert, dass nach dieser Bestimmung, enthält die Marke einen Bestandteil, der nicht unterscheidungskräftig ist, und kann die Aufnahme dieses Bestandteils zu Zweifeln über den Umfang des gewährten Schutzes Anlass geben, das HABM als Bedingung für die Eintragung verlangen kann, dass der Anmelder erklärt, dass er an dem Bestandteil kein ausschließliches Recht in Anspruch nehmen wird, und es hat ausgeführt, dass diese Erklärungen die Funktion haben, deutlich herauszustellen, dass sich das ausschließliche Recht, das dem Inhaber einer Marke verliehen wird, nicht auf die nicht unterscheidungskräftigen Bestandteile der Marke erstreckt und dass bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft der Bestandteile der angemeldeten Marken im Rahmen von Art. 38 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 nicht auf den von den Marken hervorgerufenen Gesamteindruck, sondern auf die Bestandteile der Marken abzustellen ist.

Darüber hinaus hat sich das Gericht in den Urteilen vom 30. September 2009, *JOOP!/HABM (!)* (T-75/08, nicht veröffentlicht) und *(Darstellung eines Ausrufezeichens in einem Rechteck)* (T-191/08, nicht veröffentlicht), erneut zur Unterscheidungskraft sehr simpler Bildzeichen, nämlich eines Ausrufezeichens, isoliert oder in einem Rechteck, geäußert. Es hat daran erinnert, dass die Eintragung einer Marke, die aus Zeichen besteht, die sonst als Werbeslogans, Qualitätshinweise oder Aufforderungen zum Kauf der fraglichen Waren oder Dienstleistungen verwendet werden, nicht schon wegen dieser Verwendung ausgeschlossen ist. Ein Zeichen, das andere Funktionen als die einer Marke im herkömmlichen Sinne erfüllt, ist jedoch nur dann unterscheidungskräftig, wenn es unmittelbar als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden kann. Es hat weiter ausgeführt, dass in diesem Fall der Verbraucher, einschließlich des in höherem Maße aufmerksamen Verbrauchers, nicht in der Lage ist, auf die Herkunft der angemeldeten Waren auf der Basis eines Ausrufezeichens zu schließen, das vielmehr als bloße Anpreisung wahrgenommen wird, und zwar auch dann nicht, wenn es in einem rechteckigen Rahmen anzutreffen ist, der als nachrangiges Element die fragliche Marke wie ein Etikett aussehen lässt. Im Übrigen hat das Gericht im Urteil vom 20. Januar 2009, *Pioneer Hi-Bred International/HABM (OPTIMUM)* (T-424/07, nicht veröffentlicht), ausgeführt, dass das Zeichen OPTIMUM, gerade weil es im alltäglichen Sprachgebrauch wie auch im Verkehr allgemein als generischer lobender Begriff verwendet wird, nicht als geeignet angesehen werden kann, auf die betriebliche Herkunft der mit dem Zeichen gekennzeichneten Waren hinzuweisen, und dass der Umstand, dass die fraglichen Produkte für Fachkreise bestimmt sind, an dieser Beurteilung nichts ändert, da die von diesen aufgewandte, grundsätzlich erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber reinen Werbeaussagen verhältnismäßig gering ist.

Nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 kann eine Marke eingetragen werden, wenn sie für die fraglichen Waren und Dienstleistungen infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat. Hierzu hat das Gericht im Urteil vom 28. Oktober 2009, *BCS/HABM – Deere (Kombination der Farben Grün und Gelb)* (T-137/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), zunächst darauf hingewiesen, dass nicht jede Benutzung eines Zeichens, hier die Kombination der Farben Grün und Gelb, notwendigerweise eine Benutzung als Marke darstellt. In diesem Fall war die Entscheidung des HABM, die aus diesem Zeichen bestehende Marke nicht für nichtig zu erklären, u. a. auf die Aussagen von Berufsverbänden, dass die Kombination der Farben Grün und Gelb auf die landwirtschaftlichen Maschinen der Streithelferin hinwies, sowie auf die Tatsache gestützt, dass

diese für ihre Maschinen über einen erheblichen Zeitraum dieselbe Farbkombination verwendet hatte. Obwohl – so das Gericht weiter – der Nachweis zu erbringen ist, dass die angegriffene Marke in der gesamten Union Unterscheidungskraft erlangt hat, wird keineswegs verlangt, für jeden Mitgliedstaat die gleiche Art von Beweisen vorzulegen.

2. Relative Eintragungshindernisse und relative Nichtigkeitsgründe

Die wichtigsten Beiträge der Rechtsprechung dieses Jahres betreffen die Beurteilung der Ähnlichkeit von Zeichen und die Bewertung der Verwechslungsgefahr. Zunächst hat das Gericht im Urteil vom 28. Oktober 2009, *CureVac/HABM – Qiagen (RNAiFect)* (T-80/08, noch nicht veröffentlicht), die Auffassung vertreten, dass die Ähnlichkeit der Zeichen RNAiFect und RNActive, die durch die Identität ihrer ersten drei Buchstaben entsteht, durch die zwischen ihren letzten fünf Buchstaben bestehenden Unterschiede deutlich abgeschwächt wird. Es ist zwar richtig, dass der Verbraucher üblicherweise dem Wortanfang größere Bedeutung zumisst, weil er stärker betont ist, doch wird das Publikum einen beschreibenden oder kennzeichnungsschwachen Bestandteil einer komplexen Marke nicht als unterscheidungskräftiges und dominierendes Merkmal des Gesamteindrucks dieser Marke ansehen. In diesem Fall hatte der Bestandteil „RNA“ eine eingeschränkte Kennzeichnungskraft, da der Verbraucher von einem Hinweis auf eine chemische Verbindung ausgeht. Daher konnte dieser Bestandteil vom Publikum nicht als unterscheidungskräftiges und dominierendes Merkmal des Gesamteindrucks dieser komplexen Marken angesehen werden. Im Urteil vom 2. Dezember 2009, *Volvo Trademark/HABM – Grebenshikova (SOLVO)* (T-434/07, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht hingegen die Auffassung vertreten, dass die Zeichen SOLVO und VOLVO in klanglicher Hinsicht eine gewisse Ähnlichkeit aufweisen und das HABM daher zu Unrecht angenommen hatte, von einer umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr absehen zu können.

Sodann hat das Gericht im Urteil vom 8. Juli 2009, *Laboratorios Del Dr. Esteve/HABM – Ester C (ESTER-E)* (T-230/07, nicht veröffentlicht), gewisse Umstände erläutert, unter denen der Vergleich von Zeichen in begrifflicher Hinsicht die zwischen denselben Zeichen in visueller und klanglicher Hinsicht bestehende Ähnlichkeit neutralisieren konnte. Es hat ausgeführt, dass das Zeichen ESTEVE in den anderen Amtssprachen der Union als dem Spanischen zwar keine Bedeutung hat, dass aber das Zeichen ESTER-E mit einem bekannten Vornamen oder einer chemischen Zusammensetzung in Verbindung gebracht wird und dass wegen dieses zwischen den besagten Zeichen in begrifflicher Hinsicht bestehenden Unterschieds eine Verwechslungsgefahr fehlt. Im Urteil vom 29. Oktober 2009, *Peek & Cloppenburg/HABM – Redfil (Agile)* (T-386/07, nicht veröffentlicht), hat das Gericht hingegen ausgeführt, dass derartige Umstände dann nicht gegeben sind, wenn das Zeichen, dessen Bedeutung das maßgebliche Publikum ohne Weiteres erfassen kann, hinsichtlich der fraglichen Waren oder Dienstleistungen nur eine begrenzte Unterscheidungskraft aufweist. Es hat die Auffassung vertreten, dass der Unterschied zwischen den Zeichen Aygill's und Agile in begrifflicher Hinsicht nicht ausreicht, um die zwischen diesen Zeichen in visueller und klanglicher Hinsicht bestehenden Ähnlichkeiten zu neutralisieren. In Bezug auf die in Rede stehenden Waren, bei denen es sich um Sportartikel und -kleidung handelt, hat das Wort „agile“ lobenden Charakter, der in Anbetracht der genannten Ähnlichkeiten vom Verbraucher auch der älteren Marke hätte zugeordnet werden können. Im Übrigen hat das Gericht im Urteil vom 23. September 2009, *Viñedos y Bodegas Príncipe Alfonso de Hohenlohe/HABM – Byass (ALFONSO)* (T-291/07, nicht veröffentlicht), die Beurteilung durch das HABM bestätigt, dass die ältere Marke PRINCIPE ALFONSO und die angemeldete Marke ALFONSO sich für den spanischen Verbraucher begrifflich insbesondere dadurch unterscheiden, dass der Bestandteil „principe“ eine Person unter allen denjenigen heraushebt, die denselben Vornamen tragen und dieses Zeichen eine eindeutige und bestimmte Bedeutung hatte, so dass die maßgeblichen Verkehrskreise sie ohne Weiteres erfassen könnten.

Zum Vergleich von Waren und Dienstleistungen hat das Gericht im Urteil vom 22. Januar 2009, *Commercy/HABM – easyGroup IP Licensing (easyHotel)* (T-316/07, noch nicht veröffentlicht), zunächst daran erinnert, dass diese einander ergänzen, wenn zwischen ihnen ein Zusammenhang in dem Sinn besteht, dass die eine für die Verwendung der anderen unentbehrlich oder wichtig ist, und es hat weiter ausgeführt, dass diese Definition voraussetzt, dass diese Waren oder Dienstleistungen zusammen genutzt werden können und sich daher an dasselbe Publikum richten.

Weitere prägende Rechtsprechungsentwicklungen in diesem Jahr betreffen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94, insbesondere im Rahmen von Nichtigkeitsverfahren. Im Urteil vom 24. März 2009, *Moreira da Fonseca/HABM – General Óptica (GENERAL OPTICA)* (T-318/06 bis T-321/06, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht darauf hingewiesen dass nach dieser Bestimmung der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke nur dann widersprochen werden oder ihre Nichtigkeitserklärung nur dann beantragt werden kann, wenn das geltend gemachte Zeichen kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt: Es muss im geschäftlichen Verkehr benutzt werden, von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung sein, das Kennzeichenrecht muss nach dem Recht des Mitgliedstaats erworben worden sein, in dem das Zeichen vor dem Tag der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke benutzt wurde, und es muss seinem Inhaber die Befugnis verleihen, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen. Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass die ersten beiden Voraussetzungen allein im Licht des Unionsrechts auszulegen sind, während die beiden weiteren Voraussetzungen nach Kriterien zu beurteilen sind, die das geltende nationale Recht festlegt. Schließlich hat es in Bezug auf die zweite Voraussetzung entschieden, dass zum einen die Bedeutung eines Zeichens sowohl in Bezug auf die geografische als auch auf die wirtschaftliche Bedeutung beurteilt werden muss und dass zum anderen die Tatsache, dass ein Zeichen seinem Inhaber ein ausschließliches Recht für das gesamte nationale Hoheitsgebiet verleiht, als solche für den Nachweis seiner überörtlichen Bedeutung nicht ausreicht. Im Übrigen hat das Gericht im Urteil vom 11. Juni 2009, *Last Minute Network/HABM – Last Minute Tour (LAST MINUTE TOUR)* (T-114/07 und T-115/07, noch nicht veröffentlicht), betont, dass die Beschwerdekammer im Rahmen der Anwendung der genannten Bestimmung sowohl die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats, die wegen der in dieser Bestimmung enthaltenen Verweisung anwendbar sind, als auch die einschlägige nationale Rechtsprechung zu berücksichtigen hatte.

Darüber hinaus hat das Gericht im Urteil vom 14. Mai 2009, *Fiorucci/HABM – Edwin (ELIO FIORUCCI)*, (T-165/06, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), geprüft, ob die Beschwerdekammer des HABM die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 beachtet hatte. In diesem Fall hatte Herr Elio Fiorucci u. a. die Nichtigkeitserklärung der Marke ELIO FIORUCCI beantragt und sich auf sein durch italienisches Recht geschütztes Namensrecht berufen. Das Gericht hat daran erinnert, dass nach dieser Bestimmung das HABM eine Gemeinschaftsmarke u. a. dann für nichtig erklären kann, wenn ihre Benutzung kraft eines durch ein nationales Recht geschützten Namensrechts untersagt werden kann, und es hat weiter ausgeführt, dass der durch die einschlägige italienische Bestimmung gewährleistete Schutz nicht ausgeschlossen ist, wenn der Name der betreffenden Person durch ihre gewerbliche Tätigkeit bekannt geworden ist.

Im Übrigen konnte das Gericht im Urteil vom 30. Juni 2009, *Danjaq/HABM – Mission Productions (Dr. No)* (T-435/05, noch nicht veröffentlicht), näher erläutern, dass ein und dasselbe Zeichen als schöpferisches Werk durch das Urheberrecht und als Angabe über die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren und Dienstleistungen durch das Markenrecht geschützt sein kann. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass diese beiden ausschließlichen Rechte auf verschiedenen Eigenschaften gründen, nämlich der Originalität einer Schöpfung auf der einen und der Eignung eines Zeichens zur Unterscheidung dieser betrieblichen Herkunft auf der anderen Seite. Selbst wenn der Titel eines Films nach einigen nationalen Rechten als von dem Schutz des Films selbst unabhängige künstlerische Schöpfung geschützt sein kann, genießt er nicht ohne Weiteres den Schutz, der

den Marken zuerkannt wird. Selbst wenn die Zeichen Dr. No und Dr. NO ermöglichen, den Film mit diesem Titel von anderen Filmen der „James Bond“-Serie zu unterscheiden, lässt dies nicht die Feststellung zu, dass diese Zeichen auf die betriebliche Herkunft der Waren und Dienstleistungen hinweisen.

Schließlich hat das Gericht die Regeln für den Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens verdeutlicht. Es hat im Urteil vom 12. Juni 2009, *Harwin International/HABM – Cuadrado (Pickwick COLOUR GROUP)* (T-450/07, noch nicht veröffentlicht), näher erläutert, dass das HABM verpflichtet war, die Frage des Nachweises der ernsthaften Benutzung der älteren Marke selbst dann zu prüfen, wenn der Inhaber der Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wird, keinen entsprechenden spezifischen Antrag gestellt, aber Zweifel an den Beweismitteln geäußert hat, die der Inhaber der älteren Marke zu diesem Zweck vorgelegt hat.

3. Verfallsgründe

Nach Art. 50 der Verordnung Nr. 40/94 kann die Gemeinschaftsmarke für verfallen erklärt werden, u. a. wenn die Benutzung der Marke für die Waren oder Dienstleistungen geeignet ist, das Publikum über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen irrezuführen.

Hierzu hat das Gericht in dem erwähnten Urteil *ELIO FIORUCCI* die Auffassung vertreten, dass nicht allein aus der Identität einer Marke mit einem Personennamen geschlossen werden kann, dass die betroffenen Verkehrskreise annehmen, die Person, deren Name die Marke bildet, habe die diese Marke tragenden Waren entworfen, da sich diese Verkehrskreise darüber im Klaren sind, dass sich nicht hinter jeder aus einem Personennamen gebildeten Marke zwangsläufig ein Designer gleichen Namens verbirgt. Die Anwendung von Art. 50 der Verordnung Nr. 40/94 setzt voraus, dass der Betroffene eine irreführende Benutzung der Marke nachweist oder eine hinreichend schwerwiegende Gefahr der Irreführung festgestellt wird, was in diesem Fall nicht dargetan war.

Auch im Urteil vom 10. Dezember 2009, *Stella Kunststofftechnik/HABM – Stella Pack (Stella)* (T-27/09, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht näher erläutert, welchen Gegenstand und welche Wirkungen das Verfahren der Erklärung des Verfalls und das Widerspruchsverfahren jeweils haben. Es hat u. a. darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Bestimmungen nicht vorsehen, dass ein auf eine ältere Marke gestütztes und weiterhin anhängiges Widerspruchsverfahren irgendeinen Einfluss auf die Zulässigkeit oder gar den Ablauf eines gegen diese Marke gerichteten Verfallsverfahrens hätte. Das Widerspruchs- und das Verfallsverfahren sind nämlich spezifische und eigenständige Verfahren: Der Widerspruch soll unter bestimmten Voraussetzungen eine Anmeldung wegen des Bestehens einer älteren Marke vereiteln, und die Zurückweisung eines Widerspruchs führt nicht zum Verfall der betreffenden Marke, während ein Verfall nur durch die Einleitung eines diesem Ziel dienenden Verfahrens erreicht werden kann.

4. Verfahrens- und Formfragen

Da in diesem Jahr besonders viele Urteile zu Verfahrens- und Formfragen ergangen sind, ist eine Beschränkung auf die wichtigsten Beiträge geboten.

Erstens kommt dem Urteil vom 14. Oktober 2009, *Ferrero/HABM – Tirol Milch (TiMi KiNDERJOGHURT)* (T-140/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), besondere Bedeutung zu, da das Gericht näher erläutern konnte, welchen Wert in einem Nichtigkeitsverfahren Feststellungen und Schlussfolgerungen besitzen, die eine Beschwerdekammer des HABM in einer früheren Ent-

scheidung über dieselbe Gemeinschaftsmarke zu einem Widerspruchsverfahren zwischen denselben Beteiligten getroffen hat. Es hat insbesondere entschieden, dass weder der Grundsatz der Rechtskraft, da die Verfahren vor dem HABM Verwaltungsverfahren sind und die einschlägigen Vorschriften nichts in diesem Sinne vorsehen, noch die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes Anwendung finden, da die Verordnung Nr. 40/94 die Möglichkeit eines Nichtigkeitsverfahrens im Anschluss an ein erfolgloses Widerspruchsverfahren nicht ausschließt.

Zweitens hat das Gericht zu den Folgen, die es für das HABM hat, wenn eine Entscheidung einer Beschwerdekammer aufgehoben wird, im Urteil vom 25. März 2009, *Kaul/HABM – Bayer (ARCOL)* (T-402/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), ausgeführt, dass das HABM sicherzustellen hatte, dass die nach dieser Aufhebung wieder anhängige Beschwerde zu einer neuen Entscheidung einer der Beschwerdekammern führt, die eventuell von derselben Kammer getroffen wird. Enthält, wie hier, das aufhebende Urteil keine Stellungnahme zur Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken, muss die Beschwerdekammer diese Frage unabhängig von der in der früheren aufgehobenen Entscheidung vertretenen Auffassung erneut prüfen.

Drittens hat das Gericht den Umfang der Verpflichtung näher bestimmt, Entscheidungen der Beschwerdekammern zu begründen, wenn eine Marke mehrere Waren oder Dienstleistungen erfasst. Im Urteil vom 2. April 2009, *Zuffa/HABM (ULTIMATE FIGHTING CHAMPIONSHIP)* (T-118/06, noch nicht veröffentlicht), hat es festgestellt, dass bei verschiedenen Waren und Dienstleistungen eine globale Begründung nur möglich ist, wenn zwischen ihnen ein so hinreichend direkter und konkreter Zusammenhang besteht, dass die Erwägungen, die die Begründung der in Rede stehenden Entscheidung darstellen, zum einen die Erwägungen der Beschwerdekammer für jede Ware oder Dienstleistung dieser Kategorie hinreichend deutlich machen und zum anderen ohne Unterschied auf jede der betreffenden Waren oder Dienstleistungen angewandt werden können. Im Urteil vom 20. Mai 2009, *CFCMCEE/HABM (P@YWEB CARD und PAYWEB CARD)* (T-405/07 und T-406/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), wurde dies dahin ergänzt, dass eine globale Begründung dem Gericht gleichwohl erlauben muss, seine Kontrolle auszuüben. Enthält im Übrigen eine Entscheidung nicht einmal den Ansatz einer Begründung hinsichtlich der Gründe, aus denen das HABM der Meinung war, dass bestimmte Waren zu einer homogenen Gruppe gehörten, ist es im laufenden Verfahren nicht erlaubt, die Gründe zu ergänzen.

Viertens hat das Gericht im Urteil vom 3. Juni 2009, *Frosch Touristik/HABM – DSR touristik (FLUGBÖRSE)* (T-189/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), ausgeführt, dass allein der Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung, nicht aber der der Eintragung für die Prüfung ausschlaggebend ist, die das HABM in einem Nichtigkeitsverfahren durchzuführen hat, in dem geltend gemacht wird, dass eine Gemeinschaftsmarke den Anforderungen von Art. 7 der Verordnung Nr. 40/94 nicht genügt. Mit dieser Auslegung wird nämlich vermieden, dass ein Verlust der Eintragungsfähigkeit einer Marke umso wahrscheinlicher wird, je länger das Eintragungsverfahren dauert.

Fünftens hat sich das Gericht in den Urteilen vom 7. Mai 2009, *Omnicare/HABM – Astellas Pharma (OMNICARE)* (T-277/06), vom 12. Mai 2009, *Jurado Hermanos/HABM (JURADO)* (T-410/07), vom 13. Mai 2009, *Aurelia Finance/HABM (AURELIA)* (T-136/08), und vom 23. September 2009, *Evets/HABM (DANELECTRO und QWIK TUNE)* (T-20/08 und T-21/08, mit Rechtsmittel angefochten) (alle noch nicht veröffentlicht), zum Anwendungsbereich von Art. 78 der Verordnung Nr. 40/94 betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geäußert, wonach der Anmelder, der Inhaber einer Marke oder auch jeder andere an einem Verfahren vor dem HABM Beteiligte, der eine Frist nicht eingehalten hat, unter bestimmten Voraussetzungen wieder in den vorigen Stand eingesetzt werden kann. Insbesondere im ersten und im vierten der genannten Urteile hat das Gericht festgestellt, dass diese Bestimmung zwar auf die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung vor der

Beschwerdekammer anwendbar war, nicht aber auf die Frist für die Stellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst. Darüber hinaus hat es in der zweiten Entscheidung den Begriff des Verfahrensbeteiligten geklärt, während es in der dritten festgestellt hat, dass der Inhaber einer Marke, wenn er in Bezug auf deren Verlängerung administrative Aufgaben an ein Fachunternehmen delegiert, darauf achten muss, dass dieses die gebotenen Garantien bietet, um annehmen zu können, dass die genannten Aufgaben ordnungsgemäß durchgeführt werden. Insbesondere dann, wenn dieses Unternehmen ein Computersystem zur Erinnerung an die Fristen einführt, muss es dieses System mit einem Mechanismus zur Feststellung und Behebung etwaiger Fehler ausstatten.

Schließlich hat das Gericht in Bezug auf eine Widerrufsentscheidung, die von einer Dienststelle des HABM erlassen wurde, um einen Fehler zu korrigieren, der den Beteiligten mit den Kosten einer von derselben Dienststelle zuvor erlassenen Entscheidung beschwerte, im Urteil vom 1. Juli 2009, *Okalux/HABM – Messe Düsseldorf (OKATECH)* (T-419/07, noch nicht veröffentlicht), bestätigt, dass die Klagefrist, da dieser Widerruf nur teilweise erfolgen konnte, anhand der ersten Entscheidung zu berechnen war.

Umwelt – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten

In den Urteilen vom 23. September 2009, *Estland/Kommission* (T-263/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) und *Polen/Kommission* (T-183/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht wichtige Ausführungen zur Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen der Aufstellung der nationalen Pläne für die Zuteilung von Emissionszertifikaten (im Folgenden: NZP) und zur Überprüfung der Vereinbarkeit dieser Pläne mit den in der Richtlinie 2003/87/EG²³ aufgestellten Kriterien gemacht.

In den angefochtenen Entscheidungen hatte die Kommission festgestellt, dass die NZP der Republik Polen und der Republik Estland mit bestimmten Kriterien der Richtlinie 2003/87 unvereinbar seien, und erklärt, unter dem Vorbehalt, dass bestimmte Änderungen vorgenommen würden, keine Einwände gegen diese NZP zu erheben. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben vor dem Gericht geltend gemacht, dass die Kommission dadurch gegen die in der Richtlinie 2003/87 vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten verstoßen habe, dass sie eine Obergrenze für die Zahl der Treibhausgasemissionszertifikate festgesetzt habe, über die hinaus ihre NZP abgelehnt worden seien, und indem sie in diesem Zusammenhang ihre eigene Analysemethode an die Stelle der von dem Mitgliedstaat gewählten gesetzt habe. Das Gericht ist dem gefolgt und hat die angefochtenen Entscheidungen für nichtig erklärt.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen von entscheidender Bedeutung im Kampf gegen die Klimaerwärmung ist, einem Phänomen, das eine der größten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedrohungen darstellt, denen die Welt zur Zeit gegenübersteht. Die Verfolgung dieses Ziels könnte gleichwohl die Aufrechterhaltung der Entscheidung über die Ablehnung eines NZP nicht rechtfertigen, wenn diese unter Verstoß gegen die Zuständigkeiten erlassen worden wäre, die den Mitgliedstaaten und der Kommission durch die Richtlinie 2003/87 jeweils zugewiesen sind.

²³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).

Das Gericht hat daran erinnert, dass nach Art. 249 Abs. 3 EG diese Richtlinie für die Staaten, an die sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, ihnen jedoch die Handlungsfreiheit bei der Wahl der für die Erreichung dieses Ziels geeigneten Formen und Mittel überlässt. Der Kommission obliegt im Rahmen der Ausübung ihrer Kontrollbefugnis, zu beweisen, dass die vom Mitgliedstaat hierzu eingesetzten Instrumente gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen. Eine strenge Anwendung dieser Grundsätze ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips, das bedeutet, dass die Gemeinschaft in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die verfolgten Ziele auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können.

Ferner – so das Gericht – ergibt sich aus den Bestimmungen der Richtlinie 2003/87 eindeutig, dass zum einen der Mitgliedstaat für die Aufstellung des NZP und für den Erlass endgültiger Entscheidungen über die Festlegung der Gesamtmenge der Zertifikate, die er für jeden Fünfjahreszeitraum zuteilen wird, sowie für die Verteilung dieser Gesamtmenge unter den Wirtschaftsteilnehmern allein zuständig ist und dass zum anderen der Kommission eine Befugnis zur Kontrolle dieses NZP hinsichtlich der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien zusteht, wobei der Mitgliedstaat die Zertifikate nur dann zuteilen darf, wenn seine auf die ursprüngliche Ablehnung durch die Kommission hin unterbreiteten Änderungsvorschläge von dieser akzeptiert werden. Ferner ist die Kommission berechtigt, Kritik hinsichtlich der festgestellten Unvereinbarkeiten zu üben und Vorschläge auszusprechen, die es dem Mitgliedstaat erlauben, seinen NZP in einer Weise abzuändern, die ihn mit den genannten Kriterien vereinbar macht.

Das Gericht hat jedoch die Auffassung vertreten, dass dadurch, dass die Kommission eine bestimmte Menge von Zertifikaten angegeben hat, und dadurch, dass sie die NZP der betreffenden Mitgliedstaaten abgelehnt hat, soweit die darin vorgeschlagene Gesamtmenge von Zertifikaten diese Schwelle überschreitet, die Grenzen der ihr durch die Richtlinie 2003/87 verliehenen Kontrollbefugnis überschritten hat, da es allein Sache des Mitgliedstaats ist, diese Menge festzulegen.

Auch ist die Kommission zwar berechtigt, ihr eigenes ökologisches und wirtschaftliches Modell zu erstellen, um zu prüfen, ob die NZP der einzelnen Mitgliedstaaten mit den in der Richtlinie 2003/87 aufgestellten Kriterien vereinbar sind, wobei sie über einen weiten Ermessensspielraum verfügt, doch darf sie nicht die in einem NZP verzeichneten Daten außer Acht lassen, um sie durch die mit ihrer eigenen Bewertungsmethode gewonnenen Daten zu ersetzen, sonst würde man ihr eine regelrechte Befugnis zur Vereinheitlichung zuerkennen, die ihr diese Richtlinie nicht verleiht. Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass der Mitgliedstaat im Rahmen der Aufstellung seines NZP hinsichtlich der zu erlassenden Politiken, der anzuwendenden Methode und der Daten, die zu berücksichtigen sind, Auswahlentscheidungen treffen musste, um die voraussichtliche Entwicklung der Emissionen vorherzusehen, wobei die Überprüfung dieser Auswahlentscheidungen durch die Kommission auf die Kontrolle beschränkt ist, ob die Daten und Parameter, auf die sie gestützt sind, plausibel und ausreichend sind.

Das Gericht hat daher entschieden, dass die Kommission die ihr durch die Richtlinie 2003/87 verliehenen Befugnisse überschritten hat, indem sie ihre Analysemethode an die Stelle derjenigen gesetzt hat, die die betreffenden Mitgliedstaaten verwendet hatten, anstatt sich darauf zu beschränken, deren NZP auf ihre Vereinbarkeit mit den in der Richtlinie 2003/87 aufgestellten Kriterien, gegebenenfalls in Anbetracht der sich nach ihrer eigenen Methode ergebenden Daten zu überprüfen.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

1. Bekämpfung des Terrorismus

Im Urteil vom 30. September 2009, *Sison/Rat* (T-341/07, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht erstens die Grundsätze in Erinnerung gerufen, die sich aus den Urteilen *Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran/Rat*²⁴ und *Sison/Rat*²⁵ ergeben und die Pflicht zur Begründung von Beschlüssen über das Einfrieren von Geldern bestimmter Personen betreffen, die mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Sowohl die Begründung des Ausgangsbeschlusses über das Einfrieren der Gelder als auch die Begründung der Folgebeschlüsse müssen sich nicht nur auf die rechtlichen Voraussetzungen der Anwendung der Verordnung Nr. 2580/2001²⁶ beziehen, insbesondere auf das Vorliegen eines nationalen Beschlusses einer zuständigen Behörde, sondern auch auf die besonderen und konkreten Gründe, aus denen der Rat annimmt, dass der Betroffene einer Maßnahme des Einfrierens von Geldern zu unterwerfen ist. Im Übrigen erstreckt sich das weite Ermessen, über das der Rat bei der Beurteilung der Umstände verfügt, die beim Erlass oder bei der Aufrechterhaltung einer Maßnahme des Einfrierens von Geldern zu berücksichtigen sind, auf die Bewertung der Bedrohung, die eine Person oder eine Organisation, die in der Vergangenheit terroristische Handlungen begangen haben, trotz der Aussetzung ihrer terroristischen Aktivitäten für einen mehr oder weniger langen Zeitraum weiterhin darstellen können. Unter diesen Umständen kann vom Rat nicht verlangt werden, dass er spezifischer angibt, inwieweit das Einfrieren der Gelder des Betroffenen konkret zur Bekämpfung des Terrorismus beiträgt, oder Beweise dafür liefert, dass der Betroffene seine Mittel zur Begehung oder Erleichterung künftiger terroristischer Handlungen nutzen könnte.

Nachdem das Gericht auf die Voraussetzungen für die Durchführung eines Beschlusses über das Einfrieren von Geldern, die Regeln für die Beweislast, die in diesem Kontext der Rat trägt, und den Umfang der gerichtlichen Kontrolle in diesem Bereich hingewiesen hatte, hat es zweitens festgestellt, dass unter Berücksichtigung sowohl des Wortlauts als auch des Zusammenhangs und der Ziele der in Rede stehenden Bestimmungen sowie der Hauptrolle der nationalen Behörden im Verfahren des Einfrierens von Geldern ein Beschluss über „die Aufnahme von Ermittlungen oder ... Strafverfolgung“, um vom Rat wirksam zugrunde gelegt werden zu können, in einem nationalen Verfahren ergangen sein muss, das unmittelbar und in der Hauptsache darauf gerichtet ist, gegen den Betroffenen im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus und wegen seiner Verwicklung in den Terrorismus eine Präventiv- oder Repressivmaßnahme zu verhängen. Eine Entscheidung einer nationalen Justizbehörde, die im Rahmen einer Streitigkeit, die z. B. zivile Rechte und Pflichten betrifft, nur nebenbei und inzident auf die mögliche Verwicklung des Betroffenen in eine solche Aktivität eingeht, genügt diesem Erfordernis nicht.

Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass der Rat, wenn er den Erlass oder nach Überprüfung die Aufrechterhaltung einer Maßnahme des Einfrierens von Geldern nach der Verordnung Nr. 2580/2001 auf der Grundlage eines nationalen Beschlusses über „die Aufnahme von Ermittlungen oder ... Strafverfolgung“ wegen einer terroristischen Handlung beabsichtigt, nicht die weitere Entwicklung dieser Ermittlungen oder der Strafverfolgung außer Acht lassen darf. So kann es sein, dass polizeiliche oder sicherheitsdienstliche Ermittlungen ohne weitere rechtliche Schritte eingestellt werden, weil sie keine ausreichenden Beweise geliefert haben, oder dass ein Ermittlungsverfahren einer Justizbehörde aus den gleichen Gründen eingestellt wird. Genauso kann eine Entscheidung,

²⁴ Urteil vom 12. Dezember 2006 (T-228/02, Slg. 2006, II-4665).

²⁵ Urteil vom 11. Juli 2007 (T-47/03, nicht veröffentlicht).

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

ein strafrechtliches Hauptverfahren zu eröffnen, in eine Einstellung oder einen Freispruch münden. Es wäre nicht hinnehmbar, dass der Rat solche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt, die zu der Gesamtheit der relevanten Daten gehören, die bei der Beurteilung der Situation heranzuziehen sind. Anders zu entscheiden, liefe darauf hinaus, dem Rat und den Mitgliedstaaten die exorbitante Befugnis zu verleihen, jemandes Gelder außerhalb jeder gerichtlichen Kontrolle und unabhängig vom Ausgang etwa durchgeführter Gerichtsverfahren unbegrenzt einzufrieren.

2. Kampf gegen die nukleare Proliferation

In den im beschleunigten Verfahren erledigten Rechtssachen *Melli Bank/Rat* (Urteil vom 9. Juli 2009, T-246/08 und T-332/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) und *Bank Melli Iran/Rat* (Urteil vom 14. Oktober 2009, T-390/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) hat das Gericht erstmals Klagen gegen Maßnahmen des Einfrierens von Geldern geprüft, die im Rahmen des Systems restriktiver Maßnahmen erlassen wurden, das eingeführt wurde, um auf die Islamische Republik Iran Druck auszuüben, damit sie proliferationsrelevante nukleare Tätigkeiten und die Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen einstellt.

Das betreffende System geht auf eine Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zurück, die mit der Verordnung (EG) Nr. 423/2007²⁷ umgesetzt wurde, in der das Einfrieren von Geldern von durch den Sicherheitsrat bezeichneten Personen, Einrichtungen oder Organisationen ebenso vorgesehen ist wie das Einfrieren der Gelder von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Einrichtungen stehen, für die festgestellt worden ist, dass sie an der nuklearen Proliferation beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen. Auf der Grundlage dieser Verordnung ergingen gegen eine iranische Bank und deren zu 100 % im Eigentum der Muttergesellschaft stehende Tochtergesellschaft im Vereinigten Königreich Beschlüsse über das Einfrieren von Geldern im Hinblick darauf, dass ihnen die Rolle des Vermittlers für sensible Geschäfte der Islamischen Republik Iran bei mehrfachem Kauf sensibler Materialien für Irans Nuklear- und Raketenprogramm und die Erbringung von Finanzdienstleistungen unterstellt wurde.

Das Gericht hat sich in diesen Urteilen zwar auf die Grundsätze gestützt, die bereits im Rahmen der Rechtsprechung zum Einfrieren von Geldern bei der Bekämpfung des Terrorismus entwickelt wurden, hat aber auch einige neue spezifische Ausführungen gemacht.

Zum einen hat es auf die von der Melli Bank plc erhobene Einrede der Rechtswidrigkeit der Verordnung Nr. 423/2007 wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darauf hingewiesen, dass die Rechtmäßigkeit des Verbots einer wirtschaftlichen Tätigkeit davon abhängt, dass die Verbotsmaßnahmen zur Erreichung der mit der fraglichen Regelung zulässigerweise verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sind, wobei, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen ist und die verursachten Nachteile in angemessenem Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen müssen²⁸. Es hat festgestellt, dass es Ziel der Verordnung Nr. 423/2007 ist, die nukleare Proliferation und ihre Finanzierung zu verhindern und so durch Ausübung von Druck auf die Islamische Republik Iran zu erreichen, dass diese die betreffenden Tätigkeiten einstellt. Dieses Ziel fällt in den allgemeineren Rahmen der Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und ist daher rechtmäßig. Außerdem steht das Einfrieren der Gelder der Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Einrichtung stehen, von der festgestellt wurde, dass sie an der nuklearen Proliferation betei-

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 103, S. 1).

²⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 13. November 1990, *Fedesa u. a.* (C-331/88, Slg. 1990, I-4023, Randnr. 13).

ligt ist, im Zusammenhang mit diesem Ziel, da die nicht unerhebliche Gefahr besteht, dass eine solche Einrichtung auf die ihr gehörenden oder von ihr kontrollierten Einrichtungen Druck ausübt, um die Auswirkungen der gegen sie gerichteten Maßnahmen zu unterlaufen, indem sie diese Einrichtungen dazu bringt, entweder ihre Gelder unmittelbar oder mittelbar auf sie zu übertragen oder Geschäfte durchzuführen, die sie selbst wegen des Einfrierens ihrer Gelder nicht ausführen kann. Schließlich ergibt sich aus der Rechtsprechung, dass das Eigentumsrecht und das Recht zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen; ihre Ausübung kann Beschränkungen unterworfen werden, die durch dem Gemeinwohl dienende Ziele der Gemeinschaft gerechtfertigt sind. Die Bedeutung der mit der streitigen Regelung verfolgten Ziele kann selbst erhebliche negative Konsequenzen für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer rechtfertigen²⁹. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Gewerbefreiheit und das Eigentumsrecht an den betroffenen Banken durch das Einfrieren der Gelder erheblich eingeschränkt sind, da diese nur mit besonderer Genehmigung über ihre im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft oder im Besitz von Gemeinschaftsbürgern befindlichen Gelder verfügen und ihre in diesem Gebiet belegenen Zweigstellen mit ihren Kunden keine neuen Geschäftsabschlüsse tätigen können. Angesichts der fundamentalen Bedeutung, die die Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit hat, hat das Gericht jedoch die Auffassung vertreten, dass die verursachten Nachteile nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

Zum anderen hat das Gericht in dem zweiten erwähnten Urteil wichtige Erläuterungen zu der Verpflichtung gegeben, den betroffenen Personen die Gründe für Maßnahmen bekannt zu geben, die sie trotz ihrer Allgemeinheit unmittelbar und individuell betreffen und geeignet sind, die Ausübung ihrer Grundrechte zu beschränken. Nach Auffassung des Gerichts hat der Rat die Maßnahmen des Einfrierens von Geldern den betroffenen Organisationen so weit wie möglich mit einer einzelfallbezogenen Mitteilung bekannt zu geben. Die Regel, dass Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Strafe schützt, kann dem nämlich dann nicht entgegengehalten werden, wenn die in Rede stehende Handlung dem Betroffenen gegenüber eine Einzelfallentscheidung ist. In diesem Fall ließ der Rat keine einzelfallbezogene Mitteilung ergehen, obwohl er die Anschrift des Sitzes der Klägerin kannte. Das Gericht hat daher die Auffassung vertreten, dass der Rat der Pflicht, der Klägerin die Gründe des angefochtenen Beschlusses bekannt zu geben, nicht nachgekommen ist. Aus der Akte geht jedoch hervor, dass die französische Bankkommission die Zweigstelle der Klägerin in Paris über den Erlass des angefochtenen Beschlusses und dessen Veröffentlichung am selben Tag im Amtsblatt unterrichtet hat. Insoweit wurde diese rechtzeitig und aus amtlicher Quelle sowohl über den Erlass des angefochtenen Beschlusses als auch darüber informiert, dass sie die Begründung dieses Beschlusses im Amtsblatt konsultieren könne, so dass unter diesen außergewöhnlichen Umständen die festgestellte Regelwidrigkeit nicht die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses gerechtfertigt hat.

Zulassung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln

Im Jahr 2009 hat das Gericht mehrere Urteile zu Kommissionsentscheidungen erlassen, die auf der Grundlage der Richtlinie 91/414 ergangen waren, die die auf die Zulassung und den Widerruf der Zulassung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln anwendbare Gemeinschaftsregelung aufstellt. Trotz des besonders technischen Charakters dieser Rechtsstreitigkeiten sind zwei Urteile zu erwähnen, in denen das Gericht seine Ausführungen zu den Folgerungen begründet hat, die aus dem Vorsorgegrundsatz zu ziehen sind.

²⁹ Vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 30. Juli 1996, *Bosphorus* (C-84/95, Slg. 1996, I-3953, Randnrn. 21 bis 23).

Im Urteil vom 3. September 2009, *Cheminova u. a./Kommission* (T-326/07, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht daran erinnert, dass gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/414 ein Wirkstoff zugelassen werden kann, wenn nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse angenommen werden kann, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, bei Anwendung gemäß guter Pflanzenschutzpraxis keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat. In Auslegung dieser Bestimmung im Licht des Vorsorgegrundsatzes hat das Gericht erläutert, dass, wenn es um die menschliche Gesundheit geht, das Vorliegen ernsthafter Anhaltspunkte, die, ohne die wissenschaftliche Ungewissheit zu beseitigen, vernünftige Zweifel an der Unbedenklichkeit eines Stoffes erlauben, der Zulassung dieses Stoffes grundsätzlich entgegensteht. So kann aus der Bezugnahme auf den „Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse“ in der Richtlinie 91/414 nicht gefolgert werden, dass Unternehmen, die einen Antrag für einen Wirkstoff gestellt haben und die sich der Wahrscheinlichkeit einer Entscheidung gegenübersehen, mit der die Aufnahme dieses Wirkstoffs in den Bestand der zugelassenen Wirkstoffe abgelehnt wird, die Möglichkeit, neue Studien und Daten einzureichen, so lange zugeht, wie Zweifel an der Unbedenklichkeit des fraglichen Wirkstoffs bestehen. Eine derartige Auslegung liefe dem Ziel eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt insofern zuwider, als damit der Partei, die den Antrag für den Wirkstoff gestellt hat und die zum einen die Beweislast für dessen Unbedenklichkeit trägt und zum anderen über die besten Kenntnisse bezüglich des fraglichen Wirkstoffs verfügt, ein Vetorecht gegen eine etwaige Entscheidung, den Wirkstoff nicht zuzulassen, eingeräumt würde.

Auch im Urteil vom 19. November 2009, *Denka International/Kommission* (T-334/07, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht darauf hingewiesen, dass nach dem Vorsorgegrundsatz die Gemeinschaftsorgane, wenn wissenschaftliche Ungewissheiten bezüglich der Existenz oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen, Schutzmaßnahmen treffen können, ohne abwarten zu müssen, bis das tatsächliche Vorliegen und die Schwere dieser Risiken in vollem Umfang nachgewiesen sind³⁰. Zudem kann bei wissenschaftlicher Ungewissheit von einer Risikobewertung nicht verlangt werden, dass sie den Gemeinschaftsorganen zwingende Beweise für das tatsächliche Vorliegen des Risikos und die Schwere der potenziellen nachteiligen Wirkungen im Fall der Verwirklichung dieses Risikos liefert. Unter Hinweis darauf, dass die von der Klägerin vorgelegten Unterlagen lückenhaft waren, so dass sie keinen verlässlichen Schluss in Bezug auf die genotoxischen und karzinogenen Eigenschaften von Dichlorvos zuließen, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission angesichts der verfügbaren toxikologischen Daten, der Ungewissheiten in Bezug auf die Unbedenklichkeit dieses Wirkstoffs und der Lücken in den Unterlagen bei Erlass der angefochtenen Entscheidung keinen offensichtlichen Ermessensfehler begangen hat.

Zugang zu Dokumenten der Organe

In den Rechtssachen *Borax Europe/Kommission* (Urteile vom 11. März 2009, T-121/05 und T-166/05, nicht veröffentlicht) sah sich das Gericht veranlasst, nähere Erläuterungen zu den Ausnahmen vom Recht auf Zugang zu im Besitz der Gemeinschaftsorgane befindlichen Dokumenten, die zum einen den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen und zum anderen den Schutz des Entscheidungsprozesses betreffen, zu geben.

³⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Mai 1998, *Vereinigtes Königreich/Kommission* (C-180/96, Slg. 1998, I-2265, Randnr. 99), und Urteil des Gerichts vom 11. September 2002, *Pfizer Animal Health/Rat* (T-13/99, Slg. 2002, II-3305, Randnr. 139).

In diesem Fall war der Klägerin die Übermittlung von Dokumenten und Tonbandaufnahmen von Sitzungen verweigert worden, die u. a. Stellungnahmen und Berichte von Sachverständigen und Vertretern der Industrie betrafen, die diese im Rahmen eines Verfahrens zur Einstufung von Borsäure und Boraten abgegeben hatte, das zur Veröffentlichung der Schlussfolgerungen dieser Sachverständigen durch die Kommission führte, mit der Empfehlung, diese Produkte als toxische Stoffe einzustufen. Zur Rechtfertigung dieser Weigerung machte die Kommission u. a. geltend, dass die Zugänglichmachung dieser Dokumente ein Verstoß gegen den sich aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001³¹ ergebenden Schutz personenbezogener Daten sei und ermögliche, die Identität der Sachverständigen festzustellen, wobei die Gefahr bestehe, dass wegen der in Rede stehenden wirtschaftlichen Bedeutung Druck von außen auf sie ausgeübt werde. Das Gericht hat die angefochtenen Entscheidungen insbesondere deshalb für nichtig erklärt, weil die Kommission keine Erläuterungen zu der Frage gegeben hatte, wie der Zugang zu den fraglichen Dokumenten die durch die in Rede stehende Ausnahme geschützten Interessen konkret und tatsächlich beeinträchtigen konnte.

Das Gericht hat zunächst ausgeführt, dass die Kommission ihre Weigerung nicht auf die ihren eigenen Angaben zufolge den Sachverständigen gegebene Zusicherung stützen konnte, dass sie ihre persönliche Meinung äußern könnten und dass ihre Identität und Meinung nicht offengelegt würden. Da die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung, an die die Kommission gegenüber den Sachverständigen gebunden zu sein behauptet, zwischen diesen und diesem Gemeinschaftsorgan vereinbart wurde, kann sie Borax nicht entgegengehalten werden, deren Rechte auf Zugang zu Dokumenten unter den Voraussetzungen und in den Grenzen gewährleistet sind, die in der Verordnung Nr. 1049/2001 festgelegt sind. Außerdem kann eine Entscheidung über die Weigerung, im Besitz eines Gemeinschaftsorgans befindliche Dokumente einsehbar zu machen, nur auf die in Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 genannten Ausnahmeregelungen gestützt werden, so dass das betreffende Gemeinschaftsorgan eine solche Weigerung unter Berufung auf eine Verpflichtung gegenüber Sitzungsteilnehmern dann nicht geltend machen kann, wenn diese Verpflichtung nicht durch eine dieser Ausnahmen gerechtfertigt werden kann. Die Kommission hat aber nicht erläutert, aus welchen Gründen die Identifizierung der Sachverständigen ihr Privatleben beeinträchtigen würde oder gegen die Verordnung Nr. 45/2001 verstieße, und sie hat nicht rechtlich hinreichend eine vorhersehbare Gefahr benannt, dass die Bekanntgabe der Meinungen der Sachverständigen diese unberechtigtem Druck von außen aussetzen würde, der ihre Integrität beeinträchtigte, zumal die Abdeckung der Namen der Sachverständigen und ihrer Herkunft auf jeden Fall geeignet ist, jedes etwaige Risiko in dieser Hinsicht zu beseitigen.

Im Übrigen hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber zwar für die Rechtsberatung eine spezifische Ausnahme vom Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten der Organe gemacht hat, dass er aber für die übrigen Stellungnahmen, insbesondere die wissenschaftlicher Natur, wie sie in den streitigen Aufnahmen zum Ausdruck kommen, nicht die gleiche Entscheidung getroffen hat. Da nach der Rechtsprechung nicht davon ausgegangen werden kann, dass es generell einer vertraulichen Behandlung der Stellungnahmen des Juristischen Dienstes des Rates zu Gesetzgebungsfragen bedürfe³², muss für die streitigen Stellungnahmen der gleiche Grundsatz gelten, für die der Gemeinschaftsgesetzgeber keine spezifische Ausnahme vorgesehen hat und für die weiterhin die allgemeinen Vorschriften über das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Doku-

³¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

³² Urteil des Gerichtshofs vom 1. Juli 2008, *Schweden und Turco/Rat* (C-39/05 P und C-52/05 P, Slg. 2008, I-4723, Randnr. 57).

menten gelten. Daraus ergibt sich, dass die Stellungnahmen wissenschaftlicher Natur, die ein Gemeinschaftsorgan im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Gesetzestextes einholt, grundsätzlich selbst dann offengelegt werden müssen, wenn sie zu Kontroversen führen oder die Personen, die sie abgegeben haben, abschrecken können, ihren Beitrag zum Entscheidungsprozess dieses Organs zu leisten. Das von der Kommission geltend gemachte Risiko, dass eine aus der Offenlegung der Meinung der Sachverständigen entstandene öffentliche Debatte diese veranlasste, am Entscheidungsprozess der Kommission nicht mehr teilzunehmen, wohnt der Vorschrift inne, die den Grundsatz des Zugangs zu Dokumenten mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen anerkennt.

II. Schadensersatzklagen

1. Zulässigkeit

Bei der Schadensersatzklage nach Art. 235 EG handelt es sich nach der Rechtsprechung um einen selbständigen Rechtsbehelf, und es kann aus der Unzulässigkeit einer gegen eine Handlung erhobenen Nichtigkeitsklage nicht auf die Unzulässigkeit der Schadensersatzklage geschlossen werden, die darauf gerichtet ist, diese Handlung in Frage zu stellen. So ist es nicht allein aufgrund dieses Umstands unzulässig, dass Einzelne, die von einem Rechtsakt nicht unmittelbar und individuell betroffen sind, versuchen, wegen der Rechtswidrigkeit dieses Rechtsakts die Haftung der Gemeinschaft feststellen zu lassen³³.

Im Beschluss vom 30. September 2009, *Ivanov/Kommission* (T-166/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht die Grenzen der Eigenständigkeit von Nichtigkeitsklage und Schadensersatzklage näher bestimmt und ausgeführt, dass die Unabhängigkeit dieser Rechtsbehelfe nicht dazu führen kann, einem Rechtssuchenden, der die in Art. 230 Abs. 5 EG vorgesehene Klagefrist hat verstreichen lassen, zu erlauben, der Präklusion dadurch zu entgehen, dass er im Wege einer Schadensersatzklage den Vorteil zu erlangen sucht, der ihm hätte zuteil werden können, wenn er fristgerecht eine Nichtigkeitsklage erhoben hätte. Daher kann die Präklusion eines Aufhebungsantrags, die zwingenden Rechts ist, zur Unzulässigkeit eines eng damit zusammenhängenden Schadensersatzantrags führen. So muss eine Schadensersatzklage für unzulässig erklärt werden, wenn mit ihr in Wirklichkeit die Rücknahme einer unanfechtbar gewordenen Einzelentscheidung begehrt wird und sie, wenn sie Erfolg hätte, zur Nichtigkeit der Rechtswirkungen dieser Entscheidung führen würde. Der Kläger bleibt aber gleichwohl berechtigt, im Wege einer Schadensersatzklage die Fehler zu beanstanden, die aus dem Verhalten eines Gemeinschaftsorgans nach dem Erlass von Entscheidungen herrühren, deren Rechtmäßigkeit er nicht innerhalb der Klagefrist in Zweifel gezogen hat.

Darüber hinaus hat das Gericht im Urteil vom 18. Dezember 2009, *Arizmendi u. a./Rat und Kommission* (T-440/03, noch nicht veröffentlicht), neuartige Ausführungen zur Frage der Zulässigkeit einer auf Ersatz eines Schadens gerichteten Klage gemacht, der dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission einem Mitgliedstaat eine mit Gründen versehene Stellungnahme zusandte, in der festgestellt wurde, dass dieser gegen seine Verpflichtungen aus der geltenden Gemeinschaftsregelung verstoßen habe. In diesem Fall hatte die Französische Republik nämlich im Anschluss an diese mit Gründen versehene Stellungnahme das gesetzliche Monopol abgeschafft, das die Makler,

³³ Vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 2. Dezember 1971, *Zuckerfabrik Schöppenstedt/Rat* (5/71, Slg. 1971, 975), und Urteil des Gerichts vom 24. Oktober 2000, *Fresh Marine/Kommission* (T-178/98, Slg. 2000, II-3331).

Übersetzer und Zollführer im Schiffsfrachtbereich innehatten, bei denen es sich um eine Gruppe mit hybridem Status handelte, der den eines Beamten mit Monopolstellung für bestimmte Geschäfte mit dem eines Geschäftsmanns kombinierte.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Schadensersatzklage unzulässig, die auf die Weigerung der Kommission gestützt ist, ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EG einzuleiten. Da die Kommission nämlich zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 226 EG nicht verpflichtet ist, ist die Nichteinleitung eines solchen Verfahrens auf jeden Fall nicht rechtswidrig, so dass sie nicht geeignet ist, die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft auszulösen³⁴. Die Kommission hielt diese Lösung für entsprechend anwendbar in Fällen, in denen sie nicht von der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens abgesehen, sondern im Gegenteil eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben hat, die eine Vorstufe zum Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof darstellt.

Das Gericht hat diese Argumentation zurückgewiesen und daran erinnert, dass die Schadensersatzklage ein selbständiger Rechtsbehelf mit Eigenfunktion im System der Klagemöglichkeiten ist, da sie auf Ersatz eines Schadens gerichtet ist, der sich aus einer Handlung oder einer unzulässigen Verhaltensweise ergibt, die einem Organ zuzurechnen ist. Daher ist grundsätzlich jede Handlung eines Organs, auch wenn dieses sie in Ausübung eines Ermessens vorgenommen hat, unabhängig von der Frage, ob sie eine mit einer Nichtigkeitsklage anfechtbare Handlung ist, mit einer Schadensersatzklage anfechtbar, da dieses Ermessen nicht dazu führt, ein Organ von seiner Verpflichtung zu befreien, im Einklang mit höherrangigen Rechtsnormen wie dem Vertrag und den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts sowie dem einschlägigen abgeleiteten Recht zu handeln. Prüft die Kommission im Rahmen der ihr in Art. 226 EG eingeräumten Zuständigkeiten nach freiem Ermessen, ob es angebracht ist, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an einen Mitgliedstaat zu richten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass jemand in ganz außergewöhnlichen Fällen darzutun kann, dass eine solche mit Gründen versehene Stellungnahme mit einem Fehler behaftet ist, der einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm darstellt und geeignet ist, ihm einen Schaden zuzufügen. Das Gericht hat daraus die Zulässigkeit der Klage hergeleitet.

2. *Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleihen soll*

Die Feststellung der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft setzt voraus, dass der Kläger einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm nachweist, die dem Einzelnen Rechte verleihen soll³⁵.

Im Rahmen eines Antrags auf Schadensersatz, der auf Ausgleich des Schadens gerichtet war, der der Klägerin durch die Entscheidung der Kommission entstanden sein soll, die Genehmigung zur Einfuhr von Tieren aus Aquakultur aus Costa Rica zu widerrufen, hat das Gericht in der Rechtssache *Ristic u. a./Kommission* (Urteil vom 9. Juli 2009, T-238/07, nicht veröffentlicht) festgestellt, dass, um die praktische Wirksamkeit der Voraussetzung im Zusammenhang mit einem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleihen soll, zu gewährleisten, erfor-

³⁴ Beschluss des Gerichtshofs vom 23. Mai 1990, *Asia Motor France/Kommission* (C-72/90, Slg. 1990, I-2181, Randnrn. 13 bis 15), und Beschlüsse des Gerichts vom 3. Juli 1997, *Smanor u. a./Kommission* (T-201/96, Slg. 1997, II-1081, Randnrn. 30 und 31), und vom 14. Januar 2004, *Makedoniko Metro und Michaniki AE/Kommission* (T-202/02, Slg. 2004, II-181, Randnrn. 43 und 44).

³⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juli 2000, *Bergaderm und Goupil/Kommission* (C-352/98 P, Slg. 2000, I-5291, Randnrn. 42 und 43).

derlich ist, dass die geltend gemachte Vorschrift tatsächlich der Person Schutz bietet, die sich auf sie beruft, und dass somit diese Person zu denen gehört, denen die fragliche Vorschrift Rechte verleiht. Einen Anspruch auf Schadensersatz kann eine Vorschrift dann nicht begründen, wenn sie nicht demjenigen, der sich auf sie beruft, sondern einem anderen gegen die Rechtswidrigkeit Schutz bietet. In diesem Fall konnte sich die Klägerin im Rahmen ihrer Schadensersatzklage daher nicht auf die sich aus der angeblichen Verletzung des Anspruchs Costa Ricas auf rechtliches Gehör und des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zur Beteiligung am Verfahren ergebende Rechtswidrigkeit berufen.

Im Übrigen hat das Gericht im Urteil *Arizmendi u. a./Rat und Kommission* darauf hingewiesen, dass die Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren nur eine Stellungnahme zum Verstoß eines Mitgliedstaats gegen Gemeinschaftsrecht abgeben kann, da letztlich nur der Gerichtshof für die Feststellung zuständig ist, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat. Soweit sich die Kommission in dieser Stellungnahme darauf beschränkt, ihren Standpunkt zum Vorliegen eines Verstoßes eines Mitgliedstaats gegen seine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen zu äußern, kann deren Abgabe keinen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm darstellen, die dem Einzelnen Rechte verleihen soll. Mithin kann selbst dann, wenn die Kommission in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme hinsichtlich der Tragweite des Gemeinschaftsrechts einen fehlerhaften Standpunkt vertritt, kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm vorliegen, der die Haftung der Gemeinschaft auslösen kann. Gehen hingegen in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme formulierte Beurteilungen über die Feststellung hinaus, dass ein Mitgliedstaat einen Verstoß begangen hat, oder überschreitet die Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren durch andere Handlungen die ihr verliehenen Befugnisse, beispielsweise durch die rechtswidrige Verbreitung von Geschäftsgeheimnissen oder rufschädigenden Informationen, können diese Beurteilungen oder Handlungen einen Verstoß darstellen, der geeignet ist, die Haftung der Gemeinschaft auszulösen.

III. Rechtsmittel

Im Lauf des Jahres 2009 wurden 31 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst eingelegt, und das Gericht (Rechtsmittelkammer) hat 31 Rechtssachen erledigt. Zwei dieser Sachen verdienen besondere Aufmerksamkeit.

Zum einen hat das Gericht im Urteil vom 8. September 2009, *ETF/Landgren* (T-404/06 P, noch nicht veröffentlicht), den neuen Standpunkt des Gerichts für den öffentlichen Dienst bestätigt, dass jede Entscheidung über die Kündigung eines Vertrags auf unbestimmte Dauer mit Gründen zu versehen ist; es hat sich hierfür auf die Anforderungen des Beamtenstatuts und auf den unlösbaren Zusammenhang zwischen der Begründungspflicht und der Ausübung der Befugnis zur Nachprüfung durch den Richter, der über die Rechtmäßigkeit zu befinden hat, gestützt.

Zum anderen hat das Gericht im Urteil vom 5. Oktober 2009, *Kommission/Roodhuijzen* (T-58/08 P, noch nicht veröffentlicht), die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen für die Ausdehnung des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems nach Art. 72 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften auf den Ehegatten eines Beamten nicht verlangen, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft zwischen dem Beamten und seinem Partner mit der Ehe gleichzusetzen ist. Eine solche nichteheliche Lebensgemeinschaft setzt nämlich lediglich eine Verbindung zwischen zwei Personen und die Vorlage einer von einem Mitgliedstaat anerkannten Urkunde, die die nichteheliche Lebensgemeinschaft bescheinigt, voraus, ohne dass zu prüfen wäre, ob die sich aus der vom betreffenden Beamten geschlossenen Lebensgemeinschaft ergebenden Folgen mit den Folgen einer Ehe vergleichbar sind.

IV. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Im Jahr 2009 gingen 24 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz beim Gericht ein, was einen spürbaren Rückgang gegenüber der Zahl der im Vorjahr gestellten Anträge (58) bedeutet. 2009 wurde über 20 Anträge entschieden, gegenüber 57 im Jahr 2008. Einem einzigen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs wurde stattgegeben, und zwar mit Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 28. April 2009, *United Phosphorus/Kommission* (T-95/09 R, nicht veröffentlicht).

Die diesem Beschluss zugrunde liegende Rechtssache gehörte zu einer Reihe von Rechtssachen, in denen der Präsident in den Jahren 2007 und 2008 sechs Anträge auf Aussetzung des Vollzugs von Entscheidungen über das Verbot des Vertriebs bestimmter Stoffe mangels Dringlichkeit zurückgewiesen hatte, weil der geltend gemachte Schaden weder nicht wiedergutzumachen noch hinreichend schwer war, da er weniger als 1 % des weltweiten Umsatzes der Gruppe ausmachte, zu der die Antragstellerinnen gehörten. Im siebten, in der Rechtssache *United Phosphorus* ergangenen Beschluss hat der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter das unmittelbare Bestehen eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens aufgrund der Besonderheiten dieses Falles anerkannt, nämlich wegen der seit Monaten andauernden tief greifenden Krise der Weltwirtschaft, die den Wert zahlreicher Unternehmen und deren Möglichkeiten schmälerte, sich mit Liquidität zu versorgen. Die Gruppe, der die Antragstellerin angehörte, hatte erheblich an Wert verloren, was zeigte, wie schwer der behauptete Schaden war. Der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter hat anerkannt, dass die bloße Möglichkeit der Erhebung einer Schadensersatzklage zum Nachweis dafür ausreicht, dass ein finanzieller Schaden grundsätzlich wiedergutmacht werden kann, er hat aber weiter ausgeführt, dass er nicht zu einer „mechanischen und rigiden“ Anwendung der maßgebenden Voraussetzungen gezwungen ist, sondern anhand der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen hat, wie die Dringlichkeit festzustellen ist.

In diesem Fall hat der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter insbesondere berücksichtigt, dass die Antragstellerin parallel zu dem Verwaltungsverfahren, das zur Entscheidung über das Verbot der fraglichen Erzeugnisse geführt hatte, erneut einen Antrag auf Zulassung dieser Erzeugnisse, und zwar nach dem neu geschaffenen beschleunigten Verfahren, gestellt hatte, das möglicherweise nur einige Monate nach dem Zeitpunkt abgeschlossen sein konnte, der ihr vorgegeben war, um die Erzeugnisse vom Markt zu nehmen, und in dem sie alle wissenschaftlichen Daten vorlegen konnte, die im Rahmen des Verfahrens, das zu der Verbotsentscheidung geführt hatte, unrechtmäßiger Weise außer Acht gelassen worden sein sollen. Nach Auffassung des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters wäre es unvernünftig, das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses verbieten zu lassen, wenn nicht unwahrscheinlich ist, dass es nur einige Monate später zur Vermarktung zugelassen wird. Außerdem deuteten mehrere Umstände darauf hin, dass eine Rückkehr der Antragstellerin auf den fraglichen Markt deshalb schwierig erschien, weil sie zum entscheidenden Zeitpunkt möglicherweise nicht über eine ergiebige Quelle zur Versorgung mit diesem Erzeugnis hätte verfügen können. Dieses Ergebnis wurde auf der Ebene der Interessenabwägung durch die Feststellung einer gewissen Langsamkeit des Verwaltungsverfahrens bestätigt, die erkennen ließ, dass die Kommission selbst keinen besonderen Grund dafür sah, dass das fragliche Erzeugnis so schnell wie möglich vom Markt genommen werden müsse, sowie durch den Umstand, dass die angefochtene Entscheidung selbst eine Frist von 13 Monaten für den Abbau der vorhandenen Bestände vorsah, was zeigte, dass die Verwendung des Erzeugnisses kaum geeignet war, die Gesundheit der Bevölkerung ernsthaft zu gefährden. Das Vorliegen eines *fumus boni juris* wurde mit der Begründung angenommen, dass die Klage in der Hauptsache auf den ersten Blick komplexe, heikle und sehr technisch geprägte Fragen aufwarf, die einer gründlichen Prüfung bedurften, die im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes nicht vorgenommen werden konnte, sondern Gegenstand des Verfahrens in der Hauptsache sein musste.

In Bezug auf die Voraussetzung der Dringlichkeit hat der Präsident des Gerichts in den Beschlüssen vom 25. Mai 2009, *Biofrescos/Kommission* (T-159/09 R, nicht veröffentlicht), vom 10. Juli 2009, *TerreStar Europe/Kommission* (T-196/09 R, nicht veröffentlicht), und vom 13. Juli 2009, *Sniace/Kommission*, (T-238/09 R, nicht veröffentlicht), Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen, weil sich die Antragstellerinnen darauf beschränkt hatten, bloße Annahmen in Gestalt der „ungünstigsten Szenarien“ vorzutragen, die im Fall der Zurückweisung ihres Antrags einträten, anstatt konkrete und genaue, durch detaillierte Unterlagen belegte Angaben zur Veranschaulichung der Situation zu machen, in der sie sich aller Wahrscheinlichkeit nach befänden, wenn die beantragten einstweiligen Maßnahmen nicht erlassen würden.

In der Rechtssache, die zum Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 24. April 2009, *Nycomed Danmark/EMA* (T-52/09 R, nicht veröffentlicht), geführt hat, war ein Unternehmen – das beabsichtigte, bei der Kommission eine Zulassung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels einzuholen – aufgrund der anwendbaren Rechtsvorschriften verpflichtet, sich zunächst an die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) zu wenden, um die Validierung seines Zulassungsantrags zu erlangen. Da ihm diese Validierung von der EMA verweigert wurde, beantragte das Unternehmen den Erlass einstweiliger Maßnahmen mit dem Ziel, zu verhindern, dass ein anderes pharmazeutisches Unternehmen ihm zuvorkommt und die Zulassung für das Inverkehrbringen eines Konkurrenzprodukts erwirkt. Der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter hat diesen Antrag unter Hinweis darauf zurückgewiesen, dass der durch ein späteres Inverkehrbringen des fraglichen Arzneimittels verursachte Schaden insofern rein hypothetischer Natur war, als er vom Eintritt künftiger ungewisser Ereignisse abhing: Dieses Inverkehrbringen konnte keineswegs als erreicht angesehen werden, sondern hing davon ab, dass die Kommission eine Zulassung dafür erteilte, wobei die Antragstellerin beabsichtigte, diese Zulassung erst nach dem erfolgreichen Abschluss des bei der EMA anhängigen Verfahrens der Validierung zu beantragen, und davon abgesehen hatte, die Wahrscheinlichkeit des konkreten Risikos zu präzisieren, dass sie im Zuge des Inverkehrbringens von konkurrierenden Unternehmen überholt wird, ohne anzugeben, welche Unternehmen das Verfahren zur Erlangung der Zulassung für das Inverkehrbringen eines Substituts bereits eingeleitet hatten. Die Lage glich derjenigen in der Rechtssache, die zum Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. Januar 2009, *Intel/Kommission* (T-457/08 R, nicht veröffentlicht), geführt hat, in der es um bestimmte Maßnahmen ging, die im Rahmen eines Verfahrens zur Anwendung von Art. 82 EG getroffen worden waren. Die Antragstellerin wollte vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens vor der Kommission die Folgen einer Endentscheidung vermeiden, die zum Abschluss dieses Verfahrens unter Verstoß gegen ihre Verteidigungsrechte getroffen würde. Nach Auffassung des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters hing der Eintritt des behaupteten Schadens von einem künftigen und hypothetischen Ereignis ab, nämlich dem Erlass einer für die Klägerin ungünstigen Entscheidung durch die Kommission: Nicht nur der Erlass einer solchen Entscheidung war ungewiss, sondern es fehlte auch daran, dass die sich aus ihr eventuell ergebenden nachteiligen Auswirkungen nicht wiedergutmachen gewesen wären, da die Antragstellerin über die Möglichkeit verfügte, ihre Nichtigerklärung oder Aussetzung zu beantragen.

Im Beschluss vom 23. Januar 2009, *Pannon Hőerőmű/Kommission* (T-352/08 R, nicht veröffentlicht), betreffend eine Kommissionsentscheidung, mit der nationalen Behörden aufgegeben wurde, als rechtswidrig eingestufte Beihilfen zurückzufordern, hat sich der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter zu dem Zeitpunkt geäußert, der für die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzung der Dringlichkeit maßgebend ist, und er hat ausgeführt, dass die Umstände, die die Dringlichkeit rechtfertigen können, grundsätzlich anhand von tatsächlichen und rechtlichen Anhaltspunkten festgestellt werden müssen, die zum Zeitpunkt des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz vorliegen und die in diesem Antrag genannt sind. In diesem Fall sah die Kommissionsentscheidung vor, dass die genannten Behörden den zurückzufordernden Betrag nach einer speziellen, vom Gesetzgeber festzulegenden Methode zu berechnen hatten. Zu dem Zeitpunkt

aber, zu dem der Empfänger der betreffenden Beihilfen einen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs dieser Entscheidung gestellt hatte, befanden sich die Gesetzgebungsarbeiten erst noch im Entwurfsstadium und konnten im Laufe der parlamentarischen Beratungen noch geändert werden, so dass es noch keinen endgültigen rechtlichen Rahmen zur Regelung des Rückforderungsverfahrens gab. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist daher als verfrüht angesehen worden.

Der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter war in mehreren Fällen mit einem angeblich schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden finanzieller Natur befasst. In dem erwähnten Beschluss *United Phosphorus/Kommission* hat er den der Antragstellerin entstandenen Schaden, nämlich den Verlust von Marktanteilen und Kunden, als rein finanziell eingestuft, indem er ausgeführt hat, dass die Gefahr einer irreversiblen Änderung der Marktanteile dieser Antragstellerin nur dann der Gefahr des vollständigen Marktwegfalls gleichzustellen ist und den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung rechtfertigen kann, wenn der Marktanteil, der möglicherweise irreversibel verloren gehen kann, im Hinblick auf u. a. die Merkmale der Gruppe, zu der das betreffende Unternehmen gehört, hinreichend gewichtig ist. In Bezug auf den Begriff der Gruppe hat im Beschluss vom 15. Januar 2009, *Ziegler/Kommission* (T-199/08 R, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), die wirtschaftliche Verbindung zwischen den Gesellschaften eines Netzes von einhundert Gesellschaften Berücksichtigung gefunden, die eng miteinander verflochten waren und gemeinsame Interessen aufwiesen.

Auf dem Gebiet des Ausschreibungs- und des Ausleseverfahrens konnte der Präsident in den Beschlüssen vom 23. Januar 2009, *Unity OSG FZE/Rat und EUPOL Afghanistan* (T-511/08 R, nicht veröffentlicht), und *TerreStar Europe/Kommission* eine neuere Entwicklung der Rechtsprechung bestätigen³⁶, indem er festgestellt hat, dass dem aufgrund des „Verlusts der Zuschlagschance“ entstandenen Schaden ein wirtschaftlicher Wert beigemessen werden könnte, der geeignet ist, der Verpflichtung zum vollständigen Ausgleich des entstandenen Schadens Genüge zu tun. Er hat daher das Vorbringen zurückgewiesen, dieser Schaden könne deshalb nicht wiedergutmacht werden, weil er nicht beziffert werden könne.

Die erwähnte Rechtssache *Sniace/Kommission* schließlich betraf einen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung, mit der die Kommission nationalen Behörden aufgegeben hatte, eine als rechtswidrig angesehene staatliche Beihilfe von dem begünstigten Unternehmen zurückzufordern. Der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter hat die Rechtsprechung bestätigt, wonach der Antragsteller im Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz dartun muss, dass die ihm nach dem nationalen Recht zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe gegen die unmittelbare Rückforderung der streitigen staatlichen Beihilfe es ihm nicht ermöglichen würde, insbesondere unter Berufung auf seine finanzielle Lage den Eintritt eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens abzuwenden. Diese Rechtsprechung wurde in den Beschlüssen des Präsidenten des Gerichts vom 8. Juni 2009, *Dover/Parlament* (T-149/09 R, nicht veröffentlicht), und *Biofrescos/Kommission* aufgrund der offensichtlichen Parallelität der Fallgestaltungen übernommen. In den Rechtssachen, die zu den beiden letztgenannten Beschlüssen geführt haben, betrafen die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz zum einen die Rückforderung rechtsgrundlos an einen Abgeordneten gezahlter Diäten durch das Europäische Parlament, wobei dieses ein Rückforderungsverfahren vor dem nationalen Gericht anstrengen muss, und zum anderen die Entscheidung, mit der die Kommission nationalen Behörden aufgegeben hatte, von einem Unternehmen geschuldete Einfuhrabgaben zurückzufordern. Der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter hat die Dringlichkeit als nicht gegeben angesehen, da nichts darauf hindeutete, dass es die den Antragstellern nach innerstaatlichem Recht eröffneten Rechtsbehelfe ihnen nicht ermöglichen würden, den befürchteten Schaden abzuwenden.

³⁶ Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. April 2008, *Vakakis/Kommission* (T-41/08 R, nicht veröffentlicht).

B – Zusammensetzung des Gerichts



(Protokollarische Rangfolge am 7. Oktober 2009)

Erste Reihe, von links nach rechts:

Kammerpräsidentinnen I. Wiszniewska-Białecka und M. E. Martins Ribeiro; Kammerpräsidenten M. Vilaras und J. Azizi; Präsident des Gerichts M. Jaeger; Kammerpräsidenten A. W. H. Meij, N. J. Forwood und O. Czúcz; Kammerpräsidentin I. Pelikánová.

Zweite Reihe, von links nach rechts:

Richter N. Wahl und S. Papasavvas; Richterinnen K. Jürimäe und E. Cremona; Richter F. Dehousse und V. Vadapalas; Richterin I. Labucka; Richter E. Moavero Milanesi und M. Prek.

Dritte Reihe, von links nach rechts:

Kanzler E. Coulon; Richter H. Kanninen, S. Frimodt Nielsen, S. Soldevila Fragoso, V. Ciucă, T. Tchihev, A. Dittrich, L. Truchot, K. O'Higgins und J. Schwarcz.

1. Mitglieder des Gerichts

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



Marc Jaeger

Geboren 1954; Rechtsanwalt; Attaché de justice, abgeordnet zum Procureur général; Richter, Vizepräsident des Tribunal d'arrondissement Luxemburg; Dozent am Centre universitaire de Luxembourg; abgeordneter Richter, Rechtsreferent am Gerichtshof seit 1986; Richter am Gericht seit 11. Juli 1996; Präsident des Gerichts seit 17. September 2007.



Virpi Tiili

Geboren 1942; Doktor der Rechte, Universität Helsinki; Assistentin für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Helsinki; Direktorin für Rechtsangelegenheiten und Handelspolitik der Zentralen Handelskammer Finnlands; Generaldirektorin der Verbraucherschutzbehörde Finnlands; Mitglied mehrerer Regierungsausschüsse und Delegationen, u. a. Vorsitzende des Rates zur Überwachung der Arzneimittelwerbung (1988–1990), Mitglied des Rates für Verbraucherangelegenheiten (1990–1994), Mitglied des Wettbewerbsrats (1991–1994) und Mitglied des Redaktionsausschusses der Nordic Intellectual Property Law Review (1982–1990); Richterin am Gericht erster Instanz vom 18. Januar 1995 bis 6. Oktober 2009.



Josef Azizi

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an weiteren Universitäten; Honorarprofessor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Mitglied des Lenkungsausschusses für die rechtliche Zusammenarbeit im Europarat (CDCJ); Prozessvertreter vor dem Verfassungsgerichtshof in Gesetzesprüfungsverfahren; Koordinator für die Anpassung des Bundesrechts an das EU-Recht; Richter am Gericht seit 18. Januar 1995.

**Arjen W. H. Meij**

Geboren 1944; Mitglied des Obersten Gerichtshofs der Niederlande (1996); Mitglied und Vizepräsident des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Verwaltungsgericht für Handel und Industrie) (1986); stellvertretendes Mitglied des Centrale Raad van Beroep und der Tariefcommissie; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1980); Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Groningen und Research-assistant an der University of Michigan Law School; Mitarbeiter im Internationalen Sekretariat der Industrie- und Handelskammer Amsterdam (1970); Richter am Gericht seit 17. September 1998.

**Mihalis Vilaras**

Geboren 1950; Rechtsanwalt (1974–1980); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sodann Hauptverwaltungsrat in der Generaldirektion V (Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten); Rechtsberater der Eingangsstufe, beigeordneter Rechtsberater sowie seit 1999 Rechtsberater im griechischen Staatsrat; Mitglied des griechischen Besonderen Obergerichtshofs; Mitglied des griechischen Zentralen Ausschusses für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen (1996–1998); Leiter des Juristischen Dienstes beim Generalsekretariat der griechischen Regierung; Richter am Gericht seit 17. September 1998.

**Nicholas James Forwood**

Geboren 1948; Absolvent der Cambridge University (BA 1969, MA 1973) (Maschinenbau und Rechtswissenschaften); 1970 Zulassung zur Bar of England and Wales, dann Ausübung des Anwaltsberufs in London (1971–1999) und Brüssel (1979–1999); 1981 Zulassung als Barrister in Irland; 1987 Ernennung zum Queen's Counsel; 1998 Bencher of the Middle Temple; Vertreter der Bar of England and Wales im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) und Vorsitzender der Ständigen Vertretung des CCBE beim Gerichtshof (1995–1999); Mitglied des Leitungsgremiums der Welt-Handelsrechts-Vereinigung und der Europäischen Seerechtsorganisation (1993–2002); Richter am Gericht seit 15. Dezember 1999.



Maria Eugénia Martins de Nazaré Ribeiro

Geboren 1956; Studium in Lissabon, Brüssel und Straßburg; Rechtsanwältin in Portugal und in Brüssel; Forschungsaufenthalt am Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel; Rechtsreferentin beim portugiesischen Richter am Gerichtshof J. C. de Carvalho Moitinho de Almeida (1986–2000), sodann beim Präsidenten des Gerichts erster Instanz B. Vesterdorf (2000–2003); Richterin am Gericht seit 31. März 2003.



Franklin Dehousse

Geboren 1959; Lizentiat der Rechte (Universität Lüttich, 1981); Anwärtler (Fonds national de la recherche scientifique, 1985–1989); Rechtsberater der Chambre des représentants (1981–1990); Doktor der Rechte (Universität Straßburg, 1990); Professor (Universitäten Lüttich und Straßburg, Europa-Kolleg, Institut royal supérieur de Défense, Montesquieu-Universität, Bordeaux, Collège Michel Servet der Pariser Universitäten, Facultés Notre-Dame de la Paix, Namur); Besonderer Vertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten (1995–1999); Direktor der Europastudien des Institut royal des relations internationales (1998–2003); Beisitzer beim Conseil d'État (2001–2003); Berater der Europäischen Kommission (1990–2003); Mitglied des Observatoire Internet (2001–2003); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2003.

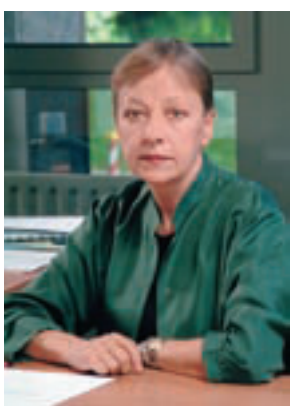


Ena Cremona

Geboren 1936; Absolventin der sprachwissenschaftlichen Fakultät der Royal University of Malta (1955); Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1958); Anwältin in Malta seit 1959; Rechtsberaterin beim National Council of Women (1964–1979); Mitglied der Kommission für den öffentlichen Dienst (1987–1989); Mitglied des Verwaltungsrats der Lombard Bank (Malta) Ltd als Vertreterin der vom Staat gehaltenen Beteiligung (1987–1993); Mitglied der Wahlkommission seit 1993; Mitglied von Prüfungsausschüssen für Doktorarbeiten an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Royal University of Malta; Mitglied der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2003–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Ottó Czúcz**

Geboren 1946; Doktor der Rechte an der Universität Szeged (1971); Leitender Beamter im Arbeitsministerium (1971–1974); Lehrbeauftragter und Professor (1974–1989), Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften (1989–1990), Vizerektor (1992–1997) der Universität Szeged; Anwalt; Mitglied des Präsidiums der nationalen Rentenversicherung; Vizepräsident des European Institute of Social Security (1998–2002); Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit; Richter am Verfassungsgericht (1998–2004); Richter am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Irena Wiszniewska-Białecka**

Geboren 1947; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Warschau (1965–1969); Forschungstätigkeit (Assistentin, Dozentin, Professorin) am Institut für Rechtswissenschaften der polnischen Akademie der Wissenschaften (1969–2004); Forschungstätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München (Stipendium der AvH-Stiftung, 1985–1986); Anwältin (1992–2000); Richterin am Obersten Verwaltungsgerichtshof (2001–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Irena Pelikánová**

Geboren 1949; Doktor der Rechte, Assistentin für Wirtschaftsrecht (bis 1989), dann Doktor der Naturwissenschaften, Professorin für Handelsrecht (seit 1993) an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Karls-Universität Prag; Mitglied des Präsidiums der Wertpapierkommission (1999–2002); Anwältin; Mitglied des Legislativrats der tschechischen Regierung (1998–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Daniel Šváby**

Geboren 1951; Doktor der Rechte (Universität Bratislava); Richter am Bezirksgericht Bratislava; Richter für Zivilsachen am Berufungsgericht Bratislava und Vizepräsident dieses Gerichts; Mitglied der Abteilung für Zivil- und Familienrecht am Institut für Rechtswissenschaften des Justizministeriums; vorübergehend Richter für Wirtschaftsrecht am Obersten Gerichtshof; Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte (Straßburg); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Richter am Gericht erster Instanz vom 12. Mai 2004 bis 6. Oktober 2009.

**Vilenas Vadapalas**

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Moskau); Doktor habil. der Rechte (Universität Warschau); Professor an der Universität Vilnius: Internationales Recht (seit 1981), Menschenrechte (seit 1991) und Gemeinschaftsrecht (seit 2000); Regierungsberater für auswärtige Angelegenheiten (1991–1993); Mitglied der Koordinierungsgruppe der Verhandlungsdelegation für den Beitritt zur Europäischen Union; Generaldirektor der Abteilung für Europarecht der Regierung (1997–2004); Professor für Europarecht an der Universität Vilnius, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Präsident der litauischen Vereinigung für Studien zur Europäischen Union; Berichterstatter der parlamentarischen Arbeitsgruppe für die Verfassungsreform im Zusammenhang mit dem Beitritt Litauens; Mitglied der Internationalen Juristen-Kommission (April 2003); Richter am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Küllike Jürimäe**

Geboren 1962; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Tartu (1981–1986); Assistentin des Staatsanwalts in Tallinn (1986–1991); Absolventin der estnischen Diplomatenschule (1991–1992); Rechtsberaterin (1991–1993) und Generalberaterin der Industrie- und Handelskammer (1992–1993); Richterin am Berufungsgericht Tallinn (1993–2004); European Master's Degree in Human Rights and Democratisation, Universitäten Padua und Nottingham (2002–2003); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.



Ingrida Labucka

Geboren 1963; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität von Lettland (1986); Untersuchungsbeamtin des Innenministeriums für die Region Kirov und die Stadt Riga (1986–1989); Richterin am Bezirksgericht Riga (1990–1994); Anwältin (1994–1998 und Juli 1999 bis Mai 2000); Justizministerin (November 1998 bis Juli 1999 und Mai 2000 bis Oktober 2002); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (2001–2004); Mitglied des Parlaments (2002–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.



Savvas S. Pappasavvas

Geboren 1969; Studium an der Universität Athen (Ptychion 1991); Postgraduiertenstudium an der Universität Paris II (DEA im öffentlichen Recht 1992) und der Universität Aix-Marseille III (Doktor der Rechte 1995); Aufnahme in die zyprische Anwaltschaft, Mitglied der Anwaltschaft von Nikosia seit 1993; Lehrbeauftragter an der Universität von Zypern (1997–2002), Dozent für Verfassungsrecht seit September 2002; Forschungstätigkeit am European Public Law Center (2001–2002); Richter am Gericht seit 12. Mai 2004.



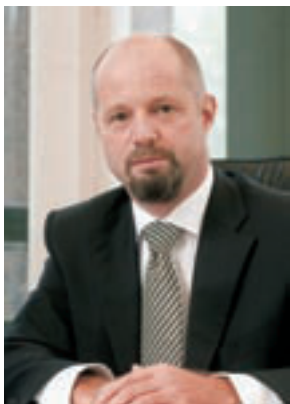
Enzo Moavero Milanesi

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität La Sapienza, Rom); Studium des Gemeinschaftsrechts (Europakolleg, Brügge); Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt (1978–1983); Lehrbeauftragter für Gemeinschaftsrecht an den Universitäten La Sapienza, Rom (1993–1996), Luiss, Rom (1993–1996 und 2002–2006), und Bocconi, Mailand (1996–2000); Berater für Gemeinschaftsfragen beim italienischen Premierminister (1993–1995); Beamter der Europäischen Kommission: Rechtsberater, dann Leiter des Kabinetts des Vizepräsidenten (1989–1992), Leiter des Kabinetts des für den Binnenmarkt (1995–1999) und den Wettbewerb (1999) zuständigen Kommissionsmitglieds, Direktor in der Generaldirektion Wettbewerb (2000–2002), stellvertretender Generalsekretär der Europäischen Kommission (2002–2005); Generaldirektor des Beratergremiums für europäische Politik BEPA (2006); Richter am Gericht seit 3. Mai 2006.



Nils Wahl

Geboren 1961; Lizentiat der Rechte (1987), Doktor der Rechte (Universität Stockholm, 1995); beigeordneter Professor, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Europarecht (1995), Professor für Europarecht (Universität Stockholm, 2001); Rechtsanwalt (1987–1989); Verwaltungsdirektor einer Bildungstiftung (1993–2004); Präsident der schwedischen Vereinigung für Gemeinschaftsrechtsstudien (2001–2006); Mitglied des Råd för konkurrensfrågor (Rat für Wettbewerbsfragen, 2001–2006); Handelsrichter am Hovrätt över Skåne och Blekinge (Rechtsmittelgericht, 2005); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2006.



Miro Prek

Geboren 1965; Juristisches Diplom (1989); Zulassung als Rechtsanwalt (1994); verschiedene Aufgaben und Ämter in der öffentlichen Verwaltung, hauptsächlich im Gesetzgebungsdienst der Regierung (stellvertretender Staatssekretär und stellvertretender Direktor, Leiter der Abteilung Europarecht und Rechtsvergleichung) und im Dienst für europäische Angelegenheiten (Unterstaatssekretär); Mitglied der Verhandlungsdelegation für das Assoziierungsabkommen (1994–1996) und für den Beitritt zur Europäischen Union (1998–2003), zuständig für Rechtsangelegenheiten; Rechtsanwalt; Leiter von Vorhaben zur Anpassung an das europäische Recht und zur europäischen Integration, hauptsächlich im westlichen Balkan; Abteilungsleiter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (2004–2006); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2006.



Teodor Tchipev

Geboren 1940; Studium der Rechtswissenschaften an der St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia (1961); Doktor der Rechte (1977); Rechtsanwalt (1963–1964); Rechtsberater im Staatsunternehmen für internationale Straßentransporte (1964–1973); Research fellow am rechtswissenschaftlichen Institut der bulgarischen Akademie der Wissenschaften (1973–1988); Lehrbeauftragter für Zivilprozessrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia (1988–1991); Richter am Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer (1988–2006); Richter am Verfassungsgerichtshof (1991–1994); beigeordneter Professor an der Paissij-Hilendarski-Universität Plovdiv (Februar 2001–2006); Justizminister (1994–1995); Lehrbeauftragter für Zivilprozessrecht an der Nov Bulgarski Universität Sofia (1995–2006); Richter am Gericht seit 12. Januar 2007.



Valeriu M. Ciucă

Geboren 1960; Lizentiat der Rechte (1984), Doktor der Rechte (1997) (Alexandru-loan-Cuza-Universität Iasi); Richter am Amtsgericht, Suceava (1984–1989); Richter am Militärgericht Iasi (1989–1990); Professor an der Alexandru-loan-Cuza-Universität Iasi (1990–2006); Stipendium zur Spezialisierung im Zivilrecht an der Universität Rennes (1991–1992); Dozent an der Petre-Andrei-Universität Iasi (1999–2002); beigeordneter Professor an der Université du Littoral Côte d’Opale (LAB. RII) (2006); Richter am Gericht seit 12. Januar 2007.



Alfred Dittrich

Geboren 1950; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg (1970–1975); Rechtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg (1975–1978); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft (1978–1982); Referent in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften (1982); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft für das Recht der Europäischen Union und für Wettbewerbsrecht (1983–1992); Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz für das Recht der Europäischen Union (1992–2007); Leiter der deutschen Delegation in der Arbeitsgruppe „Gerichtshof“ des Rates; Bevollmächtigter der Bundesregierung in einer großen Zahl von Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am Gericht seit 17. September 2007.



Santiago Soldevila Fragoso

Geboren 1960; Diplom der Rechtswissenschaften der Universidad Autónoma de Barcelona (1983); Richter (1985); seit 1992 Richter für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten am Tribunal Superior de Justicia (Oberstes Gericht) der Kanarischen Inseln in Santa Cruz de Tenerife (1992 und 1993) und an der Audiencia nacional (Madrid, Mai 1998 bis August 2007), wo er für Klagen aus dem Bereich des Steuerrechts (Mehrwertsteuer), Klagen gegen allgemeine Verordnungen des Wirtschaftsministers und gegen dessen Entscheidungen in Bezug auf staatliche Beihilfen oder die vermögensrechtliche Haftung der Verwaltung sowie Klagen gegen sämtliche Genehmigungen der Regulierungsbehörden für die Sektoren Banken, Börse, Energie, Versicherungen und Wettbewerb zuständig war; Richter am Verfassungsgerichtshof (1993–1998); Richter am Gericht seit 17. September 2007.



Laurent Truchot

Geboren 1962; Diplom des Institut d'études politiques Paris (1984); Absolvent der École nationale de la magistrature (1986–1988); Richter am Tribunal de grande instance de Marseille (Januar 1988 bis Januar 1990), Magistrat bei der Direktion Zivilsachen des Justizministeriums (Januar 1990 bis Juni 1992); Stellvertreter des Büroleiters, sodann Büroleiter der Generaldirektion Wettbewerb, Verbrauch und Betrugsbekämpfung des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie (Juni 1992 bis September 1994); technischer Berater beim Justizminister (September 1994 bis Mai 1995); Richter am Tribunal de grande instance de Nîmes (Mai 1995 bis Mai 1996); Rechtsreferent am Gerichtshof bei Generalanwalt P. Léger (Mai 1996 bis Dezember 2001); Conseiller référendaire bei der Cour de Cassation (Dezember 2001 bis August 2007); Richter am Gericht seit 17. September 2007.



Sten Frimodt Nielsen

Geboren 1963; Lizentiat der Rechtswissenschaften, Universität Kopenhagen (1988); Beamter im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1988–1991); Lehrbeauftragter für internationales Recht und europäisches Recht an der Universität Kopenhagen (1988–1991); Botschaftssekretär der Ständigen Vertretung Dänemarks bei den Vereinten Nationen in New York (1991–1994), Beamter des Juristischen Dienstes des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1994–1995); beigeordneter Professor an der Universität Kopenhagen (1995); Berater, sodann Hauptberater im Büro des Premierministers (1995–1998), Ministerråd (beratender Minister) der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Union (1998–2001); Sonderberater im Büro für Rechtsfragen des Premierministers (2001–2002); Referatsleiter und Rechtsberater im Büro des Premierministers (März 2002 bis Juli 2004); Unterstaatssekretär und Rechtsberater im Büro des Premierministers (August 2004 bis August 2007); Richter am Gericht seit 17. September 2007.



Kevin O'Higgins

Geboren 1946; Ausbildung am Crescent College, Limerick, Clongowes Wood College, University College Dublin (B.A. und Diploma in European Law) und Kings Inns; Zulassung als Barrister, Bar of Ireland 1968; Barrister (1968–1982); Senior Counsel (Inner Bar of Ireland, 1982–1986); Richter am Circuit Court (1986–1997); Richter am High Court of Ireland (1997–2008); Bencher of Kings Inns; Vertreter Irlands im Consultative Council of European Judges (2000–2008); Richter am Gericht seit 15. September 2008.



Heikki Kanninen

Geboren 1952; Absolvent der Wirtschaftshochschule Helsinki und der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Helsinki; Referent am obersten Verwaltungsgericht Finnlands; Generalsekretär der Kommission für die Reform des Rechtsschutzes in der öffentlichen Verwaltung; Hauptverwaltungsrat am obersten Verwaltungsgericht; Generalsekretär der Kommission für die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Berater bei der Gesetzgebungsabteilung des Justizministeriums; Hilfskanzler am EFTA-Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am obersten Verwaltungsgericht (1998–2005); Mitglied der Beschwerdekommision für Flüchtlinge; Vizepräsident des Komitees für die Entwicklung der finnischen Rechtspflegeorgane; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst vom 6. Oktober 2005 bis 6. Oktober 2009; Richter am Gericht seit 7. Oktober 2009.



Juraj Schwarcz

Geboren 1952; Doktor der Rechte (Comenius-Universität, Bratislava, 1979); Unternehmensrechtsberater (1975–1990); Leiter des Handelsregisters beim Bezirksgericht Košice (1991); Richter am Bezirksgericht Košice (Januar bis Oktober 1992); Richter und Kammerpräsident beim Regionalgericht Košice (November 1992–2009); abgeordneter Richter beim Obersten Gerichtshof der Slowakischen Republik, Kammer für Handelsrecht (Oktober 2004 bis September 2005); Präsident des Kollegiums für Handelsrecht beim Regionalgericht Košice (Oktober 2005 bis September 2009); externes Mitglied der Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht der P.J. Šafárik-Universität, Košice (1997–2009); externes Mitglied des Lehrkörpers der Justičná akadémia (2005–2009); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2009.



Emmanuel Coulon

Geboren 1968; Studium der Rechtswissenschaften (Universität Panthéon-Assas, Paris); Studium der Betriebswirtschaft (Universität Paris-Dauphine); Europa-Kolleg (1992); Aufnahmeprüfung beim Centre régional de formation à la profession d'avocat Paris; Zulassung zur Anwaltschaft Brüssel; Anwaltstätigkeit in Brüssel; erfolgreiche Teilnahme an einem allgemeinen Auswahlverfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Rechtsreferent beim Gericht erster Instanz (Kabinett des Präsidenten A. Saggio, 1996–1998, Kabinett des Präsidenten B. Vesterdorf, 1998–2002); Leiter des Kabinetts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz (2003–2005); Kanzler des Gerichts seit 6. Oktober 2005.

2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2009

Feierliche Sitzung vom 6. Oktober 2009

Mit Beschlüssen vom 25. Februar 2009 und 8. Juli 2009 sind Herr Heikki Kanninen aufgrund des Ausscheidens von Frau Virpi Tiili für den Zeitraum vom 1. September 2009 bis 31. August 2010 und Herr Juraj Schwarcz aufgrund des Ausscheidens von Herrn Daniel Šváby für den Zeitraum vom 7. Oktober 2009 bis 31. August 2010 zu Richtern am Gericht ernannt worden.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 6. Oktober 2009

M. JAEGER, Präsident des Gerichts
 V. TIILI, Kammerpräsidentin
 J. AZIZI, Kammerpräsident
 A. W. H. MEIJ, Kammerpräsident
 M. VILARAS, Kammerpräsident
 N. J. FORWOOD, Kammerpräsident
 M. E. MARTINS RIBEIRO, Kammerpräsidentin
 O. CZÚCZ, Kammerpräsident
 I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin
 F. DEHOUSSE, Richter
 E. CREMONA, Richterin
 I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin
 D. ŠVÁBY, Richter
 V. VADAPALAS, Richter
 K. JÜRIMÄE, Richterin
 I. LABUCKA, Richterin
 S. PAPASAVVAS, Richter
 E. MOAVERO MILANESI, Richter
 N. WAHL, Richter
 M. PREK, Richter
 T. TCHIPEV, Richter
 V. CIUCĂ, Richter
 A. DITTRICH, Richter
 S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter
 L. TRUCHOT, Richter
 S. FRIMODT NIELSEN, Richter
 K. O'HIGGINS, Richter

 E. COULON, Kanzler

vom 7. Oktober bis 31. Dezember 2009

M. JAEGER, Präsident des Gerichts
 J. AZIZI, Kammerpräsident
 A. W. H. MEIJ, Kammerpräsident
 M. VILARAS, Kammerpräsident
 N. J. FORWOOD, Kammerpräsident
 M. E. MARTINS RIBEIRO, Kammerpräsidentin
 O. CZÚCZ, Kammerpräsident
 I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Kammerpräsidentin
 I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin
 F. DEHOUSSE, Richter
 E. CREMONA, Richterin
 V. VADAPALAS, Richter
 K. JÜRIMÄE, Richterin
 I. LABUCKA, Richterin
 S. PAPASAVVAS, Richter
 E. MOAVERO MILANESI, Richter
 N. WAHL, Richter
 M. PREK, Richter
 T. TCHIPEV, Richter
 V. CIUCĂ, Richter
 A. DITTRICH, Richter
 S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter
 L. TRUCHOT, Richter
 S. FRIMODT NIELSEN, Richter
 K. O'HIGGINS, Richter
 H. KANNINEN, Richter
 J. SCHWARCZ, Richter

 E. COULON, Kanzler

4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts

Edward David Alexander Ogilvy (1989–1992)
Yeraris Christos (1989–1992)
Da Cruz Vilaça José Luis (1989–1995), Präsident von 1989 bis 1995
Biancarelli Jacques (1989–1995)
Barrington Donal Patrick Michael (1989–1996)
Schintgen Romain Alphonse (1989–1996)
Kirschner Heinrich (1989–1997)
Saggio Antonio (1989–1998), Präsident von 1995 bis 1998
Briët Cornelis Paulus (1989–1998)
Lenaerts Koen (1989–2003)
Vesterdorf Bo (1989–2007), Präsident von 1998 bis 2007
García-Valdecasas y Fernández Rafael (1989–2007)
Kalogeropoulos Andreas (1992–1998)
Bellamy Christopher William (1992–1999)
Potocki André (1995–2001)
Gens de Moura Ramos Rui Manuel (1995–2003)
Lindh Pernilla (1995–2006)
Tiili Virpi (1995–2009)
Cooke John D. (1996–2008)
Pirrung Jörg (1997–2007)
Mengozzi Paolo (1998–2006)
Legal Hubert (2001–2007)
Trstenjak Verica (2004–2006)
Šváby Daniel (2004–2009)

Präsidenten

Da Cruz Vilaça José Luis (1989–1995)
Saggio Antonio (1995–1998)
Vesterdorf Bo (1998–2007)

Kanzler

Jung Hans (1989–2005)

C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2005–2009)

Neu eingegangene Rechtssachen

2. Verfahrensart (2005–2009)
3. Klageart (2005–2009)
4. Verfahrensgegenstand (2005–2009)

Erledigte Rechtssachen

5. Verfahrensart (2005–2009)
6. Verfahrensgegenstand (2009)
7. Verfahrensgegenstand (2005–2009) (Urteile und Beschlüsse)
8. Spruchkörper (2005–2009)
9. Verfahrensdauer in Monaten (2005–2009) (Urteile und Beschlüsse)

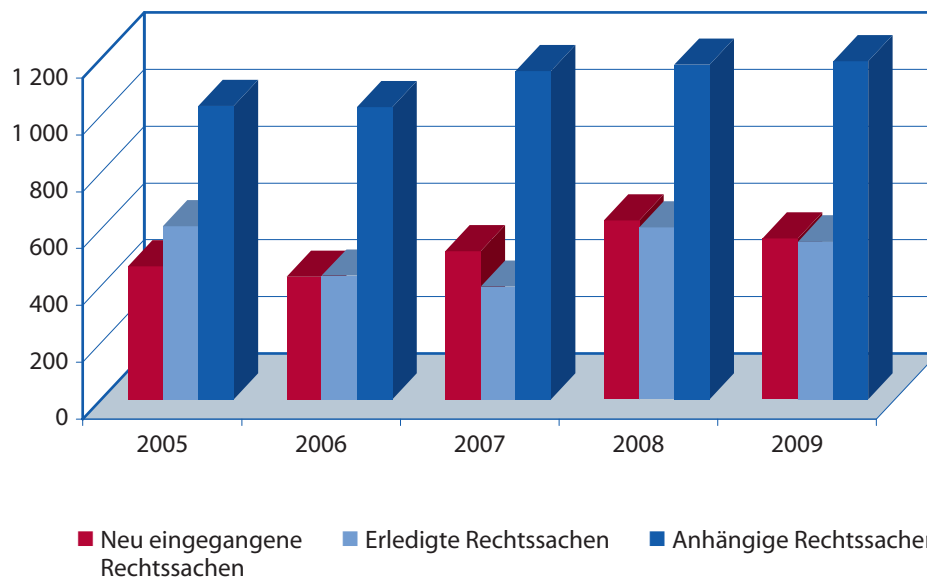
Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

10. Verfahrensart (2005–2009)
11. Verfahrensgegenstand (2005–2009)
12. Spruchkörper (2005–2009)

Verschiedenes

13. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2005–2009)
14. Beschleunigte Verfahren (2005–2009)
15. Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1989–2009)
16. Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2005–2009)
17. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2009) (Urteile und Beschlüsse)
18. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2005–2009) (Urteile und Beschlüsse)
19. Allgemeine Entwicklung (1989–2009) (neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen)

1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2005–2009)¹

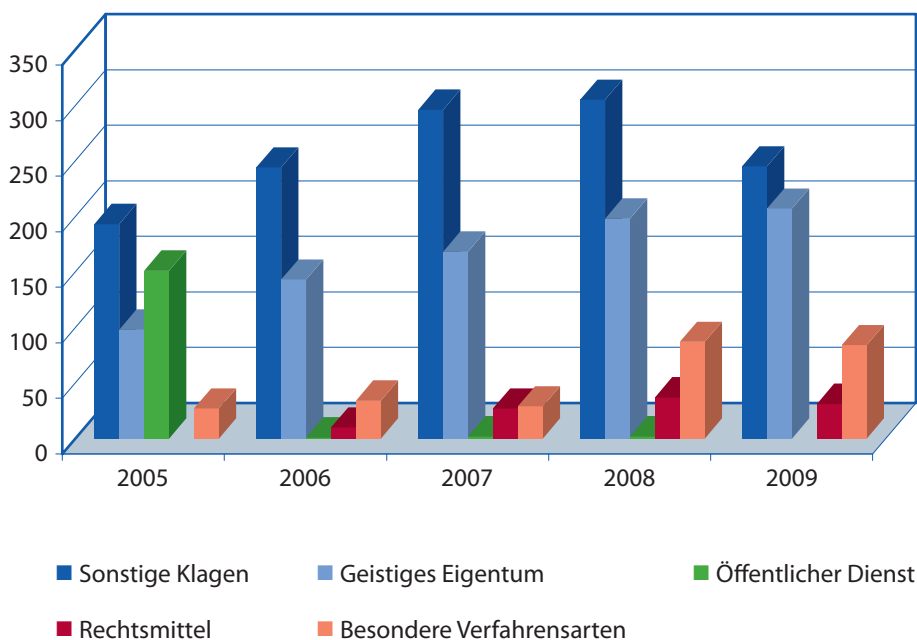


	2005	2006	2007	2008	2009
Neu eingegangene Rechtssachen	469	432	522	629	568
Erledigte Rechtssachen	610	436	397	605	555
Anhängige Rechtssachen	1 033	1 029	1 154	1 178	1 191

¹ Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den folgenden Übersichten die besonderen Verfahrensarten berücksichtigt.

Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Einspruch gegen ein Urteil (Art. 41 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 122 Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderspruch (Art. 42 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 123 Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 125 Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 129 Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Art. 92 Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Art. 96 Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Art. 84 Verfahrensordnung des Gerichts).

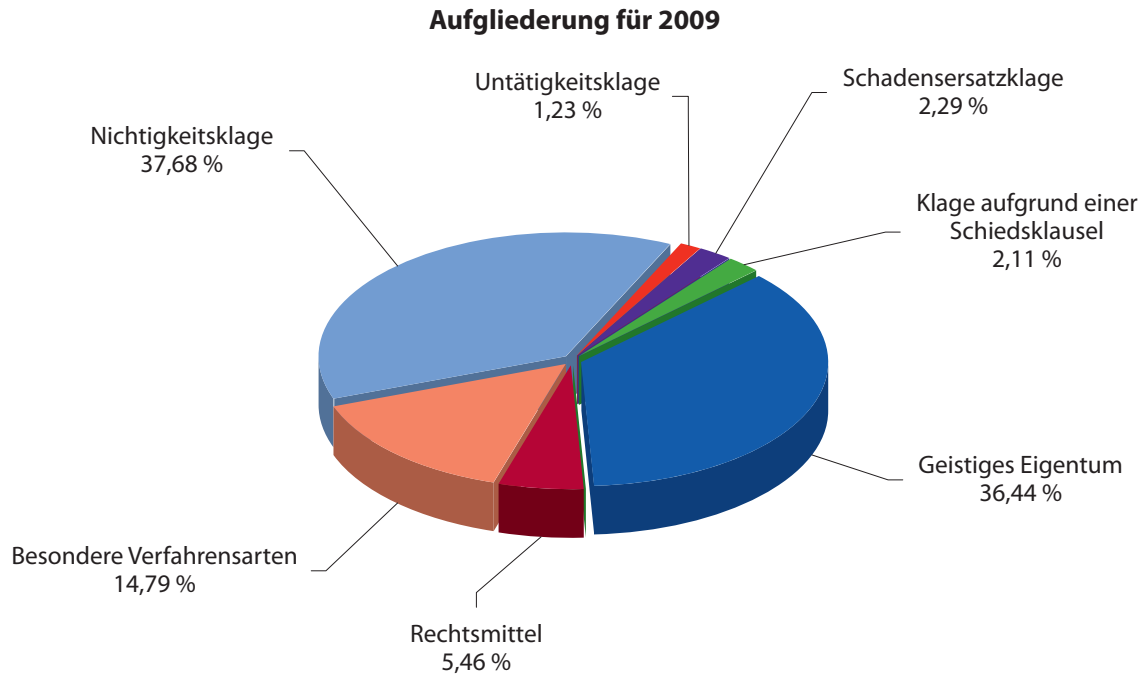
2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2005–2009)¹



	2005	2006	2007	2008	2009
Sonstige Klagen	193	244	296	305	246
Geistiges Eigentum	98	143	168	198	207
Öffentlicher Dienst	151	1	2	2	
Rechtsmittel		10	27	37	31
Besondere Verfahrensarten	27	34	29	87	84
Summe	469	432	522	629	568

¹ In dieser und in den nachfolgenden Übersichten steht der Begriff „sonstige Klagen“ für alle Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden, mit Ausnahme der Klagen der Beamten und Bediensteten der Europäischen Union und der Klagen betreffend das geistige Eigentum.

3. Neu eingegangene Rechtssachen – Klageart (2005–2009)



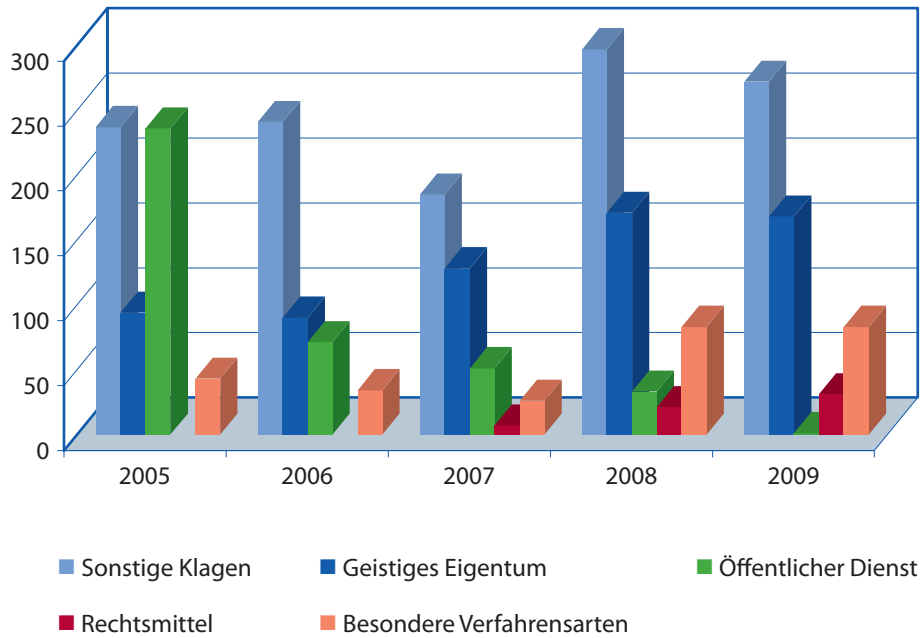
	2005	2006	2007	2008	2009
Nichtigkeitsklage	160	223	249	269	214
Untätigkeitsklage	9	4	12	9	7
Schadensersatzklage	16	8	27	15	13
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	8	9	8	12	12
Geistiges Eigentum	98	143	168	198	207
Öffentlicher Dienst	151	1	2	2	
Rechtsmittel		10	27	37	31
Besondere Verfahrensarten	27	34	29	87	84
Summe	469	432	522	629	568

4. *Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2005–2009)*

	2005	2006	2007	2008	2009
Auswärtige Beziehungen	2	2	1	2	5
Beitritt neuer Mitgliedstaaten					1
Eigenmittel der Gemeinschaften	2				
Energie		1			2
Fischereipolitik	2		5	23	1
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	9	5	10	1	6
Freier Dienstleistungsverkehr		1		3	4
Freier Warenverkehr			1	1	1
Freizügigkeit	2	4	4	1	1
Geistiges Eigentum	98	145	168	198	207
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		5	12	6	7
Gemeinsamer Zolltarif		2	1		
Handelspolitik	5	18	9	10	8
Haushalt der Gemeinschaften			2		1
Institutionelles Recht	28	15	28	43	47
Justiz und Inneres	1		3	3	2
Kultur		3	1	2	1
Landwirtschaft	21	18	34	14	18
Niederlassungsfreiheit				1	
Rechtsangleichung			1		
Regionalpolitik	12	16	18	7	6
Schiedsklausel	2	3	1	12	12
Sozialpolitik	9	3	5	3	2
Staatliche Beihilfen	25	28	37	55	46
Steuerrecht		1	2		
Umwelt und Verbraucher	18	21	41	14	7
Unternehmensrecht	12	11	10	30	23
Verkehr		1	4	1	
Wettbewerb	40	81	62	71	39
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	2			
Zollunion	2		4	1	5
Summe EG-Vertrag/AEUV¹	291	386	464	502	452
Summe EGKS-Vertrag				1	
Summe EAG-Vertrag		1			
Beamtenstatut	151	11	29	39	32
Besondere Verfahrensarten	27	34	29	87	84
INSGESAMT	469	432	522	629	568

¹ Am ersten Dezember 2009, dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon, wurde der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt.

5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2005–2009)



	2005	2006	2007	2008	2009
Sonstige Klagen	237	241	185	297	272
Geistiges Eigentum	94	90	128	171	168
Öffentlicher Dienst	236	71	51	33	1
Rechtsmittel			7	21	31
Besondere Verfahrensarten	43	34	26	83	83
Summe	610	436	397	605	555

6. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2009)

	Urteile	Beschlüsse	Summe
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1	1
Energie	1		1
Fischereipolitik	1	16	17
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	3	1	4
Freier Dienstleistungsverkehr		2	2
Freier Warenverkehr		1	1
Freizügigkeit		1	1
Geistiges Eigentum	127	42	169
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	6	2	8
Handelspolitik	6		6
Institutionelles Recht	3	24	27
Justiz und Inneres		3	3
Kultur	1	1	2
Landwirtschaft	15	23	38
Regionalpolitik	1	2	3
Schiedsklausel	2	3	5
Sozialpolitik	3	3	6
Staatliche Beihilfen	56	14	70
Umwelt und Verbraucher	10	12	22
Unternehmensrecht	4	8	12
Wettbewerb	21	10	31
Zollunion	10		10
Summe EG-Vertrag/AEUV¹	270	169	439
Summe EAG-Vertrag		1	1
Beamtenstatut	21	11	32
Besondere Verfahrensarten	1	82	83
INSGESAMT	292	263	555

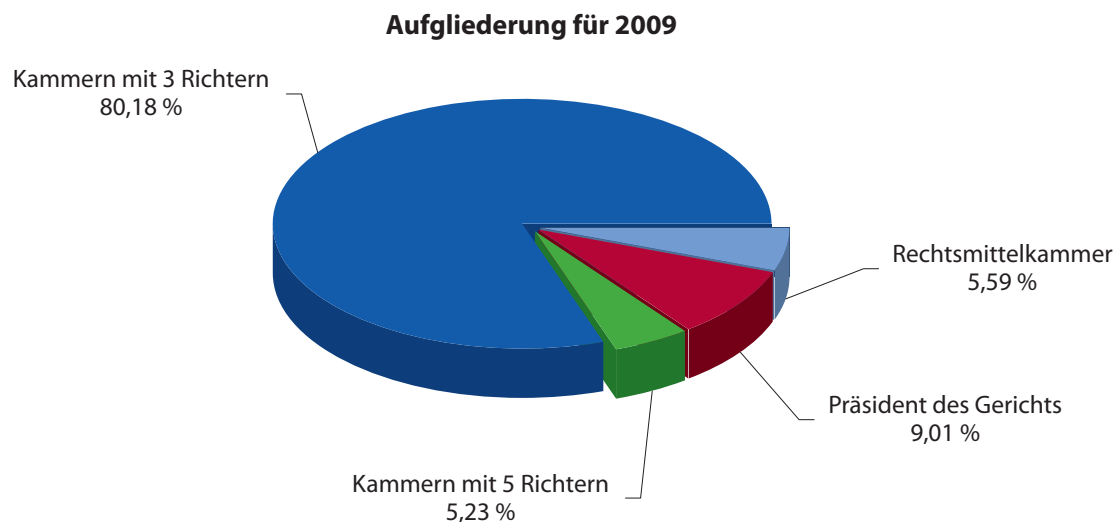
¹ Am ersten Dezember 2009, dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon, wurde der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt.

7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2005–2009) (Urteile und Beschlüsse)

	2005	2006	2007	2008	2009
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	4	2			
Auswärtige Beziehungen	11	5	4	2	
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1			1
Eigenmittel der Gemeinschaften		2			
Energie		3	1		1
Fischereipolitik	2	24	4	4	17
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	3	10	10	4
Freier Dienstleistungsverkehr			1		2
Freier Warenverkehr	1			2	1
Freizügigkeit	1	4	4	2	1
Geistiges Eigentum	94	91	129	171	169
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	5	4	3	6	8
Gemeinsamer Zolltarif			1	3	
Handelspolitik	7	13	4	12	6
Haushalt der Gemeinschaften			1		
Institutionelles Recht	35	14	17	36	27
Justiz und Inneres	1		2	1	3
Kultur				2	2
Landwirtschaft	34	25	11	38	38
Niederlassungsfreiheit	1			1	
Rechtsangleichung			1	1	
Regionalpolitik	4	7	6	42	3
Schiedsklausel	1		1	3	5
Sozialpolitik	6	5	3	3	6
Staatliche Beihilfen	53	54	36	37	70
Steuerrecht		1		2	
Umwelt und Verbraucher	19	19	15	28	22
Unternehmensrecht	6	6	6	24	12
Verkehr	1	2	1	3	
Wettbewerb	35	42	38	31	31
Wirtschafts- und Währungspolitik		1	1	1	
Zollunion	7	2	2	3	10
Summe EG-Vertrag/AEUV¹	329	330	302	468	439
Summe EGKS-Vertrag	1	1	10		
Summe EAG-Vertrag	1		1		1
Beamtenstatut	236	71	58	54	32
Besondere Verfahrensarten	43	34	26	83	83
INSGESAMT	610	436	397	605	555

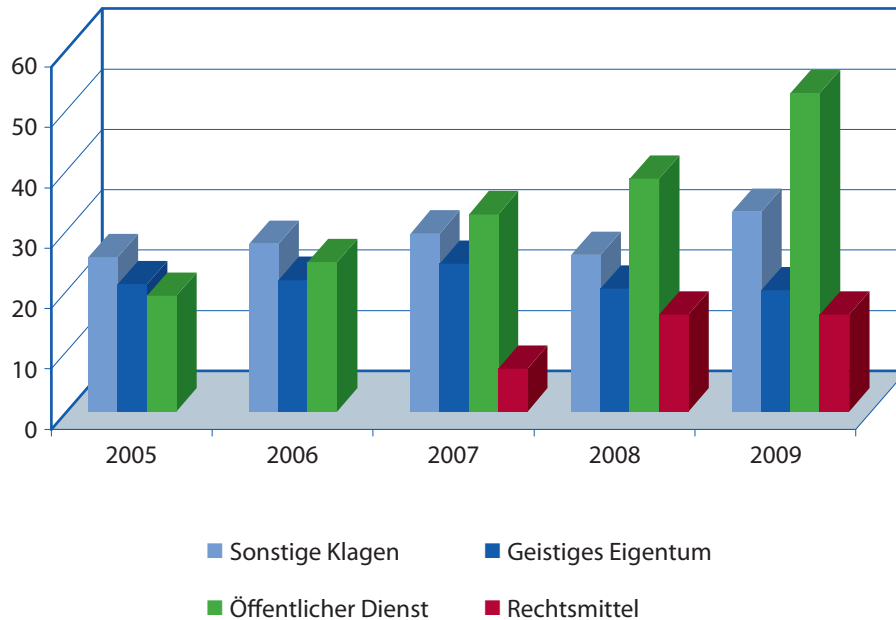
¹ Am ersten Dezember 2009, dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon, wurde der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt.

8. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2005–2009)



	2005			2006			2007			2008			2009		
	Urteile	Beschlüsse	Summe	Urteile	Beschlüsse	Summe	Urteile	Beschlüsse	Summe	Urteile	Beschlüsse	Summe	Urteile	Beschlüsse	Summe
Große Kammer	6		6				2		2						
Rechtsmittelkammer							3	4	7	16	10	26	20	11	31
Präsident des Gerichts		25	25		19	19		16	16		52	52		50	50
Kammern mit 5 Richtern	28	34	62	22	33	55	44	8	52	15	2	17	27	2	29
Kammern mit 3 Richtern	181	329	510	198	157	355	196	122	318	228	282	510	245	200	445
Einzelrichter	7		7	7		7	2		2						
Summe	222	388	610	227	209	436	247	150	397	259	346	605	292	263	555

9. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2005–2009)¹ (Urteile und Beschlüsse)

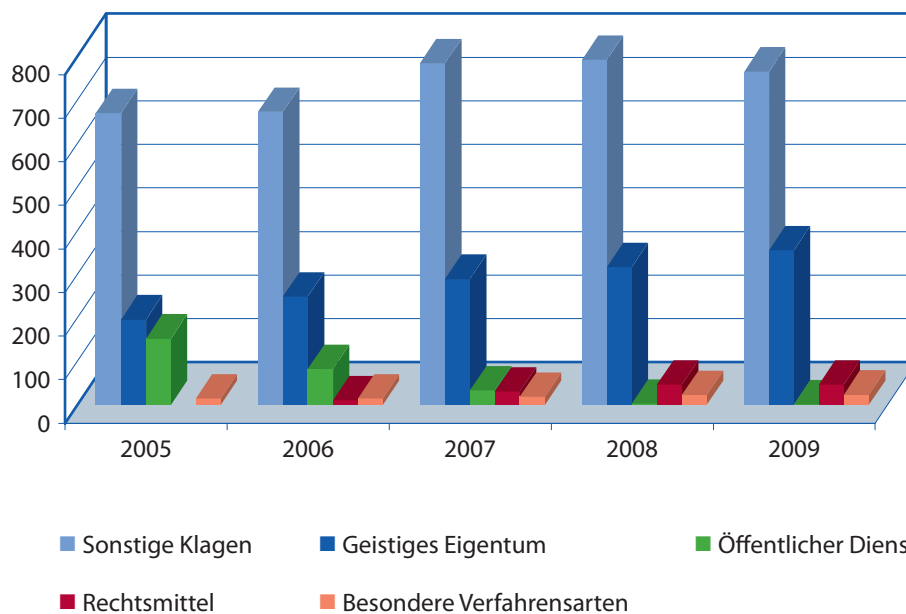


	2005	2006	2007	2008	2009
Sonstige Klagen	25,6	27,8	29,5	26,0	33,1
Geistiges Eigentum	21,1	21,8	24,5	20,4	20,1
Öffentlicher Dienst	19,2	24,8	32,7	38,6	52,8
Rechtsmittel			7,1	16,1	16,1

¹ Für die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt: Rechtssachen, in denen ein Zwischenurteil ergangen ist; besondere Verfahrensarten; vom Gerichtshof nach Änderung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht an dieses verwiesene Rechtssachen; vom Gericht nach Aufnahme der Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst an dieses verwiesene Rechtssachen.

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

10. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2005–2009)



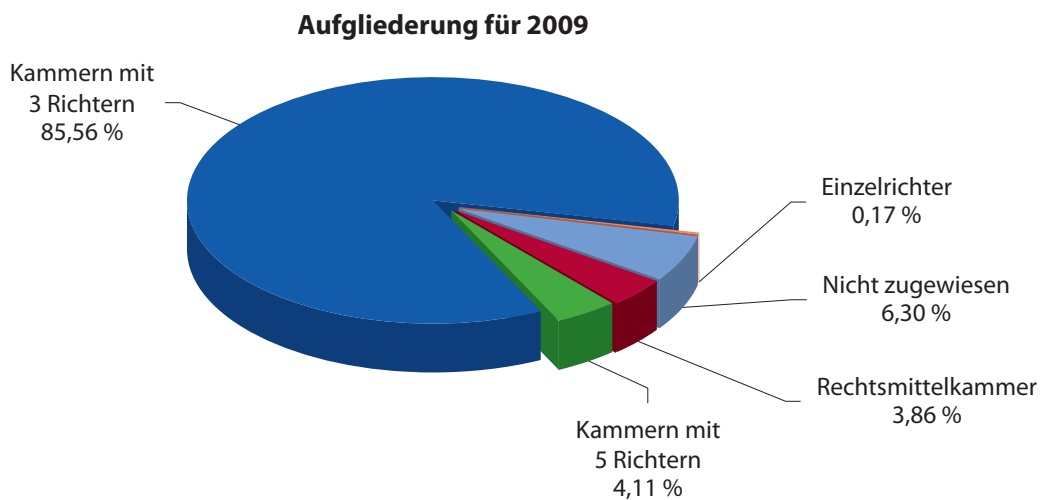
	2005	2006	2007	2008	2009
Sonstige Klagen	670	673	784	792	766
Geistiges Eigentum	196	249	289	316	355
Öffentlicher Dienst	152	82	33	2	1
Rechtsmittel		10	30	46	46
Besondere Verfahrensarten	15	15	18	22	23
Summe	1 033	1 029	1 154	1 178	1 191

11. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2005–2009)

	2005	2006	2007	2008	2009
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	2				
Auswärtige Beziehungen	9	6	3	3	8
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1				
Eigenmittel der Gemeinschaften	2				
Energie	4	2	1	1	2
Fischereipolitik	28	4	5	24	8
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	16	18	18	9	10
Freier Dienstleistungsverkehr		1		3	5
Freier Warenverkehr			1		
Freizügigkeit	2	3	3	2	2
Geistiges Eigentum	197	251	290	317	355
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	8	9	18	18	17
Gemeinsamer Zolltarif	1	3	3		
Handelspolitik	23	28	33	31	33
Haushalt der Gemeinschaften			1	1	2
Institutionelles Recht	42	43	54	61	81
Justiz und Inneres			1	3	2
Kultur		3	4	4	3
Landwirtschaft	82	74	97	73	53
Rechtsangleichung	1	1	1		
Regionalpolitik	27	36	48	13	16
Schiedsklausel	1	3	3	12	20
Sozialpolitik	9	7	9	9	5
Staatliche Beihilfen	190	164	165	184	160
Steuerrecht			2		
Umwelt und Verbraucher	43	44	70	56	40
Unternehmensrecht	16	23	27	33	45
Verkehr	2	1	4	2	2
Wettbewerb	134	173	197	236	244
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	2	1		
Zollunion	13	11	13	11	6
Summe EG-Vertrag/AEUV¹	854	910	1 072	1 106	1 119
Summe EGKS-Vertrag	11	10		1	1
Summe EAG-Vertrag	1	2	1	1	
Beamtenstatut	152	92	63	48	48
Besondere Verfahrensarten	15	15	18	22	23
INSGESAMT	1 033	1 029	1 154	1 178	1 191

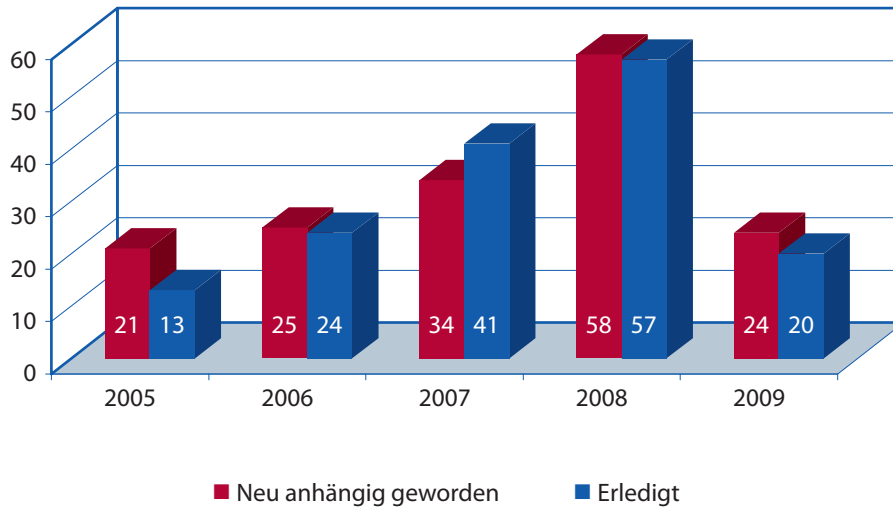
¹ Am ersten Dezember 2009, dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon, wurde der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt.

12. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2005–2009)



	2005	2006	2007	2008	2009
Große Kammer	1	2			
Rechtsmittelkammer		10	30	46	46
Präsident des Gerichts		1			
Kammern mit 5 Richtern	146	117	75	67	49
Kammern mit 3 Richtern	846	825	971	975	1 019
Einzelrichter	4	2			2
Nicht zugewiesen	36	72	78	90	75
Summe	1 033	1 029	1 154	1 178	1 191

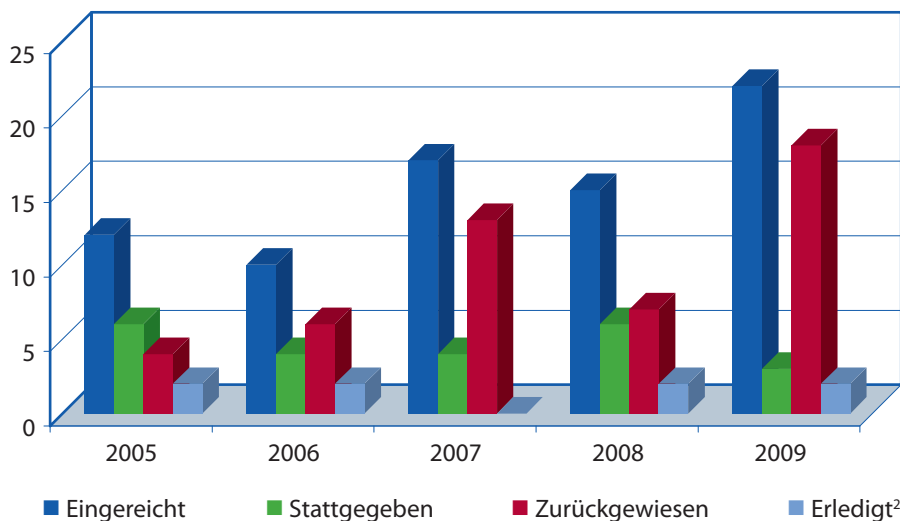
13. *Verschiedenes* – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2005–2009)



Aufgliederung für 2009

	Neu eingegangen	Erledigt	Ergebnis der Entscheidung		
			Zurückweisung	Gewährung	Streichung/ Erledigung der Hauptsache
Landwirtschaft	1	1	1		
Staatliche Beihilfen	1	2	2		
Schiedsklausel	2	1	1		
Wettbewerb	5	6	4		2
Unternehmensrecht	2	1	1		
Institutionelles Recht	4	3	2		1
Umwelt und Verbraucher	5	3	2	1	
Freizügigkeit	1	1			1
Freier Dienstleistungs- verkehr	1	1	1		
Zollunion	2	1	1		
Summe	24	20	15	1	4

14. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2005–2009)¹

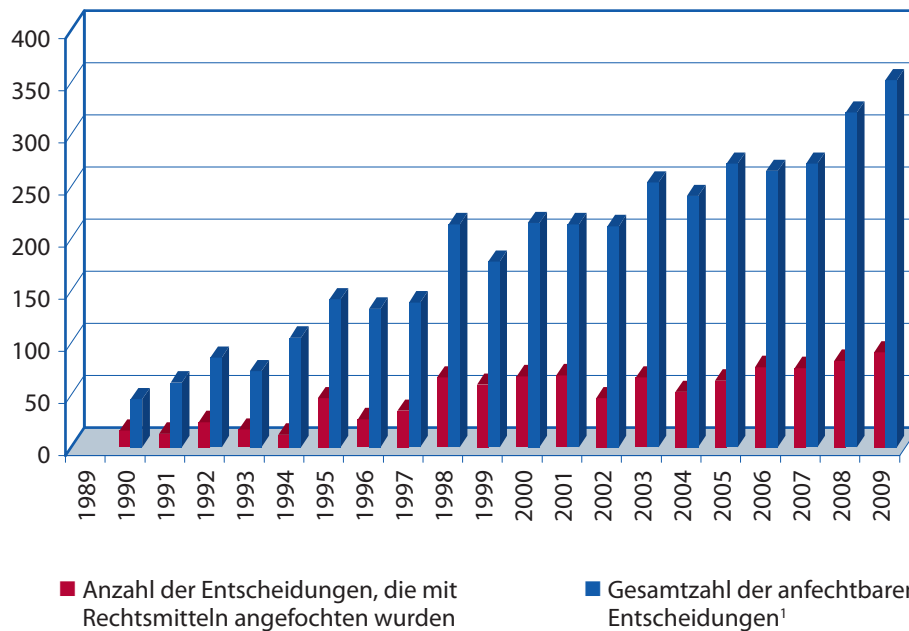


	2005				2006				2007				2008				2009			
	Ergebnis der Entscheidung				Ergebnis der Entscheidung				Ergebnis der Entscheidung				Ergebnis der Entscheidung				Ergebnis der Entscheidung			
	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ²	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ²	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ²	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ²	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ²
Landwirtschaft	2				2	1	3						1				2		3	
Staatliche Beihilfen					1				1		2		1		1					
Schiedsklausel													1		1					
Wettbewerb	2	3	2		4	2	2		1		1		1		1		2		2	
Unternehmensrecht	3	2	1	1					1				3	1	3		2		2	
Institutionelles Recht	1		1						1		1		3		2	1	5		5	
Umwelt und Verbraucher	2	1		1	3	1	1		7	1	7						2		1	1
Freier Dienstleistungsverkehr																	1	1		
Handelspolitik									2	1				1			2		2	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik									3	2	1		4	4			5	1	2	1
Verfahren																	1		1	
Forschung, Information, Bildung, Statistiken									1		1									
Eigenmittel der Gemeinschaften	2							2												
Beamtenstatut													1						1	
Summe	12	6	4	2	10	4	6	2	17	4	13	0	15	6	7	2	22	3	18	2

¹ Auf der Grundlage von Art. 76a der Verfahrensordnung kann die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gericht beschlossen werden. Diese Vorschrift gilt seit dem 1. Februar 2001.

² Unter der Kategorie „erledigt“ erfasste Fälle: Rücknahme des Antrags, Erledigung des Rechtsstreits und Klagerücknahme, Fälle, in denen das Verfahren vor einer Entscheidung über den Antrag auf beschleunigtes Verfahren durch Beschluss beendet wird.

15. Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1989–2009)



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen ¹	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden
1989			
1990	16	46	35 %
1991	13	62	21 %
1992	24	86	28 %
1993	17	73	23 %
1994	12	105	11 %
1995	47	142	33 %
1996	27	133	20 %
1997	35	139	25 %
1998	67	214	31 %
1999	60	178	34 %
2000	68	215	32 %
2001	69	214	32 %
2002	47	212	22 %
2003	67	254	26 %
2004	53	241	22 %
2005	64	272	24 %
2006	77	265	29 %
2007	76	272	28 %
2008	83	321	26 %
2009	91	352	26 %

¹ Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Unzulässigkeitsbeschlüsse, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse über die Erledigung der Hauptsache und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer –, für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

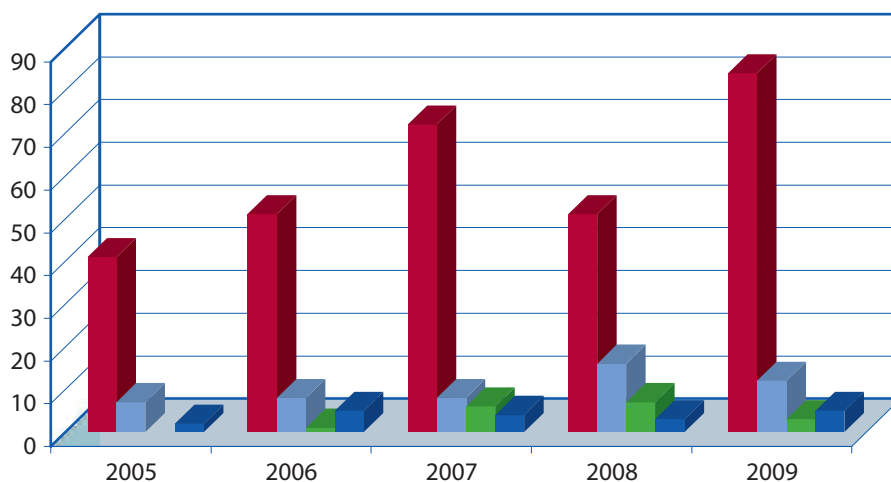
16. *Verschiedenes* – Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2005–2009)

	2005			2006			2007			2008			2009		
	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %
Sonstige Klagen	37	120	31 %	46	146	32 %	52	163	32 %	51	190	27 %	65	201	32 %
Geistiges Eigentum	16	71	23 %	18	59	31 %	14	63	22 %	23	100	23 %	25	148	17 %
Öffentlicher Dienst	11	81	14 %	13	60	22 %	10	46	22 %	9	31	29 %	1	3	33 %
Summe	64	272	24 %	77	265	29 %	76	272	28 %	83	321	26 %	91	352	26 %

17. *Verschiedenes* – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2009) (Urteile und Beschlüsse)

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückweisung	Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückweisung	Streichung/ Erledigung der Hauptsache	Summe
Staatliche Beihilfen	4		2		6
Wettbewerb	18	4	1		23
Unternehmensrecht	1				1
Institutionelles Recht	19	1			20
Umwelt und Verbraucher	8			3	11
Freier Warenverkehr	2				2
Handelspolitik	1	1			2
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		2		1	3
Regionalpolitik	1	2			3
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	1				1
Geistiges Eigentum	19	2		1	22
Auswärtige Beziehungen	1				1
Eigenmittel der Gemeinschaften	1				1
Beamtenstatut	8				8
Summe	84	12	3	5	104

18. *Verschiedenes* – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2005–2009) (Urteile und Beschlüsse)



- Zurückweisung des Rechtsmittels
- Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung
- Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung
- Streichung/Erledigung der Hauptsache

	2005	2006	2007	2008	2009
Zurückweisung des Rechtsmittels	41	51	72	51	84
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	7	8	8	16	12
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung		1	6	7	3
Streichung/Erledigung der Hauptsache	2	5	4	3	5
Summe	50	65	90	77	104

19. *Verschiedenes – Allgemeine Entwicklung (1989–2009)*

Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen

	Neu eingegangene Rechtssachen ¹	Erledigte Rechtssachen ²	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
1989	169	1	168
1990	59	82	145
1991	95	67	173
1992	123	125	171
1993	596	106	661
1994	409	442	628
1995	253	265	616
1996	229	186	659
1997	644	186	1 117
1998	238	348	1 007
1999	384	659	732
2000	398	343	787
2001	345	340	792
2002	411	331	872
2003	466	339	999
2004	536	361	1 174
2005	469	610	1 033
2006	432	436	1 029
2007	522	397	1 154
2008	629	605	1 178
2009	568	555	1 191
Summe	7 975	6 784	

¹ 1989: Verweisung von 153 Rechtssachen vom Gerichtshof an das neu errichtete Gericht.
 1993: Verweisung von 451 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der ersten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.
 1994: Verweisung von 14 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der zweiten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.
 2004–2005: Verweisung von 25 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der dritten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.

² 2005–2006: Verweisung von 118 Rechtssachen vom Gericht an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.



Kapitel III

Das Gericht für den öffentlichen Dienst

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2009

Von Präsident Paul Mahoney

1. Den Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst für das Jahr 2008 war zu entnehmen, dass die Zahl der im Bereich des europäischen öffentlichen Dienstes erhobenen Klagen erstmals seit zehn Jahren gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen war. Die Zahl der im Jahr 2009 eingegangenen Klagen (113) zeigt, dass es sich dabei nicht nur um ein punktuelles Phänomen handelte. Die Umkehrung der Tendenz zur Zunahme der Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Dienst scheint sich zu bestätigen. Wie im Vorjahr kann vermutet werden, dass die am 1. November 2007 mit der Verfahrensordnung in Kraft getretene Regelung, nach der die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten verurteilt wird, bei der festgestellten Entwicklung eine Rolle gespielt hat.

Im Berichtsjahr ist die Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen im Vergleich zu den beiden Jahren davor deutlich angestiegen. Dies ist zum großen Teil darauf zurückzuführen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst auf das Urteil des Gerichtshofs vom 22. Dezember 2008, *Centeno Mediavilla u. a./Kommission* (C-443/07 P), hin 32 Rechtssachen abschließen konnte, die eine Verbindung zu dieser „Pilot“-Rechtssache aufwiesen. 18 Rechtssachen, die mit dieser Rechtssache zusammenhängen, sind jedoch derzeit noch anhängig.

Da die Bilanz der abgeschlossenen Rechtssachen (155) gegenüber den neu eingegangenen Rechtssachen (113) im Jahr 2009 erstmals seit der Gründung des Gerichts für den öffentlichen Dienst deutlich positiv ausfällt, verbessert sich die Lage seines Bestands an anhängigen Verfahren erheblich. Die Zahl der anhängigen Rechtssachen beträgt nur noch 175, während es Ende 2008 217 waren.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 15,1 Monate, was eine erhebliche Verkürzung im Vergleich zum Vorjahr darstellt, in dem sie 17 Monate betrug.

Zwar erfüllt es das Gericht für den öffentlichen Dienst natürlich mit Genugtuung, derart zufriedenstellende Rechtsprechungsstatistiken vorlegen zu können, gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Umstände, die das Erreichen solcher Zahlen erlaubt haben, außergewöhnlich waren. Insbesondere hängt der Umstand, dass die Bilanz der abgeschlossenen gegenüber den neu eingegangenen Rechtssachen 2009 sehr deutlich positiv war, zum großen Teil mit den Folgen des Urteils *Centeno Mediavilla u. a./Kommission* zusammen. In dieser Hinsicht sind die Zahlen für 2007 und 2008, aus denen sich ein Gleichgewicht zwischen der Zahl der abgeschlossenen und der neu eingegangenen Rechtssachen ergab, sicherlich aussagekräftiger für die tatsächlichen Rechtsprechungskapazitäten des Gerichts für den öffentlichen Dienst.

2. Im Lauf dieses Jahres hat das Gericht seine Bemühungen fortgesetzt, der Aufforderung des Gesetzgebers zu folgen, in jedem Verfahrensabschnitt die gütliche Beilegung der Streitsachen zu erleichtern. Gleichwohl konnten nur zwei Rechtssachen durch gütliche Beilegung auf Anregung des Spruchkörpers abgeschlossen werden. Nach Auffassung des Gerichts für den öffentlichen Dienst ist diese wenig befriedigende Zahl zum großen Teil auf eine oft zögerliche Haltung der Parteien, insbesondere der Organe, zurückzuführen, obwohl die Rechtssachen in vielen dieser Fälle einer gütlichen Beilegung zugänglich gewesen wären und eine tatsächliche Chance bestanden hätte, eine solche zu erreichen. In dieser Hinsicht konnten die Spruchkörper in einigen Rechtssachen den Eindruck gewinnen, dass die Organe zu einer gütlichen Beilegung nur dann bereit gewesen wären, wenn sie überzeugt gewesen wären, fehlerhaft gehandelt zu haben. Es können jedoch auch

andere – nicht streng rechtliche – Faktoren wie etwa die Billigkeit in Betracht kommen, um die gütliche Beilegung eines Rechtsstreits zu rechtfertigen.

3. Gegen 31 Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst wurden Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union eingelegt, was 32,98 % seiner anfechtbaren Entscheidungen und 32,29 % aller abgeschlossenen Rechtssachen ohne die Fälle der Klagerücknahme¹ ausmacht. Zehn Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst wurden vom Gericht der Europäischen Union aufgehoben.

4. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst war das Jahr 2009 geprägt durch den Eintritt einer neuen Richterin, Frau M. I. Rofes i Pujol, nachdem der Präsident der Zweiten Kammer, Herr H. Kanninen, wegen seiner Ernennung zum Richter am Gericht der Europäischen Union ausgeschieden war. Am 7. Oktober 2009 wurde Herr H. Tagaras zum Präsidenten der Zweiten Kammer gewählt.

5. Ebenfalls am 7. Oktober 2009 hat das Gericht für den öffentlichen Dienst beschlossen, die Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern im Sinne einer Aufhebung der Spezialisierung der Kammern zu ändern.

6. Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst zu Verfahrensfragen, zu materiell-rechtlichen Fragen, zur Frage der Prozess- und Gerichtskosten und schließlich zum Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes dargestellt. Da keine bedeutenden Neuigkeiten aus dem Bereich der Prozesskostenhilfe mitzuteilen sind, wurde auf die üblicherweise dieser Frage gewidmete Rubrik in diesem Jahr verzichtet.

I. Verfahrensfragen

Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst

In der Rechtssache *Labate/Kommission* (Beschluss vom 29. September 2009, F-64/09) hatte sich das Gericht für den öffentlichen Dienst mit einer Untätigkeitsklage zu befassen, die auf der Grundlage des Art. 232 EG von einer Person eingereicht worden war, auf die das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Statut) im Sinne des Art. 91 des Statuts „Anwendung findet“ und die sich nicht mit der Kommission als Organ in einem Rechtsstreit befand, sondern mit der Anstellungsbehörde innerhalb dieses Organs, d. h. dem Organ als Arbeitgeber. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat entschieden, dass über die Frage, ob die Klägerin in diesem Rechtsstreit befugt war, eine Untätigkeitsklage auf der Grundlage des Art. 232 EG zu erheben, allein das Gericht zu entscheiden hatte, das für die Entscheidung über Untätigkeitsklagen Einzelner zuständig ist, nämlich das Gericht erster Instanz. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat die Rechtssache daher nach Art. 8 Abs. 2 des Anhangs der Satzung des Gerichtshofs an dieses verwiesen.

¹ Am Verhältnis der mit Rechtsmitteln angefochtenen Entscheidungen zu den abgeschlossenen Rechtssachen ohne die Fälle der Klagerücknahme lässt sich die „Anfechtungsquote“ der Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst besser ablesen als am Verhältnis der angefochtenen Entscheidungen zu den anfechtbaren Entscheidungen, da eine gewisse Zahl von Rechtssachen in jedem Jahr durch gütliche Beilegung abgeschlossen wird.

Erledigung der Hauptsache

In der Rechtssache *Chassagne/Kommission* (Beschluss vom 18. November 2009, F-11/05 RENV) war das Gericht für den öffentlichen Dienst damit befasst, dass ein Kläger die Rücknahme seiner Klage zwar nicht förmlich im Sinne des Art. 74 der Verfahrensordnung erklärt, die Absicht, seine Ansprüche nicht weiter geltend zu machen, jedoch deutlich zum Ausdruck gebracht hatte. Nach Anhörung der Parteien gelangte das Gericht für den öffentlichen Dienst zu der Auffassung, dass es, um für eine geordnete Rechtspflege Sorge zu tragen und angesichts der fortdauernden Untätigkeit des Klägers, nach Art. 75 der Verfahrensordnung von Amts wegen feststellen musste, dass die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt war².

Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Begriff „Beschwerende Maßnahme“

In den verbundenen Rechtssachen *Violetti u. a. und Schmit/Kommission* (Urteil vom 28. April 2009, F-5/05 und F-7/05*, das mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten wurde)³ hat das Gericht für den öffentlichen Dienst die Frage, ob die Entscheidung, mit der der Direktor des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) nationalen Justizbehörden Informationen übermittelt, die bei internen Untersuchungen eingeholt wurden und Handlungen betreffen, die gegebenenfalls zu einer strafrechtlichen Verfolgung eines Beamten führen können, eine diesen Beamten beschwerende Maßnahme im Sinne des Art. 90a des Statuts darstellt, bejaht. Es hat insbesondere festgestellt, dass eine solche Entscheidung nicht als bloße Zwischenentscheidung oder vorbereitende Entscheidung angesehen werden kann, wenn Art. 90a Satz 2 des Statuts nicht völlig ausgehöhlt werden soll, wonach sich jede Person, auf die das Statut Anwendung findet, mit einer Beschwerde gemäß Art. 90 Abs. 2 an den Direktor des OLAF wenden kann, wenn im Zusammenhang mit einer Untersuchung des Amtes eine sie beschwerende Maßnahme ergangen ist. Darüber hinaus ist es nach Ansicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst schwer vorstellbar, eine solche Entscheidung nicht als beschwerende Maßnahme anzusehen, zumal der Gesetzgeber selbst es für nötig erachtet hat, die internen Untersuchungen des OLAF mit strengen Verfahrensgarantien zu flankieren und insbesondere die einschneidendsten Maßnahmen, die das OLAF im Rahmen solcher Untersuchungen trifft, von der Beachtung des Grundsatzes der Verteidigungsrechte abhängig zu machen, unter den insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör fällt.

2. Fristen

Im Urteil vom 6. Mai 2009, *Sergio u. a./Kommission* (F-137/07), wurde ausgeführt, dass die Verwaltung, wenn sich klar ergibt, dass eine Beschwerde von einem Rechtsanwalt im Namen von Beamten oder Bediensteten eingelegt wurde, zu Recht davon ausgehen darf, dass dieser Rechtsanwalt Empfänger der auf diese Beschwerde hin getroffenen Entscheidung sein wird. Erhält die Verwaltung vor der Mitteilung ihrer Antwort keine gegenteiligen Angaben, gilt die Mitteilung an den Rechtsanwalt als Mitteilung an die von ihm vertretenen Beamten oder Bediensteten und setzt die in Art. 91 Abs. 2 des Statuts vorgesehene dreimonatige Frist in Gang.

² Vgl. im gleichen Sinne Beschluss vom 22. Oktober 2009, *Ayhan/Parlament* (F-10/08).

³ Die mit einem Stern gekennzeichneten Urteile wurden in sämtliche Amtssprachen der Europäischen Union mit Ausnahme des Irischen übersetzt.

Im Beschluss vom 8. Juli 2009, *Sevenier/Kommission* (F-62/08, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), wurde hinsichtlich der Berechnung der Fristen des Vorverfahrens daran erinnert, dass, da das Statut selbst keine speziellen Regeln zu den Fristen des Art. 90 enthält, die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124, S. 1) heranzuziehen ist.

Außerdem wurde in diesem Beschluss klargestellt, dass Art. 91 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich des Statuts, wonach die Frist für die Klage erneut zu laufen beginnt, „wenn ... nach einer stillschweigenden Ablehnung, aber innerhalb der Frist für die Klage, eine ausdrückliche Entscheidung über die Ablehnung einer Beschwerde [ergeht]“, im Stadium des Antrags und vor Einlegung der Beschwerde keine Anwendung finden kann. Denn diese spezifische Bestimmung, die die Modalitäten der Berechnung der Klagefristen betrifft, muss wörtlich und eng ausgelegt werden. Daraus folgt, dass die ausdrückliche Ablehnung eines Antrags, die nach einer stillschweigenden Ablehnung desselben Antrags erfolgt und rein bestätigenden Charakter hat, dem betroffenen Beamten nicht durch die Eröffnung einer erneuten Beschwerdefrist die Durchführung des Vorverfahrens ermöglichen kann.

3. *Neue wesentliche Tatsache*

Im Beschluss vom 11. Juni 2009, *Ketselidou/Kommission* (F-81/08), wurde darauf hingewiesen, dass die mit dem Urteil eines Gemeinschaftsgerichts getroffene Feststellung, dass eine Verwaltungsentscheidung von allgemeiner Tragweite gegen das Statut verstößt, gegenüber Beamten, die nicht rechtzeitig von den Anfechtungsmöglichkeiten, die ihnen das Statut bietet, Gebrauch gemacht haben, keine neue Tatsache darstellen kann, die einen Antrag auf Überprüfung der sie betreffenden Einzelentscheidungen der Anstellungsbehörde rechtfertigt. Mit dieser Rechtsprechung hat sich das Gericht für den öffentlichen Dienst einer ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz angeschlossen.

II. **Materiell-rechtliche Fragen**

Allgemeine Grundsätze

1. *Unzuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts*

Im Urteil vom 30. November 2009, *Wenig/Kommission* (F-80/08*), wurde ausgeführt, dass die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit – selbst wenn keine geschriebene Bestimmung dies ausdrücklich vorsieht – verlangt, dass die Entscheidungen, die die Ausübung der Befugnisse betreffen, die der Anstellungsbehörde durch das Statut und der zum Abschluss der Verträge ermächtigten Behörde durch die Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten (im Folgenden: BSB) übertragen wurden, ordnungsgemäß entsprechend den Modalitäten und Formen, die die Verwaltung festzulegen hat, bekannt gemacht werden. Wurde eine derartige Entscheidung nicht bekannt gemacht, kann sie dem Beamten, dem gegenüber auf ihrer Grundlage eine Individualentscheidung ergangen ist, nicht entgegengehalten werden. Dem Klagegrund der Unzuständigkeit des Urhebers der streitigen Individualentscheidung ist daher stattzugeben, und die fragliche Entscheidung ist aufzuheben.

2. *Möglichkeit, sich auf Richtlinien zu berufen*

In den Urteilen vom 30. April 2009, *Aayhan u. a./Parlament* (F-65/07*), und vom 4. Juni 2009, *Adjemian u. a./Kommission* (F-134/07 und F-8/08), von denen das letztgenannte mit einem

Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten wurde, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst ausgeführt, dass die Richtlinien, die an die Mitgliedstaaten und nicht an die Organe gerichtet sind, als solche den Organen in ihren Beziehungen zu ihren Beschäftigten keine Verpflichtungen auferlegen. Trotz dieser Überlegung lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass eine Richtlinie im Rahmen der Beziehungen zwischen den Organen und ihren Beamten oder Bediensteten geltend gemacht werden kann. Erstens können die Bestimmungen einer Richtlinie ein Organ nämlich indirekt verpflichten, wenn sie Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts sind, der als solcher vom Organ anzuwenden ist. In diesem Zusammenhang hat das Gericht für den öffentlichen Dienst u. a. entschieden, dass die Stabilität des Beschäftigungsverhältnisses, auch wenn sie einen wichtigen Aspekt des Arbeitnehmerschutzes darstellt, dennoch kein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, auf dessen Grundlage die Rechtmäßigkeit der Handlung eines Organs beurteilt werden könnte. Zweitens kann eine Richtlinie ein Organ verpflichten, wenn das Organ, im Rahmen seiner organisatorischen Autonomie und innerhalb der Grenzen des Statuts, eine bestimmte Verpflichtung umsetzt, die in einer Richtlinie festgelegt ist, oder wenn eine intern anwendbare Handlung von allgemeiner Geltung selbst ausdrücklich auf die Maßnahmen verweist, die der Gemeinschaftsgesetzgeber in Anwendung der Verträge getroffen hat (vgl. hierzu Art. 1e Abs. 2 des Statuts, der vorsieht, dass für Beamte „Arbeitsbedingungen [gelten], bei denen angemessene Gesundheits- und Sicherheitsnormen eingehalten werden, die zumindest den Mindestvorschriften aufgrund von Maßnahmen entsprechen, die in diesen Bereichen nach den Verträgen erlassen wurden“). Drittens müssen die Organe entsprechend der ihnen nach Art. 10 Abs. 2 EG auferlegten Loyalitätspflicht, um eine übereinstimmende Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, die auf Gemeinschaftsebene erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Funktion als Arbeitgeber so weit wie möglich beachten.

3. Grenzen des Ermessens der Verwaltung

Obwohl das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf achtet, seine Beurteilung insbesondere in Bereichen, in denen die Verwaltung nach den Rechtsvorschriften über einen weiten Ermessensspielraum verfügt, nicht an die Stelle der Beurteilung der Verwaltung zu setzen, sah es sich dennoch veranlasst, Entscheidungen zu beanstanden, die mit einem offenkundigen Ermessensfehler behaftet waren. Aus diesem Grund hat es eine Entlassungsentscheidung (Urteil vom 7. Juli 2009, *Bernard/Europol*, F-54/08) und die Ablehnung einer Beförderung (Urteil vom 17. Februar 2009, *Stols/Rat*, F-51/08, das mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten wurde) aufgehoben. Ferner hat es daran erinnert, dass, wenn die Verwaltung beschließt, ihre Ermessensausübung durch interne Regeln einzugrenzen, diese Regeln verpflichtend sind und dem Richter die Befugnis verleihen, seine Kontrolle zu intensivieren (zu den „Bewertungsnormen“, die die Beurteilenden eines Organs einhalten müssen, vgl. Urteil vom 17. Februar 2009, *Liotti/Kommission*, F-38/08, das mit einem Rechtsmittel vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten wurde). Jedenfalls kann sich die Verwaltung nicht über die allgemeinen Rechtsgrundsätze hinwegsetzen (zu einer Bewertung, die als mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbar angesehen wurde, vgl. Urteil vom 11. Februar 2009, *Schönberger/Parlament*, F-7/08).

4. Auslegung des Gemeinschaftsrechts

Im Urteil vom 29. September 2009, *O/Kommission* (F- 69/07 und F-60/08*), hatte das Gericht für den öffentlichen Dienst über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung zu entscheiden, mit der die Kommission für den Fall der Klägerin einen medizinischen Vorbehalt gemäß Art. 100

Abs. 1 BSB⁴ verfügt hatte. Nachdem das Gericht für den öffentlichen Dienst daran erinnert hatte, dass bei der Auslegung einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts nicht nur deren Wortlaut, sondern auch der Zusammenhang und die Ziele der Regelung, zu der sie gehört, sowie sämtliche Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen sind, hat es Art. 100 BSB im Licht der Anforderungen ausgelegt, die sich aus der durch Art. 39 EG gewährleisteten Freizügigkeit ergeben. In Beantwortung des Vorbringens der Beklagten, das Gericht prüfe, indem es sich insbesondere auf Art. 39 EG stütze, auf den sich die Klägerin in ihren Schriftsätzen im Hinblick auf die Verfügung des medizinischen Vorbehalts nicht berufen habe, die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts der zum Abschluss der Verträge ermächtigten Behörde von Amts wegen im Hinblick auf den Klagegrund eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Vertrags, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst ausgeführt, dass der Gemeinschaftsrichter, indem er den rechtlichen Rahmen präzisiert, in dem eine Vorschrift des Sekundärrechts auszulegen ist, nicht über die Rechtmäßigkeit dieser Vorschrift im Hinblick auf die höherrangigen Rechtsvorschriften, einschließlich derjenigen des Vertrags, entscheidet, sondern versucht, diejenige Auslegung der fraglichen Bestimmung zu bestimmen, nach der die Anwendung der Bestimmung am besten mit dem Primärrecht in Einklang steht und sich am besten in den rechtlichen Rahmen fügt, in dem die Bestimmung steht.

5. Grundsatz der Erfüllung von Verträgen nach Treu und Glauben

Im Urteil vom 2. Juli 2009, *Bennett u. a./HABM* (F-19/08), wurde klargestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen einem Organ und seinen Bediensteten, selbst wenn es auf einem Vertrag beruht, den BSB in Verbindung mit dem Statut unterliegt und damit unter das öffentliche Recht fällt. Gleichwohl schließt die Tatsache, dass die Bediensteten den Regelungen des Verwaltungsrechts der Gemeinschaft unterliegen, nicht aus, dass das Organ bei der Durchführung bestimmter Klauseln des Bedienstetenvertrags, die diese Regelungen ergänzen, den Grundsatz der Erfüllung von Verträgen nach Treu und Glauben beachten muss, der den Rechtsordnungen des überwiegenden Teils der Mitgliedstaaten gemeinsam ist. In dem betreffenden Fall stellte das Gericht für den öffentlichen Dienst fest, dass die Beklagte den Grundsatz der Erfüllung von Verträgen nach Treu und Glauben missachtet hatte, und verurteilte diese zum Ersatz des immateriellen Schadens, der den Klägern infolge des Gefühls entstanden war, über ihre tatsächlichen Laufbahnaussichten getäuscht worden zu sein.

6. Durchführung eines Aufhebungsurteils

Im Urteil vom 5. Mai 2009, *Simões Dos Santos/HABM* (F-27/08, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), wurde klargestellt, dass die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung, mit der ein Rechtsakt wegen unzureichender rechtlicher Grundlage aufgehoben wurde, nicht systematisch zu rechtfertigen vermag, dass die Verwaltung einen Rechtsakt mit rückwirkendem Charakter erlassen und die ursprüngliche Rechtswidrigkeit auf diese Weise heilen kann. Eine derartige Rückwirkung ist nur in Ausnahmefällen mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar, wenn das angestrebte Ziel dies verlangt und das berechnete Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet wird.

⁴ Diese Vorschrift sieht vor, dass die zum Abschluss der Verträge ermächtigte Behörde, wenn bei der ärztlichen Untersuchung vor der Einstellung des Bediensteten festgestellt wird, dass er krank oder gebrechlich ist, verfügen kann, dass die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Garantien erst fünf Jahre nach seinem Eintritt in den Dienst des Organs wirksam werden, soweit es sich um Folgeerscheinungen oder Nachwirkungen der Krankheit oder des Gebrechens handelt.

In dieser Rechtssache hat das Gericht für den öffentlichen Dienst, nachdem es festgestellt hatte, dass die Durchführung von Aufhebungsurteilen besondere Schwierigkeiten aufwies, da keine alternative Durchführungsmaßnahme zu den vom Beklagten erlassenen Maßnahmen, die es als Missachtung der Rechtskraft und des Rückwirkungsverbots angesehen hatte, grundsätzlich frei von Schwierigkeiten erschien, entschieden, dass eine Entschädigung durch von Amts wegen zugesprochenem Schadensersatz den Interessen des Klägers und den dienstlichen Erfordernissen am besten entspricht, und außerdem die praktische Wirksamkeit von Aufhebungsurteilen sicherstellen kann.

Rechte und Pflichten des Beamten

Im Urteil vom 7. Juli 2009, *Lebedef/Kommission* (F-39/08*, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst nach dem Hinweis darauf, dass die Personalvertretung für das ordnungsgemäße Funktionieren der Gemeinschaftsorgane und damit für die Erfüllung von deren Aufgaben von grundlegender Bedeutung ist, gleichwohl ausgeführt, dass das System, das speziell die Abordnung bestimmter Personalvertreter vorsieht, impliziert, dass bei Beamten oder sonstigen Bediensteten, die nicht abgeordnet sind, die Mitwirkung bei der Vertretung des Personals gelegentlich erfolgt und, auf ein Halbjahr oder ein Vierteljahr gerechnet, einen relativ begrenzten prozentualen Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Im fraglichen Fall war die Klage von einem zu 50 % abgeordneten Personalvertreter erhoben worden, der überhaupt keine Arbeitszeit für seine Dienststelle verwendet hatte und der sich gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde wandte, mehrere Urlaubstage von seinem Anspruch auf Jahresurlaub abzuziehen. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat die Klage unter Hinweis darauf abgewiesen, dass der Betroffene weder eine vorherige Zustimmung eingeholt noch wenigstens seine Dienststelle im Voraus über sein Fernbleiben in Kenntnis gesetzt hatte.

Laufbahn des Beamten

1. Auswahlverfahren

Im Urteil *Bennett u. a./HABM* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst nach dem Hinweis darauf, dass das Interesse des Dienstes es nach der Rechtsprechung rechtfertigen kann, von einem Bewerber in einem Auswahlverfahren spezifische Kenntnisse in bestimmten Sprachen der Union zu verlangen, ausgeführt, dass ein System des vollständigen Pluralismus der Sprachen im Rahmen des internen Arbeitsablaufs der Organe große Verwaltungsschwierigkeiten bereiten würde und wirtschaftlich belastend wäre. Daher kann das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe und Einrichtungen der Union, insbesondere wenn die betroffene Einrichtung über begrenzte Ressourcen verfügt, objektiv eine eingeschränkte Auswahl von Sprachen der internen Kommunikation und damit der im Auswahlverfahren geprüften Sprachen rechtfertigen.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 17. November 2009, *Di Prospero/Kommission* (F-99/08*), ergangen ist, hatte sich das Gericht für den öffentlichen Dienst mit einer Rechtswidrigkeitseinrede zu befassen, mit der geltend gemacht wurde, die Klausel einer Ausschreibung eines allgemeinen Auswahlverfahrens, nach der die Prüfungen mehrerer allgemeiner Auswahlverfahren gleichzeitig stattfinden können und die Bewerber sich daher nur für eines dieser Auswahlverfahren einschreiben können, sei im Hinblick auf Art. 27 Abs. 1 des Statuts rechtswidrig, wonach „[b]ei der Einstellung ... anzustreben [ist], dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind ... auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen“. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat entschieden, dass die genannte Klausel mit dieser Bestimmung des Statuts unvereinbar

ist, und die Entscheidung aufgehoben, mit der das Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (EPSO) die Bewerbung der Klägerin auf eines der beiden Auswahlverfahren, für das sie sich eingeschrieben hatte, abgelehnt hat.

2. Ernennungsverfahren

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hatte über drei Klagen zu entscheiden, die von Klägern erhoben worden waren, die sich gegen die Entscheidungen wandten, mit denen ihre Bewerbungen auf die freie Stelle eines Leiters der Vertretung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Athen abgelehnt worden waren. Mit drei Urteilen vom 2. April 2009, *Menidiatis/Kommission* (F-128/07*), *Yannoussis/Kommission* (F-143/07) und *Kremlis/Kommission* (F-129/07), ist es dem Klagegrund gefolgt, mit dem die Kläger die Rechtswidrigkeit des Rückgriffs auf das Abordnungsverfahren nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Statuts geltend gemacht hatten, und hat die angefochtenen Entscheidungen aufgehoben. Insbesondere hat es entschieden, dass die „politische und sensible Natur“ der Aufgaben der Leiter von Vertretungen der Kommission als solche den Rückgriff auf die Abordnung eines Beamten an ein Mitglied der Kommission nicht rechtfertigen kann. Eine solche Auslegung von Art. 37 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Statuts würde dazu führen, dass alle Beamte, die innerhalb eines Organs „politische und sensible“ Aufgaben wahrnehmen, die normalerweise in die Zuständigkeit der höheren Führungskräfte fallen, an Kommissionsmitglieder abgeordnet werden könnten, wodurch unmittelbar die Struktur des europäischen öffentlichen Dienstes, wie sie in Art. 35 des Statuts festgelegt ist, beeinträchtigt würde, da insbesondere die Transparenz der Hierarchieverhältnisse in Frage gestellt würde.

Im Urteil vom 6. Mai 2009, *Campos Valls/Rat* (F-39/07*), wurde entschieden, dass die in einer Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen im Rahmen der Überprüfung eines Ernennungsverfahrens nicht unabhängig von der in dieser Stellenausschreibung enthaltenen Beschreibung der Aufgaben ausgelegt werden dürfen.

Besoldung und soziale Rechte des Beamten

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 28. April 2009, *Balieu-Steinmetz und Noworyta/Parlament* (F-115/07), ergangen ist, hatten die in der Telefonzentrale beschäftigten Klägerinnen beim Gericht für den öffentlichen Dienst die Entscheidung des Parlaments angefochten, mit der ihnen die Zahlung einer Pauschalvergütung für Überstunden verweigert worden war. Sie machten einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung geltend und trugen vor, dass ihre Kollegen, die vor dem 1. Mai 2004 in den Dienst eingetreten seien, weiterhin eine derartige Vergütung erhielten. In Erwiderung hierauf berief sich das Parlament auf die Rechtsprechung, nach der sich niemand zu seinen Gunsten auf einen Rechtsfehler berufen könne, der einem anderen zugute gekommen sei, und darauf, dass die Zahlung der Pauschalvergütung an die Kollegen der Klägerinnen rechtswidrig sei. Das Gericht für den öffentlichen Dienst wies darauf hin, dass es zwar zutrifft, dass niemand sich auf einen Rechtsfehler berufen kann, der einem anderen zugute gekommen ist, stellte aber gleichwohl fest, dass das Parlament in diesem Fall nicht hinreichend nachweisen konnte, dass es für die Zahlung der Pauschalvergütung für Überstunden an die Kollegen der Klägerinnen an einer rechtlichen Grundlage fehlt. Daher hat das Gericht für den öffentlichen Dienst die angefochtenen Entscheidungen aufgehoben. Die Arbeitsregelung für die Telefonzentrale des Parlaments war im Übrigen auch Gegenstand des Urteils vom 18. Mai 2009, *De Smedt u. a./Parlament* (F-66/08), in dem es im Wesentlichen um den Begriff „Schichtdienst“ im Sinne des Art. 56a des Statuts ging.

Disziplinarordnung

Im oben genannten Urteil *Wenig/Kommission* wird ausgeführt, dass die richterliche Kontrolle in Bezug auf die Begründetheit einer Maßnahme der vorläufigen Dienstenthebung angesichts der Vorläufigkeit dieser Maßnahme nur sehr eingeschränkt sein kann. Der Richter muss sich daher darauf beschränken, zu prüfen, ob die Behauptungen eines schweren Dienstvergehens hinreichend wahrscheinlich sind und nicht offensichtlich jeder Grundlage entbehren. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat dies in der genannten Rechtssache bejaht.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

1. *Einstellung von Vertragsbediensteten*

Im Urteil vom 29. September 2009, *Aparicio u. a./Kommission* (F-20/08, F- 34/08 und F-75/08*), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst, das sich u. a. mit einem Klagegrund zu befassen hatte, mit dem die Rechtswidrigkeit eines bei der Einstellung von Vertragsbediensteten verlangten Verbal- und Rechentests geltend gemacht wurde, festgestellt, dass die Kommission und EPSO die Grenzen ihres weiten Ermessens bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse nicht dadurch überschritten haben, dass sie die Durchführung eines Tests zum sprachlichen und rechnerischen Denken vorgesehen, diesem Test Ausscheidungscharakter verliehen und ihn für bereits eingestellte Bedienstete vorgeschrieben haben.

2. *Beschluss der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständiger Bediensteter in Dienststellen der Kommission*

Im Urteil vom 29. Januar 2009, *Petrilli/Kommission* (F-98/07, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), wurde entschieden, dass ein Organ die vom Gesetzgeber selbst für die Beschäftigung von Vertragsbediensteten im Sinne des Art. 3b BSB festgelegte Maximaldauer nicht ohne Verstoß gegen Art. 88 Abs. 1 BSB allgemein und unabhängig vom konkreten Fall, insbesondere durch allgemeine Durchführungsbestimmungen oder einen internen Beschluss mit allgemeiner Geltung, einschränken kann. Denn die Organe sind ohne ausdrückliche Ermächtigung nicht befugt, im Wege einer Durchführungsbestimmung von einer ausdrücklichen Regel des Statuts oder der BSB abzuweichen. Im entschiedenen Fall hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass die Entscheidung der Kommission, mit der die Gesamtdauer der Leistung von Diensten durch einen Vertragsbediensteten auf sechs Jahre begrenzt wurde, die Tragweite des Art. 88 Abs. 1 BSB, der es der zum Abschluss der Verträge ermächtigten Behörde erlaubt, Verträge über die Beschäftigung von Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten für eine Höchstdauer von drei Jahren abzuschließen und zu verlängern, rechtswidrig einengt. Hierbei hat es sich auf die Feststellung gestützt, dass ein Vertragsbediensteter für Hilfstätigkeiten zuvor während eines Zeitraums in einer anderen Stellung beschäftigt worden sein kann, der die Zeit, während deren er normalerweise beschäftigt werden darf, infolge der streitigen Entscheidung auf weniger als drei Jahre verkürzt.

3. *Vertragsbedienstete für Hilfstätigkeiten*

Im Urteil *Adjemian u. a./Kommission* wurde entschieden, dass jede Stelle eines Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten einem vorübergehenden oder gelegentlich auftretenden Bedarf entsprechen muss. Im Rahmen einer Verwaltung mit bedeutendem Personalbestand ist es unvermeidbar, dass ein derartiger Bedarf insbesondere wegen des Ausfalls von Beamten, der lagebedingten Zunahme des Arbeitsanfalls oder wegen der für jede Generaldirektion bestehenden Notwendigkeit der gelegentlichen Mitarbeit von Personen mit spezifischen Qualifikationen und Kenntnissen immer

wieder entsteht. Diese Umstände stellen objektive Gründe sowohl für die zeitliche Befristung der Verträge von Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten als auch für die Verlängerung dieser Verträge nach Maßgabe dieses Bedarfs dar.

4. *Hilfskräfte für die Sitzungen des Parlaments*

Im Urteil *Aayhan u. a./Parlament* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst Art. 78 BSB im Licht der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die am 18. März 1999 geschlossen wurde und im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge aufgeführt ist, ausgelegt und entschieden, dass der nur zu bestimmten Zeitpunkten für die Dauer der Sitzungsperioden massiv auftretende Personalbedarf des Parlaments einen „sachlichen Grund“ im Sinne des Paragraphen 5 Nr. 1 Buchst. a dieser Rahmenvereinbarung darstellt, der den Rückgriff auf aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge rechtfertigen kann, die anlässlich jeder parlamentarischen Sitzungsperiode verlängert werden und die in Art. 78 BSB bis zum 1. Januar 2007 vorgesehen waren. Denn dieser Bedarf war zwar vorhersehbar, die Aktivitäten waren jedoch nicht dauerhaft und anhaltend gestiegen.

III. **Verfahrens- und Gerichtskosten**

1. *Festsetzung der Kosten*

Im Beschluss vom 10. November 2009, *X/Parlament* (F-14/08 DEP), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst dem Antrag der Klägerin stattgegeben, den Beklagten zu verurteilen, an sie ab der Verkündung des Kostenfestsetzungsbeschlusses Verzugszinsen auf den Betrag der zu erstattenden Kosten zu zahlen, wobei der anzuwendende Zinssatz auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten, während des fraglichen Zeitraums geltenden Zinssatzes zuzüglich von zwei Punkten zu berechnen ist, den in den Klageanträgen geltend gemachten Satz jedoch nicht übersteigen darf.

2. *Gerichtskosten*

Im Beschluss vom 7. Oktober 2009, *Marcuccio/Kommission* (F-3/08), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst erstmals Art. 94 seiner Verfahrensordnung angewandt, nach dem es Kosten, die vermeidbar gewesen wären, insbesondere im Fall einer offensichtlich missbräuchlichen Klage, der Partei, die sie veranlasst hat, bis zu einem Höchstbetrag von 2 000 Euro vollständig oder zum Teil auferlegen kann.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 30. November 2009, *Voslamber/Kommission* (F-86/08), ergangen ist, war das Gericht für den öffentlichen Dienst mit einem Antrag des beklagten Organs befasst, den Kläger auf der Grundlage des Art. 94 der Verfahrensordnung zur Erstattung eines Teils der Gerichtskosten zu verurteilen. Es hat diesen Antrag für unzulässig erklärt, da die in dieser Vorschrift vorgesehene Möglichkeit eine eigene Befugnis des Gerichts darstellt.

IV. **Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes**

Der einzige Beschluss über die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz, den der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2009 erlassen hat (Beschluss vom 18. Dezember

2009, *U/Parlament*, F-92/09 R), verdient Erwähnung, weil der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter darin erstmals die Aussetzung der Vollstreckung einer Entscheidung eines Organs angeordnet hat. In diesem Fall war die Klägerin nach Durchführung des in Art. 51 des Statuts für Fälle unzulänglicher fachlicher Leistungen vorgesehenen Verfahrens entlassen worden und hatte die Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung über ihre Entlassung beantragt. Hinsichtlich der Voraussetzung der Dringlichkeit hat der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass die Klägerin nicht über einen Betrag verfügte, der es ihr unter normalen Umständen ermöglichen sollte, die Ausgaben zu bestreiten, die unumgänglich sind, um die Deckung ihres Grundbedarfs bis zur Entscheidung in der Hauptsache sicherzustellen. Der Klägerin war nämlich von den nationalen Behörden ihres Wohnsitzstaats die Zahlung einer Arbeitslosenentschädigung verweigert worden, zudem war es angesichts der Persönlichkeitsstörungen, die sie aufzuweisen schien, wenig wahrscheinlich, dass sie in der Lage sein würde, schnell eine neue Stelle zu finden. Was die Voraussetzung des *fumus boni iuris* betrifft, hat der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass das beklagte Organ dem ersten Anschein nach offenbar nicht alle Sorgfalt aufgewandt hatte, die seine Fürsorgepflicht gegenüber der Klägerin von ihm verlangte, um den Zweifel an einem Zusammenhang zwischen den beruflichen Schwierigkeiten der Betroffenen und ihrem psychischen Gesundheitszustand auszuräumen. Hinsichtlich der Abwägung der betroffenen Interessen hat der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst schließlich festgestellt, dass das Parlament selbst unter der Annahme, dass die Wiedereingliederung der Klägerin geeignet ist, die Organisation der Dienststellen des Parlaments zu beeinträchtigen, die Möglichkeit prüfen muss, auf der Grundlage des Art. 59 Abs. 5 des Statuts auf das Verfahren der Beurlaubung von Amts wegen zurückzugreifen.

B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst



(Protokollarische Rangfolge am 7. Oktober 2009)

Von links nach rechts:

Richter S. Van Raepenbusch und H. Kreppel; Kammerpräsident H. Tagaras; Präsident P. Mahoney; Kammerpräsident S. Gervasoni; Richterinnen I. Boruta und M. I. Rofes i Pujol; Kanzlerin W. Hakenberg.

1. Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



Paul J. Mahoney

Geboren 1946; Studium der Rechtswissenschaften (Master of Arts, Universität Oxford, 1967; Master of Laws, University College London, 1969); Lehrbeauftragter am University College London (1967–1973); Barrister (London, 1972–1974); Verwaltungsrat, Hauptverwaltungsrat am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1974–1990); Gastprofessor für Rechtswissenschaften an der Universität von Saskatchewan, Saskatoon, Kanada (1988); Personalleiter beim Europarat (1990–1993); Abteilungsleiter (1993–1995), Hilfskanzler, (1995–2001), Kanzler am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (2001–September 2005); Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.



Horstpeter Kreppel

Geboren 1945; Universitätsstudium in Berlin, München, Frankfurt am Main (1966–1972); erstes juristisches Staatsexamen (1972); Rechtsreferendar in Frankfurt am Main (1972–1973 und 1974–1975); Europa-Kolleg in Brügge (1973–1974); zweites juristisches Staatsexamen (Frankfurt am Main, 1976); Referent in der Bundesanstalt für Arbeit und Rechtsanwalt (1976); Richter am Arbeitsgericht (Land Hessen, 1977–1993); Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Sozialarbeit, Frankfurt am Main, und an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden (1979–1990); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993–1996 und 2001–2005); Sozialreferent an der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Madrid (1996–2001); Richter am Arbeitsgericht Frankfurt am Main (Februar–September 2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.



Irena Boruta

Geboren 1950; Absolventin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wrocław (1972), Doktor der Rechte (Łodz 1982); Mitglied der Anwaltschaft der Republik Polen (seit 1977); Forschungsaufenthalte (Universität Paris X, 1987–1988; Universität Nantes, 1993–1994); „Solidarnosc“-Sachverständige (1995–2000); Professorin für Europäisches Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Łodz (1997–1998 und 2001–2005), beigeordnete Professorin an der Wirtschaftshochschule Warschau (2002), Professorin für Arbeits- und Sozialrecht an der Kardinal-Stefan-Wyszynski-Universität in Warschau (2002–2005); stellvertretende Ministerin für Arbeit und Soziales (1998–2001); Mitglied der Verhandlungsdelegation für den Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union (1998–2001); Vertreterin der polnischen Regierung bei der Internationalen Arbeitsorganisation (1998–2001); Verfasserin mehrerer Werke über das europäische Arbeits- und Sozialrecht; Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Heikki Kanninen**

Geboren 1952; Absolvent der Wirtschaftshochschule Helsinki und der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Helsinki; Referent am obersten Verwaltungsgericht Finnlands; Generalsekretär der Kommission für die Reform des Rechtsschutzes in der öffentlichen Verwaltung; Hauptverwaltungsrat am obersten Verwaltungsgericht; Generalsekretär der Kommission für die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Berater bei der Gesetzgebungsabteilung des Justizministeriums; Hilfskanzler am EFTA-Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am obersten Verwaltungsgericht (1998–2005); Mitglied der Beschwerdekommision für Flüchtlinge; Vizepräsident des Komitees für die Entwicklung der finnischen Rechtspflegeorgane; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst vom 6. Oktober 2005 bis 6. Oktober 2009.

**Haris Tagaras**

Geboren 1955; Lizentiat der Rechte (Universität Thessaloniki, 1977); Fachlizentiat im Europarecht (Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel, 1980); Doktor der Rechte (Universität Thessaloniki, 1984); Sprachjurist beim Rat der Europäischen Gemeinschaften (1980–1982); Forschungstätigkeit am Zentrum für internationales und europäisches Wirtschaftsrecht Thessaloniki (1982–1984); Verwaltungsrat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1986–1990); Professor für Gemeinschaftsrecht, internationales Privatrecht und Menschenrechte an der Universität Panteion Athen (seit 1990); externer Mitarbeiter für europäische Angelegenheiten beim Justizministerium und Mitglied des Ständigen Ausschusses des Lugano-Übereinkommens (1991–2004); Mitglied der nationalen Wettbewerbskommission (1999–2005); Mitglied der nationalen Kommission für Telekommunikation und das Postwesen (2000–2002); Mitglied der Anwaltschaft von Thessaloniki, Anwalt mit Zulassung beim Kassationsgericht; Gründungsmitglied des Europäischen Anwaltsvereins; assoziiertes Mitglied der Académie internationale de droit comparé; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Sean Van Raepenbusch**

Geboren 1956; Lizentiat der Rechte (Freie Universität Brüssel, 1979); Fachlizentiat im Völkerrecht (Brüssel, 1980); Doktor der Rechte (1989); Leiter der Rechtsabteilung der Société anonyme du canal et des installations maritimes Brüssel (1979–1984); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion für soziale Angelegenheiten, 1984–1988); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1988–1994); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1994–2005); Lehrbeauftragter am Centre universitaire Charleroi (internationales und europäisches Sozialrecht, 1989–1991), an der Universität Mons-Hainaut (Europarecht, 1991–1997), an der Universität Lüttich (Recht des europäischen öffentlichen Dienstes, 1989–1991; institutionelles Recht der Europäischen Union, 1995–2005; europäisches Sozialrecht, 2004–2005); zahlreiche Veröffentlichungen im europäischen Sozialrecht und im Verfassungsrecht der Europäischen Union; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Stéphane Gervasoni**

Geboren 1967; Absolvent des Institut d'études politiques Grenoble (1988) und der École nationale d'administration (1993); Mitglied des Conseil d'État (Berichterstatter in der Streitsachenabteilung, 1993–1997, und in der Abteilung für Soziales, 1996–1997); Maître des requêtes (1996–2008); Conseiller d'Etat (seit 2008); Dozent am Institut d'études politiques Paris (1993–1995); Vertreter der Regierung in der Commission spéciale de cassation des pensions (1994–1996); Rechtsberater beim Ministerium für den öffentlichen Dienst und bei der Stadt Paris (1995–1997); Generalsekretär der Präfektur des Departements Yonne, Unterpräfekt des Arrondissements Auxerre (1997–1999); Generalsekretär der Präfektur des Departements Savoie, Unterpräfekt des Arrondissements Chambéry (1999–2001); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (September 2001–September 2005); ordentliches Mitglied der Beschwerdekommision der NATO (2001–2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Maria Isabel Rofes i Pujol**

Geboren 1956; Studium der Rechtswissenschaften (licenciatura en derecho, Universidad de Barcelona, 1981); Spezialisierung im Bereich Internationaler Handel (Mexiko 1983); Studien zur europäischen Integration (Handelskammer Barcelona, 1985) und zum Gemeinschaftsrecht (Escola d'Administració Pública de Catalunya 1986); Beamtin der Generalitat de Catalunya (Mitglied des Juristischen Dienstes des Ministeriums für Industrie und Energie, April 1984–August 1986); Anwältin in Barcelona (1985–1987); Verwaltungsrätin und anschließend Hauptverwaltungsrätin in der Abteilung Recherche und Dokumentation des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (1986–1994); Rechtsreferentin beim Gerichtshof (Kabinett des Generalanwalts Ruiz-Jarabo Colomer, Januar 1995–April 2004; Kabinett des Richters Löhmus, Mai 2004–August 2009); Lehrbeauftragte für Gemeinschaftsrechtsstreitigkeiten, juristische Fakultät der Universität Autònoma de Barcelona (1993–2000); zahlreiche Veröffentlichungen und Kurse auf dem Gebiet des europäischen Sozialrechts; Mitglied der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts (2006–2009); seit 7. Oktober 2009 Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst.

**Waltraud Hakenberg**

Geboren 1955; Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg und Genf (1974–1979); erstes Staatsexamen (1979); Postgraduiertenstudium des Gemeinschaftsrechts am Europa-Kolleg in Brügge (1979–1980); Rechtsreferendariat in Regensburg (1980–1983); Doktor der Rechte (1982); zweites Staatsexamen (1983); Rechtsanwältin in München und Paris (1983–1989); Beamtin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1990–2005); Rechtsreferentin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Richters Dr. Jann, 1995–2005); Lehrtätigkeit an mehreren Universitäten in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Russland; Honorarprofessorin der Universität des Saarlandes (seit 1999); Mitglied verschiedener juristischer Kommissionen, Vereinigungen und Ausschüsse; zahlreiche Veröffentlichungen im Gemeinschaftsrecht und Gemeinschaftsverfahrensrecht; Kanzlerin des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit 30. November 2005.

2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2009

Feierliche Sitzung vom 6. Oktober 2009

Mit Beschluss vom 9. Juni 2009 ist Maria Isabel Rofes i Pujol aufgrund des Ausscheidens von Heikki Kanninen für den Zeitraum vom 1. September 2009 bis 31. August 2015 zur Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union ernannt worden.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 6. Oktober 2009

P. MAHONEY, Präsident des Gerichts
H. KANNINEN, Kammerpräsident
S. GERVASONI, Kammerpräsident
H. KREPPEL, Richter
I. BORUTA, Richterin
H. TAGARAS, Richter
S. VAN RAEPENBUSCH, Richter

W. HAKENBERG, Kanzlerin

vom 7. Oktober bis 31. Dezember 2009

P. MAHONEY, Präsident des Gerichts
H. TAGARAS, Kammerpräsident
S. GERVASONI, Kammerpräsident
H. KREPPEL, Richter
I. BORUTA, Richterin
S. VAN RAEPENBUSCH, Richter
M. I. ROFES i PUJOL, Richterin

W. HAKENBERG, Kanzlerin

4. Ehemaliges Mitglied des Gerichts für den öffentlichen Dienst

Kanninen Heikki (2005–2009)

C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2005–2009)

Neu eingegangene Rechtssachen

2. Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2005–2009)
3. Verfahrenssprache (2005–2009)

Erledigte Rechtssachen

4. Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2009)
5. Ergebnis der Entscheidungen (2009)
6. Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – Ergebnis (2006–2009)
7. Verfahrensdauer in Monaten (2009)

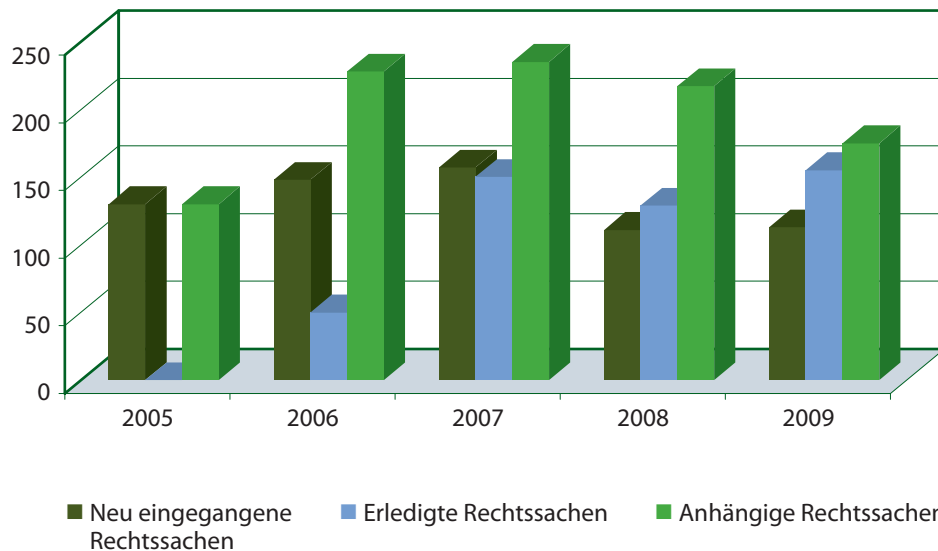
Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

8. Spruchkörper (2006–2009)
9. Zahl der Kläger (2009)

Verschiedenes

10. Mit Rechtsmitteln beim Gericht angefochtene Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2006–2009)
11. Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht (2006–2009)

1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2005–2009)



	2005	2006	2007	2008	2009
Neu eingegangene Rechtssachen	130	148	157	111	113
Erledigte Rechtssachen	-	50	150	129	155 ¹
Anhängige Rechtssachen	130	228	235	217	175 ²

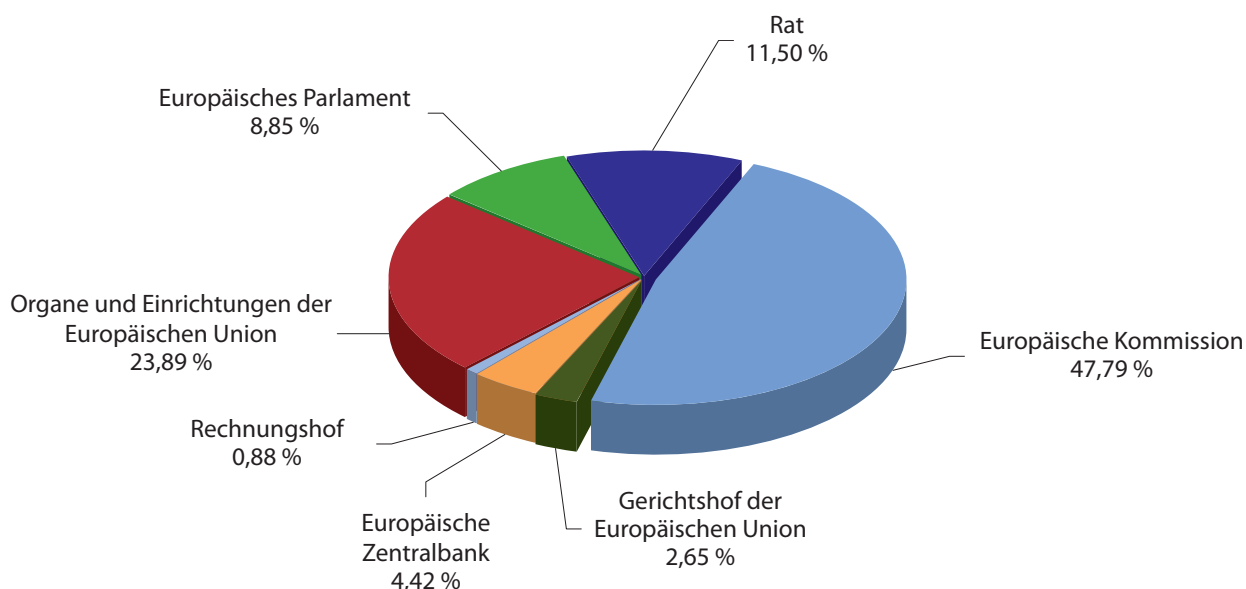
Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

¹ Darunter 32 aufgrund des Urteils vom 22. Dezember 2008, Centeno Mediavilla u. a./Kommission (C-443/07P), erledigte Rechtssachen (18 Rechtssachen sind noch anhängig).

² Darunter 27 ausgesetzte Rechtssachen.

2. *Neu eingegangene Rechtssachen – Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2005–2009)*

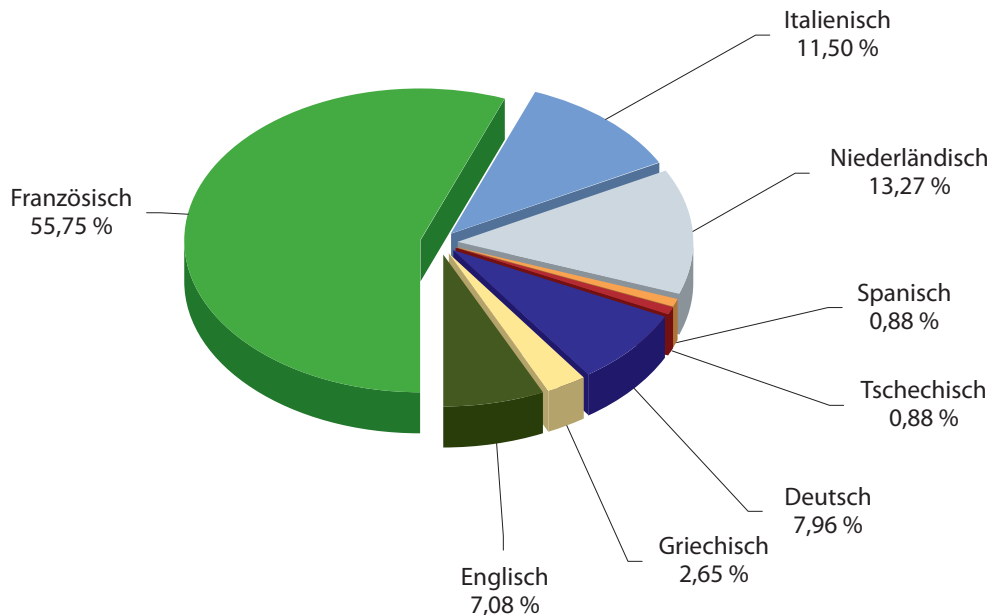
Prozentuale Anteile an der Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen (2009)



	2005	2006	2007	2008	2009
Europäisches Parlament	7,69 %	7,14 %	13,38 %	14,41 %	8,85 %
Rat	6,92 %	6,07 %	3,82 %	4,50 %	11,50 %
Europäische Kommission	77,69 %	75,00 %	50,96 %	54,95 %	47,79 %
Gerichtshof der Europäischen Union	2,31 %	3,57 %	3,82 %	-	2,65 %
Europäische Zentralbank	2,31 %	1,07 %	1,27 %	2,70 %	4,42 %
Rechnungshof	0,77 %	1,79 %	1,91 %	5,41 %	0,88 %
Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	2,31 %	5,36 %	24,84 %	18,02 %	23,89 %
Summe	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

3. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrenssprache (2005–2009)

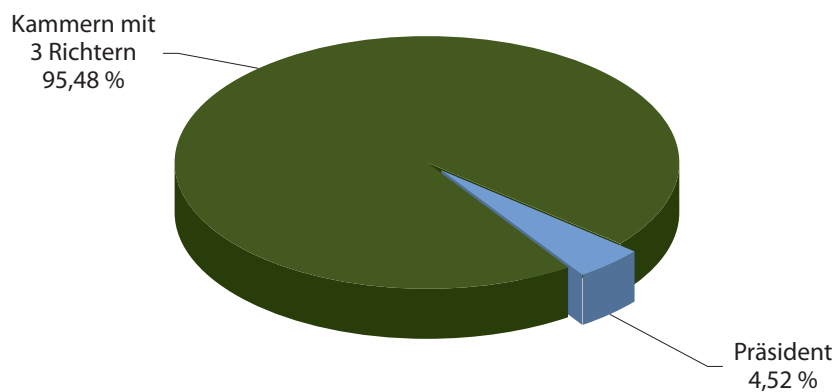
Aufgliederung für 2009



Verfahrenssprache	2005	2006	2007	2008	2009
Bulgarisch	-	-	2	-	-
Spanisch	1	1	2	1	1
Tschechisch	-	-	-	-	1
Dänisch	1	-	-	-	-
Deutsch	3	2	17	10	9
Griechisch	2	3	2	3	3
Englisch	5	8	8	5	8
Französisch	113	113	102	73	63
Italienisch	4	10	17	6	13
Litauisch	-	-	2	2	-
Ungarisch	-	2	1	1	-
Niederländisch	1	7	3	8	15
Polnisch	-	-	-	1	-
Portugiesisch	-	-	-	1	-
Rumänisch	-	-	1	-	-
Slowenisch	-	1	-	-	-
Finnisch	-	1	-	-	-
Summe	130	148	157	111	113

Die Verfahrenssprache ist die Sprache, in der die Rechtssache anhängig gemacht wurde; sie ist unabhängig von der Muttersprache oder der Staatsangehörigkeit des Klägers.

4. Erledigte Rechtssachen – Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2009)



	Urteile	Verfahrensbeendende Beschlüsse ¹	Erledigung auf sonstige Weise	Summe
Plenum	-	-	-	-
Präsident	-	7	-	7
Kammern mit 3 Richtern	73	75	-	148
Einzelrichter	-	-	-	-
Summe	73	82	-	155

¹ Darunter 2 Rechtssachen, die gütlich beigelegt wurden.

5. Erledigte Rechtssachen – Ergebnis der Entscheidungen (2009)

	Urteile				Beschlüsse			Summe
	Klagen, denen in vollem Umfang stattgegeben wurde	Klagen, denen teilweise stattgegeben wurde	Klagen, die in vollem Umfang abgewiesen wurden, Erledigung	(offensichtlich) unzulässige oder unbegründete Klagen/Anträge	Gütliche Beilegung auf Anregung des Spruchkörpers	Streichungen aus anderen Gründen, Erledigung oder Verweisung	In vollem Umfang oder teilweise erfolgreiche Anträge (besondere Verfahrensarten)	
Dienstliche Verwendung/Umsetzung	-	-	-	-	-	-	-	-
Auswahlverfahren	1	1	6	1	-	2	-	11
Arbeitsbedingungen/Urlaub	-	-	1	1	-	-	-	2
Beurteilung/Beförderung	7	2	11	2	1	1	-	24
Ruhegehalt und Invalidengeld	-	-	4	3	-	1	-	8
Disziplinarverfahren	1	1	-	-	-	-	-	2
Einstellung/Ernennung/Einstufung in die Besoldungsgruppe	4	1	12	3	-	34	-	54
Dienstbezüge und Zulagen	2	2	3	1	1	4	-	13
Auflösung des Bedienstetenvertrags	1	1	3	-	-	-	-	5
Soziale Sicherheit/Berufskrankheiten/Unfälle	-	1	2	6	-	1	-	10
Andere	-	1	5	14	-	1	5	26
Summe	16	10	47	31	2	44	5	155

6. Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – Ergebnis (2006–2009)

Anzahl der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes		Ergebnis der Entscheidung	
		Vollständige oder teilweise Stattgabe	Zurückweisung
2006	2	-	2
2007	4	-	4
2008	4	-	4
2009	1	1	-
Summe	11	1	10

7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2009)

Urteile		Gesamtverfahrensdauer	Verfahrensdauer unter Ausschluss der Dauer einer etwaigen Aussetzung
			Durchschnittliche Dauer
Beim Gericht für den öffentlichen Dienst neu eingegangene Rechtssachen	70	17,7	17,5
Zunächst beim Gericht neu eingegangene Rechtssachen ¹	3	51,3	44,8
Summe	73	19,1	18,6

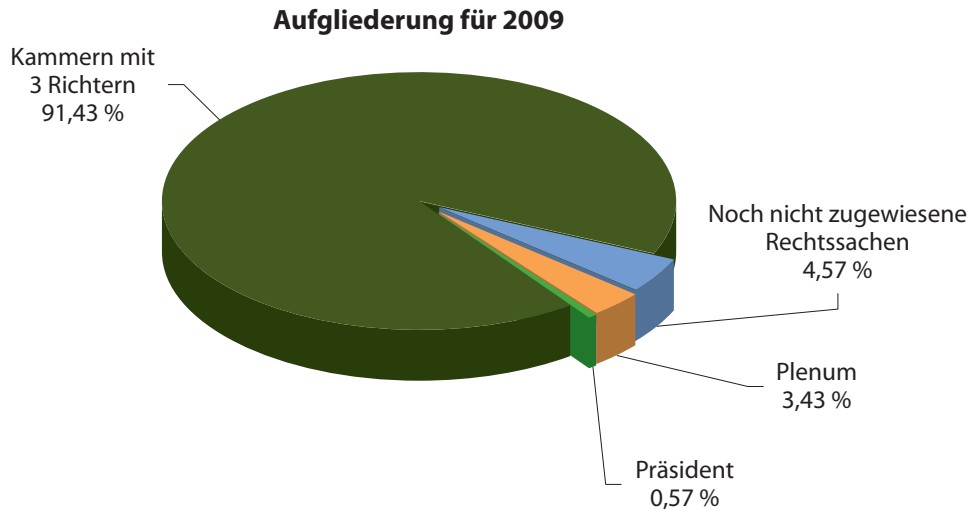
Beschlüsse		Gesamtverfahrensdauer	Verfahrensdauer unter Ausschluss der Dauer einer etwaigen Aussetzung
			Durchschnittliche Dauer
Beim Gericht für den öffentlichen Dienst neu eingegangene Rechtssachen	61	14,1	10,2
Zunächst beim Gericht neu eingegangene Rechtssachen ¹	21	48,2	16,9
Summe	82	22,9	11,9

GESAMTSUMME	155	21,2	15,1
--------------------	------------	-------------	-------------

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

¹ Zu Beginn der Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst hat das Gericht 118 Rechtssachen an dieses verwiesen.

8. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2006–2009)



	2006	2007	2008	2009
Plenum	6	3	5	6
Präsident	4	2	2	1
Kammern mit 3 Richtern	207	205	199	160
Einzelrichter	-	-	-	-
Noch nicht zugewiesene Rechtssachen	11	25	11	8
Summe	228	235	217	175

9. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Zahl der Kläger (2009)

Die zehn anhängigen Rechtssachen mit den meisten Klägern je Rechtssache

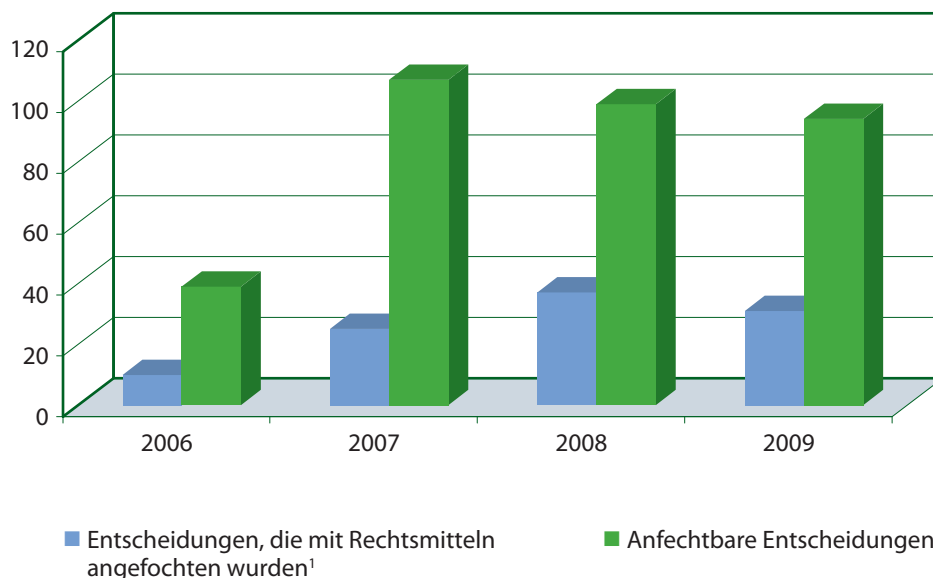
Zahl der Kläger je Rechtssache	Sachgebiete
114	Statut – Zugrundelegung eines anderen Rechtsstatus als desjenigen der Bediensteten auf Zeit – Ersatz des erlittenen materiellen Schadens
59	Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2005 – Zusätzliche Besoldungsgruppen nach dem neuen Statut
20	Statut – Neueinstufung – Bewerber, die vor Inkrafttreten des neuen Statuts in die Reserverliste eines internen Auswahlverfahrens für den Übergang in eine andere Laufbahngruppe aufgenommen wurden – Entscheidung über die Einstufung in die Besoldungsgruppe unter Anwendung weniger vorteilhafter Bestimmungen – Übergangsvorschriften des Anhangs XIII des Statuts – Verlust von Beförderungspunkten
14	Statut – Vertragsbediensteter – Klausel über die Beendigung des Vertrags für den Fall, dass der Bedienstete nicht in die Reserverliste eines Auswahlverfahrens aufgenommen wurde – Kündigung des Vertrags eines Bediensteten
13	Statut – Hilfskraft – Bediensteter auf Zeit – Einstellungsbedingungen – Dauer des Vertrags
13	Statut – Neueinstufung in die Besoldungsgruppe nach dem Inkrafttreten des neuen Statuts – Übergangsvorschriften des Anhangs XIII des Statuts
10	Statut – Vertragsbediensteter – Bediensteter auf Zeit – Einstellungsbedingungen – Dauer des Vertrags
10	Statut – Ernennung – Jurist-Übersetzer, die vor Inkrafttreten des neuen Statuts in eine Reserverliste aufgenommen wurden – Diskriminierung gegenüber bei den anderen Organen eingestellten Jurist-Übersetzern
6	Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2005 – Rechtswidrigkeit von Art. 2 des Anhangs XIII des Statuts – Zusätzliche Besoldungsgruppen nach dem neuen Statut
6	Statut – Neueinstufung – Bewerber, die vor Inkrafttreten des neuen Statuts in die Reserverliste eines internen Auswahlverfahrens aufgenommen wurden – Einstufung in die Besoldungsgruppe nach weniger vorteilhaften Bestimmungen – Übergangsvorschriften des Anhangs XIII des Statuts – Verlust von Beförderungspunkten

Der Begriff „Statut“ bezeichnet das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Gesamtzahl der Kläger in allen anhängigen Rechtssachen

	Gesamtzahl der Kläger	Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen
2006	1 652	228
2007	1 267	235
2008	1 161	217
2009	461	175

10. *Verschiedenes* – Mit Rechtsmitteln beim Gericht angefochtene Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2006–2009)



	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden ¹	Anfechtbare Entscheidungen ²	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden ³	Prozentualer Anteil der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Verfahren der gütlichen Beilegung ⁴
2006	10	39	25,64 %	22,22 %
2007	25	107	23,36 %	21,93 %
2008	37	99	37,37 %	34,91 %
2009	31	94	32,98 %	32,29 %

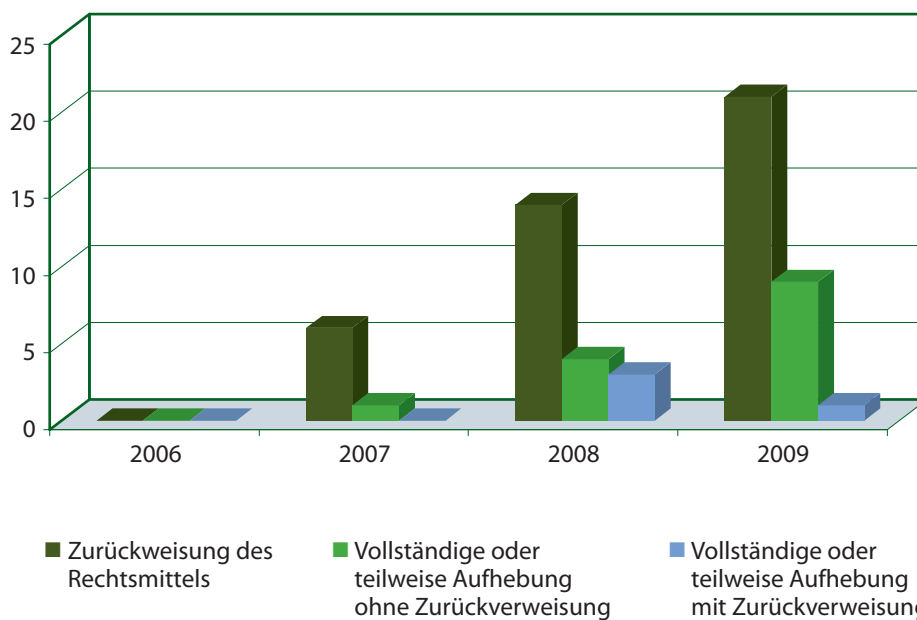
¹ Entscheidungen, die von mehreren Parteien mit Rechtsmitteln angefochten wurden, sind nur einmal berücksichtigt. Im Jahr 2007 wurden zwei Entscheidungen mit jeweils zwei Rechtsmitteln angefochten.

² Urteile und Beschlüsse – mit denen die Klage für unzulässig, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erklärt wird, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse, mit denen die Hauptsache für erledigt erklärt wird oder mit denen Anträge auf Zulassung als Streithelfer zurückgewiesen werden –, die im Referenzjahr verkündet oder erlassen wurden.

³ Es ist möglich, dass dieser Prozentsatz für ein bestimmtes Jahr nicht der Anzahl der im Referenzjahr ergangenen mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen entspricht, da sich die Rechtsmittelfrist über ein Kalenderjahr hinaus bis in das nächste hinein erstrecken kann.

⁴ Das Gericht für den öffentlichen Dienst bemüht sich, der Aufforderung durch den Gesetzgeber entsprechend die gütliche Beilegung der Streitsachen zu erleichtern. Jedes Jahr wird eine ganze Reihe von Rechtsachen auf diesem Wege erledigt. Diese Rechtsachen führen nicht zu „mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen“, die im Jahresbericht üblicherweise die Grundlage für die Berechnung des „Prozentsatzes der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden“ namentlich für den Gerichtshof und das Gericht bilden. Da aber der „Prozentsatz der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden“, als Wiedergabe des „Anteils beanstandeter Entscheidungen“ eines Gerichts angesehen werden kann, würde dieser Prozentsatz die Lage getreuer wiedergeben, wenn er nicht nur unter Berücksichtigung der mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen errechnet würde, sondern auch derjenigen, bei denen dies gerade deshalb nicht der Fall ist, weil durch sie die Streitsache gütlich beigelegt worden ist. In dieser Spalte wird das Ergebnis dieser Berechnung wiedergegeben.

11. *Verschiedenes* – Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht (2006–2009)



	2006	2007	2008	2009
Zurückweisung des Rechtsmittels	-	6	14	21
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	-	1	4	9
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	-	-	3	1
Summe	-	7	21	31



Kapitel IV

Begegnungen und Besuche

A – Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof, beim Gericht und beim Gericht für den öffentlichen Dienst

Gerichtshof

15. Januar	M. Pröhl, Generaldirektorin des Europäischen Instituts für öffentliche Verwaltung
22. Januar	S. E. R. Aryasinha, Botschafter von Sri Lanka in Belgien und Luxemburg
26. Januar	O. Scholz, Bundesminister für Arbeit und Soziales der Bundesrepublik Deutschland, und F. Biltgen, Minister für Arbeit und Beschäftigung des Großherzogtums Luxemburg
3. Februar	Delegation des Parlaments des Königreichs Schweden
4. Februar	G. Napolitano, Präsident der Italienischen Republik
12. März	H.-G. Pöttering, Präsident des Europäischen Parlaments
16. und 17. März	Delegation des Rechtsausschusses der zyprischen Abgeordnetenkammer
19. März	T. Băsescu, Präsident von Rumänien, in Begleitung von E. Boc, Premierminister, und G. Pogeă, Finanzminister
23. März	S. E. M. Benzo, Botschafter des Königreichs Spanien im Großherzogtum Luxemburg
30. und 31. März	Symposium „Reflexionen zum Vorabentscheidungsverfahren“. Zusammenkunft mit den Präsidenten der Verfassungsgerichte und der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
30. März	Ausstellung „Gerichtsgebäude in Europa“
20. April	Delegation des Deutschen Bundestags
27. April	Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Gerichtshof und dem Königreich Spanien zur Verwendung der anderen Amtssprachen als des Kastilischen
28. April	Delegation des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union des Senats des Parlaments der Tschechischen Republik
29. April	C. Bandion-Ortner, Justizministerin der Republik Österreich
4. Mai	S.-H. Song, Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs
8. Juni	N.-L. Arold, Professorin am Raoul-Wallenberg-Institut in Schweden
15. Juni	Generalversammlung der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union
29. Juni	I. E. A. A. Asya, Botschafterin der Republik Türkei im Großherzogtum Luxemburg
30. Juni und 1. Juli	Delegation des bulgarischen Obersten Verwaltungsgerichts
17. September	L. Romero Requena, Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission
28. und 29. September	Delegation des Obersten Gerichtshofs der Volksrepublik China
19. und 20. Oktober	Delegation des Kassationsgerichtshofs der Republik Bulgarien
26. Oktober	A. Voßkuhle, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland

29. und 30. Oktober	Konferenz der Präsidenten der Appellationsgerichte der Französischen Republik
16. und 17. November	Tagung von Richtern und Staatsanwälten der Mitgliedstaaten (Tschechische Republik, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Ungarn, Malta, Österreich, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden)
7. und 8. Dezember	„Luxemburger Expertenforum“

Gericht

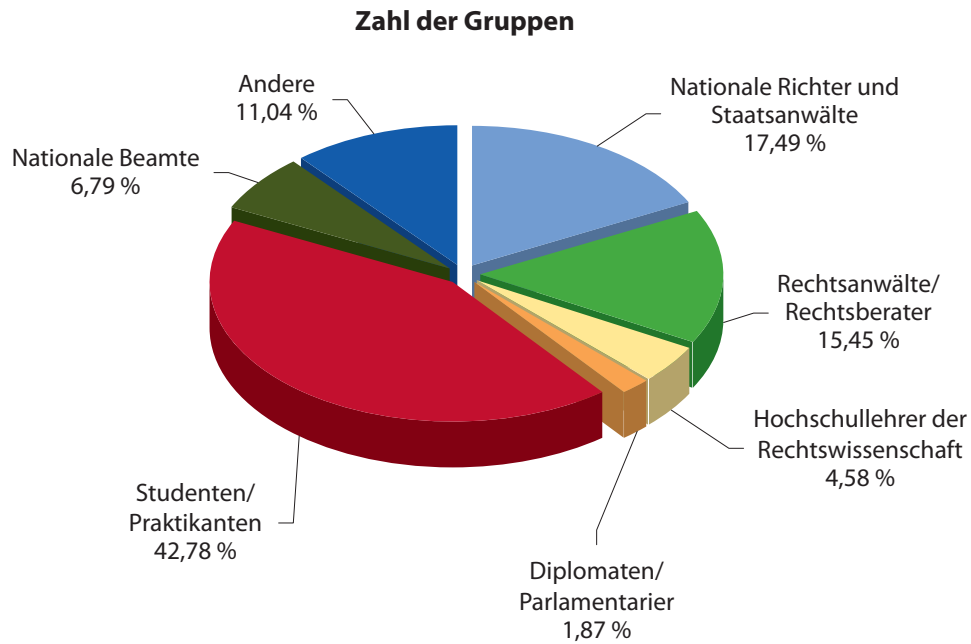
12. März	H.- G. Pöttering, Präsident des Europäischen Parlaments
6. Mai	Delegation des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
29. Juni	I. E. A. A. Asya, Botschafterin der Republik Türkei im Großherzogtum Luxemburg
25. September	Kolloquium zum zwanzigjährigen Jubiläum des Gerichts erster Instanz: „20 Jahre vorüber – 2020 im Blick – Das Gericht von morgen auf einem soliden Fundament von 20 Jahren aufbauen“
28. und 29. September	Delegation des chinesischen Obersten Gerichtshofs

Gericht für den öffentlichen Dienst

19. März	Besuch von M. De Sola Domingo, Hauptberaterin in der Schlichtungsstelle der Europäischen Kommission
21. April	Besuch von C.-F. Durand, Generaldirektorin des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission
18. und 19. November	Besuch der Kanzlei des Dienstgerichts der Vereinten Nationen
7. Dezember	Besuch der Richter und Kanzler des Dienstgerichts der Vereinten Nationen

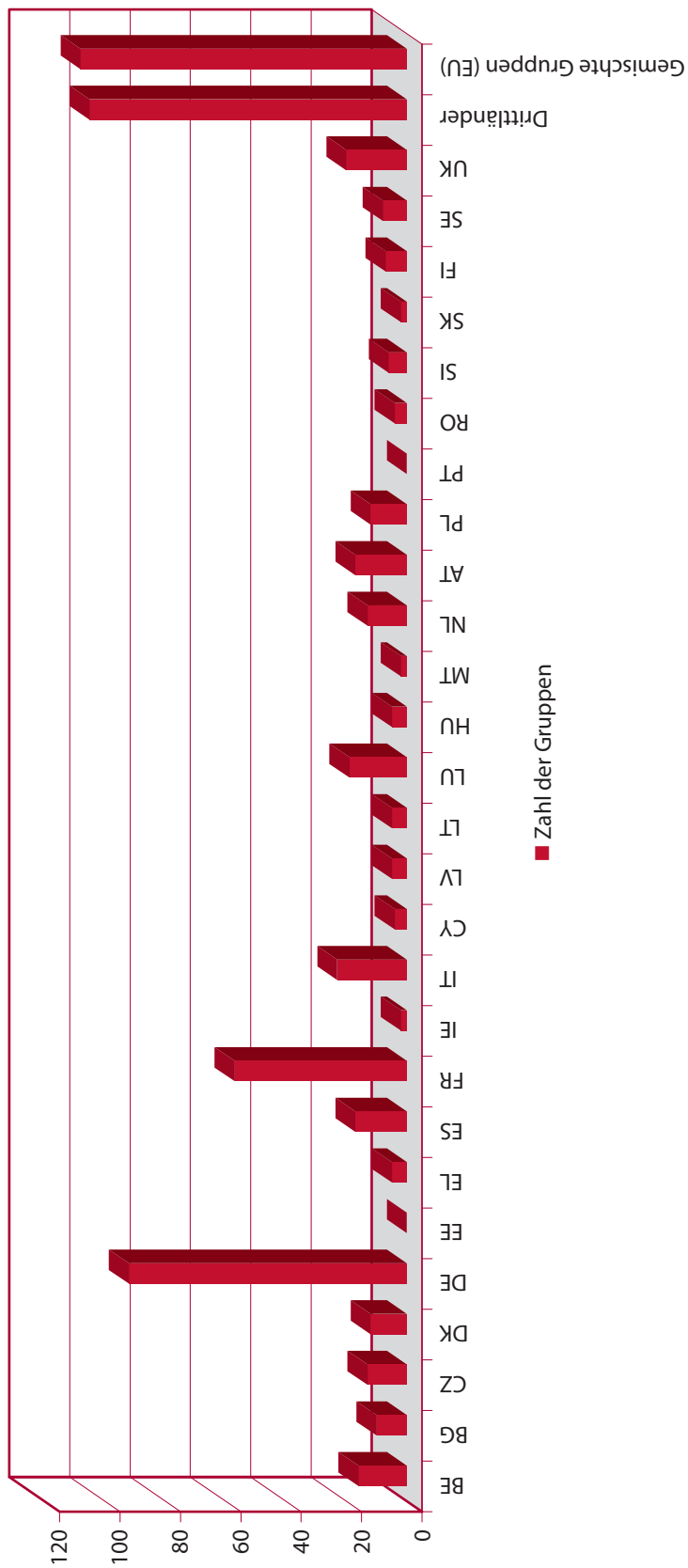
B – Studienbesuche (2009)

1. Aufgegliedert nach Art der Gruppen



	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/Rechtsberater	Hochschullehrer der Rechtswissenschaft	Diplomaten/Parlamentarier	Studenten/Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	Gesamtsumme
Zahl der Gruppen	103	91	27	11	252	40	65	589

2. Studienbesuche – Aufgegliedert nach Mitgliedstaaten (2009)

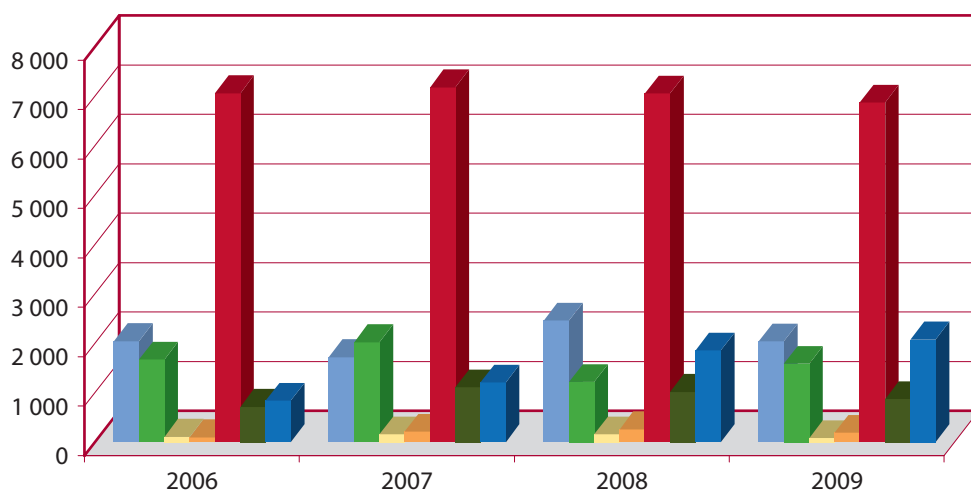


	Zahl der Besucher										Zahl der Gruppen
	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/Rechtsberater	Hochschul-lehrer der Rechts-wissenschaft	Diplomaten/Parlamentarier	Studenten/Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	Gesamtsumme			
BE		20		26	296	55	172	569		16	
BG	105				24			129		10	
CZ	52	46	7		54			159		13	
DK					281	28	52	361		12	
DE	528	349		87	690	217	613	2 484		92	
EE								0		0	
EL	14				40		49	103		5	
ES	150	20			245		29	444		17	
FR	175	198			871	33	405	1 682		57	
IE					59			59		2	
IT		22	2		215			239		23	
CY	10				16			26		4	
LV				10	45	6		61		5	
LT			10					10		5	
LU	51		1		139	49	404	644		19	
HU			8	4	73			85		5	
MT		20			21			41		2	
NL	42	58			152	25	54	331		13	
AT	48	42	11		277	20		398		17	
PL	57	56			40			153		12	
PT								0		0	
RO	7		12					19		4	
SI		5			49			54		6	
SK					28			28		2	
FI	45	35			24		55	159		7	
SE	66	19			20	14	34	153		8	
UK	46	65			169			280		20	
Drittländer	168	96	2	66	1 291	26	66	1 715		105	
Gemischte Gruppen (EU)	473	535	31		1 748	397	145	3 329		108	
Gesamtsumme	2 037	1 586	84	193	6 867	870	2 078	13 715		589	

3. Studienbesuche – Nationale Richter und Staatsanwälte (2009)

	CZ	ES	FR	IE	IT	HU	MT	AT	RO	SI	SK	FI	SE	Gesamtsumme
Richtertagung	5	8	21	4	18	8	2	6	9	2	4	4	6	97

4. Entwicklung der Zahl und der Art der Besucher (2006–2009)



- Nationale Richter und Staatsanwälte
- Rechtsanwälte/Rechtsberater
- Hochschullehrer der Rechtswissenschaft
- Diplomaten/Parlamentarier
- Studenten/Praktikanten
- Nationale Beamte
- Andere

Zahl der Besucher

	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/Rechtsberater	Hochschul-lehrer der Rechts-wissenschaft	Diplomaten/Parlamentarier	Studenten/Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	Gesamtsumme
2006	2 044	1 673	108	101	7 056	714	840	12 536
2007	1 719	2 025	157	213	7 178	1 111	1 206	13 609
2008	2 463	1 219	156	262	7 053	1 016	1 854	14 023
2009	2 037	1 586	84	193	6 867	870	2 078	13 715

C – Feierliche Sitzungen

2. Februar	Feierliche Sitzung anlässlich der feierlichen Verpflichtung des neuen Mitglieds der Europäischen Kommission Baroness Ashton
25. September	Feierliche Sitzung zum zwanzigjährigen Jubiläum des Gerichts erster Instanz
6. Oktober	Feierliche Sitzung anlässlich der teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs und des Amtsantritts neuer Mitglieder des Gerichts erster Instanz und des Gerichts für den öffentlichen Dienst
26. Oktober	Feierliche Sitzung anlässlich der feierlichen Verpflichtung der neuen Mitglieder der Europäischen Kommission A. G. Šemeta, P. Samecki, K. De Gucht und M. Šefčovič
14. Dezember	Feierliche Sitzung anlässlich des Amtsantritts des neuen Generalanwalts beim Gerichtshof P. Cruz Villalón

D – Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen

Gerichtshof

1. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der Feier des Präsidenten von Malta, Fenech Adami, in La Vallette
7. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Sitzung der Cour de cassation in Paris
20. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim Rechtspolitischen Neujahrsempfang der Justizministerin der Bundesrepublik Deutschland Brigitte Zypries in Berlin
30. Januar	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an der Feier zum 50. Jubiläum des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
30. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahrs des Obersten Kassationsgerichts in Rom
5. und 6. Februar	Vertretung des Gerichtshofs bei der European Ministerial Conference on Family Policy in Prag
9. Februar	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an einem offiziellen Besuch beim Staatsrat in Paris
19. Februar	Vertretung des Gerichtshofs in der vom Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments eingerichteten Arbeitsgruppe, die an die Verwaltungsuntersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) in den Mitgliedstaaten anknüpft, in Brüssel
2. April	Vertretung des Gerichtshofs bei der Jahresgeneralversammlung des Verfassungsgerichtshofs der Republik Polen in Warschau
2. April	Teilnahme des Präsidenten an der von der Europäischen Zentralbank veranstalteten „Diskussion zum zehnjährigen Bestehen des Euro“ in Frankfurt
20. April	Vertretung des Gerichtshofs bei der Beisetzung von Lord Gordon Slynn in St Margaret's Westminster, London
3. Mai	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an der Sonderveranstaltung zum Nationalfeiertag der Republik Polen im Verfassungsgerichtshof in Warschau
6. Mai	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Eröffnung des 17. Österreichischen Juristentages in Anwesenheit des Präsidenten der Republik Österreich in Wien
14. bis 16. Mai	Vertretung des Gerichtshofs bei dem von der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit dem Staatsrat der Hellenischen Republik und mit wissenschaftlicher Unterstützung des Bundesverwaltungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland veranstalteten Seminar „Verwaltungsgerichtsbarkeit und E-Justiz“ in Athen
22. Mai	Vertretung des Gerichtshofs bei der offiziellen Feier zum 60. Jahrestag des deutschen Grundgesetzes in Berlin
14. und 15. Juni	Vertretung des Gerichtshofs bei der Sitzung des Verwaltungsrats der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union und bei der Jahressitzung ihrer Generalversammlung in Luxemburg

24. Juni	Vertretung des Gerichtshofs bei den Festveranstaltungen zum slowenischen Nationalfeiertag und beim Empfang des Präsidenten der Republik Slowenien in Ljubljana
12. Juli	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Veranstaltung anlässlich der Vereidigung von D. Grybauskaitė als Präsidentin der Republik Litauen in Vilnius
24. Juli	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs am Empfang des Präsidenten der Hellenischen Republik anlässlich des 35. Jahrestags der Wiederbegründung der Republik in Athen
29. bis 31. Juli	Vertretung des Gerichtshofs bei der vom Lord Chief Justice of England and Wales in Zusammenarbeit mit dem King's College veranstalteten Konferenz „Legal boundaries, common problems and the role of the Supreme Court“ in London
21. September	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahrs des Obersten Gerichtshofs unter Vorsitz S. K. H. des Königs von Spanien in Madrid
1. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der Feier zum 200-jährigen Bestehen des finnischen Obersten Gerichtshofs in Helsinki
1. Oktober	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs am Verfassungstag (feierliches Gedenken an die Errichtung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs) in Wien
1. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim „Opening of the Legal Year“ auf Einladung des Lord Chancellor in London
3. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei den Festveranstaltungen zum Tag der Deutschen Einheit in Saarbrücken
13. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der Beisetzung des ehemaligen Kanzlers des Gerichts erster Instanz H. Jung in Berlin
16. Oktober	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs bei der offiziellen Veranstaltung zur Eröffnung des Supreme Court auf Einladung des Präsidenten des Supreme Court of the United Kingdom in London
19. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der von der International Association of Refugee Law Judges veranstalteten Konferenz „Effective Interaction?: The Role of the European Court of Justice and National Courts and Tribunals in EU Asylum Law“ in Berlin
22. und 23. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim „Sechsten Symposium der Europäischen Richter zum Thema Marken“ in Alicante
26. und 27. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim internationalen Symposium „Vom harmonisierten Markenrecht zum harmonisierten Markenverfahren“ in München
29. und 30. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der Zusammenkunft der Leiter der Appellationsgerichte der Europäischen Union in Rom
12. November	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs am Arbeitessen der Ständigen Vertreter beim Rat in Brüssel
16. und 17. November	Vertretung des Gerichtshofs beim interparlamentarischen Treffen „Building a Citizens' Europe – The Stockholm Programme 2010–2014 – The Parliamentary dimension of a European area of Freedom, Security and Justice“ in Brüssel

23. und 24. November	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an der Feier zum zwanzigjährigen Bestehen des Verfassungsgerichtshofs der Republik Ungarn auf Einladung seines Präsidenten in Budapest
25. November	Vertretung des Gerichtshofs bei der Feier zum 150. Jahrestag der Gründung der Juristischen Fakultät der Universität Bukarest in Bukarest
29. und 30. November	Vertretung des Gerichtshofs bei der Sitzung des Verwaltungsrats der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union in Brüssel
30. November	Vertretung des Gerichtshofs bei dem von der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union veranstalteten Seminar über die Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten in Brüssel
11. Dezember	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an einem offiziellen Besuch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg
18. Dezember	Vertretung des Gerichtshofs bei der Festveranstaltung zum Verfassungstag in Ljubljana

Gericht

7. Januar	Vertretung des Gerichts bei der feierlichen Sitzung der Cour de cassation in Paris
13. Januar	Vertretung des Gerichts bei der feierlichen Sitzung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg
20. Januar	Vertretung des Gerichts beim Rechtspolitischen Neujahrsempfang im Justizministerium in Berlin
30. Januar	Teilnahme des Präsidenten des Gerichts am Seminar „50 Jahre Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte aus der Sicht der anderen internationalen Gerichtshöfe“ in Straßburg
19. Februar	Vertretung des Gerichts bei einer vom Haushaltsausschuss veranstalteten Tagung über das Amt für Betrugsbekämpfung in Brüssel
19. bis 21. Februar	Besuch einer Delegation des Gerichts bei der Republik Estland auf Einladung des Außen- und des Justizministers in Tallinn
22. bis 24. Februar	Besuch einer Delegation des Gerichts bei der Republik Finnland auf Einladung der Regierung in Helsinki
11. bis 13. März	Teilnahme an dem von der International Bar Association veranstalteten Kolloquium „Public and Private Enforcement of Antitrust in Europe – 5 Years on“ in Brüssel
17. April	Vertretung des Gerichts bei der anlässlich des Besuchs des Präsidenten der Reflexionsgruppe zur Zukunft Europas veranstalteten Offiziellen Begegnung zu Europa in Rom
26. bis 28. April	Vertretung des Gerichts bei der 14. Internationalen Konferenz des Bundeskartellamts in Hamburg
1. bis 2. Juni	Besuch einer Delegation des Gerichts bei der Comisión nacional de la Competencia in Madrid
1. bis 4. Oktober	Vertretung des Gerichts beim 5. Europäischen Juristentag in Budapest
13. Oktober	Vertretung des Gerichts bei der Beisetzung des ehemaligen Kanzlers des Gerichts erster Instanz Hans Jung in Berlin

15. bis 16. Oktober	Vertretung des Gerichts bei der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahrs in London
15. bis 18. Oktober	Besuch einer Delegation des Gerichts in Rumänien anlässlich des zwanzigjährigen Jubiläums des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften auf offizielle Einladung des Präsidenten des Appellationsgerichts Iași und des Rektors der Universität „Alexandru I. Cuza“ in Iași
22. bis 23. Oktober	Delegation des Gerichts beim Sechsten Symposium der Europäischen Richter zum Thema Marken und Geschmacksmuster in Alicante
16. November	Vertretung des Gerichts bei dem vom Europäischen Parlament veranstalteten Seminar „Building a Citizens' Europe“ in Brüssel
20. November	Besuch des Präsidenten des Gerichts beim Europäischen Bürgerbeauftragten und seinen Dienststellen, Konferenz zum Thema „Der Grundsatz der guten Verwaltung in der Gemeinschaftsrechtsprechung“ in Straßburg
22. bis 25. November	Vertretung und Teilnahme des Gerichts an der feierlichen Konferenz zum 20-jährigen Bestehen des Verfassungsgerichtshofs in Budapest
9. Dezember	Vertretung des Gerichts bei der Beisetzung von Generalanwalt Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer in Madrid

Gericht für den öffentlichen Dienst

1. und 2. Oktober	Besuch beim griechischen Staatsrat
23. und 24. November	Besuch beim Staatsrat und beim Verfassungsrat, Frankreich



Organigramm (Kurzfassung)

Gerichtshof der Europäischen Union

**Jahresbericht 2009 – Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts und
des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union**

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2010 — 246 S. — 21 × 29,7 cm

Katalognummer: QD-AG-10-003-DE-C

ISBN 978-92-829-0943-0

doi:10.2862/1580

ISSN 1831-841X



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-928290943-0



9 789282 909430

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Kommission.
Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter <http://ec.europa.eu>
oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das *Amtsblatt der Europäischen Union* oder die *Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union*):

- über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm).

